

DEUTSCHER BUNDESTAG

**Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
15. WP**

**Ausschussdrucksache 15(15)319*
Teil 1**

Öffentliche Anhörung „REACH“

Ratsdok.-Nr. 15409/03

am 8. November 2004 in Berlin

Stellungnahmen und Antworten

der geladenen Einzelsachverständigen, Verbände
und Organisationen auf den Fragenkatalog der Fraktionen
SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Beiträge von

- Bundesinstitut für Risikobewertung
- Chemicals Task Force Unice
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag,
Vertretung bei der Europäischen Union
- Verband der Chemischen Industrie
- Verband der Nordwestdeutschen Textil- und
Bekleidungsindustrie

Fragen der Fraktion der SPD

1. Die Kommission nach den Ergebnissen der Internet-Konsultation

- durch Straffung und Vereinfachung der Verfahren,
- durch Einschränkung der Registrierungspflichten,
- durch Herausnahme von Stoffen,
- durch Absenkung der Anforderungen an Hersteller und nachgeschaltete Anwenderversucht, das System verschlanken.

Wie beurteilen Sie diese Vorgehensweise, bei geringerem Prüfaufwand gegenüber dem ursprünglichen Entwurf gleichzeitig ein äquivalentes Schutzniveau beibehalten zu wollen?

Straffung und Vereinfachung des Verfahrens werden aus der Sicht des Bundesinstituts für Risikobewertung begrüßt. Durch die Einführung des Prinzips "Ein Stoff - eine Registrierung" sollte ein weiterer Schritt zur Straffung und Vereinfachung der Verfahren gegangen werden. Aus Verbrauchersicht ist das Verfahren "Ein Stoff - eine Registrierung" durch das Prinzip der kumulativen Berechnung von Produktionsvolumen und von Expositionen des Verbrauchers durch einen Stoff in Produkten und Zubereitungen verschiedener Hersteller/Importeure zu ergänzen. Die Absenkung der Anforderungen bei geringerem Prüfaufwand werden dazu führen, dass ein anderes Niveau des Verbraucherschutzes entsteht. Ob dieses nach Ergänzung durch Verbraucherschutz-Instrumente als insgesamt äquivalent mit dem des ursprünglichen Entwurfs angesehen werden kann, ist aus fachlicher Sicht gegenwärtig nicht zu beurteilen.

2. Welche konkreten Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzziele werden mit REACH verfolgt?

In dem „Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird ausgeführt, dass "im Zentrum der Europäischen Lebensmittelpolitik ein hoher Standard an Lebensmittelsicherheit stehen muss, mit dem die Gesundheit der Verbraucher geschützt und gefördert wird". Das "Weißbuch EU-Chemikalienpolitik" stellt in gleicher Weise fest, dass die bisherigen Regelungen zur Chemikaliensicherheit für den Verbraucher noch kein hinreichendes Schutzniveau geschaffen haben. Beide Weißbücher enthalten damit den Ansatz, dem gesundheitlichen Verbraucherschutz in Europa eine hohe Priorität einzuräumen, wobei die Prinzipien der Gefahrenabwehr und der Vorsorge sowohl bei der Evaluation und Erkennung als auch beim Management erkannter Chemierisiken vorrangig gelten sollen.

Dieser politischen Vorgabe folgend wird im Verordnungsentwurf REACH (Artikel 1 Ziffer 3) als Zweck der Verordnung vorangestellt, dass Stoffe nur noch hergestellt, in den Verkehr gebracht, eingeführt und verwendet werden dürfen, wenn diese nicht die Gesundheit und die Umwelt schädigen. Hervorgehoben wird hierbei, dass für die Bestimmungen das Vorsorgeprinzip zu gelten habe.

a) Sind die Regelungen in REACH geeignet, diese Ziele angemessen zu erreichen?

Die genannten politischen Intentionen des "Weißbuches EU-Chemikalienpolitik" werden mit dem Verordnungsentwurf REACH aus der Sicht des Bundesinstituts für die Risikobewertung nicht erfüllt. Aus der Sicht des Verbraucherschutzes ist grundsätzlich zu kritisieren, dass im Verordnungsentwurf zu einer neuen Chemikalienpolitik - REACH - ausschließlich an einer an Produktionsmengen orientierten Risikoeinschätzung festgehalten wird. Auch geringe Mengen an Stoffen – verarbeitet in verbrauchernahen Produkten, z.B. Kinderspielzeug, Bekleidungstextilien – können zu erheblichen gesundheitlichen Risiken führen.

b) Werden z.B. mit REACH riskante Inhaltsstoffe (absichtlich und unabsichtlich freigesetzt) aus verbrauchernahen Produkten wie Kinderspielzeug und Textilien verschwinden?

REACH ist derzeit durch einen produktionsmengenbestimmten Bewertungsansatz geprägt; das bedeutet, je höher die Produktionsmenge eines Stoffes desto mehr Unterlagen müssen für eine Risikobewertung erarbeitet werden. Für Stoffe mit einem Produktionsvolumen von 1 bis 10 t/a ist den Anforderungen des Anhangs V folgend nur eine Datenbasis vorzulegen, welche nicht als hinreichend für einen angemessenen und heute von den Verbrauchern geforderten Verbraucherschutz verstanden werden kann. Riskante Stoffe, die im verbrauchernahen Bereich eingesetzt werden, können somit nicht erkannt und damit auch nicht substituiert werden.

- c) Werden riskante Stoffe früher und schneller als bisher identifiziert, Datenlücken über sie schneller und zuverlässiger geschlossen und Beschränkungsregelungen, die sich daraus ergeben, schneller aufgestellt werden?**

Nach dem vorliegenden Verordnungsentwurf können Datenlücken bei möglicherweise risikobehafteten Stoffen nicht besonders besser erkannt werden, weil auf besondere Risiken z.B. Sensibilisierung, reprotoxische Eigenschaften, hormonähnliche Wirkungen von Stoffen nicht zu untersuchen ist. Es kann somit nicht abgeschätzt werden, ob Beschränkungen schneller aufgestellt werden können.

- d) Ist das REACH-System in der Lage, wirksame Anreize für die Substitution gefährlicher durch weniger gefährliche Stoffe zu schaffen? Kann die Substitution dort vorgeschrieben werden, wo geeignete Alternativen ohne oder mit geringerem Risiko zur Verfügung stehen?**

Eine Aufnahme des Substitutivprinzips als verpflichtender "Motor" für eine Minderung von Chemierisiken ist im Verordnungsentwurf nicht vorgesehen; es bestehen somit keine wirksamen Anreize für die Substitution. Substitution wird mit dem vorliegenden Entwurf nur indirekt durch Zulassungsverfahren induziert werden. Dem Substitutivprinzip - kritische Chemikalien sollten durch weniger kritische ersetzt werden - ist jedoch ein prioritärer Rang einzuräumen. Die im Artikel 57.3 des Entwurfs vorgesehene Zulassung von gefährlichen Chemikalien, auch wenn deren Risiko nicht angemessen beherrscht wird, muss zeitlich begrenzt werden, um die Entwicklung von Alternativen zu unterstützen. Hier liegen Potentiale, um Innovationen im Industriebereich der Chemie zu stärken und Incentiven zu schaffen. In diesem Zusammenhang sei auf die Vorschriften des Biozidgesetzes - der Biozidrichtlinie der EU folgend - verwiesen, in dem eine Substitution kritischer Chemikalien durch weniger kritische möglich gemacht wird.

- e) Welche Folgen ergeben sich durch das Ersetzen der allgemeinen Sorgfaltspflicht ‚duty of care‘ durch die Erläuterungen der der Verordnung zugrunde liegenden Grundsätze?**

Die allgemeine Sorgfaltspflicht bei Herstellung und Umgang mit Stoffen, Zubereitungen und Chemieprodukten soll durch REACH nicht vermindert werden. Möglicherweise ist es zweckmäßig, sie in REACH noch einmal ausdrücklich festzuschreiben. Die Vorschriften von REACH im Einzelnen sollen zur Klarstellung beitragen, was nach dem Stand von Wissenschaft und Technik als Voraussetzung für eine Vermarktung von Stoffen, Zubereitungen und Produkten im Sinne des Verbraucherschutzes heute für erforderlich zu halten ist.

- f) Wie kann ein angemessener Schutz für Stoffe, die nicht in den Geltungsbereich von REACH fallen (< 1 t/a), sichergestellt werden?**

Ein angemessener Gesundheitsschutz für Stoffe < 1 t/a kann nur sichergestellt werden, wenn diese wie hochkritische Stoffe behandelt werden, sobald bekannt oder beabsichtigt ist, sie im verbrauchernahen Bereich einzusetzen. Gerade für die Stoffe in den genannten Produktionsmengen (< 1 t/a) muss REACH als Chance, aber auch als Verpflichtung für einen

umfassenden Einsatz von Alternativmethoden zu Tierversuchen begriffen werden. Entsprechende moderne Teststrategien sowohl von Abschätzungsverfahren ((Q)SAR-Verfahren) als auch In-vitro-Methoden stehen zur Verfügung, um einen wissenschaftlich überzeugenden Einstieg zu einem wirksamen Verbraucherschutz zu gewährleisten. Der konsequente Einsatz von Alternativmethoden im Chemikalienbereich könnte zu einem herausragenden Beispiel und Prüffeld praktizierten Tierschutzes werden und den bisher entwickelten Prüfverfahren zum Durchbruch verhelfen. Das Bundesinstitut für Risikobewertung wird eine „Einstiegs-Testbatterie“ für Stoffe unter Zugrundelegung geeigneter tierversuchsfreier Alternativverfahren/QSAR vorschlagen. Eine derartige Testbatterie sollte für Stoffe mit niedrigem Produktionsvolumen (< 1 t/a) eingesetzt werden und für Stoffe ab einer Tonne Jahresumsatz bei fehlenden Testdaten verbindlich sein und damit die Entscheidung ermöglichen, welche Risiken von den Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen zu erwarten sind. Die Testergebnisse sollten offen gelegt werden und zur Priorisierung nutzbar sein. Es soll jedoch nicht verschwiegen werden, dass es In-vitro/QSAR-Prüfungen bisher lediglich für den Bereich der Prüfung der akuten Toxizität, für ätzende und reizende Stoffeigenschaften und Prüfung der Gentoxizität gibt. Keine alternativen Verfahren gibt es bisher im Bereich der Prüfung auf sensibilisierende Stoffeigenschaften und Prüfung der Stoffwirkungen nach Mehrfachapplikation, darüber hinaus bestehen nur begrenzte Möglichkeiten im Bereich der Reproduktionstoxikologie - hier werden z.Zt. umfangreiche Studien gefördert - und zur Prüfung auf krebserzeugende Eigenschaften. Mit den vorhandenen In-vitro/QSAR-Methoden kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein umfassender Verbraucherschutz durchgeführt werden, dennoch sind In-vitro-Testverfahren als Einstieg und Triggerpunkt für weitergehende Untersuchungen vermehrt einzusetzen.

- g) Inwieweit ist durch REACH gewährleistet, dass alle neuen und alten gefährlichen und besonders gefährlichen zur Vermarktung vorgesehenen Stoffe (> 1 t/a) als solche identifiziert werden und Verwendungsbeschränkungen erfahren bzw. dem Zulassungsverfahren unterworfen werden?**

Ein Registrierungsdossier ist nach REACH nur für als gefährlich eingestufte Stoffe, die bekanntermaßen aus Verbraucherprodukten freigesetzt werden können, vorzulegen (Freisetzungsuntersuchungen sind nicht vorgeschrieben und Stoffe mit Wirkungen z.B. auf das Hormonsystem und Reproduktionsvermögen werden nicht erfasst.) Das von REACH vorgegebene "Filter" ist zu grob, als dass alle zur Vermarktung vorgesehenen gefährlichen Stoffe (> 1 t/a) erkannt und entsprechende Maßnahmen getroffen werden können.

- h) Welche Vorteile ergeben sich speziell für die Verbraucher und Verbraucherinnen hinsichtlich ihrer Möglichkeiten, sich schnell und ohne großen Aufwand über Stoffe, ihre Eigenschaften und Verwendungen zu informieren und dann selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen?**

Erweiterte Sicherheitsdatenblätter sind nur noch für Gefahrstoffe in der Produktkette weiterzugeben und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Verbrauchergerechte Informationen sind nicht vorgesehen. Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Datenbasis zur Beurteilung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen reicht für Verbraucher und Behörden zur Beurteilung im Sinne der Wahlfreiheit, der Gefahrenabwehr und Risikovorsorge nicht aus. Es sind deshalb Verbesserungen der Informationspflichten gegenüber dem Verbraucher von Konsumprodukten erforderlich, um damit eine Verbesserung seiner Entscheidungsbasis zu erreichen. Es müssen Informationen über die Eigenschaften gefährlicher Stoffe und diese enthaltende Zubereitungen und Erzeugnisse zur Verfügung gestellt werden, die eine angemessene wissenschaftliche Qualität auch für den interessierten Verbraucher im Sinne von Verständlichkeit, Klarheit und Wahrheit enthalten. Durch geeignete Instrumente muss für den Verbraucher sichergestellt werden, dass solche Informationen durch die Industrie – und ggf. auch durch Behörden – zugänglich gemacht werden.

- i) **Führt REACH bei der Anmeldung neuer Stoffe zu einer Absenkung der bisherigen Standards?**

Informationen zur akuten Toxizität eines Stoffes werden nach REACH erst bei einer Produktionsmenge von 10 t/a (Anhang VI) vorgelegt; derzeit ist ein erster Test mit oraler oder inhalativer Verabreichung (bei Gasen) bereits ab Mengen zwischen 10 und 100 kg/a vorzulegen. Die 28-Tage-Studie war bisher ab einer Vermarktungsmenge von 1t/a vorzulegen; nach REACH Anhang VI wird diese Studie erst ab Mengen von 10 t/a durchzuführen sein. Damit werden Hinweise auf mögliche chronisch toxische Wirkungen eines Stoffs - einschließlich der Wirkungen auf das Nerven- und/oder Immunsystem und auch z.B. toxischer Wirkungen auf die Fortpflanzungsorgane - erst bei höheren Produktionsmengen vorliegen. Aus den Ausführungen wird deutlich, dass mit REACH eine Absenkung der bisherigen Standards verbunden ist.

3. **Welche Vor- und Nachteile sehen Sie im Registrierungsverfahren mit seiner Kombination aus mengen-, eigenschafts- und expositionsgestützten Datenanforderungen?**

- a) **Werden in diesem Modell Stoffe mit geringen Produktionsmengen, aber hohem Risiko und Stoffe mit hohen Produktionsmengen und geringem Risiko adäquat bearbeitet?**

Eine gemeinsame Betrachtung von Häufigkeits- (Expositions-) und Toxizitätsmerkmalen dürfte die Aussagekraft entsprechender Betrachtungen verbessern; jedoch muss darauf verwiesen werden, dass ein entsprechendes Verfahren noch nicht vorliegt.

Grundsätzlich bestimmt die Menge eines Stoffes die Höhe der Exposition. Um diesen Wert zu ermitteln, ist die Menge des angewendeten Produktes mit dem Anteil des Stoffes in dem entsprechenden Produkt zu multiplizieren. Verbraucher gehen in ihrem täglichen Gebrauch mit Haushalts- und Hobbyprodukten mit einer Vielzahl verschiedener Produkte um. Klebstoffe enthalten wenige Milligramm, Farben und Lacke (ob versprüht oder verstrichen) bis zu einigen Kilogramm desselben Stoffes. Diese simple Feststellung verbietet es, Expositionskategorien für Verbraucher so zu vereinfachen, dass diese wichtige Unterscheidung nicht mehr gemacht werden kann. Die bisher diskutierten Konzeptionen und Überlegungen zu einer Kategorisierung der Expositionen müssen als zu grob bewertet werden, weil die Folge wäre, dass beide oben genannten Produkte (Farben, Lacke und Klebstoffe) als verbrauchernahe Produkte bei gleicher Exposition einzustufen sind, was einer Fehleinschätzung gleichzusetzen wäre. Mit dem Beispiel soll deutlich gemacht werden, dass für die Abschätzung der Exposition die Feststellung der Menge in Chemieprodukten und die Art der Verwendung von entscheidender Bedeutung ist.

- b) **Inwieweit sind die zurzeit diskutierten Modelle zur Beschreibung und Beurteilung der Exposition von Mensch und Umwelt sinnvoll, wenn die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass toxische mobile, persistente und bioakkumulierbare Stoffe in irgendeiner Phase ihres Lebenszyklus aufgrund dieser Eigenschaften in die Umwelt gelangen und dort irgendwann Belastungsgrenzen überschreiten?**

Die Frage sollte vom Umweltbundesamt beantwortet werden, weil dort die fachliche Kompetenz für solche Modelle besteht. Die Erfahrung zeigt, dass Schadstoffe über die Umweltverteilung erhebliche Verbraucherrisiken erzeugen können, z.B. durch Anreicherung in Seefisch oder der Muttermilch.

- c) **Wie kann sichergestellt werden, dass in einem Modell von Verwendungs- und Expositionskategorien (VEK) neben Informationen zu beabsichtigten**

Verwendungen/Expositionen auch solche für unbeabsichtigte Freisetzungen (Störfälle) vorhanden sind?

Auf Grund der minimalen Datenanforderungen - besonders für Stoffe mit niedrigen Produktionsmengen - können Störfälle mit derartigen Stoffen nur schwer bzw. nicht eingeschätzt und Hilfsmaßnahmen nicht optimal vorgenommen werden. Modelle der Exposition für eine vorhersehbare Verwendung können Expositionen bei Unfällen nicht vorhersagen; hierzu sind Basisangaben zur Gefährlichkeit unabhängig von der Produktionsmenge notwendig. Das Bundesinstitut für Risikobewertung sprach sich (siehe Anlage, Veröffentlichung Höfer et. al. Arch. Toxicol (2004) 78 : 549-564) für die Erstellung eines Gefährlichkeitsprofils für alle Chemikalien aus, wie es bereits im Rahmen der Vereinten Nationen für gefährliche Stoffe im Seeverkehr mit Tankschiffen vor Jahren eingeführt wurde und sich hier bewährt hat. Damit wäre eine klare Einstufung möglicher Gefahren und Datenlücken für jeden Stoff schnell erkennbar und für schnelle Auskünfte bei Störfällen sofort nutzbar.

d) Ist es möglich, bei Stoffen, die in zahlreichen Anwendungen vorkommen, einen vollständigen Überblick über alle Expositionen am Ende der Liefer- und Weiterverarbeitungskette zu erhalten?

In dem Verordnungsentwurf fehlen grundsätzlich klare Vorgaben und auch Konzeptionen zur Ermittlung möglicher Expositionen gegenüber Chemikalien. Weiterhin ist kritisch anzumerken, dass die Exposition gegenüber Chemikalien - auch durch Verbraucherprodukte - nicht kumulativ betrachtet wird, sondern dass die Mengen jedes Herstellers und Importeurs separat bewertet werden.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass nach REACH etwa 30.000 Stoffe und ihre unterschiedlichen Einsatzgebiete in vielen verschiedenen Produktarten, wie Möbellacken, Autolacken, Spielzeug, Klebstoffen, Papier, Waschmitteln, Kosmetika, sowie die unterschiedlichsten Anwendungen dieser Stoffe und Produkte bewertet werden sollen, wird deshalb eine Expositionsbeurteilung auf der Basis von **Verwendungs- und Expositions-kategorien (VEK)** im Rahmen eines gestuften Ansatzes vorgeschlagen. Der Vorschlag der deutschen Bewertungsstellen Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Umweltbundesamt (UBA) und Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) wird in **Anlage 1** beigefügt. Die VEK sollen die Kommunikation in der Wertschöpfungskette vereinfachen und die Expositionsbeurteilung für die Down-Stream-User handhabbarer machen. Dabei muss jedoch die Möglichkeit einer Einzelfallbetrachtung weiterhin für diejenigen Situationen, bei denen eine Kategorisierung zu Problemen führt, Unternehmen wie Behörden offen bleiben. Der Erfolg von REACH wird aus Sicht des Bundesinstituts für Risikobewertung in hohem Maße davon abhängen, wie die technische Umsetzung der Stoffsicherheitsbeurteilung und hier vor allem diejenige der Expositionsbeurteilung gelingt und wie, und ob überhaupt anschließend die Ergebnisse der Risikobeschreibung in der Wertschöpfungskette kommuniziert werden. Nur wenn eine allgemein verständliche und transparente Anleitung zur Expositionsabschätzung im Prozess der technischen Umsetzung von REACH erarbeitet wird, werden die Verantwortlichen, d.h. die Hersteller und Importeure von Chemikalien sowie die nachgeschalteten Stoffanwender, ihren Pflichten nachkommen können.

e) Welche Rolle spielt dabei die heutige Situation eines dynamischen Marktes mit sich ständig verändernden Verwendungen und Expositionen?

Ohne eine klare Basis von Expositions- und Verwendungskategorien und deren dynamische Anpassung an den sich ständig ändernden Verwendungsmustern von Konsumprodukten, wird eine gesundheitsbezogene Risikobewertung nicht möglich sein und damit ein hinreichender Verbraucherschutz nicht gewährleistet werden können.

- f) **Lassen sich Aussagen über die Aufwändigkeit eines VEK-Modells machen, das den Schutzziele von REACH gerecht wird?**

Ein VEK Modell, das den gemeinsamen Vorschlägen des UBA, BfR und der BAuA (siehe Antwort zu Frage 3 d)) folgt, erlaubt eine Aussage über Expositionsquellen und bedarf eines geringen Aufwandes für die einzelnen Firmen. Der eigentliche Aufwand besteht im Abstimmungsbedarf über die zu berücksichtigenden Expositionsszenarien, die so weit wie möglich, aber so eng wie nötig formuliert und festgelegt werden müssen.

- g) **Wie hoch sind die voraussichtlichen Einsparpotenziale eines Modells von VEK im Vergleich zu dem im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Registrierungsverfahren, das die Möglichkeiten von Konsortienbildung und das Prinzip: "Ein Stoff, ein Dossier" ausschöpft?**

Die VEK können nicht isoliert betrachtet werden. Als Alternative zum Prinzip "Ein Stoff - eine Registrierung" steht das Verfahren, bei dem jede Firma ein eigenes Dossier erstellt. Das kann sehr zeitaufwändig und kostenintensiv sein. Die Zuordnung eines Produktes zu einem Expositionsszenario und damit einer VEK ist dabei eher als kostengünstig zu betrachten.

- h) **Gibt es weitergehende Studien / Überlegungen dazu, wie die Instrumente "Konsortienbildung/Ein Stoff, ein Dossier" unter angemessener Berücksichtigung von Betriebsgeheimnissen fortentwickelt werden können.**

Die Frage ist gegenwärtig Gegenstand der Diskussionen in den RIP-Prozessen (Reach-Implementation Process; hier RIP 3.2). Da noch keine Ergebnisse vorliegen, kann die Frage nicht adäquat beantwortet werden.

4. **Wie beurteilen Sie den Vorschlag, das „Reichweiten-Konzept“, also die Persistenz, die Mobilität und Ubiquität von Stoffen und ihre Fähigkeit zur Anreicherung in der Umwelt zum Leitkriterium für eine Stoffregulierung zu machen, um kostenintensive Expositionsabschätzungen zu ersetzen und das Vorsorgeprinzip zu stärken?**

Umweltbezogene Kriterien können nicht eine alleinige Größe für Stoffregulierungen sein. Im Übrigen wird bezweifelt, dass die in der Frage genannten Eigenschaften in einer frühen Phase tatsächlich geprüft werden und somit belastbare Daten vorliegen. Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass auch die in der Frage genannte Konzeption einer Abschätzung der Exposition bedarf.

- **Gibt es aussagekräftige und kostengünstige Tests, um diese Eigenschaften nachzuweisen?**

Die Frage sollte vom Umweltbundesamt beantwortet werden.

5. **Wie beurteilen Sie den Ansatz von REACH, dass die Unternehmen sowohl die Risikobeurteilung vornehmen als auch die Risikomanagementmaßnahmen vorschlagen und die Ergebnisse dann der Agentur vorlegen?**

Der genannte Ansatz von REACH steht im Gegensatz zu der im staatlichen Bereich von der EU vorgeschlagenen Differenzierung zwischen rein wissenschaftlich orientierten Bewertungen von z.B. gesundheitlichen Risiken (verbunden mit Vorschlägen zu Handlungsoptionen) und reinen Managementaufgaben und ihrer institutionellen Ausformung. Mit dieser Entscheidung Risikobewertung und Risikomanagement in einer Hand auf Seiten der Industrie zusammenzuführen mögen Auswirkungen auf die Sicherheit von Chemikalien verbunden sein. Diese sind jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abzuschätzen.

a) Ist eine adäquate Evaluierung der Unternehmensdossiers, insbesondere von kleinen Mengen hergestellten Stoffe durch die Agentur gewährleistet?

In ihrer Koordinationsrolle soll die Agentur für die Bewertung von Dossiers ein einheitliches Niveau des Prüfumfangs generieren. Die Adäquanz der Evaluierung hängt vom Ergebnis der Bemühungen der Agentur und der Umsetzung solcher Regelungen der Agentur in einzelne Entscheidungen ab. Eine adäquate Evaluierung von Stoffdossiers hängt von einer adäquaten Personalausstattung und Expertise aller beteiligten Stellen ab. Unklar ist allerdings noch, ob die für den Verbraucherschutz entscheidenden Risikobewertungen letztlich im wesentlichen in den 25 nationalen Behörden, im von nationalen (Behörden-) Vertretern besetzten Ausschuss der Agentur oder in der Agentur selbst erarbeitet und verantwortet werden.

b) Inwieweit wird das vorgeschlagene Risikomanagement einer Überwachung bzw. einem Wirksamkeitsmonitoring unterzogen?

Hierzu können keine Aussagen getroffen werden, weil in REACH hierzu keine Maßnahmen vorgesehen sind.

c) Wie beurteilen Sie die Kapazität der nationalen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen von REACH?

Die für Chemikaliensicherheit zuständigen nationalen Behörden in Europa sind bislang auf Verbraucherschutz insgesamt weniger ausgerichtet. Belange des Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes stehen im Vordergrund. Dies geht auch aus einer vergleichenden Studie des Bundesinstituts für Risikobewertung zu den Partizipationsaktivitäten im Verbraucherschutz hervor (K. J. Henning, Verbraucherschutz und Partizipation aus der europäischen Perspektive, BMW-Verlag, Berlin, 2004). Insoweit bedarf es für REACH einer Umorientierung in den nationalen Behörden. Eine gewisse Erweiterung der Kapazitäten für die Risikobewertung im Verbraucherschutz wird, auch angesichts der Abstimmungsverfahren mit 25 Mitgliedstaaten, für REACH notwendig werden.

6. Inwieweit teilen Sie das Argument, dass die Kosten der Datengewinnung und Berichterstattung primär ein Problem mittelständischer Unternehmen sei, da diese eher kleinvolumige Spezialchemikalien herstellen?

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

a) Wie hoch sind die Anforderungen an die Erstellung physikalischer und toxikologischer Daten für Stoffe von 1 bis 10 t/a quantitativ, qualitativ und hinsichtlich der Kosten, die zusätzlich durch REACH entstehen?

b) Inwieweit generieren diese Unternehmen auch bereits heute schon toxikologische Daten und welche werden durch REACH hinzukommen müssen?

In dem Tonnageband 1 - 10 t/a kann eine Anzahl von ca. 17500 Stoffen angenommen werden. Folgt man den Vorgaben des Anhang V würden Gesamtkosten von 640 Millionen Euro entstehen, wenn alle im Anhang V vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt werden. Die Erfahrungen besagen, dass für ungefähr 20% der Testungen aus wissenschaftlicher Sicht Prüfungen nicht vorzunehmen sind oder technisch nicht durchgeführt werden können. Nach Schätzungen des VCI liegen für ca. 40% der Stoffe akute Toxizitätsuntersuchungen (weitgehend der Grunddatensatz) vor. Mit den genannten Vorgaben würden sich die Gesamtkosten auf 366 Millionen Euro verringern. Ein Verzicht auf Anforderungen der "Guten Laborpraxis" (GLP) bei der Prüfung von physikochemischen (PC-) Daten würde weitere Einsparungen bewirken, so dass letztendlich eine Summe von 328 Millionen Euro für die Prüfung von Stoffen (Anhang V) im Tonnageband 1 - 10 t/a abgeschätzt werden kann. Nach Anhang V werden vier zusätzliche Prüfungen gefordert deren Kosten mit ca. 470 Millionen Euro ange-

nommen werden können, wenn alle betroffenen Stoffe getestet werden. Legt man die gleichen Annahmen wie oben zugrunde, kann mit einer Verringerung der Kosten auf ca. 320 Millionen Euro gerechnet werden. Werden Ergebnisse aus QSAR-Verfahren akzeptiert ist mit einer weiteren Verringerung zu rechnen. Insgesamt kann mit einem Mehraufwand für die zusätzlichen Prüfanforderungen von ca. 200 - 300 Millionen Euro gerechnet werden.

- c) Schätzen Sie das Problem der Anerkennung älterer, bereits existierender Daten als lösbar ein?**

Ältere Untersuchungsergebnisse können problemlos für Risikobewertungen herangezogen werden, wenn die Ergebnisse aus wissenschaftlicher Sicht plausibel erarbeitet worden sind.

- d) In welchem Ausmaß sind Hersteller von kleinvolumigen Spezialchemikalien bereits heute darauf eingestellt, auf kurzfristige Veränderungen des Marktes zu reagieren und z.B. eine schnelle Amortisation bei der Kosten- und Preiskalkulationen einzubeziehen?**

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

- e) Wie können KMU bei der Umsetzung von REACH unterstützt werden?**

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

- f) Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Sicherstellung des Datenschutzes beim Registrierungsverfahren zu gewährleisten?**

Aus den Erfahrungen der Mitarbeit des Bundesinstituts für Risikobewertung in anderen Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für Stoffe und Chemieprodukte (Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte, Lebensmittel usw.) werden keine Probleme bei der Sicherstellung des Datenschutzes gesehen.

- 7. Wie beurteilen Sie das Argument, die verbesserte Transparenz in der Wertschöpfungskette ermögliche es nachgeschalteten Anwendern unter REACH eher, innovative und umweltfreundliche Lösungen anzubieten?**

Ein hohes Maß an Transparenz in der Wertschöpfungskette ermöglicht den nachgeschalteten Anwendern für ihre Produkte die Stoffe einzusetzen, welche durch ein geringes Risiko für die Umwelt und die Gesundheit gekennzeichnet sind. Gleichzeitig würde über diese Mechanismen des Marktes ein Beitrag zur Substitution kritischer Stoffe geleistet werden.

- a) Welche Innovationspotentiale beinhaltet REACH?**

Innovationspotentiale sind in REACH sichtbar, wenn dem Substitutivprinzip ein prioritärer Rang eingeräumt wird. Die im Artikel 57.3 vorgesehene Zulassung von gefährlichen Chemikalien, auch wenn deren Risiko nicht angemessen beherrscht wird, muss zeitlich begrenzt werden, um die Entwicklung von Alternativen und Innovationen zu unterstützen. Hier liegen Potentiale, um Innovationen im Industriebereich der Chemie zu stärken und Incentiven zu schaffen. Das könnte aber auch bedeuten, dass ein "Belohnungssystem" - z.B. die ausdrückliche Ausweisung und damit Kennzeichnung von vergleichsweise umwelt- und verbraucherfreundlichen Eigenschaften von Stoffen und Chemieprodukten - in den Folgediskussionen zu REACH aufgegriffen wird.

b) Kann die Wettbewerbsfähigkeit durch REACH gestärkt werden?

Aus der Sicht des Verbraucherschutzes kann die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie dann gestärkt werden, wenn REACH genutzt wird, Chemieprodukte herzustellen, die sicher für den Verbraucher und die Umwelt sind.

c) Werden in den laufenden Folgenabschätzungen die Nutzeneffekte ausreichend berücksichtigt?

Aus der Sicht des Verbraucherschutzes können zum gegenwärtigen Diskussionsstand von REACH noch keine deutlich sichtbaren Nutzeneffekte ausgemacht werden. Die Kritikpunkte sind:

- "Chemical Safety Reports" sind nur noch für registrierpflichtige Stoffe oberhalb eines Produktionsvolumens von 10 t/a zu erstellen.
- Eine Expositions- und Risikobewertung sind nur noch bei Gefahrstoffen im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG vorzunehmen.
- Erweiterte Sicherheitsdatenblätter sind nur noch für Gefahrstoffe in der Produktkette weiterzugeben (Verbrauchergerechte Informationen sind nicht vorgesehen). Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Datenbasis zur Beurteilung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen reicht für Verbraucher und Behörden zur Beurteilung im Sinne der Wahlfreiheit, der Gefahrenabwehr und Risikovorsorge nicht aus.
- Ein Registrierungsdossier ist nur für als gefährlich eingestufte Stoffe, die bekanntermaßen aus Verbraucherprodukten freigesetzt werden können, vorzulegen (Freisetzungsuntersuchungen sind nicht vorgeschrieben und Stoffe mit Wirkungen auf das Hormonsystem werden nicht erfasst).
- Die Exposition gegenüber Chemikalien - auch durch Verbraucherprodukte - wird nicht kumulativ betrachtet, sondern die Mengen jedes Herstellers und Importeurs werden separat bewertet.
- Eine einheitliche Bewertung ist bei der Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen nicht sichergestellt, weil z.B. eine Vielzahl von Herstellern, Importeuren und Verwendern von Stoffen selber Einstufungen vornehmen können, die nach der Erfahrung in der Regel nicht dem Stand der Wissenschaft entsprechen und erwartet werden kann, dass damit ein Verlust an Verbrauchersicherheit verbunden ist.
- Eine Differenzierung der Verwendung von Chemikalien oder Chemikalien in Chemieprodukten in Verbraucherhand oder eine professionelle Verwendung ist nicht vorgesehen. Damit entfällt die Forderung, Chemikalien in verbrauchernahen Produkten umfangreicher zu untersuchen, um eine hinreichende Datenbasis für eine Bewertung von gesundheitlichen Risiken zu erhalten.
- Es fehlen bisher grundsätzlich klare Vorgaben und auch Konzeptionen zur Ermittlung möglicher Expositionen gegenüber Chemikalien.

Die Prüfpflichten und damit die Erarbeitung einer hinreichenden Datenbasis setzt erst bei einer Herstellungsmenge von über 10 t/a ein; damit wird die Datenbasis für 2/3 aller Chemikalien - das sind ca. 20000 - für verbrauchernahe Chemieprodukte nicht adäquat sein und die Ziele eines umfassenden Verbraucher- und Gesundheitsschutzes können nicht erreicht werden. Risiken für die Gesundheit des Verbrauchers können dagegen nur erkannt und bewertet werden, wenn eine hinreichende Datenbasis vorliegt.

8. Sind angesichts der gegenüber dem Weißbuch der Kommission reduzierten Anforderungen von REACH Verbesserungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern notwendig?

- a) **Ist der Schutz von Arbeitnehmern vor gefährlichen Stoffen durch die Verpflichtungen die sich aus REACH für Hersteller und Anwender ergeben, gewährleistet?**
- b) **Sollten bestehende Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in das REACH-System übernommen werden, um den Schutz von Arbeitnehmern zu stärken?**
- c) **Halten Sie eine Beteiligung von Arbeitnehmervertretern an der zukünftigen Europäischen Chemikalienagentur für erforderlich?**

Die Fragen der Frage 8. Sollten von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Dortmund beantwortet werden.

- 9. Wie kann sichergestellt werden, dass die Bestimmungen von REACH in vollem Umfang auch auf Importe von Produkten angewendet werden, so dass Wettbewerbsnachteile für die europäische Industrie vermieden werden?**

Artikel 6 des Entwurfs sollte dahingehend abgeändert werden, dass importierte Produkte nicht besser gestellt werden als in der EU gefertigte Produkte. Eine Gleichstellung von importierten und in der EU produzierten Produkten kann darüber hinaus sichergestellt werden, wenn Qualitätskriterien und- Standards entwickelt und festgeschrieben werden und ein effektives Kontrollsystem für importierte Produkte etabliert wird.

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

Allgemeines

- 1. Wie beurteilen Sie die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Verordnungsentwurfs zur EU-Chemikalienpolitik?**

Der Verordnungsentwurf REACH ist in seiner gegenwärtigen Fassung nur schwer lesbar und nicht übersichtlich; er muss deswegen als stark verbesserungsfähig angesehen werden.

- 2. Ist durch den vorgelegten Verordnungsentwurf eine schlanke und bürokratiearme Chemikalienpolitik gewährleistet?**

Der gegenwärtige Entwurf kann nicht als ein Entwurf für eine bürokratiearme Chemikalienpolitik bezeichnet werden. Es werden deswegen Vereinfachungen und kostensenkende Maßnahmen durch das Modell "Ein Stoff - eine Registrierung" vorgeschlagen. Der Vorschlag "Ein Stoff - eine Registrierung" soll hierbei besonders zu einer Rationalisierung der Registrierung der etwa 30000 mit REACH erfassten Chemikalien beitragen. Wesentliche Elemente sind eine in Abhängigkeit vom Produktionsvolumen zeitlich gestaffelte Vorregistrierungspflicht, die obligatorisch Vorlage eines sog. Kerndatensatzes und die Verpflichtung, dass existierende Daten und insbesondere Tierversuchsdaten von den jeweiligen Eigentümern gegen Kostenerstattung zum Zweck der Registrierung zur Verfügung gestellt werden müssen und Tests für neu zu generierende Daten nur einmal pro Stoff durchgeführt werden. In diesem Rahmen ist es Herstellern und Importeuren freigestellt, wie der Kernsatz bei Nichtvorliegen der Daten erstellt und der Agentur vorgelegt wird (Konsortienbildung der Vorlage durch eine/mehrere Firmen für alle). Mit diesem Vorschlag kann ohne Zweifel eine gesteigerte Kosteneffizienz, Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit und Reduzierung von Tierversuchen erreicht werden, ohne das mit REACH angestrebte Umwelt- und Gesundheitsschutzziel zu unterminieren.

- 3. Ein wesentliches Ziel der neuen EU-Chemikalienpolitik ist die Wahrung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie in der EU. Lässt sich das Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Ihrer Meinung nach mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf erreichen?**

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

- 4. Kann das „Lissabon“- Ziel der Europäischen Union mit dem Verordnungsentwurf erreicht werden?**

Die Umsetzung der Vorschläge des Weißbuchs zur Chemikaliensicherheit kann zum Lissabon-Ziel beitragen, die Europäische Union bis zum Jahr 2010 zum „wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt“ zu machen:

Durch staatliche Maßnahmen sollen Chemieprodukte aus der EU sicherer, der Wettbewerb gestärkt und der Ausbau der Informationsgesellschaft vorangetrieben werden. Der Verordnungsentwurf enthält wertvolle Ansätze zur Verwirklichung des im Weißbuch angegebenen Ziels. Diese Ansätze sind ausbaufähig.

- 5. Besteht die Möglichkeit, dass es in der Folge von REACH zu Produktionsverlagerungen in Drittländer kommen könnte?**

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

- 6. Sind durch die Gesetzgebung Arbeitsplatzverluste in Deutschland und der Europäischen Union zu befürchten?**

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

7. Wird das Ziel des Verordnungsentwurfes, die Innovationskraft des Standortes Europa zu fördern erreicht?

Innovationspotentiale sind in REACH sichtbar, wenn dem Substitutivprinzip ein prioritärer Rang eingeräumt wird. Die im Artikel 57.3 vorgesehene Zulassung von gefährlichen Chemikalien, auch wenn deren Risiko nicht angemessen beherrscht wird, muss zeitlich begrenzt werden, um die Entwicklung von Alternativen und Innovationen zu unterstützen. Hier liegen Potentiale, um Innovationen im Industriebereich der Chemie zu stärken und Incentiven zu schaffen. Das könnte aber auch bedeuten, dass ein "Belohnungssystem" - z.B. die ausdrückliche Ausweisung und damit Kennzeichnung von vergleichsweise umwelt- und verbraucherfreundlichen Eigenschaften von Stoffen und Chemieprodukten - in den Folgediskussionen zu REACH aufgegriffen wird.

8. Beurteilen Sie die unterschiedlichen Zielsetzungen des Verordnungsentwurfes als miteinander vereinbar oder als unvereinbar?

Unter Berücksichtigung der oben vorgeschlagenen ausdrücklichen Einführung des Substitutivprinzips im Bereich der Industriechemikalien sind die Zielsetzungen des Entwurfs Schutz der Umwelt und der Gesundheit und der Nutzung von Innovationspotentialen vereinbar.

9. Wie beurteilen Sie die Aussage des Extended Business Impact Assessment der EG-Kommission vom 29.10.2003, dass die Ziele des Verordnungsentwurfes gleichwertig erreicht werden können?

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

10. Welche Beschäftigungseffekte sind durch REACH zu erwarten? Bestehen hier regionale Unterschiede?

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

11. Wie hoch ist der Zusatznutzen durch die von REACH geforderten Daten?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 12 verwiesen.

12. Welche zusätzlichen Sicherheiten ergeben sich nach der neuen Gesetzeslage für Hersteller, Arbeitnehmer und Verbraucher?

Aus der Sicht des Verbraucherschutzes können zum gegenwärtigen Diskussionsstand von REACH noch keine zusätzlichen Sicherheiten für den Verbraucher ausgemacht werden. Für Chemikalien mit hoher Jahrestonnage werden zugriffsfähige Dokumentationen der Toxizität und Expositionsabschätzungen erstellt. Darüber hinaus werden mehr toxikologische Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Die Kritikpunkte sind:

- "Chemical Safety Reports" sind nur noch für registrierpflichtige Stoffe oberhalb eines Produktionsvolumens von 10 to/a zu erstellen.
- Eine Expositions- und Risikobewertung sind nur noch bei Gefahrstoffen im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG vorzunehmen.
- Erweiterte Sicherheitsdatenblätter sind nur noch für Gefahrstoffe in der Produktkette weiterzugeben (Verbrauchergerechte Informationen sind nicht vorgesehen). Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Datenbasis zur Beurteilung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen reicht für Verbraucher und Behörden zur Beurteilung im Sinne der Wahlfreiheit, der Gefahrenabwehr und Risikovorsorge nicht aus.

- Ein Registrierungsdossier ist nur für als gefährlich eingestufte Stoffe, die bekanntermaßen aus Verbraucherprodukten freigesetzt werden können, vorzulegen (Freisetzungsuntersuchungen sind nicht vorgeschrieben und Stoffe mit Wirkungen auf das Hormonsystem werden nicht erfasst).
- Die Exposition gegenüber Chemikalien - auch durch Verbraucherprodukte - wird nicht kumulativ betrachtet, sondern die Mengen jedes Herstellers und Importeurs werden separat bewertet.
- Eine einheitliche Bewertung ist bei der Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen nicht sichergestellt, weil z.B. eine Vielzahl von Herstellern, Importeuren und Verwendern von Stoffen selber Einstufungen vornehmen können, die nach der Erfahrung in der Regel nicht dem Stand der Wissenschaft entsprechen und erwartet werden kann, dass damit ein Verlust an Verbrauchersicherheit verbunden ist.
- Eine Differenzierung der Verwendung von Chemikalien oder Chemikalien in Chemieprodukten in Verbraucherhand oder eine professionelle Verwendung ist nicht vorgesehen. Damit entfällt die Forderung, Chemikalien in verbrauchernahen Produkten umfangreicher zu untersuchen, um eine hinreichende Datenbasis für eine Bewertung von gesundheitlichen Risiken zu erhalten.
- Es fehlen bisher grundsätzlich klare Vorgaben und auch Konzeptionen zur Ermittlung möglicher Expositionen gegenüber Chemikalien.

Die Prüfpflichten und damit die Erarbeitung einer hinreichenden Datenbasis setzt erst bei einer Herstellungsmenge von über 10 t/a ein; damit wird die Datenbasis für 2/3 aller Chemikalien - das sind ca. 20000 - für verbrauchernahe Chemieprodukte nicht adäquat sein und die Ziele eines umfassenden Verbraucher- und Gesundheitsschutzes können nicht erreicht werden. Risiken für die Gesundheit des Verbrauchers können dagegen nur erkannt und bewertet werden, wenn eine hinreichende Datenbasis vorliegt.

13. Welche Kostenbelastungen werden durch REACH erwartet und welches sind die zu erwartenden Kosten für die Verbraucher?

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

14. Ist Deutschland, im europäischen und im internationalen Vergleich, überproportional durch das REACH-System betroffen?

Deutschland ist im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten aufgrund seiner Ballung von Chemieindustrie durch den Verordnungsentwurf REACH besonders betroffen.

15. Stehen Aufwand, Kosten und Nutzen des Verordnungsvorschlages in einem ausgewogenen Verhältnis?

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

16. Sind die Anforderungen von REACH aus Ihrer Sicht tatsächlich geeignet, den Umweltschutz voran zu bringen?

Die Frage sollte vom Umweltbundesamt beantwortet werden.

17. Welchen konkreten Nutzen für den Gesundheitsschutz ist durch REACH zu erwarten?

Für Chemikalien mit hoher Jahrestonnage werden zugriffsfähige Dokumentationen der Toxizität und Expositionsabschätzungen erstellt. Darüberhinaus werden mehr toxikologische Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Es wird darüber hinaus auf die Beantwortung der Frage 12. Verwiesen.

18. Ist REACH Ihrer Meinung nach geeignet, den Betriebsschutz zu verbessern?

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

19. Wird es durch REACH zu unnötigen Doppelregelungen in Rechtsbereichen kommen, für die schon heute Vorschriften existieren?

Mit REACH sind keine Doppelregelungen verbunden; im Gegenteil mit REACH erfolgt eine Verminderung der chemikalienrechtlichen Vorschriften.

20. Ist der Verordnungsvorschlag mit internationalen Handelsregeln vereinbar?

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

21. Gewährleistet der Verordnungsvorschlag ausreichenden Rechtsschutz und hinreichende Rechtssicherheit für die Unternehmen?

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

22. Werden Betriebsgeheimnisse von Unternehmen, wie Informationen zu den Verwendungszwecken von chemischen Stoffen, durch REACH gefährdet? Wenn ja, wie könnte das vermieden werden?

Eine europaweit einheitliche, klare Definition von Betriebsgeheimnissen und eine verbrauchergerechte Regelung der Rechtsfolgen steht noch aus.

23. Ist der Eigentumsschutz an Testdaten ausreichend gesichert?

Mit REACH werden im EU-Rahmen zwar keine neuen Regelungen zum Eigentumsschutz von Testdaten eingeführt, aber es kann nicht ausgeschlossen werden, dass deutsche Regelungen betroffen sein könnten (siehe daher Beantwortung der Fragen 45 und 46).

24. Wie beurteilen Sie eine Anknüpfung der Kennzeichnungspflicht an das tatsächliche Risiko eines Stoffes?

Stoffe werden gemäß ihrer stoffinhärenten Eigenschaften eingestuft. Mit dieser Form der Gefahreinstufung ist eine Aussage über das tatsächliche Risiko im Umgang mit dem Stoff und den daraus hergestellten Produkten nicht möglich. Da mit REACH eine risikobezogene Bewertung nicht vorgenommen wird, wird der aufgezeigte Dissens nicht gelöst.

25. Könnte es angesichts der Komplexität des Verordnungsentwurfes zu praktischen Schwierigkeiten auf Seiten der Vollzugsbehörden bei der Kontrolle der REACH- Anforderungen kommen?

Auf der Seite der Mitgliedstaaten sind nur punktuelle Prüfungen vorgesehen, so dass Schwierigkeiten auf Seiten der Vollzugsbehörden vorhersehbar sind. Außerdem fehlen noch nationale Vorstellungen zur Umsetzung von REACH im föderalen System Deutschlands.

Registrierung/Evaluierung/Zulassung

26. Kann es durch die Registrierungspflicht für Stoffe zu Verzögerungen bei Markteinführungen von Erzeugnissen kommen?

Wenn die Registrierpflichten bei der Registrierung von Stoffen erfüllt werden, ist nicht mit Verzögerungen bei der Einführung von Erzeugnissen auf den Markt zu rechnen.

27. Besteht die Gefahr, dass die Anzahl der in der EU zur Verfügung stehenden Stoffe eingeschränkt wird?

Es liegt in der Intention von REACH gefährliche Stoffe zu erkennen und im Bewertungsprozess Handlungsoptionen zur Minimierung der erkannten Risiken vorzuschlagen. Bei konsequenter Umsetzung der genannten Intentionen können Restriktionen für auf dem Markt befindliche Stoffe vorhergesagt werden.

28. Kann jeder Stoff, der in der EU aus ökonomischen Gründen nicht mehr hergestellt wird, durch einen anderen Stoff ersetzt werden und welche Auswirkungen hätte dies auf den Preis?

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

29. Besteht die Gefahr, dass ökologisch vorteilhaftere Produkte zugunsten von Massenprodukten vom Markt verdrängt werden?

Diese Gefahr besteht, solange das Substitutivprinzip nicht in REACH eingeführt wird, weil alternative Stoffe durch den Zwang zu neuen Untersuchungen finanziell belasteter sein könnten, als die vollständig untersuchten und nachweislich gefährlichen Stoffe.

30. Werden alle schon heute verfügbaren Daten über chemische Stoffe im REACH-System anerkannt und werden bereits erstellte Stoff-Dossiers übernommen?

Verfügbare Daten können - wie bisher auch - übernommen werden, wenn die qualitativen Voraussetzungen gegeben und mit den Vorgaben von REACH vereinbar sind

31. Beurteilen Sie die Liste derjenigen Stoffe, die von der Registrierpflicht ausgenommen sind, in Anhang II als ausgewogen und ausreichend?

Der Aufnahme von Stoffen in den Anhang II sind breite Diskussionen vorangegangen, so dass die Auflistung der Stoffe im Anhang II als ausgewogen gelten kann.

32. Ist der mengenbasierte Ansatz bei der Registrierung und Evaluierung sinnvoll und zielführend oder sollte die Exposition und die Gefährlichkeit eines Stoffes für den Umfang der Prüfanforderungen ausschlaggebend sein?

Für Verbraucherprodukte ist der mengenbasierte Ansatz nur insofern relevant, als eine globale Aussage über das wahrscheinliche Vorkommen von Stoffen in Produkten gemacht werden kann. Auch Stoffe, die in geringeren Mengen produziert werden, können in relevanten Mengen in bestimmten Verbraucherprodukten vorkommen. Daher stellt die kombinierte Betrachtung von Toxizität und Exposition einen Fortschritt dar.

33. Ist ein System nach dem Vorschlag von Großbritannien und Ungarn (one substance one registration) empfehlenswert? Wenn ja; wie müsste Ihrer Meinung nach dieses System ausgestaltet werden?

Das Bundesinstitut für Risikobewertung unterstützt diesen Vorschlag. Es wird auf die Beantwortung der Frage 2. verwiesen.

34. Bietet eine Priorisierung von Stoffen Vorteile und wie wird sie in der Praxis der Betriebe beurteilt?

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

35. Ist die Einführung eines Systems von Expositionskategorien empfehlenswert? Wenn ja; wie müsste dieses System ausgestaltet werden, ohne das die Ziele von REACH gefährdet werden?

In dem Verordnungsentwurf fehlen grundsätzlich klare Vorgaben und auch Konzeptionen zur Ermittlung möglicher Expositionen gegenüber Chemikalien. Weiterhin ist kritisch anzumerken, dass die Exposition gegenüber Chemikalien - auch durch Verbraucherprodukte - nicht kumulativ betrachtet wird, sondern dass die Mengen jedes Herstellers und Importeurs separat bewertet werden.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass nach REACH etwa 30.000 Stoffe und ihre unterschiedlichen Einsatzgebiete in vielen verschiedenen Produktarten, wie Möbellacken, Autolacken, Spielzeug, Klebstoffen, Papier, Waschmitteln, Kosmetika, sowie die unterschiedlichsten Anwendungen dieser Stoffe und Produkte bewertet werden sollen, wird deshalb eine Expositionsbeurteilung auf der Basis von **Verwendungs- und Expositions- und Verwendungskategorien (VEK)** im Rahmen eines gestuften Ansatzes vorgeschlagen. Der Vorschlag der deutschen Bewertungsstellen Bundesanstalt für Arbeitsschutz u Arbeitsmedizin (BAuA), Umweltbundesamt (UBA) und Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) wird in **Anlage 1** beigefügt. Die VEK sollen die Kommunikation in der Wertschöpfungskette vereinfachen und die Expositionsbeurteilung für die Down-Stream-User handhabbarer machen. Dabei muss jedoch die Möglichkeit einer Einzelfallbetrachtung weiterhin für diejenigen Situationen, bei denen eine Kategorisierung zu Problemen führt, Unternehmen wie Behörden offen bleiben. Der Erfolg von REACH wird aus Sicht des Bundesinstituts für Risikobewertung in hohem Maße davon abhängen, wie die technische Umsetzung der Stoffsicherheitsbeurteilung und hier vor allem diejenige der Expositionsbeurteilung gelingt und wie, und ob überhaupt anschließend die Ergebnisse der Risikobeschreibung in der Wertschöpfungskette kommuniziert werden. Nur wenn eine allgemein verständliche und transparente Anleitung zur Expositionsabschätzung im Prozess der technischen Umsetzung von REACH erarbeitet wird, werden die Verantwortlichen, d.h. die Hersteller und Importeure von Chemikalien sowie die nachgeschalteten Stoffanwender, ihren Pflichten nachkommen können.

36. Kann der „one substance one registration“-Vorschlag mit dem System der Expositionskategorien kombiniert werden? Wenn ja, wie sollte eine solche Kombination aussehen?

Generell ist mit diesem Vorschlag erst die Gesamtexposition der Verbraucher mit einer Chemikalie sinnvoll abschätzbar. Eine Kombination der Expositionskategorien ist möglich, indem die betr. Expositionsszenarien einer VEK zugeordnet werden.

37. Wie beurteilen Sie die Rolle der Europäischen Chemikalienagentur; sollten ihre Kompetenzen gestärkt oder beschnitten werden?

Nach dem Entwurf der Verordnung tritt die Agentur „nicht als gesamteuropäischer Regulator, sondern als Koordinator“ auf (Amtliche Begründung zu Artikel 71). Dieses Ziel ist zu begrüßen. Die Agentur ist konzipiert als Zentrum eines Netzwerkes der europäischen Chemikalienregulierung PLUS Koordinationsfunktion. Koordination bedeutet auch Vereinheitlichung anspruchsvoller Qualitätskriterien und damit Konsistenz in der Bewertung von Daten. Die Regulation soll sich aus der Interaktion zwischen Agentur und Mitgliedstaaten über die Ausschüsse der Agentur ergeben. Die tatsächliche Rolle der Agentur hängt von der Verantwortungsverteilung zwischen Mitgliedstaaten und der EU ab. Unklar ist gegenwärtig, ob die für den Verbraucherschutz entscheidenden Risikobewertungen letztlich im wesentlichen in den 25 nationalen Behörden, im von nationalen (Behörden-) Vertretern besetzten Ausschuss der Agentur oder in der Agentur selbst erarbeitet und verantwortet werden. Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für Entscheidungen der Agentur und den Erlass gegenteiliger Bescheide der Mitgliedstaaten sind regelmäßig nicht genannt, vgl. Art. 7 und Art. 19. Die offenen Fragen

erschweren die Einschätzung der Rolle der Agentur und einen künftigen Vollzug der Regelungen.

Eine Zentralisierung der Informationshaltung und technischen Administration in der Agentur ist essentiell für den Vollzug von REACH. Die technische Kompetenz der Agentur zur Bildung des Netzwerkes sollte unstrittig sein. Wenn die Ansprüche der Mitgliedstaaten an die Funktionalität des Netzes berücksichtigt werden, können entsprechende Aufwendungen der Mitgliedstaaten reduziert werden.

38. Wie beurteilen Sie die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidungen der Agentur?

Als Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidungen der Agentur sieht der Entwurf einen Widerspruch bei der Agentur und eine Klage vor dem Gerichtshof der EG vor, Artikel 87 und 90. Da die Agentur Entscheidungen zum Schutz des Verbrauchers gegen Wirtschaftsunternehmen treffen soll, hat sie bei Erfüllung ihrer Aufgabe mit zahlreichen Einwänden der betroffenen Wirtschaft zu rechnen. Die im Entwurf vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten werden dazu führen müssen, dass die Agentur stark formal vorgeht und den Mitgliedstaaten von vornherein klare verfahrensrechtliche Vorgaben für die Risikobewertungen macht, damit die Entscheidungen der Agentur leicht justitiabel werden. Eine Beteiligung von Verbrauchern oder Verbraucherverbänden bei Rechtsstreitigkeiten um Fragen des Schutzes der Verbrauchergesundheit gegenüber gefährlichen Chemikalien sieht der Verordnungsentwurf nicht vor.

39. Sind Zulassungs- und Beschränkungsverfahren ausreichend voneinander abgegrenzt?

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

40. Behandelt der Verordnungsvorschlag importierte Substanzen, Zubereitungen und Produkte genauso, wie innerhalb der EU erzeugte?

Artikel 6 des Entwurfs sollte dahingehend abgeändert werden, dass importierte Produkte nicht besser gestellt werden als in der EU gefertigte Produkte. Eine Gleichstellung von importierten und in der EU produzierten Produkten kann darüber hinaus sichergestellt werden, wenn Qualitätskriterien und - Standards entwickelt und festgeschrieben werden und ein effektives Kontrollsystem für importierte Produkte etabliert wird.

41. Stellt der Verordnungsvorschlag sicher, dass in importierten Erzeugnissen nicht genau jene Stoffe enthalten sind, denen die Zulassung nach REACH für dieselbe Verwendung aufgrund der Einstufung als unsicher versagt wurde?

Mit dieser Frage sind nicht so sehr die Regelungen von REACH angesprochen sondern das Problem der Kontrolle von Chemieprodukten. Insgesamt gesehen ist diese Frage nicht ausreichend geregelt, weil die Produzenten i.d.R. nicht über ausreichende Kenntnisse und Informationen über Stoffe in Erzeugnissen verfügen (weder Importeure noch Hersteller).

42. Wie beurteilen Sie die Regelung, dass ein Unternehmen jeden Stoff, den es in einer Zubereitung in einer Menge von mehr als einer Tonne pro Jahr einführt, registrieren muss (gemäß Art. 5, Abs. 1, Satz 2), während Stoffe in importierten Erzeugnissen aus Drittländern (gemäß Art. 6) nur unter ganz bestimmten Bedingungen unter REACH registriert werden müssen?

Artikel 6 des Entwurfs sollte dahingehend abgeändert werden, dass importierte Produkte nicht besser gestellt werden als in der EU gefertigte Produkte. Eine Gleichstellung von importierten und in der EU produzierten Produkten kann darüber hinaus sichergestellt werden,

wenn Qualitätskriterien und- Standards entwickelt und festgeschrieben werden und ein effektives Kontrollsystem für importierte Produkte etabliert wird.

43. Wie schätzt der Importhandel seine Fähigkeiten ein, die REACH-Anforderungen zu erfüllen?

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

44. Wie werden sich die REACH-Anforderungen an den Importhandel auf das Preisniveau im Binnenmarkt Ihres Erachtens auswirken?

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

45. Welche Erfahrungen hat die deutsche Chemiewirtschaft mit der seit 1990 in §20 a des deutschen Chemikaliengesetzes geregelten Zwangsverwertung von Tierdaten zur Vermeidung von Tierversuchen gesammelt?

Mit der durch § 20a des Chemikaliengesetzes geregelten Zwangsverwertung wurden in der Vergangenheit gute Erfahrungen gemacht. Nach den im Bundesinstitut für Risikobewertung vorliegenden Informationen beträgt der Anteil der Bezugnahmen auf vorhandene Daten eines Erstanmelders bei der Anmeldestelle (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Dortmund) derzeit ca. 10%. Tatsächlich liegt der Anteil höher, weil viele Firmen in Kenntnis des § 20a im Vorfeld der Anmeldung eine gemeinsame Datennutzung privatrechtlich vereinbaren.

46. Inwieweit kann §20 a Chemikaliengesetz als Vorbild für die Europäische Chemikaliengesetzgebung dienen?

Gemäß den im Jahr 2003 angefertigten Gutachten zu dieser Frage ("Winter-Gutachten" des BMU und "Fischer-Gutachten" des VCI) ist die Regelung im § 20a des deutschen Chemikaliengesetzes mit Europäischem Recht konform. Sie kann daher als Vorbild für die EU Chemikaliengesetzgebung dienen.

47. Bestehen innerhalb des Kommissionsentwurfs Regelungslücken, die zu unnötigen Doppelversuchen an Tieren führen können?

Es bestehen Regelungslücken und zwar sowohl bei der Regelung von Neustoffen, als auch bei der Regelung von Altstoffen. Bei dem gegenwärtigen Kommissionsvorschlag für Neustoffe ist eine mögliche Quelle für Doppelversuche, dass ein Anmelder, der mit der Bildung eines Konsortiums gescheitert ist, dies der Agentur nicht melden muß. Bei der vorgesehenen Regelung für Altstoffe bergen die zwei unterschiedlichen Fristen für die Registrierung für Stoffe mit unterschiedlicher Jahrestonnage die Möglichkeit, dass der gleiche Stoff zweimal (mit toxikologischen Daten) registriert wird. Erst das Prinzip "Ein Stoff - eine Registrierung" wird Doppelversuche weitgehend verhindern können.

48. Wie wird der von Großbritannien in die Diskussion eingebrachte Vorschlag „One Substance-one Registration“ hinsichtlich seiner Chancen zur Verringerung von Tierversuchen beurteilt?

Die Erfahrungen aus anderen Zulassungs- und Genehmigungsverfahren belegen, dass bei konsequenter Umsetzung des Vorschlags "Ein Stoff - eine Registrierung" von einer bedeutenden Verringerung von Tierversuchen ausgegangen werden kann. Der Vorschlag Großbritanniens "One Substance - one Registration" wird daher vom Bundesinstitut für Risikobewertung nachdrücklich unterstützt.

- 49. Welche Regulationsunterschiede bestehen im Kommissionsentwurf bezüglich der Verpflichtung zur gemeinsamen Nutzung von Daten bei Phase-in-Stoffen und bei Non-Phase-in-Stoffen und welche Gründe bestehen für diese Regulationsunterschiede?**

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

Mittelstand / Downstream user

- 50. Welchen Einfluss wird REACH voraussichtlich auf die Innovationsfähigkeit des deutschen Mittelstandes haben?**

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

- 51. Ist aus Ihrer Sicht eine überproportionale Belastung des Mittelstandes zu befürchten und wie kann sie gegebenenfalls vermieden werden?**

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

- 52. Können kleinen und mittleren Unternehmen praktische Hilfestellungen gegeben werden?**

Kleinen und mittleren Unternehmen können direkte Hilfestellungen gegeben werden soweit diese die Ermittlung von Expositionen betreffen. Es ist denkbar, dass einfache Computerprogramme zur Expositionsabschätzung auf der Basis von Standardexpositionsszenarien entwickelt, validiert und zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin werden eine kompetente Beratung und Arbeitshilfen für kleine und mittlere Unternehmen erforderlich sein.

- 53. Welche Folgen wird REACH für die nachgeschalteten Anwender haben? Bleibt die Gesamtheit der nachgeschalteten Anwender mit diesem Verordnungsentwurf wettbewerbsfähig?**

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

- 54. Wird die Verfügbarkeit von Stoffen für die Anwender von Zubereitungen voraussichtlich abnehmen? Wenn ja, welche Auswirkungen wird dies haben?**

Es kann erwartet werden, dass möglicherweise die Stoffe vom Markt genommen werden, die in kleinen Mengen produziert werden.

- 55. Wie beurteilen Sie das Erfordernis, dass der Anwender einer Zubereitung diese nur so einsetzt, wie der Registrierer der Stoffe dies vorgesehen hat?**

Ein Stoff kann anders eingesetzt werden als es der Registrierer vorgesehen hat. Der andere Einsatz macht eine extra Registrierung mit dem entsprechenden Aufwand erforderlich. Dies kann als sachgerecht angesehen werden.

- 56. Welchen zusätzlichen Aufwand zur Erfüllung der REACH-Anforderungen betrachten Sie für die Unternehmen in der Wertschöpfungskette als akzeptabel?**

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

Folgenabschätzungen

- 57. Sind die Auswirkungen der Gesetzgebung mit ausreichender Genauigkeit abgeschätzt worden?**

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

- 58. In welcher Form sollten Ihrer Meinung nach die durchgeführten Kostenfolgeuntersuchungen, deren Ergebnisse in jüngster Vergangenheit veröffentlicht worden sind bzw. in den nächsten Monaten veröffentlicht werden, in den weiteren legislativen Prozess eingebunden werden?**

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- 1. Für welche bestehenden Regelungsbereiche bringt die Einführung von REACH Vorteile und Verbesserungen, wo sind Überschneidungen absehbar? Bringt REACH gegenüber dem bisherigen Chemikalienrecht eine Vereinfachung und Vereinheitlichung?**

Für Chemikalien mit hoher Jahrestonnage werden zugriffsfähige Dokumentationen der Toxizität und Expositionsabschätzungen erstellt. Darüberhinaus werden mehr toxikologische Untersuchungen durchgeführt werden müssen. REACH wird Vereinfachungen bringen, es besteht jedoch die Gefahr, dass diese Vereinfachungen zu einer Verschlechterung der Qualität der Informationen führen. Da z.B. VEK gleichartige Verwendungen bisher zusammenfassten, sind die möglichen Quellen der Stoffe nicht mehr eindeutig beschreibbar.

- 2. Trägt der Verordnungsentwurf in seiner jetzigen Form dazu bei, dass die Verwendungen von Chemikalien entlang der Wertschöpfungskette sichtbar und so Risiken im Vorfeld vermeidbar werden? Kann REACH zukünftig z.B. das Vorkommen von Benzol in Filzschreibern, verhindern?**

Ohne die Einführung des Prinzips "Ein Stoff - eine Registrierung" werden Risiken im Vorfeld nur selten sichtbar gemacht werden können, weil Verbraucher dem Stoff aus verschiedenen Quellen ausgesetzt sein und daher höher belastet werden können. Die Verwendungen der Stoffe entlang der Wertschöpfungskette sollen in VEK zusammengefaßt werden, d.h. mehrere gleichartige Szenarien werden subsumiert. Ob Benzol in Filzschreibern identifizierbar ist, hängt davon ab, ob Filzschreiber als Anwendungsszenario definiert werden, was eher unwahrscheinlich ist.

Mit REACH kann die Sichtbarkeit der Verwendung von Stoffen in der Wertschöpfungskette erhöht werden, in dem für CMR-Stoffe (kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Stoffe) Verwendungsbereiche festgelegt werden. Das Ausmaß an Transparenz wird aber auch davon bestimmt werden wie mit der Problematik von Betriebsgeheimnissen in Zukunft im Chemiebereich umgegangen wird. Eine europaweit einheitliche, klare Definition von Betriebsgeheimnissen und eine verbrauchergerechte Regelung der Rechtsfolgen steht noch aus.

- 3. Sollte das Zulassungsverfahren auf weitere besorgniserregende Stoffe oder Stoffgruppen ausgedehnt werden? Wenn ja, auf welche vorrangig?**

Auf den Bereich der bereits eingestuften kanzerogenen, mutagenen und reproduktionstoxischen Stoffe (CMR-Stoffe) der Kategorie 3 und auch auf Stoffe mit hormonähnlichen Wirkungen sollte das Zulassungsverfahren ausgeweitet werden, damit weitere Abklärungen aus fachlicher Sicht geschaffen werden können.

- 4. Kann die Informationsweitergabe innerhalb der Produzentenkette in Form eines erweiterten Sicherheitsdatenblattes das gleiche Schutzniveau gewährleisten, wie ein Chemical Safty Report (CSR)? Wie müssen die Anforderungen an ein Sicherheitsdatenblatt minimal aussehen um dem Ziel von REACH gerecht zu werden?**

Der Chemical Safty Report (CSR) muss bestehen bleiben und fortentwickelt werden. Diese Forderung besteht nicht nur für den Arbeits- sondern auch für den Verbraucherbereich. Eine weitere Forderung wäre die Streichung der Beschränkung in Artikel 13.1 des Entwurfs. Mit dieser Streichung wird sichergestellt, dass ein Sicherheitsbericht auch für Chemikalien unterhalb einer Produktionsmenge von 10 t/a erstellt wird.

Die Informationspflichten gegenüber dem Verbraucher von Konsumprodukten und damit eine Verbesserung seiner Entscheidungsbasis sollten erweitert werden. Es müssen Informationen

über die Eigenschaften gefährlicher Stoffe und diese enthaltende Zubereitungen und Erzeugnisse zur Verfügung gestellt werden, die eine angemessene wissenschaftliche Qualität auch für den interessierten Verbraucher im Sinne von Verständlichkeit, Klarheit und Wahrheit enthalten. Durch geeignete Instrumente muss für den Verbraucher sichergestellt werden, dass solche Informationen durch die Industrie – und ggf. auch durch Behörden – zugänglich gemacht werden.

5. Ist die weitgehende Herausnahme der Zwischenprodukte aus der Registrierungspflicht im Verordnungsentwurf sowohl unter ökologischen als auch unter ökonomischen Gesichtspunkten zu vertreten?

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

6. Welcher Grunddatensatz wäre erforderlich, um auch für Chemikalien, die unterhalb von einer Tonne / a produziert werden, ein ausreichendes Schutzniveau für Mensch und Umwelt zu gewährleisten?

Für eine hinreichende Datenbasis kann der bisher geltende Datensatz für Neustoffe nach Chemikalienrecht § 7 angesehen werden.

7. Wird der vorliegende Entwurf dem Recht des Verbrauchers auf ausreichende Information gerecht und dabei gleichzeitig der Geheimnisschutz der Unternehmen ausreichend gewahrt?

Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Datenbasis zur Beurteilung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen reicht für Verbraucher (und Behörden) zur Beurteilung im Sinne der Wahlfreiheit, der Gefahrenabwehr und Risikovorsorge nicht aus. Informationen für den Verbraucher müssen das beim Verbraucher vorhandene Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten in Rechnung stellen und dürfen dabei nicht zur unnötigen Bevormundung oder Verwirrung des Verbrauchers führen. Der Gedanke der Verbraucherautonomie ist in REACH nicht aufgegriffen. Verbraucherautonomie setzt ausführliche und aussagekräftige Information des Konsumenten über Nutzen und Risiko eines Produktes voraus. Die Unterschlagung wichtiger Informationen würde zu seiner Bevormundung in umgekehrter Richtung führen.

8. Fördert der vorliegende Verordnungsentwurf Innovationen? Wäre eine Befristung der Zulassung ein geeignetes Mittel, Innovationen stärker zu fördern?

Dem Substitutivprinzip - kritische Chemikalien sollten durch weniger kritische ersetzt werden - ist ein prioritärer Rang einzuräumen. Die im Artikel 57.3 vorgesehene Zulassung von gefährlichen Chemikalien, auch wenn deren Risiko nicht angemessen beherrscht wird, muß zeitlich begrenzt werden, um die Entwicklung von Alternativen zu unterstützen. Hier liegen Potentiale, um Innovationen im Industriebereich der Chemie zu stärken und Incentiven zu schaffen.

REACH sollte als Chance für einen umfassenden Einsatz von Alternativmethoden zu Tierversuchen begriffen werden. Entsprechende moderne Teststrategien sowohl von Abschätzungsverfahren ((Q)SAR-Verfahren) als auch In-vitro-Methoden stehen zur Verfügung, um einen wissenschaftlich überzeugenden Einstieg zu einem umfassenden Verbraucherschutz zu gewährleisten. Der konsequente Einsatz von Alternativmethoden im Chemikalienbereich könnte zu einem herausragenden Beispiel und Prüffeld praktizierten Tierschutzes werden und den bisher entwickelten Prüfverfahren zum Durchbruch verhelfen.

In REACH sollten mehr zukunftsorientierte Aspekte aufgegriffen werden, um erstens die bestehenden Datenlücken bei den "Altstoffen" mit dem Ziel zu schließen, in der Zukunft Chemierisiken besser als in der Vergangenheit zu vermeiden und zweitens Innovationsanreize für die Entwicklung und Verwendung weniger gefährlicher Chemikalien zu schaffen.

9. Bringt REACH gegenüber dem bisherigen Recht Erleichterungen für den Bereich Forschung und Entwicklung?

Die Frage kann mit ja beantwortet werden. Nach REACH Artikel 7 kann auf Antrag eine Ausnahme von der allgemeinen Registrierpflicht für Stoffe in der Produkt- und Verfahrenorientierten Forschung (P-PORD) erteilt werden, die 5 Jahre für die beantragte Menge und Verwendung gilt. Bei Stoffen in der Arzneimittelforschung gelten 10 Jahre. Nach geltendem Recht beträgt die Höchstdauer für die Ausnahme von der Anmeldepflicht für verfahrensorientierte F&E-Stoffe 1 Jahr, um ein weiteres Jahr nach Begründung verlängerbar.

10. Ist REACH WTO kompatibel? Ist REACH ein Modell, wie auch weltweit ein sicherer, vorsorgeorientierter Umgang mit Chemikalien aussehen könnte?

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

11. Wie könnten Lösungen aussehen, die einen Import von Schadstoffen in Produkten verhindern, gerade auch für die, die nicht bestimmungsgemäß das Produkt verlassen?

Artikel 6 des Entwurfs sollte dahingehend abgeändert werden, dass importierte Produkte nicht besser gestellt werden als in der EU gefertigte Produkte. Eine Gleichstellung von importierten und in der EU produzierten Produkten kann darüber hinaus sichergestellt werden, wenn Qualitätskriterien und -Standards entwickelt und festgeschrieben werden und ein effektives Kontrollsystem für importierte Produkte etabliert wird.

12. Ist der grundsätzliche Ansatz von REACH, Hersteller und Weiterverarbeiter selbst in die Verantwortung zu nehmen, geeignet einen sichereren Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten? Wird REACH eine Entlastung der Behörden bringen?

Die im Weißbuch noch enthaltene klare Herstellerverantwortung und die sog. Umkehr der Beweislast von Geschädigten hin zum Nachweis der Sicherheit seitens des Herstellers ist im Entwurf nicht umgesetzt.

Die Entlastung der Behörden wird bestimmt durch die von der Industrie vorzunehmenden Bewertungen von Stoffeigenschaften. Eine Belastung der Behörden liegt in der Kontrolle, d.h. aus dem vorhandenen Datenmaterial eventuell gefährliche Stoffe herauszufiltern und dann einem differenzierten Bewertungsprozess zuzuführen.

13. Welche Tests sind nach derzeitigem Verordnungsentwurf für den Bereich 1 – 10 t/a über die Daten der freiwilligen Selbstverpflichtung von 1997 hinaus zu liefern und wie hoch sind tatsächlich die Kosten dafür?

In dem Tonnageband 1 - 10 t/a kann eine Anzahl von ca. 17500 Stoffen angenommen werden. Folgt man den Vorgaben des Anhang V würden Gesamtkosten von 640 Millionen Euro entstehen, wenn alle im Anhang V vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt werden. Die Erfahrungen besagen, dass für ungefähr 20% der Testungen aus wissenschaftlicher Sicht Prüfungen nicht vorzunehmen sind oder technisch nicht durchgeführt werden können. Nach Schätzungen des VCI liegen für ca. 40% der Stoffe akute Toxizitätsuntersuchungen (weitgehend der Grunddatensatz) vor. Mit den genannten Vorgaben würden sich die Gesamtkosten auf 366 Millionen Euro verringern. Ein Verzicht auf Anforderungen der "Guten Laborpraxis" (GLP) bei der Prüfung von physikochemischen (PC-) Daten würde weitere Einsparungen bewirken, so dass letztendlich eine Summe von 328 Millionen Euro für die Prüfung von Stoffen (Anhang V) im Tonnageband 1 - 10 t/a geschätzt werden kann. Nach Anhang V werden vier zusätzliche Prüfungen gefordert deren Kosten mit ca. 470 Millionen Euro angenommen

werden können, wenn alle betroffenen Stoffe getestet werden. Legt man die gleichen Annahmen wie oben zugrunde, kann mit einer Verringerung der Kosten auf ca. 320 Millionen Euro gerechnet werden. Werden Ergebnisse aus QSAR-Verfahren akzeptiert ist mit einer weiteren Verringerung zu rechnen. Insgesamt kann mit einem Mehraufwand für die zusätzlichen Prüfanforderungen von ca. 200 - 300 Millionen Euro gerechnet werden.

14. Welche Daten müssen laut der freiwilligen Selbstverpflichtung der chemischen Industrie von 1997 bereits vorliegen? Wäre ein solcher Datensatz überhaupt für eine expositionsbezogene Registrierung ausreichend, die dem Ziel von REACH, den Schutz von Umwelt und Gesundheit zu erhöhen, gerecht würde?

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

15. In wie weit verfügen Hersteller und Weiterverarbeiter, die „responsible care“ ernst genommen haben, bereits über die notwendigen Registrierungsdaten?

Nach Schätzungen des VCI liegen für ca. 40% der Stoffe akute Toxizitätsdaten vor. Ansonsten siehe Antwort zu Frage 13..

16. Sind die Regelungen im vorliegenden Verordnungsentwurf ausreichend, nach denen bereits vorliegende, seriös erzeugte Daten für die Registrierung verwendet werden können, die z.B. nicht nach dem GLP Standard gewonnen wurden?

Zur Vermeidung unnötiger kostenintensiver Untersuchungen sollte der Artikel 12 und der Anhang IX dahingehend geändert bzw. ergänzt werden, dass Kriterien für die Anerkennung von Altstoffdaten festgeschrieben werden.

17. Was bedeutet der Ansatz „Ein Stoff, ein Dossier“ hinsichtlich:

- **der Befürchtung, dass als Folge von REACH zukünftig Chemikalien allein aufgrund der Registrierungskosten vom Markt verschwinden könnten?**
- **des Ziels die Registrierungskosten vor allem für die KMU zu senken?**
- **des Zieles unnötige Tierversuche zu verhindern und doppelte auszuschließen?**

Mit dem Ansatz "Ein Stoff - eine Registrierung" werden gegenwärtig Vereinfachungen und kostensenkende Maßnahmen des Verfahrens diskutiert. Der Vorschlag "Ein Stoff - eine Registrierung" soll hierbei besonders zu einer Rationalisierung der Registrierung der etwa 30000 mit REACH erfassten Chemikalien beitragen. Wesentliche Elemente sind eine in Abhängigkeit vom Produktionsvolumen zeitlich gestaffelte Vorregistrierungspflicht, die obligatorisch Vorlage eines sog. Kerndatensatzes und die Verpflichtung, dass existierende Daten und insbesondere Tierversuchsdaten von den jeweiligen Eigentümern gegen Kostenerstattung zum Zweck der Registrierung zur Verfügung gestellt werden müssen und Tests für neu zu generierende Daten nur einmal pro Stoff durchgeführt werden. In diesem Rahmen ist es Herstellern und Importeuren freigestellt, wie der Kernsatz bei Nichtvorliegen der Daten erstellt und der Agentur vorgelegt wird (Konsortienbildung der Vorlage durch eine/mehrere Firmen für alle). Mit diesem Vorschlag kann ohne Zweifel eine gesteigerte Kosteneffizienz, Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit und Reduzierung von Tierversuchen erreicht werden, ohne das mit REACH angestrebte Umwelt- und Gesundheitsschutzziel zu unterminieren. Außerdem könnte eine bessere Überwachung (Ausschluss von Wiederholungen von Prüfungen) und Regelungen der Zwangsverwertung bereits vorliegender Tierversuche gegenüber Mehrfachanmeldern angestrebt werden.

18. Sind die kleinen und mittelständischen Unternehmen bereits ausreichend über ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit REACH informiert oder wo gibt es Informationsdefizite?

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

Fragen der Fraktion der FDP

- 1. Wie bewerten Sie das REACH-System mit Blick auf die gesamtwirtschaftliche Ebene und die relative Position Deutschlands und Europas als Chemiestandort?**

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

- 2. Wie bewerten Sie die Aussage, wonach das vorgesehene REACH-System den Innovationsvorsprung deutscher Unternehmen gefährdet?**

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

- 3. Wie bewerten Sie die Aussage, dass die vorgesehenen Regelungen dazu führen werden, dass die betroffenen Betriebe durch Preisgabe von Verwendungszwecken und von selbst entwickelten Rezepturen Wettbewerbsnachteile erleiden werden?**

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

- 4. Wie bewerten Sie die Aussage, dass die Durchführung von Tests insbesondere bei kleinvolumigen Stoffen zu überproportionalen Steigerungen der Produktkosten und deshalb zu einer Einschränkung des hergestellten und/oder angewendeten Stoffspektrums führen wird bzw. ein hohes wirtschaftliches Risiko bei der Registrierung von kleinvolumigen Stoffen bedeutet?**

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

- 5. Welche Beschäftigungseffekte sind durch REACH in welchen Branchen zu erwarten?**

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

- 6. Wird sich REACH auf die Beschäftigung in den EU-Mitgliedstaaten sowie in den einzelnen Regionen unterschiedlich auswirken?**

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

- 7. Wie hoch werden die wirtschaftlichen, personellen und organisatorischen Belastungen für die von REACH betroffenen Firmen sein und mit welchen Kostensteigerungen ist aufgrund dessen zu rechnen?**

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

- 8. Wie hoch wird der mit dem Vollzug von REACH verbundene bürokratische Aufwand auf der europäischen und der nationalen Ebene sowie insbesondere auch bei den betroffenen Unternehmen sein?**

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

- 9. Welchen konkreten Nutzen haben die von REACH geforderten zusätzlichen Daten?**

Die von REACH zusätzlich geforderten Daten verbreitern die für eine Risikobewertung notwendige Informationsbasis. Nur mit einer hinreichenden Datenbasis können Risikobewertun-

gen vorgenommen werden und damit der heute vom Verbraucher geforderte Verbraucherschutz erreicht werden.

10. Wird REACH die Information von Verbrauchern und Arbeitnehmern verbessern?

REACH wird in der gegenwärtigen Fassung die Information von Verbrauchern und Arbeitnehmern nicht verbessern. Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Datenbasis zur Beurteilung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen reicht für Verbraucher (und Behörden) zur Beurteilung im Sinne der Wahlfreiheit, der Gefahrenabwehr und Risikovorsorge nicht aus.

11. Wird REACH den Arbeitsschutz der Beschäftigten verbessern?

Die Frage sollte von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Dortmund beantwortet werden.

12. Wie bewerten Sie die Aussage, dass das REACH-System eine Einschränkung der Stoff- und Produktvielfalt bewirken wird?

Es liegt in der Intention von REACH, gefährliche Stoffe zu erkennen und im Bewertungsprozess Handlungsoptionen zur Minimierung der erkannten Risiken vorzuschlagen. Bei konsequenter Umsetzung der genannten Intentionen können Restriktionen für auf dem Markt befindliche Stoffe vorhergesagt werden. In diesem Sinne kann eine Einschränkung der Stoff- und Produktvielfalt einen Beitrag zu mehr Umwelt- und Gesundheitsschutz beitragen.

13. Werden Stoffe, die ggf. nicht mehr rentabel produziert werden können und daher vom Markt verschwinden, durch andere Stoffe ersetzt werden können?

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

14. Inwiefern behandelt REACH importierte Substanzen, Zubereitungen und Produkte anders als innerhalb der EU erzeugte?

Artikel 6 des Entwurfs sollte dahingehend abgeändert werden, dass importierte Produkte nicht besser gestellt werden als in der EU gefertigte Produkte. Eine Gleichstellung von importierten und in der EU produzierten Produkten kann darüber hinaus sichergestellt werden, wenn Qualitätskriterien und - Standards entwickelt und festgeschrieben werden und ein effektives Kontrollsystem für importierte Produkte etabliert wird.

15. Wie bewerten Sie das REACH-System mit Blick auf die internationalen Handelsregeln?

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

16. Wie bewerten Sie die Praktikabilität und Umsetzbarkeit der REACH-Anforderungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie nachgeschaltete Anwender?

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

17. Ist das von der EU-Kommission vorgesehene Mengenkonzept praktikabel und sachgerecht?

Für Verbraucherprodukte ist der mengenbasierte Ansatz nur so weit relevant, als eine globale Aussage über das wahrscheinliche Vorkommen von Stoffen im Produkten gemacht werden kann. Auch Stoffe, die in geringeren Mengen produziert werden, können in relevanten

Mengen in bestimmten Verbraucherprodukten vorkommen. Daher stellt die kombinierte Betrachtung von Toxizität und Exposition einen Fortschritt dar, wenn dieser Ansatz ausgeformt wird

18. Ist das Zulassungsverfahren ausreichend vom Beschränkungsverfahren abgegrenzt?

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

19. Welche konkreten Maßnahmen sind erforderlich, um den mit der Registrierung verbundenen bürokratischen Aufwand zu reduzieren und Nachteile inländischer Produkte gegenüber Importerzeugnissen vor allem aus Nicht-EU-Ländern zu beseitigen bzw. zu vermeiden?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 14. verwiesen.

20. Wie bewerten Sie den Vorschlag, zur Vereinfachung und Kostensenkung eine länder- und unternehmensneutrale Institution unter Federführung der EU vorzusehen, welche zentral die Registrierung organisiert, so dass identische Stoffe nur noch einmalig registriert werden müssen und überdies die Vertraulichkeit der Unternehmensdaten gesichert ist?

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

21. Sind die vorhandenen bzw. vorgesehenen Rechtsmittel gegen Entscheidungen der zentralen Agentur hinreichend?

Als Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidungen der Agentur sieht der Entwurf einen Widerspruch bei der Agentur und eine Klage vor dem Gerichtshof der EG vor, Artikel 87 und 90. Da die Agentur Entscheidungen zum Schutz des Verbrauchers gegen Wirtschaftsunternehmen treffen soll, hat sie bei Erfüllung ihrer Aufgabe mit zahlreichen Einwänden der betroffenen Wirtschaft zu rechnen. Die im Entwurf vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten werden dazu führen müssen, dass die Agentur stark formal vorgeht und den Mitgliedstaaten von vornherein klare verfahrensrechtliche Vorgaben für die Risikobewertungen macht, damit die Entscheidungen der Agentur leicht justitiabel werden. Eine Beteiligung von Verbrauchern oder Verbraucherverbänden bei Rechtsstreitigkeiten um Fragen des Schutzes der Verbrauchergesundheit gegenüber gefährlichen Chemikalien sieht der Verordnungsentwurf nicht vor.

22. Nach Umsetzung der Aarhus-Konvention können Umweltverbände gegen alle Einzelfallentscheidungen der Agentur und der Kommission mit einem Widerspruch und anschließender Klage vorgehen. Sollte das Widerspruchsverfahren für betroffene Unternehmen entsprechend ausgeweitet werden?

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

23. Wie bewerten Sie den Vorschlag, den Registrierungsaufwand durch Bezugnahme auf einen Grunddatensatz zu reduzieren und welchen Anforderungen müsste ein solcher Grunddatensatz genügen?

Für eine hinreichende Datenbasis kann der bisher geltende Datensatz für Neustoffe nach Chemikalienrecht § 7 angesehen werden.

24. Wie bewerten Sie den Vorschlag, eine Vereinfachung der Expositionsbeurteilung dadurch zu erreichen, dass Gruppen von Expositionsszenarien oder Expositi-

onskategorien aus ähnlichen Anwendungen bzw. ähnlichen Stoffe oder Stoffgruppen zusammengefasst werden?

Der Vorschlag ist sinnvoll, sofern die in den VEK zusammengeführten Expositionsszenarien ausreichend detailliert beschrieben werden (siehe **Anlage 1**).

25. Welche Möglichkeiten bestehen, um die Meldung nachgeschalteter Anwendungen zu vereinfachen?

Soweit Expositionen betroffen sind, würde die Kommunikation über ausreichend detaillierte Expositionsszenarien innerhalb von VEK die Meldung nachgeschalteter Anwendungen vereinfachen.

26. Auf welche konkrete Weise ließe sich das in der Praxis anerkannte Sicherheitsdatenblatt EU-einheitlich durchsetzen und ggf. verbessern und wie verhält sich dieses Instrument im Vergleich zu dem im Rahmen von REACH geforderten Stoffsicherheitsbericht?

Aus der Sicht des Verbraucherschutzes ist zu bedauern, dass erweiterte Sicherheitsdatenblätter nur noch für Gefahrstoffe in der Produktkette weiterzugeben und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Verbrauchergerechte Informationen sind nicht vorgesehen. Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Datenbasis zur Beurteilung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen reicht für Verbraucher und Behörden zur Beurteilung im Sinne der Wahlfreiheit, der Gefahrenabwehr und Risikovorsorge zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht aus. Es sind deshalb Verbesserungen der Informationspflichten gegenüber dem Verbraucher von Konsumprodukten erforderlich, um damit eine Verbesserung seiner Entscheidungsbasis zu erreichen. Es müssen Informationen über die Eigenschaften gefährlicher Stoffe und diese enthaltende Zubereitungen und Erzeugnisse zur Verfügung gestellt werden, die eine angemessene wissenschaftliche Qualität auch für den interessierten Verbraucher im Sinne von Verständlichkeit, Klarheit und Wahrheit enthalten. Es muss sichergestellt werden, dass sich Stoffsicherheitsbericht und Sicherheitsdatenblatt inhaltlich nicht widersprechen.

27. Welche konkreten Ansatzpunkte sehen Sie, um chemikalienrelevante Rechtsbereiche in der EU und auf internationaler Ebene zu harmonisieren und redundante Regelungen zu beseitigen, um auf diese Weise Nachteile für den globalen Umwelt- und Gesundheitsschutz und die inländische Wirtschaft zu vermeiden?

Die Frage kann vom Bundesinstitut für Risikobewertung nicht beantwortet werden.

28. Auf welche Weise lässt sich zur Sicherung einer Gleichbehandlung aller Betroffenen in der EU ein europaweit gleichmäßiger Vollzug der REACH-Verordnung gewährleisten?

Eine Gleichbehandlung ist dadurch gewährleistet, dass die Bewertung durch eine EU-Chemikalienagentur vorgenommen wird. Allerdings sollte sichergestellt werden, dass punktuell Reevaluierungen der Bewertungen der Chemikalienagentur auf europäischer Ebene vorgenommen werden, um ein hohes Maß an Qualität der Risikobewertungen zu erhalten. Streitpunkte sollten ebenfalls auf europäischer Ebene abgeklärt werden.

29. Auf welche Weise kann sichergestellt werden, dass importierte Fertigartikel nicht besser gestellt werden als EU-Erzeugnisse, die unter REACH produziert wurden?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 14. verwiesen.

30. Welche Möglichkeiten bestehen, zur Vermeidung unnötiger neuer, kostenintensiver Untersuchungen die Vorgaben zur Anerkennung von Altstoffdaten zur Stoffbewertung geeignet zu ergänzen?

Ältere Untersuchungsergebnisse können problemlos für Risikobewertungen herangezogen werden, wenn die Ergebnisse aus wissenschaftlicher Sicht plausibel erarbeitet worden sind.

31. Wie verhält sich der Anwendungsbereich von REACH zu welchen anderen Stoff- und umweltbezogenen Regelungen und wie ist REACH diesen gegenüber abgegrenzt?

Die Frage kann nicht vom Bundesinstitut für Risikobewertung beantwortet werden.

32. Wie bewerten Sie den Vorschlag, Stoffe, die bereits in den Regelungsbereich anderer Vorschriften fallen oder ein geringes Gefährdungspotenzial aufweisen, von der Registrierung auszunehmen und ähnliche Stoffe im Verfahren einer Gruppenregistrierung zu erfassen?

Stoffe, die bereits in anderen Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren geregelt sind sollten in REACH von einer Registrierung ausgenommen werden. Gruppenregistrierungen von ähnlichen Stoffen sind aus fachlicher Sicht nur gerechtfertigt, wenn für mehrere Stoffe einer Gruppe umfangreiche Informationen vorliegen. Einer Gruppenregistrierung kann deshalb nur sehr bedingt zugestimmt werden.

33. Welche konkreten Möglichkeiten sehen Sie, um insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen bei der Registrierung zu beraten und zu unterstützen?

Kleinen und mittleren Unternehmen können Hilfestellungen gegeben werden soweit diese die Ermittlung von Expositionen betreffen. Es ist ohne weiteres denkbar, dass einfache Computerprogramme zur Expositionsabschätzung auf der Basis von Standardexpositionsszenarien entwickelt, validiert und zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin sollten eine kompetente Beratung und Arbeitshilfen für kleine und mittlere Unternehmen entwickelt werden.

34. Erfordert REACH zusätzliche Tierversuche und wenn ja, in welcher Größenordnung?

Aus der Sicht des Bundesinstituts für Risikobewertung sind bei der Umsetzung des neuen EU-Chemikalienrechtes Tierschutz und Verbraucherschutz vereinbar (siehe **Anlage 2** - BfR-Presseerklärung 09/2004). Voraussetzung ist allerdings, dass die derzeit in der Entwicklung und Erprobung befindlichen alternativen Methoden zum Tierversuch schnell international anerkannt und eingesetzt werden. Die ausführliche Begründung ist der Publikation Höfer et. al. Arch Toxicol (2004) 78: 549-564 zu entnehmen (siehe **Anlage 3**).

35. Sollte der Vorschlag der Europäischen Kommission dahingehend geändert werden, anstatt Tierversuchen Alternativmethoden zu verwenden?

Die EU-Kommission schlägt bereits vor, entsprechend dem geltenden EU-Tierschutzrecht (EU-Richtlinie 86/609/EWG) wenn immer möglich validierte Alternativmethoden zu den im Anhang V der EU-Gefahrstoffverordnung 67/548/EWG publizierten Tierversuchen zu verwenden.

36. Wie bewerten Sie den Vorschlag, in diesem Zusammenhang eine europäische Forschungsinitiative zur Erforschung von Alternativmethoden zu unternehmen?

Der Vorschlag wird vom Bundesinstitut für Risikobewertung nachdrücklich unterstützt.

Fragen der Fraktion der SPD

1. Die Kommission nach den Ergebnissen der Internet-Konsultation
- durch Straffung und Vereinfachung der Verfahren,
 - durch Einschränkung der Registrierungspflichten,
 - durch Herausnahme von Stoffen,
 - durch Absenkung der Anforderungen an Hersteller und nachgeschaltete Anwender versucht, das System verschlanken.

Wie beurteilen Sie diese Vorgehensweise, bei geringerem Prüfaufwand gegenüber dem ursprünglichen Entwurf gleichzeitig ein äquivalentes Schutzniveau beibehalten zu wollen?

Antwort: Die erfolgte Verschlinkung geht in die richtige Richtung, aber nicht weit genug. Weiterhin ist eine mengenbasierte Prüfstrategie anstatt eines risikobasierten Ansatzes vorgesehen, daher werden für auch ungefährliche Stoffe nur aufgrund hoher Tonnagen unverhältnismäßig viele Daten verlangt, die für die Risikobeurteilung dieser Stoffe nicht relevant sind (unnötige Tests und Tierversuche). Dieser Ansatz wird dazu führen, dass Stoffe mit einem ungünstigen Verhältnis von Registrierkosten und Ertrag vom Markt genommen werden, nicht aber Stoffe mit besonderem Risiko.

Eine weitere Verschlinkung muss darüber hinaus die vielfachen Doppelregelungen zu bereits bestehendem Recht eliminieren und alle Akteure in der Lieferkette von vermeidbarer Bürokratie entlasten.

Das Schutzniveau bliebe von diesen Vereinfachungen unberührt.

2. Welche konkreten Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzziele werden mit REACH verfolgt?

Antwort: REACH zielt auf den Schutz von Mensch und Umwelt, dieses Ziel ist unstrittig. Es ist allerdings präziser zu formulieren, um geeignete Instrumentarien ableiten zu können. In ungeeigneten Instrumentarien liegen die hauptsächlichen Nachteile des derzeitigen Verordnungsvorschlags. Es ist außerdem zu empfehlen, die Steigerung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der europäischen Industrie in der Zielsetzung faktisch zu berücksichtigen, damit die Instrumentarien auch hieran ausgerichtet werden.

- a) Sind die Regelungen in REACH geeignet, diese Ziele angemessen zu erreichen?

Antwort: Ohne Verbesserungen der Praktikabilität wird REACH nicht geeignet sein, diese Ziele zu erreichen.

- b) Werden z.B. mit REACH riskante Inhaltsstoffe (absichtlich und unabsichtlich freigesetzt) aus verbrauchernahen Produkten wie Kinderspielzeug und Textilien verschwinden?

Antwort: Dem inzwischen kaum mehr übersehbaren Regelungswerk in der EU zu einer Vielzahl von Stoffen wird nun noch REACH hinzugefügt, ohne dass eine Abgrenzung oder Harmonisierung erfolgt wäre. Insofern ist nur schwer abzusehen, welche Regularien im jeweiligen Einzelfall letztendlich entscheidend sein werden. Zudem kann das genannte Ziel nur dann erreicht werden, wenn diese Inhaltsstoffe nicht über den Import von Produkten in den EU-Binnenmarkt gelangen. Hierfür ist der aktuelle Verordnungsentwurf jedoch nicht geeignet.

- c) Werden riskante Stoffe früher und schneller als bisher identifiziert, Datenlücken über sie schneller und zuverlässiger geschlossen und Beschränkungsregelungen, die sich daraus ergeben, schneller aufgestellt werden?

Antwort: Das ist nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten. Abhilfe könnte jedoch der geforderte Bezug auf die tatsächliche Exposition schaffen.

- d) Ist das REACH-System in der Lage, wirksame Anreize für die Substitution gefährlicher durch weniger gefährliche Stoffe zu schaffen? Kann die Substitution dort vorgeschrieben werden, wo geeignete Alternativen ohne oder mit geringerem Risiko zur Verfügung stehen?

Antwort: Das REACH-System schafft keine wirksamen neuen Anreize für die Substitution gefährlicher durch weniger gefährliche Stoffe. Ein Grund hierfür ist der mengenorientierte Ansatz, der vor allem eine Selektion nach Kosten bewirkt. Die Auswahl von Stoffen für die Verwendung in Produkten ist ein dynamischer Prozess, der Fachwissen und enorme Forschungsanstrengungen voraussetzt. Äußere Vorgaben zur Substitution sind sehr kritisch, da ein statisches System jede Innovation erstickt. Zudem ist die Gefährlichkeit eines Stoffes nicht mit seinem Risiko im Umgang gleichzusetzen. Dieses gilt es bei einer Abschätzung, insbesondere im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Dabei ist auch zu unterscheiden, ob die Verwendung industriell, gewerblich oder im Verbraucherbereich erfolgt, da hier für den sicheren Umgang völlig verschiedene Voraussetzungen vorliegen.

- e) Welche Folgen ergeben sich durch das Ersetzen der allgemeinen Sorgfaltspflicht ‚duty of care‘ durch die Erläuterungen der der Verordnung zugrunde liegenden Grundsätze?

Antwort: Eine allgemeine Verpflichtung, Stoffe so sorgfältig herzustellen und einzusetzen, dass bei vernünftigerweise zu erwartenden Umständen die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht geschädigt werden, hätte für die Unternehmen zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt. Anstelle einer solchen Regelung greift nunmehr nach allgemeinen Grundsätzen das geltende private Haftungsrecht. Eventuell entstehende Haftungsfälle sind hier hinreichend geregelt (z. B. Produkthaftungsrecht, Deliktsrecht). Der Verweis in Art. 1 Abs. 3 auf die der Verordnung zugrunde liegenden Grundsätze, der selbst keine eigene Verpflichtung enthält, reicht aus.

- f) Wie kann ein angemessener Schutz für Stoffe, die nicht in den Geltungsbereich von REACH fallen (< 1 Tonne), sichergestellt werden?

Antwort: Ein angemessener Schutz für Stoffe, die nicht in den Geltungsbereich von REACH fallen, ist durch das engmaschige Netz gültiger gesetzlicher Regelungen zu Arbeitssicherheit und Umweltschutz sicher gestellt, beispielsweise:

Arbeitssicherheit:

89/391/EC: Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit

98/24/EC: Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

90/394/EEC: Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit

80/1107/EEC: Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

90/679/EEC: Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

92/85/EEC: Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz

Umweltschutz:

96/82/EEC: Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

80/68/EEC: Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe

96/61/EEC: Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

94/55/EC: Gefahrguttransport auf der Straße

- g) Inwieweit ist durch REACH gewährleistet, dass alle neuen und alten gefährlichen und besonders gefährlichen zur Vermarktung vorgesehenen Stoffe (> 1 Tonne) als solche identifiziert werden und Verwendungsbeschränkungen erfahren bzw. dem Zulassungsverfahren unterworfen werden?

Antwort: Der Grundsatz lautet "No registration – No market". Die Registriernummer muss auf Warenlieferungen und im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden und soll sicherstellen, dass nur registrierte Stoffe vermarktet werden.

- h) Welche Vorteile ergeben sich speziell für die Verbraucher und Verbraucherinnen hinsichtlich ihrer Möglichkeiten, sich schnell und ohne großen Aufwand über Stoffe, ihre Eigenschaften und Verwendungen zu informieren und dann selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen?

Antwort: Für die Verbraucher ergeben sich keine substantiellen Verbesserungen bei der Entscheidungsfindung, hier sind fast ausschließlich Zubereitungen und Erzeugnisse relevant. Gefährliche Stoffe in Zubereitungen werden in der Kennzeichnung von Zubereitungen bereits jetzt angegeben.

- i) Führt REACH bei der Anmeldung neuer Stoffe zu einer Absenkung der bisherigen Standards?

Antwort: Das ist nicht der Fall.

3. Welche Vor- und Nachteile sehen Sie im Registrierungsverfahren mit seiner Kombination aus mengen-, eigenschafts- und expositionsgestützten Datenanforderungen?

- a) Werden in diesem Modell Stoffe mit geringen Produktionsmengen, aber hohem Risiko und Stoffe mit hohen Produktionsmengen und geringem Risiko adäquat bearbeitet?

Antwort: Das vorgesehene Registrierungsverfahren weist eine Reihe gravierender Nachteile auf. Es werden auch für ungefährliche Stoffe nur aufgrund hoher Tonnagen unverhältnismäßig viele Daten verlangt, die für die Risikobeurteilung dieser Stoffe nicht relevant sind (unnötige Tests und Tierversuche). Dieser Ansatz wird dazu führen, dass Stoffe mit einem ungünstigen Verhältnis von Registrierkosten und Ertrag vom Markt genommen werden – nicht aber Stoffe mit großem Risiko. Der aktuelle Verordnungsentwurf sieht in der zeitlichen Staffelung der Registrierung vor, besonders gefährliche Stoffe (cmr-Stoffe) Stoffen mit hoher Jahrestonnage gleichzusetzen. Dieser Ansatz lässt sich wissenschaftlich nicht begründen, verursacht aber z. B. in der Metallindustrie innerhalb kurzer Fristen umfangreiche Pflichten.

Im Sinne einer Gleichbehandlung aller von REACH betroffenen Unternehmen sollte nach einer Inventarisierung der produzierten und importierten Stoffe aufgrund der Angaben zum Risiko die zeitliche Reihenfolge der Bearbeitung durch die Agentur festgelegt werden. Dabei müssen Verbraucherprodukte vorrangig bearbeitet werden. Die so priorisierten inventarisierten Stoffe sollten dann mit einem Mindestdatensatz (z. B. gemäß VCI-Selbstverpflichtung) registriert werden. Risikobasiert könnten vom Produzenten weitere Prüfungen vorgeschlagen werden. Zwischenprodukte müssen von der Registrierung ausgenommen werden.

- b) Inwieweit sind die zurzeit diskutierten Modelle zur Beschreibung und Beurteilung der Exposition von Mensch und Umwelt sinnvoll, wenn die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass toxische mobile, persistente und bioakkumulierbare Stoffe in irgendeiner Phase

ihres Lebenszyklus aufgrund dieser Eigenschaften in die Umwelt gelangen und dort irgendwann Belastungsgrenzen überschreiten?

Antwort: Das übergreifende, über den gesamten Lebenszyklus ausgerichtete REACH-System mit der Verantwortungsteilung in der Produktkette erfordert neue Instrumente, um die Exposition zu bestimmen. Expositionskategorien sind eine Möglichkeit, den Eintrag auf Mensch und Umwelt auf die gesamte Produktkette zu erkennen.

- c) Wie kann sichergestellt werden, dass in einem Modell von Verwendungs- und Expositionskategorien (VEK) neben Informationen zu beabsichtigten Verwendungen/Expositionen auch solche für unbeabsichtigte Freisetzungen (Störfälle) vorhanden sind?

Antwort: Das VEK-Modell ermöglicht ohne weiteres, diese Aspekte abzudecken.

- d) Ist es möglich, bei Stoffen, die in zahlreichen Anwendungen vorkommen, einen vollständigen Überblick über alle Expositionen am Ende der Liefer- und Weiterverarbeitungskette zu erhalten?

Antwort: Das ist keinesfalls möglich. Nach dem aktuellen Verordnungsentwurf muss für etwa 10.000 Stoffe (Import/Produktion > 10 t/a) eine Stoffsicherheitsbetrachtung durchgeführt werden. Darin müssen die unterschiedlichen Einsatzgebiete eines Stoffes in den unterschiedlichsten Anwendungen bzgl. der Expositionssituationen bewertet werden. Erfahrungen aus Pilotprojekten (z. B. NRW-Planspiel zu REACH) zum Informationsfluss in der Produktkette und zur Erprobung einzelner Elemente von REACH haben deutlich werden lassen, dass für viele Unternehmen produktbezogene Expositionsabschätzungen und Risikobewertungen zu einem enormen Aufwand führen. Hinzu kommt, dass in vielen Fällen Stoff- und teilweise Zubereitungshersteller die Bandbreite der Anwendung ihrer Produkte bei ihren Kunden kaum oder gar nicht kennen. Daher stellen die praktikable Bewertung und Ermittlung von Expositionen sowie eine angemessene und praktikable Informationsweitergabe entlang der Wertschöpfungskette über ein System von Expositions- und Verwendungskategorien (VEK) eine zentrale Anforderung an den REACH-Prozess dar.

- e) Welche Rolle spielt dabei die heutige Situation eines dynamischen Marktes mit sich ständig verändernden Verwendungen und Expositionen?

Antwort: Die zunehmend dynamischen Anwendungsbedingungen verstärken die oben beschriebenen Probleme. Auch dieser Aspekt erfordert zwingend die Einführung des Systems von Expositions- und Verwendungskategorien (VEK).

- f) Lassen sich Aussagen über die Aufwändigkeit eines VEK-Modells machen, das den Schutzziele von REACH gerecht wird?

Antwort: Ein möglichst einfaches System von Expositions- und Verwendungskategorien (VEK) stellt die einzig realisierbare Möglichkeit dar, wie in dem nach REACH vorgegebenen Zeitplan die ungeheure Zahl von etwa 10.000 Stoffe überhaupt risikobasiert auf ihre Exposition hin überprüft werden kann. Eine Einzelstoffbetrachtung nach Technical Guidance Documents (TGD) in diesem Zeitraum ist völlig ausgeschlossen.

- g) Wie hoch sind die voraussichtlichen Einsparpotenziale eines Modells von VEK im Vergleich zu dem im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Registrierungsverfahren, das die Möglichkeiten von Konsortienbildung und das Prinzip: "Ein Stoff, ein Dossier" ausschöpft?

Antwort: Die Einsparpotenziale eines VEK-basierten Systems sind angesichts der noch vorhandenen vielen Unklarheiten und Unwägbarkeiten nicht verlässlich quantifizierbar. Es ist allerdings völlig unstrittig, dass der derzeit vorgesehene Ansatz ohne VEK zu astronomischen Kosten führen wird. Dabei stehen Expositions- und Verwendungskategorien und das Prinzip "Ein Stoff, ein Dossier" nicht im Widerspruch zueinander, vielmehr ergänzen sie sich, insbesondere im Hinblick auf den Knowhow-Schutz. Im Sinne einer möglichst geringen Kostenbelastung bei gleicher Zielsetzung müssen alle REACH vereinfachenden Elemente zur Anwendung kommen.

- h) Gibt es weitergehende Studien / Überlegungen dazu, wie die Instrumente "Konsortienbildung/Ein Stoff, ein Dossier" unter angemessener Berücksichtigung von Betriebsgeheimnissen fortentwickelt werden können.

Antwort: Eine wesentliche Voraussetzung für die Praktikabilität ist die Einführung von Expositions-kategorien für den Wissensschutz.

4. Wie beurteilen Sie den Vorschlag, das „Reichweiten-Konzept“, also die Persistenz, die Mobilität und Ubiquität von Stoffen und ihre Fähigkeit zur Anreicherung in der Umwelt zum Leitkriterium für eine Stoffregulierung zu machen, um kostenintensive Expositionsabschätzungen zu ersetzen und das Vorsorgeprinzip zu stärken?

Antwort: ---

- Gibt es aussagekräftige und kostengünstige Tests, um diese Eigenschaften nachzuweisen?

Antwort: ---

5. Wie beurteilen Sie den Ansatz von REACH, dass die Unternehmen sowohl die Risikobeurteilung vornehmen als auch die Risikomanagementmaßnahmen vorschlagen und die Ergebnisse dann der Agentur vorlegen?

Antwort: Dieser Vorschlag wird unterstützt, da nur die Industrie über das erforderliche und ständig aktuelle Wissen verfügt, um eine Risikobeurteilung vornehmen und technisch und wirtschaftlich zielführende Risikomanagementmaßnahmen ableiten zu können. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Hersteller einer Substanz nur die Risiken im Zusammenhang mit ihm bekannten Anwendungen stoffbezogen beurteilen kann. Verfahrensspezifische Risikobeurteilungen bei anderweitigem Einsatz können nicht in der geforderten Detailtiefe vom Hersteller verlangt werden. Das dazu benötigte Wissen kann nur der nachgeschaltete Anwender beisteuern, er wird aber ggf. aus Knowhow-Schutzgründen dieses Wissen nicht teilen wollen. Wesentlich ist auch hier der Bezug auf die tatsächliche Exposition.

- a) Ist eine adäquate Evaluierung der Unternehmensdossiers, insbesondere für die in kleinen Mengen hergestellten Stoffe durch die Agentur gewährleistet?

Antwort: Im Sinne einheitlicher Bewertungsmaßstäbe sollte eine möglichst einheitliche Bewertung der Unternehmensdossiers durch die Agentur erfolgen. Die Umsetzung hängt maßgeblich von Ausgestaltung und Ausstattung der Agentur ab. Angesichts der Vielzahl zu bearbeitender Dossiers muss eine umgehende Bearbeitung absolut gewährleistet sein, damit möglichst kein Verzug bei Stoffverfügbarkeit und Kundenbelieferung eintritt.

- b) Inwieweit wird das vorgeschlagene Risikomanagement einer Überwachung bzw. einem Wirksamkeitsmonitoring unterzogen?

Antwort: Eine Überwachung des Risikomanagements von Herstellern und Anwendern kann nur durch die nationalen Vollzugsbehörden geleistet werden.

- c) Wie beurteilen Sie die Kapazität der nationalen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen von REACH?

Antwort: Hierzu müssen zuerst die konkreten Aufgaben definiert sein.

6. Inwieweit teilen Sie das Argument, dass die Kosten der Datengewinnung und Berichterstattung primär ein Problem mittelständischer Unternehmen sei, da diese eher kleinvolumige Spezialchemikalien herstellen?

Antwort: Es ist wahrscheinlich, dass KMU durch Prüfkosten und Bürokratie wesentlich stärker belastet werden als größere Unternehmen. Nicht allein das Problem der Spezialchemikalien spielt hier eine Rolle. Wie z.B. das Planspiel in NRW gezeigt hat, entstehen Kosten beim Anwender auch dadurch, dass Anwendungen „nachregistriert“ werden müssen. Hier kann es aufgrund des Knowhow-Schutzes erforderlich sein, dass der Anwender selbst diese Mitteilung an die Agentur vornimmt. Das Problem ließe sich bedeutend reduzieren, wenn über eine breiter angelegte Definition von Anwendungsformen (s. Verwendungs- und Expositionskategorien) die meist klein oder mittelständisch geprägten Anwender weitgehend nicht der Registrierungspflicht unterfallen würden.

Daneben muss gesehen werden, dass auch größere Unternehmen, die eine große Zahl kleinvolumiger Spezialchemikalien herstellen, erheblichen Belastungen entgegen sehen.

- a) Wie hoch sind die Anforderungen an die Erstellung physikalischer und toxikologischer Daten für Stoffe von 1 bis 10 t/a quantitativ, qualitativ und hinsichtlich der Kosten, die zusätzlich durch REACH entstehen?

Antwort: Die Anforderungen sind unverhältnismäßig hoch, da ein kleines, ggf. auch sehr junges Produkt weniger an Zusatzkosten tragen kann, als ein etabliertes, großvolumiges Produkt. Für einen 1-10 t/a-Stoff werden Registrierungskosten von ca. 20.000,- € veranschlagt.

- b) Inwieweit generieren diese Unternehmen auch bereits heute schon toxikologische Daten und welche werden durch REACH hinzukommen müssen?

Antwort: Ein Grunddatensatz (z. B. gemäß VCI-Selbstverpflichtung) wird auch heute schon erstellt. Daten für die Einstufung als Gefahrstoff und Gefahrgut werden ebenfalls bereits ermittelt. Nach REACH würden hinzukommen: in vitro Test auf Sensibilisierung, auf Ätz-/Reizwirkung (als Regelfall). REACH fordert jedoch nicht die akute Humantoxizität.

- c) Schätzen Sie das Problem der Anerkennung älterer, bereits existierender Daten als lösbar ein?

Antwort: Dieses Problem kann in einfacher Weise gelöst werden, wenn die Unternehmen zunächst einmal mit allen vorhandenen Daten in die Registrierung einsteigen könnten. Viele Firmen haben Produktdaten, die aus Zeiten stammen, in denen es noch keine GLP-Richtlinien („Gute Laborpraxis“) gab. Alte Daten oder nicht nach heutigen Maßstäben dokumentierte Daten sind nicht automatisch falsch. Nur wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit solcher Daten bestehen, sollte eine Aktualisierung nach heutigen Maßstäben und Richtlinien durchgeführt werden. Adäquate Entscheidungen lassen sich auch auf der Basis älterer Daten treffen.

- d) In welchem Ausmaß sind Hersteller von kleinvolumigen Spezialchemikalien bereits heute darauf eingestellt, auf kurzfristige Veränderungen des Marktes zu reagieren und z.B. eine schnelle Amortisation bei der Kosten- und Preiskalkulationen einzubeziehen?

Antwort: Eine schnelle Amortisation ist bereits unter heutigen Bedingungen existenziell. Der wirtschaftliche Erfolg kleiner und mittelständischer Unternehmen wird zunehmend durch Produkte und Verfahren erzielt, für die die Verwendung ganz spezifischer Stoffe bzw. Zubereitungen notwendig ist. Diese Spezialchemikalien werden beispielsweise in der Textil- und Textilveredelungsindustrie vielfach nur für einzelne Unternehmen entwickelt mit der Folge, dass sie nur eine geringe Bedeutung im Gesamtmarkt erlangen. Da das Produktionsvolumen dieser Spezialchemikalien oft nur zwischen 1 und 100 t/a liegt, muss man beim erforderlichen finanziellen Aufwand für die Registrierung davon ausgehen, dass es allein aus wirtschaftlichen Gründen zukünftig nicht mehr möglich sein wird, Innovationen für spezielle Anwendungen und Produkte voranzutreiben. An eine schnelle Amortisation ist unter diesen Voraussetzungen nicht zu denken.

- e) Wie können KMU bei der Umsetzung von REACH unterstützt werden?

Antwort: Die beste Unterstützung für KMU wäre durch eine Vereinfachung der Prozeduren und Anforderungen nach REACH möglich. Dies ist von absoluter Priorität, bevor an Umsetzungshilfen gedacht werden kann. KMU können unterstützt werden, indem der gesamte Prozess soweit wie möglich gestrafft und mit einem größtmöglichen Maß an Flexibilität auf den wesentlichen Prozessschritt der Registrierung unter Beachtung des Knowhow-Schutzes reduziert wird. Bei der Registrierung sollten Verfahren eingesetzt werden, die es Stoffherstellern und nachgeschalteten Anwendern (Formulierer oder Stoffanwender) ermöglichen, in einfacher Weise mit den vom Stoffhersteller im Sicherheitsdatenblatt gelieferten Daten die geforderten Stoffbewertungen durchzuführen und die Ergebnisse unbürokratisch zu dokumentieren, bzw. an die Agentur zwecks Registrierung des Stoffes weiterzuleiten.

- f) Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Sicherstellung des Datenschutzes beim Registrierungsverfahren zu gewährleisten?

Antwort: Informationen, die wettbewerbsrelevante Rückschlüsse zulassen – wie die Verknüpfung von Stoff- und Handelsnamen, müssen vertraulich bleiben. Für Zubereitungen ist ein strenger Rezepturschutz zu gewährleisten. Die Regelungen zur Angabe von Stoffen in Zubereitungen gemäß der heutigen Zubereitungsrichtlinie sind völlig ausreichend. Eigentumsrechte an Studien müssen für einen längeren Zeitraum geschützt werden. Außer einem finanziellen Ausgleich muss der Zweitregistrierer dabei auch eine der Studiendauer angemessene Wartezeit einhalten, um vergleichbare Bedingungen für alle Beteiligten zu schaffen. Datenteilung darf nur für die Vermeidung von Tierversuchen vorgeschrieben werden.

7. Wie beurteilen Sie das Argument, die verbesserte Transparenz in der Wertschöpfungskette ermögliche es nachgeschalteten Anwendern unter REACH eher, innovative und umweltfreundliche Lösungen anzubieten?

Antwort: Dieses Argument ist nicht nachvollziehbar. In einem sorgfältig ausgearbeiteten Sicherheitsdatenblatt sind bereits heute alle notwendigen Angaben zu einem Stoff oder einer Zubereitung enthalten. Was unter REACH hinzukommt, sind nach Vorgabe eines starren mengenbasierten Schemas mehr Studien, die aber nicht zwangsläufig bessere Informationen für den sicheren Umgang liefern. Es besteht umgekehrt durchaus die Gefahr des im Planspiel NRW beobachteten Effekts, dass der nachgeschaltete Anwender mit der Informationsflut überfordert ist. Das Sicherheitsdatenblatt mit den unter REACH umfangreich darzulegenden Beschreibungen von Stoffsicherheitsbewertungen und Expositionsbetrachtungen

verdrei- bis vervierfacht sich im Umfang, wodurch die ursprüngliche Intention des Sicherheitsdatenblattes, kurz und präzise den gewerblichen Anwender über die von einem Stoff ausgehenden Gefahren zu informieren und ihm Schutzmaßnahmen an die Hand zu geben, relativiert wird.

a) Welche Innovationspotentiale beinhaltet REACH?

Antwort: REACH in seiner jetzigen Form wird zu viel Bürokratie und enormen Kosten führen, die das chemische Knowhow gefährden werden. Wie die vergangenen 14 Jahre seit Beginn der Neustoffanmeldungen gezeigt haben, sind Bürokratie und hohe Kosten der Tod jeglicher Innovation. Um keinen Neustoff anmelden zu müssen, wird versucht werden, Innovation mit bestehenden Altstoffen lediglich durch marginale Änderungen der Rezepturen zu erreichen. Neue Substanzen spielen außer im Pharma- und Pflanzenschutzwirkstoffbereich kaum noch eine Rolle. Innovation in der Chemie erfordert jedoch, dass die folgenden Optionen weiter verfügbar sein müssen:

1. Neue Anwendungen mit existierenden Substanzen,
2. Etablierte Anwendungen mit neuen Formulierungen,
3. Neue Anwendungen mit neuen Formulierungen.

REACH erschließt somit innerhalb der EU keine Innovationspotentiale.

b) Kann die Wettbewerbsfähigkeit durch REACH gestärkt werden?

Antwort: Der aktuelle Verordnungsentwurf wird die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie nicht stärken sondern massiv schwächen. Insbesondere gegenüber dem EU-Ausland wird unsere Industrie deutliche Wettbewerbsnachteile erfahren. Durch die Einführung von REACH werden die in der EU ansässigen Firmen, vor allem KMU, die vom heimischen Markt leben, einer immensen Konkurrenz beispielsweise aus Fernost ausgesetzt sein. Der Verlust von mehreren hunderttausend Arbeitsplätzen ist zu erwarten. REACH muss dringend vereinfacht werden, um die Wettbewerbsfähigkeit nicht mehr als nötig zu schwächen.

c) Werden in den laufenden Folgenabschätzungen die Nutzeneffekte ausreichend berücksichtigt?

Antwort: Wie beispielsweise die Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes gezeigt hat, sind die Nutzeneffekte durch REACH auf wissenschaftlich fundierter Basis nicht abschätzbar. Die angeführten hohen Einsparungssummen durch reduzierte Krankheitskosten oder Umweltschäden sind nicht belegbar, dies liegt in der Natur der Sache; der Versuch, ethische Größen monetär zu fassen, scheitert mangels Objektivierbarkeit. Zudem wird in keiner Studie der durchaus wesentliche Nutzen der Verfügbarkeit einer Vielzahl von Stoffen und ihrer Vorteile für Umwelt und Gesundheit erfasst. Bisher wird im Grunde nur schlicht die Annahme vertreten, dass weniger Stoffe zu weniger Krankheiten und Umweltschäden führen. Dies führt jedoch völlig in die Irre und stellt die Existenzgrundlage einer modernen Industriegesellschaft in Frage.

Aus der bisher fehlenden Abgrenzung von REACH gegenüber bisherigen Regelungen und der folgenden Vielzahl an Doppelregelungen folgt logisch, dass der Referenzzustand, mit dem ein Nutzen von REACH verglichen werden könnte, überhaupt nicht hinreichend bekannt ist.

8. Sind angesichts der gegenüber dem Weißbuch der Kommission reduzierten Anforderungen von REACH Verbesserungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern notwendig?

Antwort: Der Arbeitsschutz wurde durch die Verschlinkung des Verordnungsentwurfs nicht reduziert. Zudem bestehen parallel zu REACH seit Jahrzehnten umfangreiche gesetzli-

che Regulierungen, die ständig aktualisiert werden. Auch hier ist das Problem der unklaren Abgrenzung von REACH gegenüber bestehenden Regelungen und Rechtsbereichen zentral.

- a) Ist der Schutz von Arbeitnehmern vor gefährlichen Stoffen durch die Verpflichtungen die sich aus REACH für Hersteller und Anwender ergeben, gewährleistet?

Antwort: Dieser Schutz ist gewährleistet. Er wird nicht dadurch verbessert, dass Dinge mehrfach geregelt werden, s. Richtlinie zu chemischen Agenzien 98/24/EG.

- b) Sollten bestehende Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in das REACH-System übernommen werden, um den Schutz von Arbeitnehmern zu stärken?

Antwort: Wenn, dann müssten alle oben (siehe Frage 2 f) zitierten Vorschriften in überarbeiteter Form in das REACH-System übernommen werden. Zuvor wäre dann überhaupt die Zielsetzung von REACH in diesem Bereich zu klären.

- c) Halten Sie eine Beteiligung von Arbeitnehmervertretern an der zukünftigen Europäischen Chemikalienagentur für erforderlich?

Antwort: Dazu wäre erst einmal der Zweck einer solchen Beteiligung zu klären.

9. Wie kann sichergestellt werden, dass die Bestimmungen von REACH in vollem Umfang auch auf Importe von Produkten angewendet werden, so dass Wettbewerbsnachteile für die europäische Industrie vermieden werden?

Antwort: Rechtliche Vorgaben z. B. durch die WTO werden einen solchen Weg für Erzeugnisse kaum zulassen. Insofern ist davon auszugehen, dass es zu gravierenden Wettbewerbsnachteilen für die europäische Industrie kommen wird. Zu denken ist dabei an Stoffe, die in der Produktion verwendet werden, aber im Erzeugnis nicht auftreten, da sie verdampft sind, abreagiert haben, etc. Bei Stoffen und Zubereitungen können die Bestimmungen von REACH auch auf Importe angewendet werden.

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

Allgemeines

1. Wie beurteilen Sie die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Verordnungsentwurfs zur EU-Chemikalienpolitik?

Antwort: Der aktuelle Verordnungsentwurf umfasst einschließlich der Anhänge rund 1200 Seiten. Der reine Verordnungstext besteht aus 135 Artikeln und 149 Seiten. Alle weiteren Bestimmungen werden in den mehr als 1000 Seiten umfassenden Anhängen ausgeführt. Zu fragen ist, wie dies in KMU umgesetzt und dabei Rechtssicherheit hergestellt werden kann. Der aktuelle Verordnungsentwurf zeigt gravierende Qualitätsmängel, beispielsweise inkonsistente Einzelregelungen. Dementsprechend sind Lesbarkeit und Übersichtlichkeit nicht gegeben.

2. Ist durch den vorgelegten Verordnungsentwurf eine schlanke und bürokratiearme Chemikalienpolitik gewährleistet?

Antwort: Auch im aktuellen Verordnungsentwurf ist ein ungeeignetes Instrumentarium mit enormem administrativem Aufwand und erheblicher Bürokratie vorgesehen. Hinzu kommt eine Vielzahl von Doppelregelungen und Überschneidungen mit bestehendem Recht. Eine schlanke und bürokratiearme Chemikalienpolitik wird so eindeutig verfehlt.

3. Ein wesentliches Ziel der neuen EU-Chemikalienpolitik ist die Wahrung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie in der EU. Lässt sich das Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Ihrer Meinung nach mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf erreichen?

Antwort: Der aktuelle Verordnungsentwurf steht diesem Ziel diametral entgegen, das gewählte Instrumentarium ist dazu ungeeignet. Nur mit massiver Vereinfachung wird es möglich sein, die Wettbewerbsfähigkeit aller Industriebranchen in der EU, nicht nur der chemischen Industrie, zumindest möglichst wenig zu beeinträchtigen.

4. Kann das „Lissabon“- Ziel der Europäischen Union mit dem Verordnungsentwurf erreicht werden?

Antwort: Die Industrie in der EU wird in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem EU-Ausland erheblich benachteiligt, wenn der aktuelle Verordnungsentwurf zur Anwendung kommt. Er ist bisher unvereinbar mit dem Lissabon-Ziel.

5. Besteht die Möglichkeit, dass es in der Folge von REACH zu Produktionsverlagerungen in Drittländer kommen könnte?

Antwort: Das wird die unmittelbare Folge sein, die bereits heute einsetzt. Eine Umfrage des DIHK bei 1.811 Unternehmen zeigt, dass diese Tendenz klar besteht.

6. Sind durch die Gesetzgebung Arbeitsplatzverluste in Deutschland und der Europäischen Union zu befürchten?

Antwort: Dies wird die unmittelbare Konsequenz sein, wenn REACH nicht grundlegende Vereinfachungen erfährt. Die ADL-Studie des BDI rechnet in ihrem worst case-Szenario mit einem Verlust von bis zu 2,3 Millionen Arbeitsplätzen nur in Deutschland.

7. Wird das Ziel des Verordnungsentwurfes, die Innovationskraft des Standortes Europa zu fördern erreicht?

Antwort: Die Innovationskraft des Standortes Europa wird deutlich zurückgehen, wenn für Forschung und Produktion benötigte Stoffe nicht mehr zur Verfügung stehen, wenn vom Verbraucher geforderte Produkteigenschaften nicht mehr realisiert werden können und wenn Betriebsgeheimnisse offengelegt werden müssen.

8. Beurteilen Sie die unterschiedlichen Zielsetzungen des Verordnungsentwurfes als miteinander vereinbar oder als unvereinbar?

Antwort: Die Zielsetzungen des Verordnungsvorschlags, Verbesserung des Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes auf der einen Seite, Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie auf der anderen Seite, wären prinzipiell vereinbar, dazu müssten jedoch die Instrumentarien allen Zielsetzungen gerecht werden. Dies ist bisher nicht der Fall. Es bedarf erheblicher Änderungen an dem vorliegenden Verordnungsentwurf, um für Umwelt und Gesundheit Verbesserungen erreichen zu können und um die Ziele von Lissabon realisierbar zu machen.

9. Wie beurteilen Sie die Aussage des Extended Business Impact Assessment der EG-Kommission vom 29.10.2003, dass die Ziele des Verordnungsentwurfes gleichwertig erreicht werden können?

Antwort: Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar.

10. Welche Beschäftigungseffekte sind durch REACH zu erwarten? Bestehen hier regionale Unterschiede?

Antwort: Durch die immensen administrativen Anforderungen werden in Verwaltungen und Überwachungsbehörden, sowie bei Beratungsstellen, die z. B. KMU gegen zusätzliche Kosten zu REACH beraten werden, Arbeitsplätze geschaffen. Umso mehr Arbeitsplätze sind im produzierenden Bereich in Gefahr. Dies betrifft alle Branchen, kleine und mittelständische Unternehmen, Handwerksbetriebe, wie Anstreicher, Schreiner, metallverarbeitende Handwerksbetriebe, etc., somit alle, die mit Stoffen in Berührung kommen. Regionale Besonderheiten sind demgegenüber von marginaler Bedeutung.

11. Wie hoch ist der Zusatznutzen durch die von REACH geforderten Daten?

Antwort: Die aufgrund des Mengenansatzes über den VCI-Mindestdatensatz hinaus geforderten Daten haben keinen zusätzlichen Nutzen, sondern verursachen nur Kosten.

12. Welche zusätzlichen Sicherheiten ergeben sich nach der neuen Gesetzeslage für Hersteller, Arbeitnehmer und Verbraucher?

Antwort: Keine, die nicht bereits über den Mindestdatensatz nach VCI-Konzept gegeben wären.

13. Welche Kostenbelastungen werden durch REACH erwartet und welches sind die zu erwartenden Kosten für die Verbraucher?

Antwort: Die direkten Kosten für Stoffhersteller und Stoffimporteure bzw. Importeure von Zubereitungen werden für die Registrierung auf ca. 2 – 8 Mrd. € geschätzt. Die indirekten Kosten, z. B. für Rezepturumstellungen bei Weiterverarbeitern und Administrationskosten für das gesamte Gewerbe werden ein Mehrfaches dessen betragen. Die Kosten für Verbraucherprodukte werden entsprechend steigen müssen, je nach Produkt und verwendeten Stoffen in unterschiedlichem Maße.

14. Ist Deutschland, im europäischen und im internationalen Vergleich, überproportional durch das REACH-System betroffen?

Antwort: Da REACH keineswegs, wie oft fälschlich dargestellt, nur die Hersteller von chemischen Stoffen trifft, sondern alle Branchen, Betriebe und Unternehmen, die aus Stoffen physische Güter herstellen, werden die Auswirkungen EU-weit und branchenübergreifend gravierend sein. Allerdings sind die besonders innovativen Bereiche in größtem Maße auf die Vielfalt verfügbarer Stoffe angewiesen. Insofern werden die Auswirkungen am Hochtechnologiestandort Deutschland deutlich massiver sein als anderswo.

15. Stehen Aufwand, Kosten und Nutzen des Verordnungsvorschlages in einem ausgewogenen Verhältnis?

Antwort: Dies ist eine Frage des Maßstabs, wozu es sehr verschiedene Auffassungen gibt. Ungeachtet dessen wurde jedoch klar nachgewiesen, dass mit substantiellen Vereinfachungen deutliche Kosten- und Aufwandsreduzierungen ohne Beeinträchtigung der Gesundheits- und Umweltziele, somit des intendierten Nutzens möglich sind. Daher sind zwingend zuerst einmal diese Vereinfachungen zu realisieren, bevor die Frage der Ausgewogenheit überhaupt solide betrachtet werden kann.

16. Sind die Anforderungen von REACH aus Ihrer Sicht tatsächlich geeignet, den Umweltschutz voran zu bringen?

Antwort: Keinesfalls, durch den Import von Fertigerzeugnissen würden Umweltprobleme außerhalb der EU verlagert, Innovation auch im Hinblick auf Umwelt und Gesundheit wird innerhalb der EU massiv erschwert, außerdem stellt die Komplexität der Regulierung die Umsetzbarkeit in Frage.

17. Welchen konkreten Nutzen für den Gesundheitsschutz ist durch REACH zu erwarten?

Antwort: s. Nr. 16.

18. Ist REACH Ihrer Meinung nach geeignet, den Arbeitsschutz zu verbessern?

Antwort: Der Arbeitsschutz ist durch bestehendes Recht bereits umfassend sichergestellt, Verfahren zur ständigen Anpassung an neue Anforderungen sind seit Jahrzehnten etabliert. Durch die nunmehr gegebenen Doppelregelungen und Überschneidungen mit bestehendem Recht werden in Zukunft die Anforderungen eher diffuser und schwerer umsetzbar.

19. Wird es durch REACH zu unnötigen Doppelregelungen in Rechtsbereichen kommen, für die schon heute Vorschriften existieren?

Antwort: Dieses ist nach dem derzeitigen Verordnungsentwurf unvermeidlich, da eine eindeutige Abgrenzung des intendierten Regelungsbereichs mit entsprechenden Abgrenzungen bisher fehlt und die Vielzahl anderweitiger Regelungen weiter bestehen wird, ganz abgesehen von Widersprüchen innerhalb des Verordnungsentwurfs.

20. Ist der Verordnungsvorschlag mit internationalen Handelsregeln vereinbar?

Antwort: Der Verordnungsvorschlag enthält eine Reihe von Widersprüchen zu von der EU akzeptierten WTO-Verpflichtungen, somit besteht auch hier ein Defizit bei der Einordnung in das bestehende Rechtssystem.

21. Gewährleistet der Verordnungsvorschlag ausreichenden Rechtsschutz und hinreichende Rechtssicherheit für die Unternehmen?

Antwort: Rechtssicherheit ist bisher nicht in ausreichendem Maße gegeben. Das Widerspruchsrecht gegen Entscheidungen der Agentur reicht nicht aus, in besonderem Maße trifft dies auf Entscheidungen der Kommission zu.

22. Werden Betriebsgeheimnisse von Unternehmen, wie Informationen zu den Verwendungszwecken von chemischen Stoffen, durch REACH gefährdet? Wenn ja, wie könnte das vermieden werden?

Antwort: Die vorgesehenen Regelungen zum Daten- und Knowhow-Schutz reichen nicht aus, insb. stuft Art. 116 zu viele Informationen als nicht vertraulich ein. Dies hätte gravierende Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit. Informationen, die wettbewerbsrelevante Rückschlüsse zulassen, wie die Verknüpfung von Stoff- und Handelsnamen, müssen vertraulich bleiben. Für Zubereitungen ist ein strenger Rezepturschutz zu gewährleisten. Die Regelungen zur Angabe von Stoffen in Zubereitungen gemäß der heutigen Zubereitungsrichtlinie sind völlig ausreichend.

23. Ist der Eigentumsschutz an Testdaten ausreichend gesichert?

Antwort: Hier ist kein ausreichender Eigentumsschutz gewährleistet. Der zeitlich befristete Datenschutz für aufwändige Wirbeltierstudien bedeutet einen inakzeptablen Eingriff in bestehende Eigentumsrechte. Eigentumsrechte an Studien müssen für einen längeren Zeitraum geschützt werden (Vorschlag: 20 Jahre). Außer einem finanziellen Ausgleich muss ein Zweitregistrierer dabei auch eine der Studiendauer angemessene Wartefrist einhalten, um gleiche Bedingungen für alle zu schaffen.

24. Wie beurteilen Sie eine Anknüpfung der Kennzeichnungspflicht an das tatsächliche Risiko eines Stoffes?

Antwort: Jeder Bezug auf das tatsächliche Risiko wird unterstützt. Praktisch stellt sich jedoch die Frage: Wie erfolgt die Beurteilung des Risikos eines Stoffes ohne gleichzeitige Bewertung einer jeden möglichen Anwendung, die häufig das zu schützende Knowhow des nachgeschalteten Anwenders ist? Das würde bei mehreren hundert Kunden für einen Stoff zu unterschiedlichen anwendungsabhängigen Einstufungen und damit zu einer völlig unübersichtlichen Vielzahl unterschiedlicher Kennzeichnungen für einen Stoff führen. Auch aus dieser Sicht ist die Einführung von Verwendungs- und Expositionskategorien dringend geboten.

25. Könnte es angesichts der Komplexität des Verordnungsentwurfes zu praktischen Schwierigkeiten auf Seiten der Vollzugsbehörden bei der Kontrolle der REACH- Anforderungen kommen?

Antwort: Davon ist mit Sicherheit auszugehen.

Registrierung/Evaluierung/Zulassung

26. Kann es durch die Registrierungspflicht für Stoffe zu Verzögerungen bei Markteinführungen von Erzeugnissen kommen?

Antwort: „Time to Market“ ist ein ganz wesentlicher Faktor, wenn man heute mit einem Produkt auf den Markt kommen will. Die umfangreichen administrativen Prozeduren der Registrierung nach REACH werden sicher zu Verzögerungen führen und damit die Innovation beeinträchtigen.

27. Besteht die Gefahr, dass die Anzahl der in der EU zur Verfügung stehenden Stoffe eingeschränkt wird?

Antwort: Diese Gefahr besteht unmittelbar. Stoffe werden nicht nur aufgrund ihrer Gefährlichkeit, sondern aufgrund der zusätzlich anfallenden Kosten (für Registrierung, etc.) vom Markt verschwinden. Zahlreiche Studien unterstreichen, dass ca. 20-40% aller chemischen Substanzen vom Markt verschwinden werden. In Europa wird daher die chemische Forschung zurückgefahren werden zugunsten von Forschungsstandorten in USA, Asien, etc. Eine von den Wirtschaftsvereinigungen ATC und ETAD in Auftrag gegebene Untersuchung von Hollins und Macroy zu den Auswirkungen des 1981 eingeführten Neustoffanmelderechts auf die Innovationstätigkeiten der Unternehmen der Farbstoffindustrie für den Zeitraum von 1981 bis 1994 hat ergeben, dass mit Ausnahme der Produktbereiche Pflanzenschutzmittel- und Arzneimittelwirkstoffe die Entwicklung neuer Stoffe in allen Produktbereichen zurückgegangen ist. In dem Produktbereich der organischen Farbstoffe, auf den die meisten Anmeldungen entfielen und der am innovationsträchtigsten war, betrug der Rückgang etwa 50% des Niveaus vor 1981 bei der Entwicklung neuer Stoffe. Bei kleinen und mittleren Unternehmen des Farbstoffbereichs fanden 1981 weitgehend keine Stoffinnovationen mehr statt. Nach einer Erhebung von Schulze und Weiser aus dem Jahre 2000 hatte die westdeutsche chemische Industrie von 1975 bis 1979 vor der Einführung des Neustoffanmeldeverfahrens im jährlichen Durchschnitt 155 neue Stoffe in den Markt gebracht. Nach dem In-Kraft-Treten des Neustoffanmeldeverfahrens gemäß Chemikaliengesetz vom 1.1.1982 reduzierte sich die Anzahl der Anmeldungen der westdeutschen Unternehmen auf durchschnittlich jährlich 20 in den Jahren 1983 bis 1987. Der aktuelle Verordnungsentwurf zu REACH lässt eine Verschärfung dieser Entwicklung erwarten.

28. Kann jeder Stoff, der in der EU aus ökonomischen Gründen nicht mehr hergestellt wird, durch einen anderen Stoff ersetzt werden und welche Auswirkungen hätte dies auf den Preis?

Antwort: Eine solche generalisierende Aussage wäre völlig unhaltbar. Jeder Stoff wird aufgrund ganz spezifischer chemischer, technischer und wirtschaftlicher Eigenschaften ausgewählt. Es bedarf in jedem Einzelfall massiver Forschungsanstrengungen, um adäquaten Ersatz zu finden. Zudem ist dann noch keinesfalls gesichert, dass ein Substitut für Umwelt und Gesundheit unbedenklich ist und vom Markt angenommen wird. Zu beachten ist auch, dass ein bekannter Stoff mit bekannten Risiken bei adäquatem Umgang weniger Gefährdungspotential birgt, als ein noch völlig unbekannter Stoff.

Der Wegfall von Ausgangsstoffen, oder auch das Erschließen neuer Lieferquellen außerhalb der EU hat enorme Konsequenzen für die Rezepturen der nachgeschalteten Anwender. Diese müssen alle Rezepturen überarbeiten und ggf. neue Lieferanten finden. Die daraus folgende Preiserhöhung werden zahlreiche Produkt nicht tragen können.

29. Besteht die Gefahr, dass ökologisch vorteilhaftere Produkte zugunsten von Massenprodukten vom Markt verdrängt werden?

Antwort: Eine solche Entwicklung ist sogar wahrscheinlich. Die vom Verbraucher gewünschten Produkte werden aus Nicht-EU-Ländern importiert, wo sie ggf. unter geringeren Umweltstandards mit Substanzen, die keiner EU-Gesetzgebung unterliegen, preisgünstiger hergestellt werden.

30. Werden alle schon heute verfügbaren Daten über chemische Stoffe im REACH-System anerkannt und werden bereits erstellte Stoff-Dossiers übernommen?

Antwort: Dies ist leider nicht im erforderlichen Umfang gegeben. Nach Aussagen eines Mitglieds der EU-Kommission gelten beispielsweise die Stoff-Dossiers der ICCA-Stoffe aus dem Industrie-HPV-Programm nicht automatisch als unter REACH anerkannt. Es ist eine wesentliche Forderung der Industrie, zuerst einmal alle verfügbaren Daten anzuerkennen. Diese Daten sind nicht a priori falsch, nur weil sie nicht nach OECD-guidelines erstellt oder nicht nach GLP-Richtlinien dokumentiert sind, die es damals noch nicht gab. Nur wenn begründe-

te Zweifel an der Richtigkeit solcher Daten bestehen, sollte eine Aktualisierung nach heutigen Maßstäben und Richtlinien durchgeführt werden. Adäquate Entscheidungen lassen sich auch auf der Basis älterer Daten treffen.

31. Beurteilen Sie die Liste derjenigen Stoffe, die von der Registrierpflicht ausgenommen sind, in Anhang II als ausgewogen und ausreichend?

Antwort: Beispielsweise müssen Zwischenprodukte komplett von der Registrierpflicht ausgenommen werden. Ein Registrierungsverfahren für Zwischenprodukte ist unverhältnismäßig, weil diese a) nicht in Kontakt mit dem Verbraucher kommen, b) bereits durch umfangreiche Gesetze für Umwelt- und Arbeitsschutz sowie Anlagensicherheit geregelt sind und weil c) die Exposition gegenüber Arbeitnehmern und Umwelt systematisch kontrolliert wird. Durch die zeitaufwändige Registrierung wird die Herstellung von Produkten, insbesondere mit vielstufigen Syntheseketten (z.B. bei Arzneimittelwirkstoffen) erheblich verzögert. Außerdem lässt die Veröffentlichung der Zwischenprodukte Rückschlüsse auf den Herstellungsprozess des Endprodukts zu. Für europäische Produzenten bedeutet dies eine erhebliche Benachteiligung gegenüber Herstellern außerhalb der EU, die Fertigprodukte in die EU importieren. Zwischenprodukte werden ausschließlich an professionelle Weiterverarbeiter abgegeben, bei denen die sichere Handhabung durch die Einhaltung umfangreicher gesetzlicher Vorschriften gewährleistet ist. Zum Nachweis des ausschließlichen Einsatzes als Zwischenprodukt sollte der Abnehmer eine entsprechende „Verwendungserklärung“ an den Lieferanten geben können. Diese verbliebe beim Lieferanten und könnte den zuständigen Behörden auf Verlangen mitsamt allen relevanten – gemäß VCI-Selbstverpflichtung unternehmensintern bereitgehaltenen – Stoffdaten vorgelegt werden. Es wäre daher völlig ausreichend, wenn bei Zwischenprodukten anstelle einer „Registrierung“ nur eine „Inventarisierung“ erfolgte.

32. Ist der mengenbasierte Ansatz bei der Registrierung und Evaluierung sinnvoll und zielführend oder sollte die Exposition und die Gefährlichkeit eines Stoffes für den Umfang der Prüfanforderungen ausschlaggebend sein?

Antwort: Der mengenbasierte Ansatz bei der Registrierung und Evaluierung ist weder sinnvoll noch zielführend, die Menge kann nur ein Kriterium unter mehreren sein. Es werden auch ungefährliche für Stoffe nur aufgrund hoher Tonnagen unverhältnismäßig viele Daten verlangt, die für die Risikobeurteilung des Stoffes nicht erforderlich sind (unnötige Tests und Tierversuche). Dies führt zwangsläufig dazu, dass Stoffe mit einem ungünstigen Verhältnis von Registrierkosten und Ertrag vom Markt genommen werden – nicht aber Stoffe mit größerem Risiko. Maßgeblich ist jeder Hinsicht zuerst einmal die Exposition.

33. Ist ein System nach dem Vorschlag von Großbritannien und Ungarn (one substance one registration) empfehlenswert? Wenn ja; wie müsste Ihrer Meinung nach dieses System ausgestaltet werden?

Antwort: Der „OSOR“-Ansatz würde ermöglichen, dass jede Substanz nur einmal zu bearbeiten wäre und die Bildung von Konsortien leichter würde. Zudem könnte über die Stufe einer Vorregistrierung das „Trittbrettfahren“ verhindert werden. Die Konsortienbildung muss jedoch als freiwillige Option ausgestaltet werden. Allerdings ist das Kostenreduktionspotenzial gegenüber anderen Verbesserungsoptionen (z. B. VEK) eher gering.

34. Bietet eine Priorisierung von Stoffen Vorteile und wie wird sie in der Praxis der Betriebe beurteilt?

Antwort: Die Priorisierung von Stoffen bietet den entscheidenden Vorteil, dass anhand des realen Risikos und nicht aufgrund bloßer Mengenschwellen die zeitliche Reihenfolge der Bearbeitung festgelegt wird. Es wäre dann klar, welcher Stoff zu welchem Zeitpunkt zu re-

gistrieren ist, konjunkturelle Mengenschwankungen wären ohne Einfluss, Investitionshemmnisse im Hinblick auf Kapazitätserweiterungen würden entfallen.

35. Ist die Einführung eines Systems von Expositionskategorien empfehlenswert? Wenn ja; wie müsste dieses System ausgestaltet werden, ohne das die Ziele von REACH gefährdet werden?

Antwort: Die Ergebnisse des NRW-Planspiels haben gezeigt, dass in puncto REACH noch ein enormer Verbesserungs- bzw. Vereinfachungsbedarf besteht, um zu praxistauglichen Regelungen zu gelangen. Die Textilkette hatte deutlich gemacht, dass die Auswertung des nach REACH erweiterten Lieferanten-Sicherheitsdatenblatts für den nachgeschalteten Anwender mit hohem Aufwand verbunden war:

- viele Angaben zu Handhabung, Lagerung und Schutzmaßnahmen darin nicht anwenderbezogen konkretisiert waren,
- die Annahmen zur textilspezifischen Verwendung zu allgemein und teilweise für den nachgeschalteten Anwender unzutreffend waren
- die Expositionshöhe unterschätzt worden war

Die Tatsache, dass wenig Detailinformationen beim Hersteller einer Chemikalie bzw. Zubereitung über die Anwendungen seiner Produkte beim nachgeschalteten Anwender vorliegen, führen zu großen Schwierigkeiten, die auftretenden Expositionen beim nachgeschalteten Anwender angemessen zu beurteilen bzw. zu bewerten.

Auf der anderen Seite hatte das Planspiel gezeigt, dass beim nachgeschalteten Anwender erhebliche Schwierigkeiten auftraten, die vom Lieferanten übermittelten Informationen zu verstehen bzw. auf seine Anwendung hin zu überprüfen, wie REACH das von ihm verlangt.

Diese Erfahrungen hatten zu der Empfehlung der Textilkette geführt: Konkretisierung praxisgerechter Expositionsszenarien und Entwicklung einfacher Instrumente. Notwendig für ein System von Expositionskategorien/-szenarien sind:

- ein Instrument für die Stoffsicherheitsbeurteilung, das eine gemeinsame, für beide Seiten verständliche "Sprache" zwischen Stoffhersteller und Anwender bereitstellt,
- ein EDV-gestützter Entscheidungsbaum, der Hersteller und Anwender durch die Expositionsbewertung führt,
- ein Instrument für die Expositionsbewertung, das Stoffgruppen (auf Basis PC-Daten) und Applikationsformen (bezogen auf Expositionspotenziale) so vorgibt, dass die Zuordnung einfach, für alle Seiten nachvollziehbar, gut dokumentierbar und gleichzeitig Know-how schützend ist
- flexible und einfache Anpassungsmöglichkeiten des Expositionsszenarios auf die betrieblichen Verhältnisse beim nachgeschalteten Anwender mit Hilfe der wesentlichen, expositionsrelevanten Stellgrößen,
- die Maßnahmen zum Arbeitnehmerschutz beim nachgeschalteten Anwender (z.B. Textilindustrie, oder andere Branchen) sollten eigenverantwortlich bestimmbar sein und nicht automatisch aus dem Arbeitsschutz beim Hersteller (z. B. Chemische Industrie) abgeleitet werden.

Die Stoffverwendungen werden in standardisierten Expositionskategorien gebündelt erfasst statt in vielfältigen und komplexen Einzelfallbetrachtungen, die auch administrativ nicht zu bewältigen sind. Maßgeblich für die Belastung eines Menschen mit einem gefährlichen Stoff sind die Konzentration, die Dauer und die Menge der Einwirkung des Stoffes, nicht so sehr die unterschiedliche Art der Anwendung, auf die das REACH-System abzielt. Die bisher verlangte Orientierung an den Verwendungen kann bei der enormen Vielzahl der zu unterscheidenden Fälle dazu führen, dass ein nachgeschalteter Anwender eine eigene Risikobewertung durchführen muss, obwohl kein neues Expositionsmuster vorliegt. All dies führt zu unnötiger Bürokratie und damit zu einer Verteuerung des Systems, ohne einen Nutzen zu erzielen.

36. Kann der „one substance one registration“-Vorschlag mit dem System der Expositionskategorien kombiniert werden? Wenn ja, wie sollte eine solche Kombination aussehen?

Antwort: Nach einem gemeinsamen Vorschlag von 5 EU-Mitgliedstaaten kann „OSOR“ problemlos mit Expositionskategorien kombiniert werden. Die Expositionskategorien machen im Grunde OSOR überhaupt erst praktikabel, da hierüber der Wissensschutz gewährleistet ist.

37. Wie beurteilen Sie die Rolle der Europäischen Chemikalienagentur; sollten ihre Kompetenzen gestärkt oder beschnitten werden?

Antwort: Die Kompetenzen sollten gestärkt werden. Dem Vorschlag Frankreichs folgend sollten Stoff-Dossier-Bewertungen zentral bei der Europäischen Chemikalienagentur erfolgen, um ein Höchstmaß an einheitlicher und gerechter Bewertung sicherzustellen.

38. Wie beurteilen Sie die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidungen der Agentur?

Antwort: Die gegebenen Rechtsschutzmöglichkeiten sind positiv zu werten, einige Bereiche sind jedoch noch nicht ausreichend abgedeckt.

39. Sind Zulassungs- und Beschränkungsverfahren ausreichend voneinander abgegrenzt?

Antwort: REACH umfasst die aufeinander aufbauenden Elemente Registrierung, Evaluierung und Beschränkung. Parallel dazu gibt es das Zulassungsverfahren. Für zulassungspflichtige Stoffe muss direkt nach Inkrafttreten von REACH eine anwendungs-/ herstellerspezifische Zulassung beantragt werden, um den Stoff weiter verwenden zu können. Das Zulassungsverfahren ist ein isoliertes, paralleles System zu den anderen unter REACH vorgesehenen und aufeinander aufbauenden Elementen Registrierung, Evaluierung und Beschränkung. Die unbestimmte Erweiterung zulassungspflichtiger Stoffe führt zu Rechtsunsicherheit und einer nicht absehbaren Belastung des Systems. Die unternehmens- und anwendungsbezogene Zulassung führt zu einem hohen bürokratischen Aufwand und schränkt damit die Handlungsfähigkeit der Chemieunternehmen und ihrer Kunden unkalkulierbar ein. Bei Stoffanwendungen mit einem hohen Risikopotential sollte daher die Europäische Chemikalienagentur das Beschränkungsverfahren für diese Anwendungen einleiten, so dass das Zulassungsverfahren gänzlich überflüssig ist. Zudem wird das Beschränkungsverfahren bereits heute schon verwendet (s. Beschränkungsrichtlinie).

Das Zulassungsverfahren soll die Verwendung von Stoffen mit bestimmten gefährlichen Eigenschaften reglementieren. Dabei handelt es sich um Stoffe, die als kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind (CMR-Stoffe der Kategorien 1 und 2) sowie um Stoffe mit den Eigenschaften stark persistent und zugleich stark bioakkumulierend (vPvB) oder persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT). Darüber hinaus können auch Stoffe und Stoffgruppen in das Zulassungsverfahren aufgenommen werden, deren Gefährdungspotenzial für Mensch und Umwelt als gleichwertig zu den oben angeführten Stoffgruppen angesehen wird. Ein Stoff unterliegt allein aufgrund seines Gefährdungspotenzials der Zulassungspflicht. Die im Zuge der Registrierung vorgesehene Risikobewertung wird dabei nicht berücksichtigt. Ein zulassungspflichtiger Stoff darf nur für die Anwendungen eingesetzt werden, für die er ausdrücklich zugelassen worden ist. Die Zulassung gilt dabei nur für das Unternehmen, das den Antrag gestellt hat. Die Zulassung kann zeitlich befristet sein; nach Ersatzprodukten ist zu suchen.

Das Zulassungsverfahren ist ein isoliertes, paralleles System zu den anderen unter REACH vorgesehenen und aufeinander aufbauenden Elementen Registrierung, Evaluierung und Beschränkung. Die unbestimmte Erweiterung zulassungspflichtiger Stoffe führt zu Rechtsunsicherheit und einer nicht absehbaren Belastung des Systems. Das Zulassungsverfahren stellt ein neuartiges Verfahren für Stoffe dar; bislang wurden nur Produkte zugelassen. Die Notwendigkeit dieses Verfahrens sollte deshalb zunächst nur mit CMR-Stoffen der Kategorien 1

und 2 überprüft werden. Mit der Beschränkung steht bereits ein ausreichendes und praxisbewährtes Regelungsinstrument zur Verfügung.

40. Behandelt der Verordnungsvorschlag importierte Substanzen, Zubereitungen und Produkte genauso, wie innerhalb der EU erzeugte?

Antwort: Dies ist bei Stoffen und Zubereitungen der Fall, nicht jedoch bei Erzeugnissen.

41. Stellt der Verordnungsvorschlag sicher, dass in importierten Erzeugnissen nicht genau jene Stoffe enthalten sind, denen die Zulassung nach REACH für dieselbe Verwendung aufgrund der Einstufung als unsicher versagt wurde?

Antwort: Dies wird nicht sichergestellt, denn der Import kann nach WTO-Regularien nicht unterbunden werden.

42. Wie beurteilen Sie die Regelung, dass ein Unternehmen jeden Stoff, den es in einer Zubereitung in einer Menge von mehr als einer Tonne pro Jahr einführt, registrieren muss (gemäß Art. 5, Abs. 1, Satz 2), während Stoffe in importierten Erzeugnissen aus Drittländern (gemäß Art. 6) nur unter ganz bestimmten Bedingungen unter REACH registriert werden müssen?

Antwort: Dies ist ein klarer Wettbewerbsnachteil für Hersteller in der EU. Die Gleichstellung der Importe mit den Produkten aus der EU ist dringend geboten, um das Schutzziel von REACH zu gewährleisten. Das kann jedoch nur über eine Anpassung von REACH an die WTO-Regularien erfolgen.

43. Wie schätzt der Importhandel seine Fähigkeiten ein, die REACH-Anforderungen zu erfüllen?

Antwort: ---

44. Wie werden sich die REACH-Anforderungen an den Importhandel auf das Preisniveau im Binnenmarkt Ihres Erachtens auswirken?

Antwort: Es wird zu Preissteigerungen bzw. zum Wegfall von Produkten kommen.

45. Welche Erfahrungen hat die deutsche Chemiewirtschaft mit der seit 1990 in §20 a des deutschen Chemikaliengesetzes geregelten Zwangsverwertung von Tierdaten zur Vermeidung von Tierversuchen gesammelt?

Antwort: ---

46. Inwieweit kann §20 a Chemikaliengesetz als Vorbild für die Europäische Chemikaliengesetzgebung dienen?

Antwort: REACH sollte sich hieran orientieren.

47. Bestehen innerhalb des Kommissionsentwurfs Regelungslücken, die zu unnötigen Doppelversuchen an Tieren führen können?

Antwort: ---

48. Wie wird der von Großbritannien in die Diskussion eingebrachte Vorschlag „One Substance-one Registration“ hinsichtlich seiner Chancen zur Verringerung von Tierversuchen beurteilt?

Antwort: Eine Verringerung der Tierversuche erscheint nicht wahrscheinlich, da die großvolumigen Stoffe zu Anfang bearbeitet werden und hier die höchsten Datenanforderungen an die Stoffe bestehen.

49. Welche Reglungsunterschiede bestehen im Kommissionsentwurf bezüglich der Verpflichtung zur gemeinsamen Nutzung von Daten bei Phase-in-Stoffen und bei Non-Phase-in-Stoffen und welche Gründe bestehen für diese Reglungsunterschiede?

Antwort: ---

Mittelstand / Downstream user

50. Welchen Einfluss wird REACH voraussichtlich auf die Innovationsfähigkeit des deutschen Mittelstandes haben?

Antwort: Die Innovationsfähigkeit des deutschen Mittelstandes wird massiv geschwächt werden, da die Zahl verfügbarer Stoffe und Zubereitungen abnehmen wird, die Kosten der verfügbaren Stoffe und Zubereitungen werden steigen und eine Produktionsverlagerung außerhalb der EU ist hier als Option weniger gegeben als für Großunternehmen.

51. Ist aus Ihrer Sicht eine überproportionale Belastung des Mittelstandes zu befürchten und wie kann sie gegebenenfalls vermieden werden?

Antwort: Eine überproportionale Belastung des Mittelstandes ist wahrscheinlich, die Vielzahl dort hergestellter/eingesetzter Stoffe und Zubereitungen und die begrenzten finanziellen und personellen Kapazitäten werden dort enorme Probleme schaffen. Die vorgesehenen administrativen Prozeduren müssen daher dringend vereinfacht werden, dies betrifft besonders das Registrierungsverfahren.

52. Können kleinen und mittleren Unternehmen praktische Hilfestellungen gegeben werden?

Antwort: Praktische Hilfestellungen für kleine und mittlere Unternehmen sind in jedem Fall geboten. Zuerst einmal sind jedoch die grundsätzlichen Verfahren zu vereinfachen und auf das Erforderliche und Zielführende zu reduzieren. Umso weniger werden KMU auf externe Hilfe angewiesen sein, die ja ebenfalls Kosten verursachen wird.

53. Welche Folgen wird REACH für die nachgeschalteten Anwender haben? Bleibt die Gesamtheit der nachgeschalteten Anwender mit diesem Verordnungsentwurf wettbewerbsfähig?

Antwort: Die nachgeschalteten Anwender werden je nach Branche und Produktionsspektrum in hohem Maße gefährdet, vermutlich noch stärker als die großen Hersteller. Die heutige Komplexität von Produkten und Verfahren erfordert den Einsatz einer Vielzahl von Stoffen und Zubereitungen, zudem ist dieser Einsatz schnellen Wechseln unterworfen. Insofern werden gerade die Innovationsträger am stärksten betroffen sein unabhängig davon, dass die Gesamtheit größere Lasten zu tragen haben wird.

54. Wird die Verfügbarkeit von Stoffen für die Anwender von Zubereitungen voraussichtlich abnehmen? Wenn ja, welche Auswirkungen wird dies haben?

Antwort: Die Verfügbarkeit von Stoffen wird ganz sicher abnehmen. Dies ist kein nur quantitatives Problem, indem nur eine Zahl reduziert wird oder irgendein Stoff durch irgendeinen anderen ersetzt werden muss. Vielmehr handelt es sich um ein qualitatives Problem: es fehlt ein wesentliches Glied in der Produktionskette, die Produktion kann im schlimmsten Fall nicht fortgesetzt werden. Schließlich hat jeder Stoff ganz spezifische chemische, technische und wirtschaftliche Eigenschaften, die seine Eignung für einen bestimmten Zweck bestimmen. Die Veränderung einer einzigen Eigenschaft kann ein KO-Kriterium darstellen.

55. Wie beurteilen Sie das Erfordernis, dass der Anwender einer Zubereitung diese nur so einsetzt, wie der Registrierer der Stoffe dies vorgesehen hat?

Antwort: Wenn diese Vorgaben zu eng gesetzt werden wird es zu einer uferlosen Zahl zu bewertender Anwendungen kommen. Damit erstickt das System unmittelbar an seinen eigenen Vorgaben, falls nicht sinnvolle und breit gefasste Verwendungs- und Expositionskategorien eingeführt werden. Zu enge Vorgaben führen außerdem dazu, dass jeder Anwender bei einer Abweichung davon selbst zu registrieren haben wird. Damit verbunden sind enorme Zusatzkosten und ein erheblicher administrativer Zusatzaufwand ohne jeden Nutzen.

56. Welchen zusätzlichen Aufwand zur Erfüllung der REACH-Anforderungen betrachten Sie für die Unternehmen in der Wertschöpfungskette als akzeptabel?

Antwort: Die derzeitige Wirtschaftslage macht wohl hinreichend deutlich, dass jeglicher Zusatzaufwand unmittelbare existentielle Folgen für Unternehmen und Beschäftigte hat. Insofern wäre es völlig unverantwortlich, wenn für die Erreichung der Schutzziele von REACH nicht grundsätzlich die am wenigsten belastenden Instrumentarien ausgewählt würden. Generell ist die Frage zu stellen, ob die Ziele von Lissabon sich überhaupt mit ständig wachsenden administrativen Anforderungen vertragen.

Insofern wird hier die falsche Frage gestellt. Zu fragen ist vielmehr, wie die EU-Stoffpolitik so ausgestaltet werden kann, dass die Gesamtbelastung der Unternehmen signifikant abnimmt. Der aktuelle Verordnungsentwurf fügt einer Vielzahl von Regelungen im Umwelt-, Gesundheits-, Arbeits- und Verbraucherschutz ohne jede inhaltliche Abgrenzung ein immenses neues Regelwerk hinzu. Die von der Kommission angeführte Aufhebung von ca. 40 Regelungen ist unzutreffend, da hierunter ca. 35 Änderungen zu 5 Basisrichtlinien fallen, zudem wäre auch dies bei Weitem nicht ausreichend. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, warum keine Anstrengung unternommen wird, mit REACH den Bestand an bisherigen Regelungen auszuforssten und zu bereinigen.

Folgenabschätzungen

57. Sind die Auswirkungen der Gesetzgebung mit ausreichender Genauigkeit abgeschätzt worden?

Antwort: Inzwischen liegt eine fast unübersehbare Anzahl von Studien zu den Auswirkungen von REACH vor, die verschiedene Intentionen verfolgen und auf unterschiedlichen Methoden basieren. Die Unterschiede sind hier nicht darstellbar, es wird allerdings deutlich, dass die Auswirkungen von REACH allumfassend sein werden. Jedes physische Produkt besteht aus Stoffen und unterfällt somit dem REACH-Regime. Insofern wird keine Studie in der Lage sein, alle Auswirkungen von REACH darzustellen, zumal diese über Jahrzehnte anhalten werden. Zu betonen ist jedoch, dass die vorhandenen Studien eine Vielzahl von Verbesserungsvorschlägen nahelegen, die dringend zu berücksichtigen sind, wenn nicht der EU-Binnenmarkt irreparablen Schaden erleiden soll.

58. In welcher Form sollten Ihrer Meinung nach die durchgeführten Kostenfolgeuntersuchungen, deren Ergebnisse in jüngster Vergangenheit veröffentlicht worden sind bzw. in den nächsten Monaten veröffentlicht werden, in den weiteren legislativen Prozess eingebunden werden?

Antwort: Vor allem ist die Vielzahl von Verbesserungsvorschlägen zu berücksichtigen. Deren Eignung wurde in ausführlichen Praxistests nachgewiesen. Die damit verbundenen Vereinfachungs- und Kostensenkungspotenziale müssen realisiert werden, um REACH praktikabel zu machen und irreversiblen Schaden vom EU-Binnenmarkt abzuwenden.

Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1. Für welche bestehenden Regelungsbereiche bringt die Einführung von REACH Vorteile und Verbesserungen, wo sind Überschneidungen absehbar? Bringt REACH gegenüber dem bisherigen Chemikalienrecht eine Vereinfachung und Vereinheitlichung?

Antwort: Da eine nachvollziehbare Einbettung von REACH in das bestehende Regelungssystem zu Umwelt und Gesundheit bisher fehlt, besteht die Gefahr, dass mögliche Vorteile und Verbesserungen nicht realisiert werden. Dies ist die dringend anzugehende Voraussetzung für die gebotene Vereinfachung und Vereinheitlichung gegenüber dem bisherigen Chemikalienrecht und anderen Rechtsbereichen, sei es im Sinne einer Überführung unter REACH oder eines Ausschlusses aus REACH. Aufzuarbeitende Überschneidungen, Abgrenzungsprobleme und Inkompatibilitäten bestehen beispielsweise in den Bereichen:

Abfälle - wenn der Stoff als Abfall verwendet wird wie in Richtlinie 75/422/EWG definiert

Arbeitsschutz - gemäß Richtlinie 89/391/EWG des Rates sowie Richtlinie 90/394/EWG sowie Richtlinie 98/24/EG des Rates

Batterien - im Geltungsbereich der Richtlinie 91/157/EWG

Bauprodukte - Richtlinie des Rates vom 21.12.1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG)", geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22.07.1993

FCKW - gemäß Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Human-/bzw. Tierarzneimittel - im Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93, der Richtlinie 2001/82/EG des EP und des Rates und der Richtlinie 2001/83/EG des EP und des Rates

IPP - alle hierunter vorgesehenen stoffbezogenen Regelungen sollten von REACH nicht noch einmal abgedeckt werden

Kosmetika - gemäß Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel, zuletzt geändert durch 97/18/EG

Lebensmittel und Futtermittel - gemäß Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, inkl. Lebensmittelzusatzstoffe gemäß Richtlinie des Rates 89/107/EWG, Aromen/Aromastoffe gemäß Richtlinie des Rates 88/388/EWG und Entscheidung 1999/217/EG der Kommission, Futtermittelzusatzstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (die die Richtlinie 70/524/EWG des Rates ersetzt), Produkte für die Tierernährung gemäß Richtlinie des Rates 82/471/EWG

Lösemittel - gemäß Decopaint-Richtlinie - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in Dekorfarben und -lacken und Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG" (KOM(2002) 750 endg. - 2002/0301 (COD))

Medizinprodukte - gemäß Richtlinien 93/42/EWG, Active Implantable Medical Device Directive 90/385/EEC, In-vitro Diagnostic Medical Device Directive 98/79/EEC

Pflanzenschutzmittel und Biozide - gemäß Council Directive 91/414/EEC; Commission Regulation (EEC) No 3600/92 [laying down the detailed rules for the implementation of the first stage of the programme of work referred to in Article 8 (2) of Council Directive 91/414/EEC concerning the placing of plant protection products on the market]; Commission Regulation (EC) No 703/2001; Commission Regulation (EC) No 1490/2002; 2003/565/EC: Commission Decision [extending the time period provided for in Article 8(2) of Council Directive 91/414/EEC ; gemäß Directive 98/8/EC of the European Parliament and of the Council

Spielzeug - gemäß Spielzeug-Richtlinie, Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug

Sprengstoffe - gemäß Sprengstoffrichtlinie - Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke

Transport - gemäß UN-Modellvorschriften, IMDG-Code, ICAO-TI, ADR, RID, ADN, IMO, etc.

Waschmittel - gemäß Detergenzienverordnung - Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien

Wasser - gemäß Wasserrahmenrichtlinie, Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

2. Trägt der Verordnungsentwurf in seiner jetzigen Form dazu bei, dass die Verwendungen von Chemikalien entlang der Wertschöpfungskette sichtbar und so Risiken im Vorfeld vermeidbar werden? Kann REACH zukünftig z.B. das Vorkommen von Benzol in Filzschreibern, verhindern?

Antwort: Das NRW-Pilotprojekt hat erhebliche Defizite in der Verständlichkeit und Praktikabilität von REACH bei der Kommunikation in der Lieferkette aufgezeigt. Gerade das Beispiel Benzol illustriert deutlich das Problem der Doppelregelungen, da gerade dieser Stoff bereits umfassend reglementiert ist.

3. Sollte das Zulassungsverfahren auf weitere besorgniserregende Stoffe oder Stoffgruppen ausgedehnt werden? Wenn ja, auf welche vorrangig?

Antwort: Zuerst einmal ist das Verfahren in der Praxis auf Praktikabilität und Zielerreichung zu testen, bevor es ausgedehnt wird. Jede Ausdehnung danach bedarf legitimer Prozeduren und transparenter Voraussetzungen.

4. Kann die Informationsweitergabe innerhalb der Produzentenkette in Form eines erweiterten Sicherheitsdatenblattes das gleiche Schutzniveau gewährleisten, wie ein Chemical Safety Report (CSR)? Wie müssen die Anforderungen an ein Sicherheitsdatenblatt minimal aussehen um dem Ziel von REACH gerecht zu werden?

Antwort: Im Hinblick auf Praktikabilität und Zielerreichung muss gesehen werden, dass in der Praxis nur kompakte und zielführende Informationen umgesetzt werden. Jede Überfrachtung konterkariert das Ziel. Insofern ist das Sicherheitsdatenblatt ein bewährtes Medium, um die erforderlichen Informationen zu transportieren.

5. Ist die weitgehende Herausnahme der Zwischenprodukte aus der Registrierungspflicht im Verordnungsentwurf sowohl unter ökologischen als auch unter ökonomischen Gesichtspunkten zu vertreten?

Antwort: Zwischenprodukte, also Stoffe, die zur Herstellung eines Produktes benötigt werden, aber im endgültigen Produkt nicht mehr vorhanden sind, weil sie durch Destillation, Kristallisation oder andere Reinigungsverfahren abgetrennt wurden, sollten generell aus dem REACH-Verfahren herausgehalten werden. Ihre Weitergabe erfolgt ausschließlich an professionelle Weiterverarbeiter, bei denen die sichere Handhabung durch die Einhaltung umfangreicher gesetzlicher Vorschriften gewährleistet ist. Zum Nachweis des ausschließlichen Einsatzes als Zwischenprodukt soll der Abnehmer eine entsprechende „Verwendungserklärung“ an den Lieferanten geben. Diese verbleibt beim Lieferanten und kann den zuständigen Behörden auf Verlangen mitsamt allen relevanten (z. B. gemäß VCI-Selbstverpflichtung unternehmensintern bereitgehaltenen) Stoffdaten vorgelegt werden.

6. Welcher Grunddatensatz wäre erforderlich, um auch für Chemikalien, die unterhalb von einer Tonne / a produziert werden, ein ausreichendes Schutzniveau für Mensch und Umwelt zu gewährleisten?

Antwort: Für Stoffe unter 1 t/a, sollte abhängig von der jeweiligen Verwendung oder Exposition und den gegebenen Schutzmaßnahmen in der Eigenverantwortung des Unternehmens verbleiben, welche Informationen es für einen Stoff erarbeitet. Stoffe in kleinen Mengen werden üblicherweise nur in geringen Konzentrationen in Zubereitungen eingesetzt bzw. unter anderen stringenten Vorgaben gehandhabt, so dass wenige physikalisch-chemische Daten oft für eine Beurteilung ausreichen.

7. Wird der vorliegende Entwurf dem Recht des Verbrauchers auf ausreichende Information gerecht und dabei gleichzeitig der Geheimnisschutz der Unternehmen ausreichend gewahrt?

Antwort: Den Verbrauchern wird ein umfassendes Recht auf Information eröffnet, demgegenüber ist der Geheimnisschutz der Unternehmen zu schwach ausgestaltet.

8. Fördert der vorliegende Verordnungsentwurf Innovationen? Wäre eine Befristung der Zulassung ein geeignetes Mittel, Innovationen stärker zu fördern?

Antwort: Der vorliegende Verordnungsentwurf ist in vielerlei Hinsicht innovationshinderlich und bedarf daher weitreichender Verbesserungen, wie bereits ausgeführt. Befristete Zulassungen sind ungeeignet, um Innovationen zu fördern, da nur wenige Stoffe darunter fallen.

9. Bringt REACH gegenüber dem bisherigen Recht Erleichterungen für den Bereich Forschung und Entwicklung?

Antwort: Erleichterungen für den Bereich Forschung und Entwicklung sind nicht erkennbar, zudem werden die hohen administrativen Anforderungen bei der Registrierung Experten aus diesem Bereich abziehen.

10. Ist REACH WTO kompatibel? Ist REACH ein Modell, wie auch weltweit ein sicherer, vorsorgeorientierter Umgang mit Chemikalien aussehen könnte?

Antwort: WTO-Bestimmungen werden zusammen mit den Anforderungen gemäß aktuellem Verordnungsentwurf zu REACH dazu führen, dass Produzenten von Erzeugnissen innerhalb der EU gegenüber solchen außerhalb massiv benachteiligt werden. Erst nach umfassenden Verbesserungen und Vereinfachungen könnte REACH eine Vorbildfunktion entfalten.

11. Wie könnten Lösungen aussehen, die einen Import von Schadstoffen in Produkten verhindern, gerade auch für die, die nicht bestimmungsgemäß das Produkt verlassen?

Antwort: Dieser Fall ist bereits heute ausreichend geregelt.

12. Ist der grundsätzliche Ansatz von REACH, Hersteller und Weiterverarbeiter selbst in die Verantwortung zu nehmen, geeignet einen sichereren Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten? Wird REACH eine Entlastung der Behörden bringen?

Antwort: Der grundsätzliche Ansatz von REACH, Hersteller und Weiterverarbeiter selbst in die Verantwortung zu nehmen, wird unterstützt. Die hohen administrativen Anforderungen bei der Registrierung werden jedoch für die betroffenen Unternehmen und die damit zu befassenden Behörden kaum zu bewältigen sein.

13. Welche Tests sind nach derzeitigem Verordnungsentwurf für den Bereich 1 – 10 jato über die Daten der freiwilligen Selbstverpflichtung von 1997 hinaus zu liefern und wie hoch sind tatsächlich die Kosten dafür?

Antwort: Es handelt sich um Tests auf Sensibilisierung, Ätz- und Reizwirkung auf Haut und Schleimhaut (lt. Selbstverpflichtung nur zu bestimmen, falls erforderlich). Zudem sind einige zusätzliche physikalisch-chemische Parameter, wie z. B. die Oberflächenspannung und die Granulometrie anzugeben, die nicht in der Selbstverpflichtung enthalten sind. Die Kosten für diese Tests belaufen sich auf ca. 10.000 €, zusätzlich sind noch Daten zur Identität und Analysemethoden verlangt, die weitere erhebliche Kosten verursachen.

14. Welche Daten müssen laut der freiwilligen Selbstverpflichtung der chemischen Industrie von 1997 bereits vorliegen? Wäre ein solcher Datensatz überhaupt für eine expositionsbezogene Registrierung ausreichend, die dem Ziel von REACH, den Schutz von Umwelt und Gesundheit zu erhöhen, gerecht würde?

Antwort: ---

15. In wie weit verfügen Hersteller und Weiterverarbeiter, die „responsible care“ ernst genommen haben, bereits über die notwendigen Registrierungsdaten?

Antwort: ---

16. Sind die Regelungen im vorliegenden Verordnungsentwurf ausreichend, nach denen bereits vorliegende, seriös erzeugte Daten für die Registrierung verwendet werden können, die z.B. nicht nach dem GLP Standard gewonnen wurden?

Antwort: Diese Regelungen reichen nicht aus. Es wäre für viele Firmen eine große Erleichterung, wenn sie zunächst einmal mit allen zur Verfügung stehenden Daten in die Inventarisierung bzw. Registrierung einsteigen könnten. Viele Firmen haben Produktdaten, die aus Zeiten stammen, in denen es noch keine GLP-Richtlinien („Gute Laborpraxis“) gab. Alte Daten oder nicht nach heutigen Maßstäben dokumentierte Daten sind nicht automatisch falsch. Nur wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit solcher Daten bestehen, sollte eine Aktualisierung nach heutigen Maßstäben und Richtlinien durchgeführt werden müssen. Adäquate Entscheidungen lassen sich auch auf der Basis älterer Daten treffen.

17. Was bedeutet der Ansatz „Ein Stoff, ein Dossier“ hinsichtlich:

- der Befürchtung, dass als Folge von REACH zukünftig Chemikalien allein aufgrund der Registrierungskosten vom Markt verschwinden könnten?

Antwort: Der sog. OSOR-Ansatz ermöglicht eine nur begrenzte Verminderung der Registrierungskosten und hilft bei diesem Problem nur begrenzt.

- des Ziels die Registrierungskosten vor allem für die KMU zu senken?

Antwort: Wenn die Registrierungskosten generell sinken, profitieren auch KMU davon. Nur wenn auch Verwendungs- und Expositions-kategorien mit dem OSOR-Ansatz verknüpft werden, werden relevante Einsparungen möglich.

- des Zieles unnötige Tierversuche zu verhindern und doppelte auszuschließen?

Antwort: ---

18. Sind die kleinen und mittelständischen Unternehmen bereits ausreichend über ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit REACH informiert oder wo gibt es Informationsdefizite?

Antwort: Der BDI ist seit Jahren bemüht, die Aufmerksamkeit aller Branchen und Betriebsgrößen auf das Thema REACH zu lenken, zumal u. a. die EU-Kommission weiterhin den Eindruck erweckt, als seien nur die großen Chemieunternehmen betroffen. Angesichts des umfassenden Ansatzes von REACH, der nach wie vor fehlenden Abgrenzung gegenüber anderen Rechtsbereichen und der Inkonsistenzen innerhalb des Verordnungsentwurfs besteht in vielen Bereichen unabhängig von der Unternehmensgröße noch große Unsicherheit über die aus REACH folgenden Verpflichtungen. Erst nachdem diese Unklarheiten beseitigt sind, wird es auch den Unternehmen möglich sein, ihre Verpflichtungen besser zu erkennen. Von besonderem Interesse wird dann sein, was bereits unmittelbar in Vorbereitung der kommenden REACH-Verordnung auf Unternehmensseite getan werden kann.

Fragen der Fraktion der FDP

1. Wie bewerten Sie das REACH-System mit Blick auf die gesamtwirtschaftliche Ebene und die relative Position Deutschlands und Europas als Chemiestandort?

Antwort: Das für den BDI erstellte ADL-Gutachten zeigt deutlich die massiven gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen, die für Deutschland zu erwarten sind, wenn es nicht zu substantiellen Verbesserungen des aktuellen Verordnungsvorschlags kommt. Der Bruttowertschöpfungsverlust kann bis zu 3,3 % betragen, entsprechend einem Verlust von bis zu 1,23 Millionen Arbeitsplätzen.

2. Wie bewerten Sie die Aussage, wonach das vorgesehene REACH-System den Innovationsvorsprung deutscher Unternehmen gefährdet?

Antwort: Die Aussage trifft zu. Die Innovationskraft des Standortes Deutschland wird deutlich zurückgehen, wenn für Forschung und Produktion benötigte Stoffe nicht mehr zur Verfügung stehen und wenn vom Verbraucher geforderte Produkteigenschaften nicht mehr realisiert werden können.

3. Wie bewerten Sie die Aussage, dass die vorgesehenen Regelungen dazu führen werden, dass die betroffenen Betriebe durch Preisgabe von Verwendungszwecken und von selbst entwickelten Rezepturen Wettbewerbsnachteile erleiden werden?

Antwort: Die Aussage trifft zu. Die vorgesehenen Regelungen zum Daten- und Knowhow-Schutz reichen nicht aus, insb. stuft Art. 116 zu viele Informationen als nicht vertraulich ein. Dies hätte gravierende Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit. Informationen, die wettbewerbsrelevante Rückschlüsse zulassen, wie die Verknüpfung von Stoff- und Handelsnamen, müssen vertraulich bleiben. Für Zubereitungen ist ein strenger Rezepturschutz zu gewährleisten. Die Regelungen zur Angabe von Stoffen in Zubereitungen gemäß der heutigen Zubereitungsrichtlinie sind völlig ausreichend.

4. Wie bewerten Sie die Aussage, dass die Durchführung von Tests insbesondere bei kleinvolumigen Stoffen zu überproportionalen Steigerungen der Produktkosten und deshalb zu einer Einschränkung des hergestellten und/oder angewendeten Stoffspektrums führen wird bzw. ein hohes wirtschaftliches Risiko bei der Registrierung von kleinvolumigen Stoffen bedeutet?

Antwort: Die Aussage trifft zu.

5. Welche Beschäftigungseffekte sind durch REACH in welchen Branchen zu erwarten?

Antwort: Durch die immensen administrativen Anforderungen werden in Verwaltungen und Überwachungsbehörden, sowie bei Beratungsstellen, die z. B. KMU gegen zusätzliche Kosten zu REACH beraten werden, Arbeitsplätze geschaffen. Umso mehr Arbeitsplätze sind im produzierenden Bereich in Gefahr. Die betrifft die chemische Industrie und alle nachgeschalteten Branchen, kleine und mittelständische Unternehmen, Handwerksbetriebe, wie Anstreicher, Schreiner, metallverarbeitende Handwerksbetriebe, etc., somit alle, die mit Stoffen in Berührung kommen.

6. Wird sich REACH auf die Beschäftigung in den EU-Mitgliedstaaten sowie in den einzelnen Regionen unterschiedlich auswirken?

Antwort: Regionale Besonderheiten sind mit Blick auf die umfassenden Auswirkungen auf alle Branchen und Unternehmensgrößen von marginalem Interesse.

7. Wie hoch werden die wirtschaftlichen, personellen und organisatorischen Belastungen für die von REACH betroffenen Firmen sein und mit welchen Kostensteigerungen ist aufgrund dessen zu rechnen?

Antwort: Alle Unternehmen, die physische Güter herstellen, nutzen Stoffe und sind somit massiv von REACH betroffen. Angesichts dieser enormen Reichweite, der Inkonsistenzen im aktuellen Verordnungsentwurf und der ungeklärten Frage, inwiefern dringend erforderliche Verbesserungen vorgenommen werden, ist jede Quantifizierung der wirtschaftlichen, personellen und organisatorischen Belastungen mit großen Unsicherheiten behaftet. Ungeachtet dessen sind aber alle Möglichkeiten zu nutzen, die zu einer Reduzierung der Belastungen führen.

8. Wie hoch wird der mit dem Vollzug von REACH verbundene bürokratische Aufwand auf der europäischen und der nationalen Ebene sowie insbesondere auch bei den betroffenen Unternehmen sein?

Antwort: s. Nr. 7

9. Welchen konkreten Nutzen haben die von REACH geforderten zusätzlichen Daten?

Antwort: Die aufgrund des Mengenansatzes zusätzlich erhobenen Daten haben keinen zusätzlichen Nutzen, sondern verursachen nur Kosten und Aufwand für die Registrierenden.

10. Wird REACH die Information von Verbrauchern und Arbeitnehmern verbessern?

Antwort: Eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Stand ist nicht erkennbar.

11. Wird REACH den Arbeitsschutz der Beschäftigten verbessern?

Antwort: Der Arbeitsschutz ist bereits seit Jahrzehnten umfassend EU-weit geregelt und wird beständig fortentwickelt. Insofern ist keine besonderer Beitrag von REACH erkennbar. Zudem wird REACH zusätzlich zu diesen Bestimmungen etabliert, was mehr Überschneidungen und Unklarheiten schafft.

12. Wie bewerten Sie die Aussage, dass das REACH-System eine Einschränkung der Stoff- und Produktvielfalt bewirken wird?

Antwort: Alle physischen Produkte bestehen aus chemischen Stoffen, deren Anzahl ist begrenzt. Wird die Anzahl verfügbarer Stoffe reduziert, so reduziert sich in logischer Folge auch die Anzahl der entsprechenden innovationsrelevanten Kombinations- und Anwendungsmöglichkeiten von Stoffen. Damit sind auch Produkteigenschaften nicht mehr verfügbar, die von den Verbrauchern verlangt werden. Die entsprechenden Produkte werden dann nicht mehr nachgefragt. Sie werden durch außerhalb der EU erzeugte Produkte ersetzt werden, die keinen entsprechenden Restriktionen unterfallen.

13. Werden Stoffe, die ggf. nicht mehr rentabel produziert werden können und daher vom Markt verschwinden, durch andere Stoffe ersetzt werden können?

Antwort: Dies ist in jedem Einzelfall zu ermitteln, jede Pauschalaussage dazu ist per definitionem unseriös. Jeder Stoff wird aufgrund ganz spezifischer chemischer, technischer und wirtschaftlicher Eigenschaften ausgewählt. Es bedarf in jedem Einzelfall massiver Forschungsanstrengungen, um adäquaten Ersatz zu finden. Zudem ist dann noch keinesfalls gesichert, dass ein Substitut für Umwelt und Gesundheit unbedenklich ist und vom Markt angenommen wird. Zu beachten ist auch, dass ein bekannter Stoff mit bekannten Risiken bei adäquatem Umgang weniger Gefährdungspotential birgt, als ein noch völlig unbekannter Stoff.

Der Wegfall von Ausgangsstoffen, oder auch das Erschließen neuer Lieferquellen außerhalb der EU hat enorme Konsequenzen für die Rezepturen der nachgeschalteten Anwender. Diese müssen alle Rezepturen überarbeiten und ggf. neue Lieferanten finden. Die daraus folgende Preiserhöhung werden zahlreiche Produkt nicht tragen können.

14. Inwiefern behandelt REACH importierte Substanzen, Zubereitungen und Produkte anders als innerhalb der EU erzeugte?

Antwort: Substanzen und Zubereitungen werden gleich behandelt. Bei Erzeugnissen ist dies nach WTO-Übereinkommen nicht möglich. Stellt man sich ein Erzeugnis mit lackierter Oberfläche vor, so kann dies außerhalb der EU mit bewährten kostengünstigen Stoffen und Verfahren hergestellt werden. Die im Lack enthaltenen Lösemittel sind im lackierten Produkt nicht mehr vorhanden, alle anderen ggf. luftgängigen Komponenten haben sich zu einer festen Oberfläche verbunden, das dann in die EU importierte Produkt hat alle technischen und ökonomischen Vorteile der bisherigen Produktionsverfahren, eine luftgängige Emission ist nicht gegeben. Eine vollständig gemäß REACH reglementierte Produktion innerhalb der EU wird damit nicht konkurrieren können.

15. Wie bewerten Sie das REACH-System mit Blick auf die internationalen Handelsregeln?

Antwort: WTO-Bestimmungen werden zusammen mit den Anforderungen gemäß aktuellem Verordnungsentwurf zu REACH dazu führen, dass Produzenten von Erzeugnissen innerhalb der EU gegenüber solchen außerhalb massiv benachteiligt werden.

16. Wie bewerten Sie die Praktikabilität und Umsetzbarkeit der REACH-Anforderungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie nachgeschaltete Anwender?

Antwort: Die derzeitigen Anforderungen sind für kleine und mittlere Unternehmen sowie nachgeschaltete Anwender weithin nicht erfüllbar, dies wurde in mehreren Praxisstudien nachgewiesen (z. B. NRW).

17. Ist das von der EU-Kommission vorgesehene Mengenkonzept praktikabel und sachgerecht?

Antwort: Das Konzept ist weder praktikabel noch sachgerecht, es muss durch einen risikoorientierten Ansatz ersetzt werden.

18. Ist das Zulassungsverfahren ausreichend vom Beschränkungsverfahren abgegrenzt?

Antwort: REACH umfasst die aufeinander aufbauenden Elemente Registrierung, Evaluierung und Beschränkung. Parallel dazu gibt es das Zulassungsverfahren. Für zulassungspflichtige Stoffe muss direkt nach Inkrafttreten von REACH eine anwendungs-/ herstellerspezifische Zulassung beantragt werden, um den Stoff weiter verwenden zu können. Das Zulassungsverfahren ist ein isoliertes, paralleles System zu den anderen unter REACH vorgesehenen und aufeinander aufbauenden Elementen Registrierung, Evaluierung und Beschränkung. Die unbestimmte Erweiterung zulassungspflichtiger Stoffe führt zu Rechtsunsicherheit und einer nicht absehbaren Belastung des Systems. Die unternehmens- und anwendungsbezogene Zulassung führt zu einem hohen bürokratischen Aufwand und schränkt damit die Handlungsfähigkeit der Chemieunternehmen und ihrer Kunden unkalkulierbar ein. Bei Stoffanwendungen mit einem hohen Risikopotential sollte daher die Europäische Chemikalienagentur das Beschränkungsverfahren für diese Anwendungen einleiten, so dass das Zulassungsverfahren gänzlich überflüssig ist. Zudem wird das Beschränkungsverfahren bereits heute schon verwendet (s. Beschränkungsrichtlinie).

Das Zulassungsverfahren soll die Verwendung von Stoffen mit bestimmten gefährlichen Eigenschaften reglementieren. Dabei handelt es sich um Stoffe, die als kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind (CMR-Stoffe der Kategorien 1 und 2) sowie um Stoffe mit den Eigenschaften stark persistent und zugleich stark bioakkumulierend (vPvB)

oder persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT). Darüber hinaus können auch Stoffe und Stoffgruppen in das Zulassungsverfahren aufgenommen werden, deren Gefährdungspotenzial für Mensch und Umwelt als gleichwertig zu den oben angeführten Stoffgruppen angesehen wird. Ein Stoff unterliegt allein aufgrund seines Gefährdungspotenzials der Zulassungspflicht. Die im Zuge der Registrierung vorgesehene Risikobewertung wird dabei nicht berücksichtigt. Ein zulassungspflichtiger Stoff darf nur für die Anwendungen eingesetzt werden, für die er ausdrücklich zugelassen worden ist. Die Zulassung gilt dabei nur für das Unternehmen, das den Antrag gestellt hat. Die Zulassung kann zeitlich befristet sein; nach Ersatzprodukten ist zu suchen.

Das Zulassungsverfahren ist ein isoliertes, paralleles System zu den anderen unter REACH vorgesehenen und aufeinander aufbauenden Elementen Registrierung, Evaluierung und Beschränkung. Die unbestimmte Erweiterung zulassungspflichtiger Stoffe führt zu Rechtsunsicherheit und einer nicht absehbaren Belastung des Systems. Das Zulassungsverfahren stellt ein neuartiges Verfahren für Stoffe dar; bislang wurden nur Produkte zugelassen. Die Notwendigkeit dieses Verfahrens sollte deshalb zunächst nur mit CMR-Stoffen der Kategorien 1 und 2 überprüft werden. Mit der Beschränkung steht bereits ein ausreichendes und praxisbewährtes Regelungsinstrument zur Verfügung.

19. Welche konkreten Maßnahmen sind erforderlich, um den mit der Registrierung verbundenen bürokratischen Aufwand zu reduzieren und Nachteile inländischer Produkte gegenüber Importerzeugnissen vor allem aus Nicht-EU-Ländern zu beseitigen bzw. zu vermeiden?

Antwort: Zwingend erforderlich sind zumindest die Einführung von Verwendungs- und Expositionskategorien, die Priorisierung von Stoffen in der Registrierung, eine praktikable Umsetzung des „Ein Stoff-ein Dossier“-Ansatzes und eine zentral zuständige Chemikalienagentur.

20. Wie bewerten Sie den Vorschlag, zur Vereinfachung und Kostensenkung eine länder- und unternehmensneutrale Institution unter Federführung der EU vorzusehen, welche zentral die Registrierung organisiert, so dass identische Stoffe nur noch einmalig registriert werden müssen und überdies die Vertraulichkeit der Unternehmensdaten gesichert ist?

Antwort: Der Ansatz wird unterstützt, er hat Vorteile, wenn er z. B. mit Expositionskategorien verknüpft wird.

21. Sind die vorhandenen bzw. vorgesehenen Rechtsmittel gegen Entscheidungen der zentralen Agentur hinreichend?

Antwort: Rechtsmittel sind bisher nicht in ausreichendem Maße gegeben.

22. Nach Umsetzung der Aarhus-Konvention können Umweltverbände gegen alle Einzelfallentscheidungen der Agentur und der Kommission mit einem Widerspruch und anschließender Klage vorgehen. Sollte das Widerspruchsverfahren für betroffene Unternehmen entsprechend ausgeweitet werden?

Antwort: Dies ist dringend geboten.

23. Wie bewerten Sie den Vorschlag, den Registrierungsaufwand durch Bezugnahme auf einen Grunddatensatz zu reduzieren und welchen Anforderungen müsste ein solcher Grunddatensatz genügen?

Antwort: Der Vorschlag wird begrüßt. Sobald einmal die Ziele von REACH klar definiert vorliegen, können die Einzelanforderungen definiert werden.

24. Wie bewerten Sie den Vorschlag, eine Vereinfachung der Expositionsbeurteilung dadurch zu erreichen, dass Gruppen von Expositionsszenarien oder Expositions-kategorien aus ähnlichen Anwendungen bzw. ähnlichen Stoffe oder Stoffgruppen zusammengefasst werden?

Antwort: Die Umsetzung dieses Vorschlags ist von höchster Bedeutung für die Praktikabilität von REACH und für die Entlastung der Unternehmen von überflüssiger Bürokratie.

25. Welche Möglichkeiten bestehen, um die Meldung nachgeschalteter Anwendungen zu vereinfachen?

Antwort: Die zentrale Option stellen auch hier die Expositions-kategorien dar.

26. Auf welche konkrete Weise ließe sich das in der Praxis anerkannte Sicherheitsdatenblatt EU-einheitlich durchsetzen und ggf. verbessern und wie verhält sich dieses Instrument im Vergleich zu dem im Rahmen von REACH geforderten Stoffsicherheitsbericht?

Antwort: Im Hinblick auf Praktikabilität und Zielerreichung muss gesehen werden, dass in der Praxis nur kompakte und zielführende Informationen umgesetzt werden. Jede Überfrachtung konterkariert das Ziel. Insofern ist das Sicherheitsdatenblatt ein bewährtes Medium, um die erforderlichen Informationen zu transportieren.

27. Welche konkreten Ansatzpunkte sehen Sie, um chemikalienrelevante Rechtsbereiche in der EU und auf internationaler Ebene zu harmonisieren und redundante Regelungen zu beseitigen, um auf diese Weise Nachteile für den globalen Umwelt- und Gesundheitsschutz und die inländische Wirtschaft zu vermeiden?

Antwort: Da eine nachvollziehbare Einbettung von REACH in das bestehende Regelungssystem zu Umwelt und Gesundheit bisher fehlt, besteht die Gefahr, dass mögliche Vorteile und Verbesserungen nicht realisiert werden. Dies ist die dringend anzugehende Voraussetzung für die gebotene Vereinfachung und Vereinheitlichung gegenüber dem bisherigen Chemikalienrecht und anderen Rechtsbereichen, sei es im Sinne einer Überführung unter REACH oder eines Ausschlusses aus REACH. Aufzuarbeitende Überschneidungen, Abgrenzungsprobleme und Inkompatibilitäten bestehen beispielsweise in den Bereichen:

Abfälle - wenn der Stoff als Abfall verwendet wird wie in Richtlinie 75/422/EWG definiert

Arbeitsschutz - gemäß Richtlinie 89/391/EWG des Rates sowie Richtlinie 90/394/EWG sowie Richtlinie 98/24/EG des Rates

Batterien - im Geltungsbereich der Richtlinie 91/157/EWG

Bauprodukte - Richtlinie des Rates vom 21.12.1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG)", geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22.07.1993

FCKW - gemäß Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Human-/bzw. Tierarzneimittel - im Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93, der Richtlinie 2001/82/EG des EP und des Rates und der Richtlinie 2001/83/EG des EP und des Rates

IPP - alle hierunter vorgesehenen stoffbezogenen Regelungen sollten von REACH nicht noch einmal abgedeckt werden

Kosmetika - gemäß Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel, zuletzt geändert durch 97/18/EG

Lebensmittel und Futtermittel - gemäß Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, inkl. Lebensmittelzusatzstoffe gemäß Richtlinie des Rates 89/107/EWG, Aromen/Aromastoffe gemäß Richtlinie des Rates 88/388/EWG und Entscheidung 1999/217/EG der Kommission, Futtermittelzusatzstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (die die Richtlinie 70/524/EWG des Rates ersetzt), Produkte für die Tierernährung gemäß Richtlinie des Rates 82/471/EWG

Lösemittel - gemäß Decopaint-Richtlinie - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund

der Verwendung organischer Lösemittel in Dekorfarben und -lacken und Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG" (KOM(2002) 750 endg. - 2002/0301 (COD))

Medizinprodukte - gemäß Richtlinien 93/42/EWG, Active Implantable Medical Device Directive 90/385/EEC, In-vitro Diagnostic Medical Device Directive 98/79/EEC

Pflanzenschutzmittel und Biozide - gemäß Council Directive 91/414/EEC; Commission Regulation (EEC) No 3600/92 [laying down the detailed rules for the implementation of the first stage of the programme of work referred to in Article 8 (2) of Council Directive 91/414/EEC concerning the placing of plant protection products on the market]; Commission Regulation (EC) No 703/2001; Commission Regulation (EC) No 1490/2002; 2003/565/EC: Commission Decision [extending the time period provided for in Article 8(2) of Council Directive 91/414/EEC ; gemäß Directive 98/8/EC of the European Parliament and of the Council

Spielzeug - gemäß Spielzeug-Richtlinie, Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug

Sprengstoffe - gemäß Sprengstoffrichtlinie - Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke

Transport - gemäß UN-Modellvorschriften, IMDG-Code, ICAO-TI, ADR, RID, ADN, IMO, etc.

Waschmittel - gemäß Detergenzienverordnung - Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien

Wasser - gemäß Wasserrahmenrichtlinie, Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

28. Auf welche Weise lässt sich zur Sicherung einer Gleichbehandlung aller Betroffenen in der EU ein europaweit gleichmäßiger Vollzug der REACH-Verordnung gewährleisten?

Antwort: Hierzu ist eine zentrale EU-Chemikalienagentur mit weitreichenden Kompetenzen notwendig, damit insbesondere die Registrierung nach einheitlichen und verlässlichen Maßstäben erfolgt. Insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ist es nicht zuzumuten, sich mit 25 nationalen Agenturen auseinanderzusetzen, ganz abgesehen von den Sprach- und Übersetzungsproblemen.

29. Auf welche Weise kann sichergestellt werden, dass importierte Fertigartikel nicht besser gestellt werden als EU-Erzeugnisse, die unter REACH produziert wurden?

Antwort: Die WTO-Regeln lassen keinen Einfluss auf die Herstellung von Erzeugnissen außerhalb der EU zu. Daher muss REACH so umgestaltet werden, dass es nicht zu dauerhaften Wettbewerbsverzerrungen kommt.

30. Welche Möglichkeiten bestehen, zur Vermeidung unnötiger neuer, kostenintensiver Untersuchungen die Vorgaben zur Anerkennung von Altstoffdaten zur Stoffbewertung geeignet zu ergänzen?

Antwort: Zuerst einmal müssen alle vorhandenen Stoffdaten zugelassen werden. In begründeten Fällen sollen neue Untersuchungen eingefordert werden können, hierfür muss es klare Regeln geben.

31. Wie verhält sich der Anwendungsbereich von REACH zu welchen anderen Stoff- und umweltbezogenen Regelungen und wie ist REACH diesen gegenüber abgegrenzt?

Antwort: s. Nr. 27. Eine konsistente Abgrenzung fehlt bisher, es gibt bereits innerhalb des aktuellen Verordnungsentwurfs Widersprüche, zudem ist völlig unklar, wie die anderen Regelungen ineinander greifen sollen. REACH überschneidet sich mit allen stoff- und umweltbezogenen Regelungen. In REACH sind kaum und nur unzureichende Abgrenzungen zu anderen Regelungen enthalten. Würden die Regelungen ausgenommen, die für Stoffe und die Umwelt bzw. den Verbraucherschutz derzeit gelten, so würde für REACH kein Regelungsbe-

reich mehr offen bleiben. Konsequenterweise ist zu entscheiden, ob REACH als neues Instrument einer übergreifenden risikobezogenen Regelung zu Stoffen und Produkten eingeführt werden soll, mit der Folge, dass die anderen Regelungen aufgehoben bzw. zu modifizieren sind.

32. Wie bewerten Sie den Vorschlag, Stoffe, die bereits in den Regelungsbereich anderer Vorschriften fallen oder ein geringes Gefährdungspotenzial aufweisen, von der Registrierung auszunehmen und ähnliche Stoffe im Verfahren einer Gruppenregistrierung zu erfassen?

Antwort: s. Nr. 31.

33. Welche konkreten Möglichkeiten sehen Sie, um insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen bei der Registrierung zu beraten und zu unterstützen?

Antwort: Praktische Hilfestellungen für kleine und mittlere Unternehmen sind in jedem Fall geboten. Zuerst einmal sind jedoch die grundsätzlichen Verfahren zu vereinfachen und auf das Erforderliche und Zielführende zu reduzieren. Umso weniger werden KMU auf externe Hilfe angewiesen sein, die ja ebenfalls Kosten verursachen wird.

34. Erfordert REACH zusätzliche Tierversuche und wenn ja, in welcher Größenordnung?

Antwort: REACH wird ca. 10 Mio. Versuchstiere bei konsequenter Anwendung der mengenbezogenen Prüfanforderungen erfordern (s. Veröffentlichung des BfR). Bei expositionsbezogenen Prüfanforderungen und der Berücksichtigung bereits bestehender Risikomanagementmaßnahmen werden ca. 2 Mio. Versuchstiere benötigt.

35. Sollte der Vorschlag der Europäischen Kommission dahingehend geändert werden, anstatt Tierversuchen Alternativmethoden zu verwenden?

Antwort: Wo immer möglich, sollte dies erfolgen

36. Wie bewerten Sie den Vorschlag, in diesem Zusammenhang eine europäische Forschungs-offensive zur Erforschung von Alternativmethoden zu unternehmen?

Antwort: Dies gehört zwingend dazu.

Vorbemerkung

1. Da die Fragen der Bundestagsfraktionen sich zum selben Sachverhalt teilweise doppelten, einzelne Aspekte mehr oder weniger in den Vordergrund stellen und zum Teil einzelne Sachverhalte sich auf verschiedene Fragen mehrerer Bundestagsfraktionen beziehen, beantwortet der DGB die aus seiner Sicht wichtigen Fragen im Zusammenhang und verweist im Rahmen seiner Positionsbeschreibung, so weit möglich, auf die damit in Zusammenhang stehenden Fragen der Bundestagsfraktionen.
2. Der DGB weist ausdrücklich darauf hin, dass die Stellungnahme des DGB identisch ist mit der Erklärung des Europäischen Gewerkschaftsbundes zur EU-Chemikalienpolitik REACH, vom März 2004. Damit vertreten alle europäischen Gewerkschaften im Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB), einschließlich der Gewerkschaften der neuen EU-Beitrittsländer, europaweit eine gemeinsame Position zur EU-Chemikalienpolitik REACH.

Der Europäische Gewerkschaftsbund repräsentiert 60 Millionen Arbeitnehmer in Europa, in 77 nationalen Gewerkschaftsbünden in 35 Ländern.

Beantwortung der für den DGB wichtigen Fragen im Zusammenhang.

Der Verordnungsentwurf zum Chemikalienrecht **REACH** [**R**egistration (Anmeldung), **E**valuation (Bewertung), **A**utorisation (Zulassung) von **C**hemikalien] soll für die Rund 30.000 chemischen Stoffe gelten, von denen jährlich mehr als eine Tonne der europäischen Union produziert oder in die europäische Union eingeführt werden. Mit der Annahme des Vorschlages am 29. Oktober 2003 hat die europäische Kommission zwei wichtige Zielsetzungen verfolgt.

1. Hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.
2. Effizientes funktionieren des gemeinsamen Marktes und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen chemischen Industrie.

Der Vorschlag der europäischen Kommission zum neuen REACH-System wird Herstellern und Importeuren von Chemikalien vorschreiben, diese mitsamt Informationen über ihre Eigenschaften, Verwendungszwecke und sichere Handhabung in einer zentralen Datenbank zu registrieren. Besonders besorgniserregende Substanzen, etwa karzinogene, mutagene oder toxische Stoffe, werden für jede Anwendung eine Genehmigung benötigen, und Chemikalien, deren Risiken sich nicht beherrschen lassen, werden nach und nach vom Markt genommen.

Chemikalien begleiten unser Leben täglich in den unterschiedlichsten Produkten und am Arbeitsplatz. Manche Farbstoffe, Formaldehyd in Kleidung oder Nickelknöpfe in Jeans können Allergien auslösen. Phtalate als Weichmacher in PVC-Transfusionsschläuchen im Krankenhaus oder im Kinderspielzeug können Leber, Nieren und Fortpflanzung schädigen. Gesundheitliche Risiken stecken in Lösungsmitteln von Farben, Lacken und Nagellackentfernern. PCP und Lindan sind durch schwere Erkrankungen bei Holzschutzmitteln aufgefallen, durch Verbote wurden innovative Ersatzprodukte entwickelt, die den selben Zweck ohne Gesundheitsschädigung erfüllen. Obwohl seit über 30 Jahren verboten, wird das giftige Pestizid DDT heute noch in Muttermilch und im Fettgewebe von Pinguinen am Südpol gefunden. Der bisherigen Gesetzgebung ist es nicht gelungen, Verbraucher, Arbeitnehmer und Umwelt vorsorglich und nachhaltig vor gefährlichen Substanzen zu schützen.

Der Anstoß für die Reform des Chemikalienrechts war von den EU-Umweltministern gekommen. Sie hatten kritisiert, dass im Rahmen des bestehenden Rechts die Risiken vieler Stoffe nicht zu ermitteln seien. Nach Angaben der EU-Kommission sind seit 1993 etwa 140 in großen Mengen produzierte Chemikalien für eine Risikobewertung bestimmt worden. Für nur wenige der Stoffe sei

dies bislang erfolgt (in zehn Jahren nur 11 Evaluierungen). Die über 100.000 Altstoffe, die vor 1981 auf den Markt gekommen sind, mussten gar nicht angemeldet und geprüft werden.

Eine unabhängige Studie der EU-Kommission vom Mai 2003 beziffert die Kosten von REACH für die Industrie auf 2,3 Milliarden Euro über 11 Jahre und schätzt die Einsparungen im Gesundheitswesen auf 50 Milliarden Euro in einem Zeitraum von 30 Jahren. Mit dem Reach-Vorschlag der Kommission vom 29. Oktober 2003 wurden bürokratische Hemmnisse und Anforderungen reduziert und damit nach Aussage des Unternehmenskommissars Liikanen die Kosten des REACH-Systems um 80% verringert, um die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit in Europa zu fördern.

Trotzdem gibt es immer noch Widerstände aus dem Bereich der deutschen Industrie, insbesondere der chemischen Industrie, obwohl deren vorgetragene Bedenken weitestgehend in dem Vorschlag der Kommission aufgegriffen wurden. Auch aus den USA versucht man massiv auf die europäische Gesetzgebung zu REACH Einfluss auszuüben, wie man dem Waxmann Report für das amerikanische Repräsentanten Haus entnehmen kann. Im europäischen Ausland sieht dies ganz anders aus. So kann man aus dem Bericht des Nordic Council of Ministers 2004, Seite 5, entnehmen, dass „die Industrieverbände der Hersteller und nachgeschalteten Anwender von Chemikalien in den Nordischen Ländern generell neutral REACH gegenüberstehen oder sogar REACH begrüßen. Das Hauptargument mit dem die Nordischen Industrievereinigungen REACH begrüßen, ist das Wissen über die Notwendigkeit einer internationalen Gesetzgebung zum Schutz von Umwelt und Gesundheit. Darüber hinaus wird REACH wichtige Informationen über Chemikalien zur Verfügung stellen, die viele nachgeschaltete Anwender benötigen.“

Der DGB ist der Auffassung, dass REACH einen signifikanten Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in Übereinstimmung mit den von der EU und ihren Mitgliedsstaaten in Lissabon und Göteborg eingegangenen Verpflichtungen ist.

Wir setzen uns für die Integration der ökologischen, sozialen und ökonomischen Ziele der Strategie für nachhaltige Entwicklung in die Lissabonner Agenda ein, nämlich die Union zum „wettbewerbsfähigsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu machen – einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen“.

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im Zusammenhang mit dem Kommissionsvorschlag zu REACH heißt allerdings nicht, „Wettbewerbsfähigkeit auf Kosten der Umwelt und der Gesundheit“.

Die Herausforderungen der nächsten Jahre bestehen darin, ausgewogene Strategien, wie z.B. die EU-Chemikalienpolitik REACH, zu entwickeln, die Wachstum und Beschäftigung ankurbeln, und gleichzeitig die Umwelt und die menschliche Gesundheit vor den zunehmenden Belastungen schützen – zum Nutzen jetziger und künftiger Generationen.

Der REACH-Vorschlag der EU-Kommission trägt der Tatsache Rechnung, dass das Wirtschaftswachstum, der soziale Zusammenhalt und der Umweltschutz auf lange Sicht Hand in Hand gehen müssen.

Dieses Reformprojekt ist in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung; da es sich um eine Verordnung und nicht um eine Richtlinie handelt, gilt sie mit Inkrafttreten sofort in allen 25 Mitgliedstaaten. REACH wird rund 40 bestehende Richtlinien ersetzen und eine Vielzahl von Wirtschaftszweigen betreffen. Das System wird nicht nur Verpflichtungen für die Hersteller beinhalten (Chemische Industrie), sondern auch für zahlreiche Anwender chemischer Stoffe (Bauwirtschaft, Holzindustrie, Automobilindustrie, Textilindustrie, Landwirtschaft, Dienstleister im Umwelt- und Gesundheitswesen, Informationstechnologie usw.).

REACH dürfte sich ebenfalls spürbar auf die Wirksamkeit der bestehenden Gesetze zum Schutz der Arbeitnehmer vor gefährlichen Stoffen in den unterschiedlichen Wirtschaftszweigen auswirken. Dies geschieht in folgender Weise:

- Verfügbarkeit der fehlenden Informationen bezüglich der Stoffeigenschaften;
- Zugang der Öffentlichkeit zu Sicherheitsdaten chemischer Stoffe im Rahmen des Rechts auf Information;
- Vorschrift einer wirkungsvollen Weitergabe von Informationen an die Weiterverarbeiter und ihr Personal zur Bekämpfung der Gefahr von Berufskrankheiten;
- Förderung des Austauschs der gefährlichsten chemischen Stoffe gegen weniger gefährliche Stoffe mit dem Ziel der Risikosenkung, durch Zulassungs- und Einschränkungsverfahren.

Um eine reale Verbesserung vom Gesundheits- und Arbeitsschutz der Arbeitnehmer, die den chemischen Produkten ausgesetzt sind, sicherzustellen, fordert der DGB, dass die Vereinbarkeit zwischen den in den Richtlinien zu Gesundheits- und Arbeitsschutz vorgesehenen Verpflichtungen und denen, die aus dem REACH-System resultieren, besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Von besonderer Bedeutung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer sind die folgenden arbeitsschutzrelevanten Aspekte von REACH (1. - 5.), die soweit möglich den Fragen der Bundestagsfraktionen zugeordnet sind.

1. Der stoffbezogene Arbeitsschutz betrifft nicht nur die Chemische Industrie, sondern die gesamte Wirtschaft, da praktisch überall - selbst im Büro (z. B. Toner) - Chemikalien verwendet werden. Die Kosten anerkannter Berufskrankheiten im Bereich des stoffbezogenen Arbeitsschutzes, insbesondere durch Allergien, sind sehr hoch und übersteigen deutlich die für **REACH** prognostizierten **Gesamtkosten** in Höhe von **bis zu 5,2 Milliarden Euro über 11 Jahre verteilt** (für Chemische Industrie und nachgeschaltete Anwender). Konkrete Beispiele und sehr beeindruckende Zahlen hat kürzlich in Brüssel Herr Dr. Reinhold Rühl, Bau-Berufsgenossenschaft, Frankfurt/M. vorgetragen. So haben z.B. die gewerblichen Berufsgenossenschaften 2002 nur für isocyanatbedingte Erkrankungen rund 5 Mio Euro bezahlt. Einschließlich Ausfallzeiten ergeben sich für Europa Kosten für Gesundheitsschäden in Höhe von rund **50 Mio Euro** pro Jahr allein durch **Isocyanate**. Wie aus einer Studie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BauA 2002) hervorgeht, tragen **Gefahrstoffe** zu rund 7% zum Arbeitsunfähigkeitsgeschehen in Deutschland bei und erzeugen Kosten für Gesundheitsschäden in Höhe von rund **5,7 Milliarden Euro** pro Jahr. Für **Hauterkrankungen** (BK 5101) und **Asthma** (BK 4301/02) haben die gewerblichen Berufsgenossenschaften 2002 rund 280 Mio Euro bezahlt. Einschließlich Ausfallzeiten ergeben sich für Europa Gesundheitsschäden in Höhe von rund **3 Milliarden Euro** pro Jahr.

einschlägige Fragen: SPD Nr. 2 allgemein; CDU/CSU 11/12, 15; B90/Grüne 1; FDP1

2. Die Informationsbeschaffung durch REACH führt -hinreichend hohes Anforderungsniveau vorausgesetzt - zu einer grundlegenden Verbesserung der Ausgangssituation beim stoffbezogenen Arbeitsschutz in der gesamten Wirtschaft. Instrumente des Arbeitsschutzes im Stoffbereich sind insbesondere die Einstufung und Kennzeichnung, die Sicherheitsdatenblätter und die Gefährdungsbeurteilungen. Sie alle hängen in ihrer Qualität aber von den vorhandenen Kenntnissen über die Stoffeigenschaften ab, da sie nicht selbst mit aktiven Stoffprüfungspflichten verbunden sind; es ist bekannt, dass hier in der Praxis große Lücken und Defizite bestehen. Die Stoffprüfung durch REACH liefert diese Informationen (bzw. soll sie liefern - hier gibt es noch Defizite, s. u.) und wird es daher allen Betrieben, auch den chemiefernen aber Chemikalien verwendenden, wesentlich erleichtern, die angemessenen Arbeitsschutzmaßnahmen zu ergreifen.

SPD 2a, 2c; CDU/CSU 11/12, 17, 18, 19,53; B90/Grüne 1,2; FDP 9, 11, 26

3. Verbessertes Arbeitsschutz ist nicht gleichbedeutend mit teurerem oder komplizierterem Arbeitsschutz. Im Gegenteil: konkrete Stoffkenntnisse werden es vielfach erlauben, auf teils teure, teils belastende Schutzmaßnahmen wie Absaugung, Atemschutz oder Schutzhandschuhe

zu verzichten, die bisher vorsorglich im Hinblick auf bestehende Unsicherheiten über die Stoffeigenschaften angewandt wurden.

SPD 2 allgemein; CDU/CSU 3, 11/12, 53; B90/Grüne 1; FDP 7, 11

4. Damit die erstrebte Verbesserungswirkung für den Arbeitsschutz erreicht werden kann, ist es wichtig, dass die im Rahmen der Registrierung ermittelten Daten die für den Arbeitsschutz erforderliche Informationsgrundlage auch wirklich schaffen, Dies gibt Anlass zu einer ganzen Reihe von Bemerkungen:
- a) Das Informationsniveau wird sich im Bereich der Neustoffe gegenüber dem bisherigen Recht deutlich abschwächen; dies kann nur durch eine im Bereich der Altstoffe tatsächlich erreichte Verbesserung gerechtfertigt werden.
 - b) Die Datensätze der Anhänge V und VI dürfen keinesfalls weiter abgeschwächt werden. Sie sind aus Arbeitsschutzsicht im Gegenteil schon jetzt bedenklich verkürzt. Der Datensatz nach Anhang V, der für 2/3 der durch REACH erfassten Stoffe maßgebend sein wird, enthält zwar für den Arbeitsschutz wichtige Informationen zur Sensibilisierung (was in der auf Störfallfragen konzentrierten VCI-Selbstverpflichtung von 1997 nicht enthalten war, aus Arbeitsschutzgründen aber in REACH unbedingt erhalten bleiben muss), nicht aber die Grundinformation über akute Toxizität die aus Arbeitsschutzsicht die erste sich stellende Frage bei der Stoffbeurteilung ist. Die chronische Toxizität, die für den Arbeitsschutz im Hinblick auf die Ableitung von Arbeitsplatz- grenzwerten das entscheidende Datum ist, wird im Datensatz des Anhangs V überhaupt nicht und im Anhang VI (alle Stoffe über 10 jato) nur mit einzelfallbezogener Verzichtsmöglichkeit adressiert.
 - c) Sehr wichtig ist, dass der Arbeitgeber sich auf die (vom Hersteller oder Einführer) ermittelten Informationen auch wirklich verlassen kann. Dies ist im Kommissionsentwurf in Frage gestellt, weil einerseits die Registrierungs dossiers in der Regel von den Behörden nicht inhaltlich geprüft werden sollen, andererseits aber durch den - an sich begrüßenswerten - Anhang IX, der die Verwendung nicht regelkonformer alter Daten und den Verzicht auf Tests durch Anwendung Z.B. von Gruppenbetrachtungen und Struktur- Wirkungsanalysen zulässt, nicht mehr sicher ist, dass den Angaben wirklich valide Untersuchungen zugrunde liegen. Daher ist die Forderung der Bundesregierung nach einer industrieseitigen Qualitätssicherung für die Registrierungs dossiers, die insbesondere auch die sachgerechte Anwendung des Anhangs IX betrifft, aus Arbeitsschutzsicht von großer Bedeutung.
 - d) Aus Arbeitsschutzsicht sehr problematisch sind insbesondere für die Arbeitnehmer der Chemischen Industrie selbst die im Kommissionsentwurf in Artikel 15 ff. vorgesehenen, sehr schwachen Regelungen zur Informationsbeschaffung bei Zwischenprodukten, also Stoffen, aus denen andere Stoffe synthetisiert werden sollen. Zwischenprodukte sind von ihrer Zweckbestimmung her häufig besonders reaktionsfähige, damit häufig auch besonders gefährliche Substanzen, von denen gravierende Arbeitsschutzprobleme ausgehen. Für diese Stoffe sieht der Kommissionsentwurf nur rudimentäre Prüfpflichten (Anhang V) bei standortübergreifend transportierten Zwischenprodukten über 1000 jato vor; nur bei den transportierten Zwischenprodukten gibt es auch Anforderungen an eine kontrollierte Verwendung. Die Forderung der Bundesregierung nach einer Bindung der Vergünstigungen auch für on-site-Zwischenprodukte an eine kontrollierte Verwendung ähnlich der für transportierter Zwischenprodukte im Kommissionsentwurf vorgesehenen Regelung sowie die Forderung nach einem Mindestdatensatz für alle Zwischenprodukte ist daher nicht nur im Hinblick unbeabsichtigte Freisetzen, sondern auch aus Arbeitsschutzsicht von großer Bedeutung.
 - e) Aus Arbeitsschutzsicht bedenklich ist die zumindest einstweilige Herausnahme der Polymere aus der Registrierungspflicht. Von vielen Polymeren, z.B. Klebstoffen, gehen quer durch die Wirtschaft erhebliche Arbeitsschutzprobleme aus. Der im KOM-Entwurf vorgesehene

Prüfauftrag für eine Einbeziehung zumindest der bedenklichsten Polymere darf kein Lippenbekenntnis bleiben.

SPD 1, 2c, 2i, 5, 6; B90/Grüne 5, 12, 13, 16; FDP 11, 23

5. Die Auswahl der Stoffgruppen, die Kandidaten für das Zulassungsverfahren sind (CMR-Stoffe und langlebige Umweltschadstoffe) berücksichtigt nicht hinreichend die Bedürfnisse des Arbeitsschutzes. Aus Arbeitsschutzsicht - gerade auch der Branchen außerhalb der Chemischen Industrie - wäre es wichtig, dass das Zulassungsregime und der von ihm ausgehende Substitutionsdruck sich auch auf die für den Arbeitsschutz in der Praxis entscheidenden Merkmale der Sensibilisierung und der chronischen Toxizität erstreckt. Die Forderung der Bundesregierung nach einer Einbeziehung zumindest der relevantesten dieser Stoffe in das Zulassungsregime ist im Kern eine Forderung des Arbeitsschutzes und wird aus Arbeitsschutzsicht nachdrücklich unterstützt.

SPD 2d 4, 6; B90/Grüne 3

REACH folgt der Logik der Einheitlichen Europäischen Akte, die ausdrücklich die Vollendung des Binnenmarktes an die Beachtung der Rechte und den Schutz der Arbeitnehmer in den Bereichen Arbeitshygiene und Arbeitsschutz koppelt. Der DGB ist der Ansicht, dass nachgeschaltete Anwender wie Hersteller und Importeure von chemischen Stoffen für alle Sicherheitsaspekte ihrer Produkte verantwortlich sein müssen. Dies gilt für deren gesamten Lebenszyklus einschließlich der Entsorgung und Abfallbewirtschaftung.

Die 30.000 unter die Verordnung fallenden Stoffe müssen bei einer noch zu schaffenden Europäischen Agentur für Chemische Stoffe registriert werden. Hierbei sollen die Hersteller und Importeure, sämtliche erforderlichen und geeigneten Informationen liefern, damit ihre Produkte in aller Sicherheit gebraucht werden können, bevor sie innerhalb der EU auf den Markt gebracht werden können. Der DGB begrüßt, dass die Nachweispflicht der Risiken nicht mehr bei den Behörden, sondern bei den Herstellern liegt, und unterstützt diese Maßnahme nachdrücklich.

Der DGB fordert, dass die Registrierungs- und Sorgfaltspflichten von allen Wirtschaftsakteuren als allgemeine Grundsätze anerkannt werden. Der DGB ist der Meinung, dass die Einbeziehung anderer bedenklicher Stoffgruppen in der Zulassungsprozedur vereinfacht werden sollte.

Der DGB fordert die Beteiligung von Arbeitnehmervertretern an der zukünftigen Europäischen Chemikalien-Agentur in Helsinki auf tripartiter Basis, da die Einbindung und die Initiativen der Arbeitgeber und Gewerkschaften im Hinblick auf die Herbeiführung der besten Gesundheits- und Sicherheitsstandards eine Grundvoraussetzung für den Erfolg der Lissabonner Strategie darstellen. Dazu ist es erforderlich, die guten Praktiken bestmöglich zu beherrschen. Der DGB erinnert daran, dass ein beständiger und konstruktiver sozialer Dialog zwischen den Sozialpartnern auf europäischer und nationaler Ebene eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Verbesserung der Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften für den Schutz und die Ausbildung von Arbeitnehmern ist.

Der DGB stellt fest, dass REACH zu einem Innovationsschub führen sollte. Es handelt sich hierbei um einen lebenswichtigen Einsatz für die europäische Wirtschaft als Ganzes, insbesondere aber für die Chemiebranche, deren Fähigkeiten ausgebaut werden müssen, um moderne und zukunfts-trächtige Lösungen durch die Ausarbeitung umweltfreundlicher und sozialverantwortlicher Kriterien herbeizuführen.

In Anlehnung an die Johannesburger Erklärung 2002 ist die EU angehalten, weltweit eine aktive Anerkennungspolitik zugunsten der REACH-Grundsätze durchzusetzen, damit im weltweiten Wettbewerb gerechte Bedingungen sichergestellt werden.

Auf europäischer Ebene kommt es jetzt auf die schnelle Festlegung der Anforderungen an, die sich daraus im Hinblick auf die Definition und Finanzierung öffentlicher und privater Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ergeben. Ebenfalls ist es erforderlich, besonders in den KMU die durch die Umsetzung der REACH-Verordnung für die Beschäftigungslage entstehenden Konsequenzen genauer zu bewerten, falls keine geeigneten Vorbeuge- oder Abhilfemaßnahmen existieren. Diese Maßnahmen müssen darauf abzielen, dass Hersteller und Anwender – und noch viel mehr die großen Konzerne sowie die KMU – entstehende Kosten und Risiken im Rahmen gemeinsamer Finanzierungssysteme gemeinsam tragen, indem sie insbesondere in den KMU die Umsetzung der im REACH-System vorgesehenen Vorschriften durch die Anwendung einfacher und verständlicher Verfahren zur Kostensenkung erleichtern.

Auf der Grundlage dieser Prioritäten und Forderungen werden der DGB und seine Gewerkschaftsverbände ihre Überlegungen und Arbeiten vertiefen und unter Berücksichtigung beiliegender Anlage sämtliche Initiativen ergreifen, um im Hinblick auf die Verbesserung von REACH konkrete Vorschläge auszuarbeiten, und gleichzeitig gemeinsam als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung den Umweltschutz und die Gesundheit der Bürger und Arbeitnehmer gewährleisten.

Ergänzend zur Stellungnahme des DGB scheint es notwendig, die Überlegungen zu bestimmten Punkten des vorgelegten Reformvorschlages im Hinblick auf eine inhaltliche Verbesserung zu vertiefen. Die herauskristallisierten Arbeits- und Überlegungsthemen lauten:

1. Sorgfaltspflicht (Duty of Care)

In welcher Form kann das allgemeine Prinzip der „Sorgfaltspflicht“ wieder so in das REACH-System eingebracht werden, dass jene Stoffe abgedeckt sind, die nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung fallen, d.h. Stoffe, die in Mengen hergestellt und eingeführt werden, die unter dem für die Registrierung erforderlichen Grenzwert von 1 Tonne jährlich liegen?

Sollte für registrierte Stoffe, die nicht als gefährlich eingestuft wurden, nicht die Möglichkeit geschaffen werden, Hersteller und Importeure aufzufordern, die für die Entscheidung über die Nicht-Klassifizierung verwendeten Quellen zu dokumentieren und diese auf Anfrage den zuständigen Behörden zu unterbreiten?

Eine Vorsorgepflicht für alle Stoffe ist nicht weiter verfolgt worden. Die dadurch entstehenden Defizite bei den nicht als gefährlich eingestuften Stoffen können nur dadurch behoben werden, dass die zur Entscheidungsfindung verwendeten Daten dokumentiert und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Auch für die Produktion und das Inverkehrbringen von Chemikalien unterhalb der Registrierungsschwelle von 1 Jahrestonne soll eine allgemeine Sorgfaltspflicht gelten. Im Rahmen dieser allgemeinen Sorgfaltspflicht sollen insbesondere zum Schutz der Arbeitnehmer und gegen Störfälle sowohl die Hersteller als auch der Importeur bestimmte Basisinformationen bereithalten und sie über das Sicherheitsdatenblatt dem Abnehmer mitteilen.

2. Registrierung

Welches sind die Folgen eines Abbaus der Anforderungen an die Registrierung von Stoffen, die jährlich in Mengen zwischen 1 und 10 Tonnen hergestellt oder eingeführt werden?

Gehen die Befreiung von der Evaluierung der chemischen Sicherheit sowie das Entfallen eines Berichts über die chemische Sicherheit der 20.000 betroffenen Stoffe (zwei Drittel der Stoffe sind unter REACH zu registrieren) nicht mit erheblichen Einbußen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer aufgrund der Gefährdung durch gefährliche Stoffe einher?

Wäre ein effizienteres Risikomanagement nicht möglich, wenn gegeben wäre, dass:

- die Verpflichtung zur Unterbreitung eines Berichts über chemische Sicherheit für alle in jährlichen Mengen zwischen 1 und 10 Tonnen hergestellten oder eingeführten Stoffe gelten würde?
- nachstehende Tests auf alle in jährlichen Mengen zwischen 1 und 10 Tonnen hergestellten oder eingeführten Stoffe anzuwenden wäre?
 1. akute Toxizität
 2. Algenwachstum – Inhibitionstest
 3. Test auf biologische Abbaubarkeit

Bei Stoffen bis zu 10 Jahrestonnen wurden die Testanforderungen gegenüber den Vorentwürfen deutlich gelockert. Zudem soll nur für Stoffe ab 10 Jahrestonnen ein Sicherheitsbericht (CSR) erstellt werden und nur für diese Stoffe das Sicherheitsdatenblatt durch Angaben aus diesem Sicherheitsbericht ergänzt werden. Für die Exposition am Arbeitsplatz sind aber die Art der Verwendung und der Expositionsgrad (inhalativ, dermal) relevant. Deshalb ist es erforder-

lich, Expositionskategorien über Aufnahmewege und über Aufnahmemengen bei der Registrierung mit zu erfassen, um auch im Bereich von 1 bis 10 Jahrestonnen gezielte Anforderungen expositionsbezogener Daten zu ermöglichen.

Im Registrierdatensatz für Stoffe im Mengenbereich von 1 bis 10 Tonnen pro Jahr müssen unbedingt Prüfanforderungen, wie z.B. zur Algentoxizität, zur biologischen Abbaubarkeit und zur akuten Toxizität enthalten sein. Sie liefern unverzichtbare Informationen über die Stoffeigenschaften und ihre Risiken und gewährleisten, dass Verdachtsstoffe frühzeitig erkannt werden können. Die Beschränkung auf Stoffe mit 10 Jahrestonnen (und mehr) muss beseitigt werden. Das Registrierungsverfahren muss angewendet werden ab 1 Jahrestonne. Benötigt wird die vollständige Dokumentation der Beurteilung und der Gefährlichkeit marktrelevanter Altstoffe für die menschliche Gesundheit und Umwelt.

3. Evaluierung

Ist es zur Sicherstellung der Qualität der von den Herstellern und Importeuren beigebrachten Informationen nicht erforderlich, Überlegungen über die Möglichkeit und die Machbarkeit anzustrengen, im Rahmen von REACH ein Qualitätskontrollsystem einzuführen? Könnten mit einem solchen System gleichzeitig die toxikologischen und die Expositionsdaten abgedeckt werden?

4. Zulassung

Im derzeitigen REACH-System gilt das Zulassungsverfahren für folgende, äußerst gefährliche chemische Stoffe: CMR-Stoffe, PBT-Stoffe, VPVB-Stoffe. Müsste dieses System nicht auf andere chemische Stoffe ausgeweitet werden, die mindestens genauso gefährlich sind, so z.B. starke Hautsensibilisatoren oder respiratorische Sensibilisatoren?

Die Einbeziehung weiterer Stoffgruppen in die Autorisierung muss erleichtert werden. Im Sinne des Arbeitsschutzes sind dies vor allem die atemwegssensibilisierenden und stark hautsensibilisierenden Stoffe.

5. Zusammenhänge zwischen REACH und der Gesetzgebung über den Schutz der Arbeitnehmer

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass die bestehenden Rechtsvorschriften über den Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Stoffe weiterhin Anwendung finden und dass im Rahmen von REACH Mindestrichtlinien 89/391/EWG, 90/394/EWG und 98/24/EG uneingeschränkt einzuhalten sind.

Sollten vor diesem Hintergrund nicht eventuelle Widersprüche zwischen den Bestimmungen im REACH-System und den bestehenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz untersucht werden?

Sollte man über die Möglichkeit und Machbarkeit nachdenken, Bestimmungen in das REACH-System aufzunehmen, deren Ziel die Stärkung der Anwendung der Richtlinien über Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer ist? Wäre es aber vor allem denkbar, sich gemeinsam mit den Beteiligten zu überlegen, wie die in Richtlinie 98/24/EG und im REACH-System vorgesehenen Evaluierungspflichten aufeinander abgestimmt werden können?

6. Nachgeschaltete Anwender und kleine und mittelständische Unternehmen

Ist angesichts der begrenzten Möglichkeiten einer Großzahl europäischer Unternehmen eventuell die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, die Behörden mit der Ausarbeitung eines Hilfsplanes zu beauftragen, anhand dessen die Umsetzung des REACH-Systems insbesondere zugunsten der KMU und der nachgeschalteten Anwender erleichtert würde?

7. Auswirkungen auf Beschäftigung, Gesundheit und europäische Forschungsprogramme

Der DGB setzt sich des weiteren mit der Frage auseinander, welche Auswirkungen die Umsetzung der REACH-Vorschriften auf die Beschäftigungslage und Gesundheit der Arbeitnehmer in zahlreichen betroffenen Wirtschaftszweigen haben könnte. Sollten sich neue Untersuchungen zur Bemessung dieser Auswirkungen als notwendig erweisen, wünscht der DGB darin eingebunden zu werden. Und sollte nicht auch die Frage des Einflusses von REACH auf die Festlegung künftiger europäischer Forschungsprogramme gestellt werden?

Damit es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen und Nachteilen für die europäische Industrie kommt, muss die Verordnung für Importprodukte und den Welthandel gelten. Der DGB begrüsst daher den Verordnungsvorschlag, da er bei der Registrierung importierte und innereuropäische Stoffe grundsätzlich gleich behandelt. Der DGB fordert, dass REACH mit seinen Anforderungen von der EU in die WTO-Verhandlungen eingebracht wird. Die Verankerung des REACH-Systems in das System der WTO-Abkommen ist zwingende Voraussetzung für einen fairen weltweiten Wettbewerb. Generell muss die EU im Sinne der auf dem Weltgipfel von Johannesburg 2002 getroffenen Vereinbarungen, wonach die negativen Auswirkungen von Chemikalien auf Mensch und Natur bis 2020 minimiert werden sollen, auch weltweit auf eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Chemiepolitik hinarbeiten.

Berlin, den 28.10.2004

Fragen der Fraktion der SPD

1. Die Kommission nach den Ergebnissen der Internet-Konsultation

- durch Straffung und Vereinfachung der Verfahren,
- durch Einschränkung der Registrierungspflichten,
- durch Herausnahme von Stoffen,
- durch Absenkung der Anforderungen an Hersteller und nachgeschaltete Anwender

versucht, das System verschlanken.

Wie beurteilen Sie diese Vorgehensweise, bei geringerem Prüfaufwand gegenüber dem ursprünglichen Entwurf gleichzeitig ein äquivalentes Schutzniveau beibehalten zu wollen?

Antwort: Dies sind erste Schritte in die richtige Richtung. Ohne eine Absenkung des Schutzniveaus für Mensch und Umwelt sind Anforderungen an Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender gesenkt worden. Allerdings löst dies das generelle Problem nicht. REACH in der vorgelegten Form orientiert sich nicht an möglichen Risiken von chemischen Stoffen sondern primär an der Menge. Hieraus entstehen in vielen Fällen extreme Kosten, ohne dass ein äquivalenter Nutzen zu verzeichnen ist. Dies gilt insbesondere für Zwischenprodukte, die den Endverbraucher nie erreichen. Durch die zusätzlichen REACH-Prüfungen wird zunächst einmal keine Verbesserung des Schutzniveaus erreicht. Entscheidend sind die Maßnahmen, die auf der Grundlage der intrinsischen Stoffeigenschaften abgeleitet werden. Für praktisch alle chemischen Stoffe (nicht nur für Gefahrstoffe) stehen schon heute Sicherheitsdatenblätter (SDB) zur Verfügung. Durch eine Qualitätsverbesserung dieser SDB könnte schon eine praktikable Verbesserung des Schutzniveaus erreicht werden.

Nach wie vor ist die Ausgestaltung des REACH-Systems auf der Grundlage des im Oktober 2003 veröffentlichten Verordnungsentwurfs viel zu bürokratisch, komplex und wird am „Bedarf vorbei gehen.“

So werden nachgeschaltete Anwender von Chemikalien im weltweiten Standortwettbewerb durch REACH massiv benachteiligt: Vor- und Fertigprodukte aus Drittländern – ausgenommen Chemikalien – werden gemäß Art. 6 nur sehr eingeschränkt von REACH erfasst. WTO-Regelungen verhindern dies. Dadurch werden nicht nur chemische Stoffe ungeprüft auf den europäischen Binnenmarkt kommen, auch der Druck auf europäische Unternehmen, Produktionen und Arbeitsplätze in Drittländern zu verlagern, wird steigen.

Der vorgelegte Verordnungsentwurf muss deshalb dringend nachgebessert werden, um das REACH-System für Unternehmen aber auch für die Behörden, praktikabel zu machen:

1.) Anstatt eines mengenbezogenen Ansatzes sollte REACH auf einen risikobasierten Ansatz umgestellt werden: Nicht die Menge, sondern das Risiko eines Stoffes muss der Maßstab sein.

2.) Praktikabilität des REACH-Systems für nachgeschaltete Anwender erhöhen: Um die Verwender von Chemikalien zu entlasten, darf nicht jeder Anwendungszweck einem bürokratischen Test unterzogen werden. Ein Modell branchenübergreifender Expositionskategorien (= Bündelungen von Verwendungszwecken), das die unzähligen Verwendungen in einige, wenige Kategorien zusammenfasst, muss hier Abhilfe schaffen.

Chemische Zwischenprodukte und F&E-Stoffe sollten komplett aus REACH ausgenommen werden.

3.) Klare Abgrenzung zu anderen Rechtsbereichen: Auf alle Rechtsbereiche, für die bereits Regelungen bestehen, darf REACH nicht ausgeweitet werden. Doppelregelungen müssen vermieden werden.

So wird beispielsweise der Umgang mit gefährlichen Stoffen am Arbeitsplatz in der EU-Gefahrstoffrichtlinie (98/24/EG) umfassend geregelt. Dieser muss aus REACH ausgespart werden.

4.) Anerkennung aller schon vorhandenen Daten: Alle schon heute verfügbaren Daten sollten in REACH anerkannt werden, auch wenn diese nicht nach den vorgeschriebenen GLP-Standards (Gute Laborpraxis) analysiert worden sind. Daten zu vielen Stoffen liegen der EU durch das aktuelle Chemikalienrecht schon heute vor. Unternehmen müssen von einer erneuten, überflüssigen und bürokratischen Datenlieferung befreit werden. Dadurch könnte auch auf viele Tierversuche verzichtet werden.

5.) EU-einheitlichen Vollzug gewährleisten: Ein gerechter und fairer Vollzug kann nur gewährleistet werden, wenn alle REACH-Prozesse in einer Hand – der Europäischen Chemikalienagentur ECHA – liegen.

6.) Innovative Spezialitäten schützen: Um Stoffe in kleinen Produktionsmengen (1 – ca. 25 t/a) nicht vom Markt zu verdrängen, müssen die Anforderungen an diese Stoffe, beim mengenbezogenen Ansatz von REACH, unbedingt gesenkt werden. Die zusätzlichen Fixkosten für die Registrierung bzw. Zulassung können bei kleinvolumigen Stoffen zu Preiserhöhungen von über 200 % führen.

7.) Globale Harmonisierung forcieren: Statt REACH auf europäischer Ebene zu installieren, sollte die EU-Kommission alle erdenklichen Anstrengungen unternehmen, um ein geeignetes, praktikables und unbürokratisches Managementsystem für Chemikalien auf internationaler Ebene zu forcieren. Denn nur so können Wettbewerbsnachteile für die europäische Wirtschaft vermieden und Umweltschutzbelange global umgesetzt werden.

2. **Welche konkreten Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzziele werden mit REACH verfolgt?**

Antwort: Die EU-Kommission möchte neben dem Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt mit REACH die folgenden Ziele verwirklichen:

- * Wahrung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der EU
- * Verhinderung einer Aufsplitterung des Binnenmarktes
- * verstärkte Transparenz
- * Integration in internationale Vorhaben
- * Förderung von Testmethoden ohne Verwendung von Tieren
- * Einhaltung der von der EU im Rahmen der WTO eingegangenen internationalen Verpflichtungen.

a) **Sind die Regelungen in REACH geeignet, diese Ziele angemessen zu erreichen?**

Antwort: Nein, denn durch den mengenbezogenen Ansatz von REACH, bei dem ca. 30.000 Stoffe getestet werden müssen, werden Behörden und Unternehmen systematisch überfordert. Selbst bekanntermaßen ungefährliche Stoffe müssen die REACH-Prozesse nochmals durchlaufen. Aus diesem Grund sollte REACH auf einen risikobasierten Ansatz umgestellt werden, bei dem sich die Ressourcen auf die potenziell riskanten Stoffe konzentrieren können (vgl. auch Antwort zu Frage 1).

b) **Werden z.B. mit REACH riskante Inhaltsstoffe (absichtlich und unabsichtlich freigesetzt) aus verbrauchernahen Produkten wie Kinderspielzeug und Textilien verschwinden?**

Antwort: Nein, denn importierte Erzeugnisse fallen gemäß Art. 6 nur sehr eingeschränkt unter die geplante REACH-Verordnung.

Einen praktikablen Vollzug dieser Regelung werden die Vollzugsbehörden (ggf. der Zoll) unseres Erachtens nicht leisten können.

Für die Produzenten von Erzeugnissen in der EU, die nach den bekannten und sehr hohen Umweltstandards produzieren, bedeutet dies eine massive Benachteiligung gegenüber ihren Konkurrenten in Drittländern. Angeblich gefährliche Stoffe können nämlich weiterhin über Importe auf den europäischen Markt gelangen.

- c) **Werden riskante Stoffe früher und schneller als bisher identifiziert, Datenlücken über sie schneller und zuverlässiger geschlossen und Beschränkungsregelungen, die sich daraus ergeben, schneller aufgestellt werden?**

Antwort: Die Industrie ist sich ihrer Verantwortung bewusst und unternimmt schon seit Jahren alles erdenklich mögliche, um den Einsatz gefährlicher Stoffe zu minimieren. Kommen solche Stoffe trotzdem zum Einsatz, werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen, um Risiken auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

Mit einem risikobasierten Ansatz im REACH-System könnten Stoffe, die im Verdacht stehen gefährlich zu sein, deutlich schneller identifiziert werden, als mit dem im Verordnungsentwurf vorgesehenen mengenbezogenen Ansatz. Die Ressourcen der Behörden und der Unternehmen können sich auf die potenziell riskanten Stoffe konzentrieren, anstatt viele bekannte Chemikalien nochmals aufwändig testen zu müssen.

In einer Umfrage des bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz unter Unternehmen sehen 66 % der befragten Firmen durch REACH keine Verbesserung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes. 22 % sehen „kaum“ eine Verbesserung. Der Großteil der Firmen ist der Meinung, dass die bisherigen gesetzlichen Regelungen einen ausreichenden Schutz von Arbeitnehmern, Verbrauchern und der Umwelt vor chemischen Stoffen bieten.

- d) **Ist das REACH-System in der Lage, wirksame Anreize für die Substitution gefährlicher durch weniger gefährliche Stoffe zu schaffen? Kann die Substitution dort vorgeschrieben werden, wo geeignete Alternativen ohne oder mit geringerem Risiko zur Verfügung stehen?**

Antwort: Nein. Das Zulassungsverfahren basiert zu sehr auf der Gefährlichkeit von Stoffen (u. a. CMR, PBT). Eine Substitution macht jedoch nur Sinn, wenn auch tatsächlich eine Exposition vorhanden ist.

- e) Welche Folgen ergeben sich durch das Ersetzen der allgemeinen Sorgfaltspflicht ‚duty of care‘ durch die Erläuterungen der der Verordnung zugrunde liegenden Grundsätze?
Antwort:

- f) **Wie kann ein angemessener Schutz für Stoffe, die nicht in den Geltungsbereich von REACH fallen (< 1 Jato), sichergestellt werden?**

Antwort: Diese Stoffe sind schon heute durch die allgemeinen Vorschriften des Gefahrstoffrechts ausreichend charakterisiert. Die Pflicht zur Einstufung und Kennzeichnung existiert auch für diese Stoffe. (s. auch Antwort zu Frage 2 c)

- g) **Inwieweit ist durch REACH gewährleistet, dass alle neuen und alten gefährlichen und besonders gefährlichen zur Vermarktung vorgesehenen Stoffe (> 1 Jato) als solche identifiziert werden und Verwendungsbeschränkungen erfahren bzw. dem Zulassungsverfahren unterworfen werden?**

Antwort: Dies zu gewährleisten ist ein Ziel von REACH. Allerdings steht der Nutzen nicht im Verhältnis zu den Kosten von REACH (s. hierzu auch Antwort zu Frage 1 und 2 c).

- h) **Welche Vorteile ergeben sich speziell für die Verbraucher und Verbraucherinnen hinsichtlich ihrer Möglichkeiten, sich schnell und ohne großen Aufwand über Stoffe, ihre Eigenschaften und Verwendungen zu informieren und dann selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen?**

Antwort: Es werden sich kaum neue Vorteile ergeben, denn Unternehmen kennzeichnen schon heute ihre Produkte, wenn diese gefährliche (z. B. ätzende oder leicht entzündliche) Stoffe enthalten und geben Hinweise, wie diese verwendet werden müssen. Durch die hohen Kosten für die Prüfung und Registrierung von Stoffen im REACH-System werden Verbraucher dagegen nun mehr Geld für europäische Produkte ausgeben müssen. Diese Prüfungen müssen jedoch nur von sehr wenigen Stoffen in Importprodukten durchlaufen werden (Art. 6).

Den Verbrauchern wird also ein Bärendienst erwiesen: Die nach den sehr hohen Umweltstandards hergestellten EU-Produkte werden ohne großen zusätzlichen Nutzen teurer. Stoffe in Importprodukten werden jedoch nur selten geprüft (s. hierzu auch Antwort auf Frage 2 c).

i) **Führt REACH bei der Anmeldung neuer Stoffe zu einer Absenkung der bisherigen Standards?**

Antwort: Nein, REACH wird die Anforderungen maßgeblich erhöhen. Während bisher nur Importeure und Hersteller chemischer Stoffe die Zulassungsprozesse durchlaufen müssen, werden nun auch alle nachgeschalteten Anwender in die Registrierung eingebunden. REACH wird sich hier als Innovationshemmnis auswirken, denn schon die Regelungen für Neustoffe sind so aufwändig, dass seit 1981 nur ca. 2.800 neue Chemikalien auf den Markt gebracht wurden.

Lediglich bei der Herstellungs- bzw. Importmenge zwischen 10 kg und 1 Tonne pro Jahr wird es Erleichterungen bei der Anmeldung neuer Stoffe geben. Für diese Stoffe gilt aber nach wie vor die Pflicht zur Einstufung und Kennzeichnung und das Gefahrstoffrecht (s. hierzu auch Antwort auf Frage 2 c).

3. **Welche Vor- und Nachteile sehen Sie im Registrierungsverfahren mit seiner Kombination aus mengen-, eigenschafts- und expositionsgestützten Datenanforderungen?**

a) **Werden in diesem Modell Stoffe mit geringen Produktionsmengen, aber hohem Risiko und Stoffe mit hohen Produktionsmengen und geringem Risiko adäquat bearbeitet?**

Antwort: Bisher sind die REACH-Anforderungen an die vorzulegenden Daten – außer bei der Zulassung – ausschließlich mengenbezogen und berücksichtigen nicht die stoffbezogenen Eigenschaften und damit das Risikopotenzial. Die Wirtschaft fordert dagegen einen risikobasierten Ansatz. Das jetzige REACH-Konzept wird dazu führen, dass wenig gefährliche Stoffe mit großer Tonnage viel genauer untersucht werden müssen, als sehr gefährliche mit kleiner Tonnage.

b) **Inwieweit sind die zurzeit diskutierten Modelle zur Beschreibung und Beurteilung der Exposition von Mensch und Umwelt sinnvoll, wenn die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass toxische mobile, persistente und bioakkumulierbare Stoffe in irgendeiner Phase ihres Lebenszyklus aufgrund dieser Eigenschaften in die Umwelt gelangen und dort irgendwann Belastungsgrenzen überschreiten?**

Antwort:

c) **Wie kann sichergestellt werden, dass in einem Modell von Verwendungs- und Expositions-kategorien (VEK) neben Informationen zu beabsichtigten Verwendungen/Expositionen auch solche für unbeabsichtigte Freisetzungen (Störfälle) vorhanden sind?**

Antwort: Dies ist bereits in der Störfall- und der Betriebssicherheitsverordnung umfassend geregelt. Und in einem Modell von branchenübergreifenden Expositions-kategorien könnten Störfälle über die Expositionsdauer in den Kategorien mit einer „einmaligen, kurzzeitigen Exposition“ dargestellt werden.

- d) **Ist es möglich, bei Stoffen, die in zahlreichen Anwendungen vorkommen, einen vollständigen Überblick über alle Expositionen am Ende der Liefer- und Weiterverarbeitungskette zu erhalten?**

Antwort: Grundlage der Betrachtung für die Verwendung von Stoffen sollte ein praktikables Modell von branchenübergreifenden Expositionskategorien sein. Mit einer Untergliederung in die wesentlichen Kategorien:

- * Aufnahmewege für den Menschen bzw. Expositionspfade in die Umwelt (oral, dermal, inhalativ, Umweltexposition)
- * Dauer der Exposition (kurzfristig oder einmalig, gelegentlich, langfristig oder wiederholt)
- * Verbraucherverwendung (industriell/gewerblich, privater Verbrauch).

Durch diese Einteilung könnten alle Verwendungszwecke abgedeckt werden. Der Hersteller oder Importeur könnte für die überschaubare Anzahl von Kategorien den jeweiligen Einsatz des Stoffes und erforderliche Schutzmassnahmen beschreiben.

- e) **Welche Rolle spielt dabei die heutige Situation eines dynamischen Marktes mit sich ständig verändernden Verwendungen und Expositionen?**

Antwort: Eine geringe, da die branchenübergreifenden Expositionskategorien die verschiedenen Verwendungszwecke in allen möglichen Unternehmensbranchen abdecken könnten.

- f) **Lassen sich Aussagen über die Aufwändigkeit eines VEK-Modells machen, das den Schutzziele von REACH gerecht wird?**

Antwort: Die Elemente eines Systems von branchenübergreifenden Expositionskategorien sind so auszugestalten, dass alle nachgeschalteten Anwender – insbesondere KMU – auf einfache Art und Weise Informationen über den jeweiligen Stoff und die bewerteten Expositionen erhalten und diesen, ohne aufwändige Tests durch interne oder externe Experten, einsetzen können. Das System sollte auf die wesentlichen Kategorien (vgl. Antwort zu Frage 3 d) beschränkt bleiben. Von einer weiteren Untergliederung ist abzusehen.

- g) **Wie hoch sind die voraussichtlichen Einsparpotenziale eines Modells von VEK im Vergleich zu dem im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Registrierungsverfahren, das die Möglichkeiten von Konsortienbildung und das Prinzip: "Ein Stoff, ein Dossier" ausschöpft?**

Antwort: Beide Modelle schließen sich nicht grundsätzlich aus. Der Vorschlag „Ein Stoff, eine Registrierung“ kann – wenn er richtig umgesetzt wird - zu einer deutlichen Vereinfachung beitragen. Wichtig ist, dass dabei unbedingt auf den Know-how-Schutz, die Eigentumsrechte an den Daten sowie ein ausgewogenes Instrument zur Kostenteilung unter den Firmen geachtet wird.

Die Einführung eines Modells mit Expositionskategorien würde überhaupt erst die praktikable Einbindung der nachgeschalteten Anwendern in die REACH-Prozesse gewährleisten (s. auch Antworten zu den Fragen 3 d und 3 f).

- h) **Gibt es weitergehende Studien / Überlegungen dazu, wie die Instrumente "Konsortienbildung/Ein Stoff, ein Dossier" unter angemessener Berücksichtigung von Betriebsgeheimnissen fortentwickelt werden können.**

Antwort: Dieser Ansatz, der den volkswirtschaftlichen Aufwand für die Registrierung deutlich senken könnte, wird zurzeit intensiv auf europäischer Ebene diskutiert. Bei der Bildung von Zwangskonsortien unter den Unternehmen ist jedoch unbedingt auf den Know-

how-Schutz, die Eigentumsrechte an den Daten sowie ein ausgewogenes Instrument zur Kostenteilung unter den Firmen zu achten.

4. Wie beurteilen Sie den Vorschlag, das „Reichweiten-Konzept“, also die Persistenz, die Mobilität und Ubiquität von Stoffen und ihre Fähigkeit zur Anreicherung in der Umwelt zum Leitkriterium für eine Stoffregulierung zu machen, um kostenintensive Expositionsabschätzungen zu ersetzen und das Vorsorgeprinzip zu stärken?

Antwort:

- Gibt es aussagekräftige und kostengünstige Tests, um diese Eigenschaften nachzuweisen?

Antwort:

5. **Wie beurteilen Sie den Ansatz von REACH, dass die Unternehmen sowohl die Risiko-
beurteilung vornehmen als auch die Risikomanagementmaßnahmen vorschlagen und
die Ergebnisse dann der Agentur vorlegen?**

Antwort: Generell begrüßt der DIHK den Ansatz, dass die Unternehmen die Beurteilung und die Managementmaßnahmen vorschlagen.

In der jetzigen, sehr bürokratischen Form wird REACH jedoch Unternehmen und Vollzugsbehörden überfordern. Der Verordnungsentwurf muss deshalb deutlich nachgebessert werden (s. Antwort zu Frage 1).

- a) **Ist eine adäquate Evaluierung der Unternehmensdossiers, insbesondere für die in kleinen Mengen hergestellten Stoffe durch die Agentur gewährleistet?**

Antwort: Eine Evaluierung aller Unternehmensdossiers – auch in Kleinmengen (1 – 100 t/a) – kann eine Behörde nicht leisten. Auch aus diesem Grund sollte der mengenbezogenen Ansatz von REACH auf einen risikobasierten Ansatz umgestellt werden, damit sich die Ressourcen in den Unternehmen und den Behörden auf die riskanten Stoffe konzentrieren können.

- b) Inwieweit wird das vorgeschlagene Risikomanagement einer Überwachung bzw. einem Wirksamkeitsmonitoring unterzogen?

Antwort:

- c) **Wie beurteilen Sie die Kapazität der nationalen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen von REACH?**

Antwort: Da die nationalen Behörden der (alten 15) Mitgliedstaaten bisher das nationale Zulassungsverfahren durchgeführt haben, sind hier Kapazitäten vorhanden. Zur Sicherstellung einer Gleichbehandlung der Unternehmen in der EU sollte jedoch auch die Evaluation durch die zentrale Chemikalienagentur und nicht durch die nationalen Behörden erfolgen (s. auch 10 Verbesserungsvorschläge des Landes Baden-Württemberg vom 04.10.2004).

6. **Inwieweit teilen Sie das Argument, dass die Kosten der Datengewinnung und Berichterstattung primär ein Problem mittelständischer Unternehmen sei, da diese eher kleinvolumige Spezialchemikalien herstellen?**

Antwort: Durch die „Fixkosten“ für die Datengewinnung und Berichterstattung, die sich nur an den durch REACH vorgegebenen Mengenschwellen ändern, werden insbesondere kleinvolumige Spezialchemikalien prozentual teurer werden (um bis zu 200 % und darüber hinaus). Diese Verteuerungen werden letztendlich zum Wegfall vieler Nischenchemikalien führen (der VCI schätzt, dass 20 – 40 % der heute eingesetzten Stoffe vom Markt verschwinden könnten), die zwar sehr häufig bei KMU eingesetzt werden, aber auch große Unternehmen vor erhebliche Probleme stellen werden.

- a) Wie hoch sind die Anforderungen an die Erstellung physikalischer und toxikologischer Daten für Stoffe von 1 bis 10 Jato quantitativ, qualitativ und hinsichtlich der Kosten, die zusätzlich durch REACH entstehen?

Antwort:

- b) **Inwieweit generieren diese Unternehmen auch bereits heute schon toxikologische Daten und welche werden durch REACH hinzukommen müssen?**

Antwort: Für viele Stoffe existieren bereits toxikologische und umweltrelevante Daten, da diese auch für die Erstellung der Sicherheitsdatenblätter wichtige Informationen sind. Die Datenlage variiert aber von Stoff zu Stoff.

- c) **Schätzen Sie das Problem der Anerkennung älterer, bereits existierender Daten als lösbar ein?**

Antwort: Ja, wenn die Anforderungen an bestimmte Standards (GLP) z. T. gelockert werden würden. So fordert beispielsweise auch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen in ihrem Projektbericht zum REACH-Planspiel die GLP-Anforderungen zu beschränken (z. B. auf Wirbeltierversuche). Existieren Testdaten sollten sie soweit irgend möglich in REACH anerkannt werden. Darüber hinaus könnte die Praktikabilität des Systems über Gruppenbewertungen von Stoffen mit ähnlichen Wirkungen erhöht werden.

- d) **In welchem Ausmaß sind Hersteller von kleinvolumigen Spezialchemikalien bereits heute darauf eingestellt, auf kurzfristige Veränderungen des Marktes zu reagieren und z.B. eine schnelle Amortisation bei der Kosten- und Preiskalkulation einzubeziehen?**

Antwort: Bei den Altstoffen ist ein flexibles und schnelles Reagieren auf den Markt und die Kunden heute noch möglich. Nach der Einführung von REACH mit seinen langwierigen und teuren Registrierungs- und Zulassungsprozessen wird dies so nicht mehr möglich sein. Eine Vielzahl von Spezialchemikalien wird vom europäischen Markt verdrängt werden. Europäische Downstream user werden dann auf Standardprodukte ausweichen müssen.

- e) **Wie können KMU bei der Umsetzung von REACH unterstützt werden?**

Antwort: KMU würde zuerst einmal durch eine deutliche Nachbesserung des Verordnungsentwurfs geholfen werden (s. Antwort auf Frage Nr. 1). Daneben werden sie für die Datengewinnung und Berichterstattung Hilfestellungen benötigen. Diese könnten über Arbeitshilfen, einfach zu bedienende Softwareprogramme und eine Art Helpdesk, an das sich die Firmen im Falle von Fragen wenden könnten, umgesetzt werden. In Nordrhein-Westfalen laufen zurzeit unter Leitung des dortigen Umweltministeriums und mit Beteiligung der IHKs Duisburg und Detmold Planungen, einen solches Helpdesk einzurichten.

- f) **Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Sicherstellung des Datenschutzes beim Registrierungsverfahren zu gewährleisten?**

Antwort: Durch die Einführung eines Systems branchenübergreifender Expositionskategorien würde die Meldung spezifischer Verwendungszwecke der nachgeschalteten Anwender an ihre Importeure und Hersteller chemischer Stoffe entfallen. Die nachgeschalteten Anwender müssten bei der Nennung der Expositionskategorien kein spezifisches internes Know-how preisgeben.

7. **Wie beurteilen Sie das Argument, die verbesserte Transparenz in der Wertschöpfungskette ermögliche es nachgeschalteten Anwendern unter REACH eher, innovative und umweltfreundliche Lösungen anzubieten?**

Antwort: Zu begrüßen wäre eine Regelung zur Erhöhung der Qualität der Sicherheitsdatenblätter gewesen. Mit dem aufwändigen REACH-System wurde leider weit über das

Ziel hinaus geschossen. Dieses wird sich als Innovationsbremse auswirken und zwar weil:

1.) eine Vielzahl von innovativen Spezialchemikalien aus Kostengründen (und nicht weil diese Stoffe gefährlich sind) vom Markt verschwinden wird (vgl. Antwort zu Frage Nr. 6).

2.) vor der Entwicklung neuer Stoffe oder Erzeugnisse die Unternehmen die langwierigen REACH-Prozesse durchlaufen müssen. Dies kostet nicht nur Geld, sondern auch wertvolle Zeit, die die Unternehmen bei der Markteinführung neuer Produkte verlieren. Insbesondere Firmen, die kurzlebige, innovative Produkte herstellen, werden unter diesen Verzögerungen leiden (wie z. B. die Chipindustrie).

3.) Stoffverbote auch die Herstellung von bestimmten Produkten in der EU unmöglich machen werden. Dabei besitzen gefährliche Chemikalien keinesfalls nur negative Eigenschaften (als Beispiel sei hier das hochentzündliche Benzin genannt). Viele werden zur industriellen Herstellung von lebensnotwendigen Erzeugnissen, wie Medikamenten, benötigt. Der richtige Umgang mit solchen Chemikalien durch qualifiziertes Personal ist unabdingbar. Ein generelles Verbot ist weder sinnvoll noch zweckdienlich. Insbesondere für Zwischenprodukte, die nur innerhalb der Produktionskette eingesetzt werden und nicht mehr in Erzeugnissen für Endverbraucher enthalten sind, hätte ein Substitutionszwang verheerende Auswirkungen: Ohne Handlungsbedarf aus Sicht des Umwelt- und Verbraucherschutzes würden innovative Stoffe und Zubereitungen sowie sekundär über Verwendungszwecke Erzeugnisse verboten.

Eine Umfrage des DIHK unter 1.811 Unternehmen hat ergeben, dass durch REACH 39 % der Firmen mit sinkenden Investitionen innerhalb der EU rechnen (Auswirkungen der EU-Chemikalienpolitik auf deutsche Unternehmen – zu finden unter www.dihk.de).

a) Welche Innovationspotentiale beinhaltet REACH?

Antwort: s. Antwort zu Frage 7

b) Kann die Wettbewerbsfähigkeit durch REACH gestärkt werden?

Antwort: Nein, die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen wird massiv durch REACH geschwächt. Die oben genannte (s. Frage 7) DIHK-Studie belegt, dass durch die EU-Chemikalienpolitik 43 % der Unternehmen mit sinkenden Umsätzen, 37 % mit negativen Auswirkungen auf ihre Beschäftigtenzahlen und 39 % mit reduzierten Investitionen rechnen. Für 31 % der Unternehmen wird eine (weitere) Verlagerung von Teilen ihrer Produktion ins Nicht-EU-Ausland - bedingt durch die Chemikalienpolitik - wahrscheinlicher. Das bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat in einer Studie die Auswirkungen von REACH auf hochinnovative Produkte analysiert. Für 39 % der dort befragten Unternehmen hat bereits jetzt die Existenz des Verordnungsentwurfs Auswirkungen auf Zukunftspläne, Investitionen und die Auswahl zukünftiger Produktionsorte der Firmen.

c) Werden in den laufenden Folgenabschätzungen die Nutzeneffekte ausreichend berücksichtigt?

Antwort: Nutzeneffekte lassen sich nach Auffassung des DIHK a priori nicht valide schätzen. Die Schätzungen der EU-Kommission, dass durch REACH 0,1 % der Gesundheitskosten eingespart werden können, sind unserer Meinung nach nicht belastbar.

8. Sind angesichts der gegenüber dem Weißbuch der Kommission reduzierten Anforderungen von REACH Verbesserungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern notwendig?

Antwort: Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern vor gefährlichen Chemikalien wird bereits heute umfassend geregelt (so u. a. durch die Gefahrstoffverordnung oder die Betriebssicherheitsverordnung).

- a) **Ist der Schutz von Arbeitnehmern vor gefährlichen Stoffen durch die Verpflichtungen die sich aus REACH für Hersteller und Anwender ergeben, gewährleistet?**

Antwort: s. Antwort zu Frage Nr. 8

- b) **Sollten bestehende Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in das REACH-System übernommen werden, um den Schutz von Arbeitnehmern zu stärken?**

Antwort: Durch REACH wird es in vielen Bereichen zu Doppelregelungen kommen, so u. a. im Abfallrecht oder Arbeitsschutzrecht. Diese Bereiche, für die es heute schon umfassende Regelungen gibt, sollten vom Anwendungsbereich von REACH ausgenommen werden. Dadurch könnten dann auch alle Zwischenprodukte aus der REACH-Verordnung ausgeklammert werden.

- c) **Halten Sie eine Beteiligung von Arbeitnehmervertretern an der zukünftigen Europäischen Chemikalienagentur für erforderlich?**

Antwort: s. Antwort zu Frage 8 b

9. **Wie kann sichergestellt werden, dass die Bestimmungen von REACH in vollem Umfang auch auf Importe von Produkten angewendet werden, so dass Wettbewerbsnachteile für die europäische Industrie vermieden werden?**

Antwort: Dies ist durch die Regelungen der WTO nicht möglich. Um Wettbewerbsnachteile auf ein Minimum zu reduzieren, muss der Verordnungsentwurf erheblich nachgebessert werden (s. Antwort zu Frage 1).

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

Allgemeines

1. **Wie beurteilen Sie die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Verordnungsentwurfs zur EU-Chemikalienpolitik?**

Antwort: Der Verordnungsentwurf ist mit über 1.250 Seiten und vielen Verweisen extrem unübersichtlich und darum bisher wahrscheinlich auch nur von sehr wenigen Personen komplett gelesen worden. Dies macht es insbesondere für Downstream user und KMU extrem schwer, sich mit der Materie auseinander zu setzen.

2. **Ist durch den vorgelegten Verordnungsentwurf eine schlanke und bürokratiearme Chemikalienpolitik gewährleistet?**

Antwort: Nein, REACH wird in vielen Rechtsbereichen Doppelregelungen schaffen, so zum Beispiel zum Abfallrecht oder zum Arbeitsschutz (Gefahrstoffverordnung). In diesen Bereichen bestehen schon heute umfassende Regelungen, deshalb sollten sie von REACH klar abgegrenzt werden. Dadurch könnten dann auch Zwischenprodukte aus dem Regelungsbereich von REACH entfernt werden.

3. **Ein wesentliches Ziel der neuen EU-Chemikalienpolitik ist die Wahrung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie in der EU. Lässt sich das Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Ihrer Meinung nach mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf erreichen?**

Antwort: Eine DIHK-Umfrage (Auswirkungen der EU-Chemikalienpolitik auf deutsche Unternehmen – zu finden unter: www.dihk.de) belegt, dass REACH nicht nur – wie der Name „Chemikalienpolitik“ vermuten lässt – unmittelbar die Chemieindustrie, sondern das gesamte produzierende Gewerbe und den Handel betrifft. Neben den Herstellern (mit 79 % der Unternehmen) und den Händlern (77 %) rechnen auch 37 % der Verwender von chemischen Stoffen mit sinkenden Umsätzen durch die geplante Verordnung. 37 % der Unternehmen rechnen mit einer negativen Auswirkungen auf ihre Beschäftigtenzahlen und 39 % mit reduzierten Investitionen innerhalb der EU. Für 31 % der Unternehmen wird eine (weitere) Verlagerung von Teilen ihrer Produktion ins Nicht-EU-Ausland - bedingt durch die Chemikalienpolitik – wahrscheinlicher.

Das im Zuge der Lissabon-Strategie formulierte Ziel, die EU bis 2010 zur wettbewerbsfähigsten Region auf dem Weltmarkt zu machen, wird sich nach Auffassung des DIHK mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf nicht erreichen lassen. Der DIHK erwartet, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) die großen Verlierer des neuen Chemikalienrechts sein werden, da diese in der Praxis finanziell und personell nicht in der Lage sind, die komplexen und bürokratischen Registrierungs- und Zulassungsprozesse durchzuführen.

4. **Kann das „Lissabon“- Ziel der Europäischen Union mit dem Verordnungsentwurf erreicht werden?**

Antwort: s. Antwort zu Frage 3

5. **Besteht die Möglichkeit, dass es in der Folge von REACH zu Produktionsverlagerungen in Drittländer kommen könnte?**

Antwort: Die oben genannte DIHK-Umfrage (s. Antwort Frage 3) ergab, dass durch die geplante Chemikalienverordnung für 31 % der Unternehmen Standortverlagerungen ins außereuropäische Ausland wahrscheinlicher werden. Die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Europa wird durch die bürokratischen Regelungen des REACH-Systems so weit ge-

schwächt, dass dieser insbesondere für Großunternehmen unattraktiver wird: 41 % der Unternehmen mit mehr als 249 Mitarbeitern gaben an, dass die Stoffpolitik der EU eine (weitere) Verlagerung von Teilen ihrer Produktion wahrscheinlicher machen würde. Aber selbst für 23 % der kleinen und 32 % der mittelgroßen Unternehmen wird die Chemikalienverordnung Einfluss auf ihre Verlagerungsstrategien haben.

Neben der chemischen Industrie (mit 59 % der Unternehmen) wird die Chemikalienverordnung auch erheblichen Einfluss auf die Verlagerungsabsichten von nachgeschalteten Anwendern haben: Insbesondere für die Wirtschaftsbranchen, die viele unterschiedliche Chemikalien für ihre Produktion benötigen oder diese häufig auswechseln, wird eine Verlagerung von Teilen ihrer Produktion ins EU-Ausland wahrscheinlicher: wie zum Beispiel für 57 % der Unternehmen der Gummi- und Kunststoffhersteller, 47 % der Firmen des Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbes oder 45 % der Pharmaunternehmen (Daten aus der DIHK-Umfrage: Auswirkungen der EU-Chemikalienpolitik auf deutsche Unternehmen – zu finden unter: www.dihk.de).

6. Sind durch die Gesetzgebung Arbeitsplatzverluste in Deutschland und der Europäischen Union zu befürchten?

Antwort: Die oben genannte DIHK-Umfrage (s. Antwort zu Frage 3) ergab: Die Mehrkosten für Chemikalien durch die EU-Stoffpolitik und die dadurch erwarteten Umsatzrückgänge werden sich auch auf die Beschäftigungspläne der Unternehmen negativ auswirken: So rechnen 37 % der Unternehmen mit sinkenden Beschäftigungszahlen durch die geplante Regulierung. Der Chemiehandel (mit 77 % der Unternehmen) und die chemische Industrie (mit 70 % der Unternehmen) sind am stärksten betroffen, gefolgt vom Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbe mit 61 % und den Herstellern von Gummi- und Kunststoffwaren mit 58 %.

Aber auch von den anderen Gruppen der nachgeschalteten Anwender rechnet ein hoher Anteil der Firmen mit negativ beeinflussten Mitarbeiterzahlen: So erwarten beispielsweise 36 % der Unternehmen des Fahrzeugbaus, 29 % der Unternehmen der Ernährungsbranche und 20 % der Firmen im Maschinen- und Anlagenbau, dass die geplante Chemikalienverordnung zum Abbau von Beschäftigung führt.

7. Wird das Ziel des Verordnungsentwurfes, die Innovationskraft des Standortes Europa zu fördern erreicht?

Antwort: Nein, REACH wird die Innovationskraft des Standorts Europa hemmen, weil:

1.) eine Vielzahl von innovativen Spezialchemikalien aus Kostengründen (und nicht weil diese Stoffe gefährlich sind) vom Markt verschwinden werden. Die „Fixkosten“ für die Datengewinnung und Berichterstattung, die sich nur an den durch REACH vorgegebenen Mengenschwellen ändern, werden insbesondere kleinvolumige Spezialchemikalien prozentual teurer werden lassen (um bis zu 200 % und darüber hinaus). Diese Verteuerungen werden letztendlich zum Wegfall vieler Nischenchemikalien führen. Der VCI schätzt, dass 20 – 40 % der heute eingesetzten Stoffe vom Markt verschwinden könnten.

2.) vor der Entwicklung neuer Stoffe oder Erzeugnisse die Unternehmen die langwierigen REACH-Prozesse durchlaufen müssen. Dies kostet nicht nur Geld, sondern auch wertvolle Zeit, die die Unternehmen für die Markteinführung neuer Produkte verlieren. Insbesondere Firmen, die kurzlebige, innovative Produkte herstellen, werden unter diesen Verzögerungen leiden (wie z. B. die Chipindustrie).

3.) Stoffverbote auch die Herstellung von bestimmten Produkten in der EU unmöglich machen werden. Dabei besitzen gefährliche Chemikalien keinesfalls nur negative Eigenschaften (als Beispiel sei hier das hochentzündliche Benzin genannt). Viele werden zur industriellen Herstellung von lebensnotwendigen Erzeugnissen, wie Medikamenten, benötigt. Der richtige

Umgang mit solchen Chemikalien durch qualifiziertes Personal ist unabdingbar. Ein generelles Verbot ist weder sinnvoll noch zweckdienlich. Insbesondere für Zwischenprodukte, die nur innerhalb der Produktionskette eingesetzt werden und nicht mehr in Erzeugnissen für Endverbraucher enthalten sind, hätte ein Substitutionszwang verheerende Auswirkungen: Ohne Handlungsbedarf aus Sicht des Umwelt- und Verbraucherschutzes würden innovative Stoffe und Zubereitungen sowie sekundär über Verwendungszwecke Erzeugnisse verboten.

Eine Umfrage des DIHK unter 1.811 Unternehmen hat ergeben, dass durch REACH 39 % der Firmen mit sinkenden Investitionen innerhalb der EU rechnen (Auswirkungen der EU-Chemikalienpolitik auf deutsche Unternehmen – zu finden unter www.dihk.de). Für 31 % der Unternehmen werden Standortverlagerungen außerhalb der EU wahrscheinlicher. Solchen Produktionsverlagerungen folgen erfahrungsgemäß mittelfristig auch Dienstleistungsunternehmen sowie höherwertige Funktionen wie Forschung und Entwicklung. Die Konsequenz wird ein kontinuierlicher Arbeitsplatzabbau verbunden mit einem wissenschaftlichen „Brain Drain“ in Deutschland sein.

Das bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat in einer Studie die Auswirkungen von REACH auf hochinnovative Produkte analysiert. Für 39% der dort befragten Unternehmen hat bereits jetzt die Existenz des Verordnungsentwurfs Auswirkungen auf Zukunftspläne, Investitionen und die Auswahl zukünftiger Produktionsorte der Firmen.

8. Beurteilen Sie die unterschiedlichen Zielsetzungen des Verordnungsentwurfes als miteinander vereinbar oder als unvereinbar?

Antwort: Die unterschiedlichen Zielsetzungen sind mit dem Verordnungsentwurf nicht vereinbar. Die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie wird durch den Entwurf nicht gestärkt, sondern deutlich geschwächt (s. Antwort auf Frage Nr. 3).

9. Wie beurteilen Sie die Aussage des Extended Business Impact Assessment der EG-Kommission vom 29.10.2003, dass die Ziele des Verordnungsentwurfes gleichwertig erreicht werden können?

Antwort: Das Extended Business Impact Assessment hat auf die direkten Kosten für die Datengewinnung und Berichterstattung fokussiert. Indirekte Kosten, wie sie durch den Verlust von Stoffen für Downstream User oder im globalen Wettbewerb entstehen, wurden nicht betrachtet. Der DIHK hofft, dass die EU-Kommission in ihrer neuen Kostenfolgeuntersuchung zu REACH, deren Ergebnisse sie in diesem Winter vorstellen wird, Aussagen über diese indirekten Kosten treffen wird.

10. Welche Beschäftigungseffekte sind durch REACH zu erwarten? Bestehen hier regionale Unterschiede?

Antwort: Zum ersten Teil der Frage: s. Antwort zu Frage 6.

Zum zweiten Teil der Frage: Ja, in den Regionen, in denen ein prozentual großer Teil der Beschäftigten in den besonders gefährdeten Branchen arbeitet, sind stärkere negative Beschäftigungseffekte zu erwarten (wie u. a. im Chemiehandel und der chemischen Industrie, der Textilindustrie oder bei Herstellern von Gummi- und Kunststoffwaren).

11. Wie hoch ist der Zusatznutzen durch die von REACH geforderten Daten?

Antwort:

12. Welche zusätzlichen Sicherheiten ergeben sich nach der neuen Gesetzeslage für Hersteller, Arbeitnehmer und Verbraucher?

Antwort: Für die Verbraucher werden sich kaum neue Vorteile ergeben, denn Unternehmen kennzeichnen schon heute ihre Produkte, wenn diese gefährliche (z. B. ätzende oder leicht entzündliche) Stoffe enthalten und geben Hinweise, wie diese verwendet werden müssen.

Durch die hohen Kosten für die Prüfung und Registrierung von Stoffen im REACH-System werden Verbraucher dagegen nun mehr Geld für europäische Produkte ausgeben müssen. Stoffe in importierte Erzeugnisse fallen jedoch gemäß Art. 6 nur sehr eingeschränkt unter die geplante REACH-Verordnung.

Den Verbrauchern wird also ein Bärendienst erwiesen. Die nach den sehr hohen Umweltstandards hergestellten EU-Produkte werden ohne großen zusätzlichen Nutzen teurer.

Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern vor gefährlichen Chemikalien werden bereits heute umfassend geregelt (so u. a. durch die Gefahrstoffverordnung oder die Betriebssicherheitsverordnung).

In einer Umfrage des bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz unter Unternehmen sehen 66 % der befragten Firmen durch REACH keine Verbesserung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes. 22 % sehen „kaum“ eine Verbesserung. Der Großteil der Firmen ist der Meinung, dass die bisherigen gesetzlichen Regelungen einen ausreichenden Schutz von Arbeitnehmern, Verbrauchern und der Umwelt vor chemischen Stoffen bieten.

13. Welche Kostenbelastungen werden durch REACH erwartet und welches sind die zu erwartenden Kosten für die Verbraucher?

Antwort: Die Kostenbelastungen fallen je nach verwendeter Chemikalie sehr unterschiedlich aus und sind eine Funktion der Herstellungsmengen und der Einsatzdauer der Stoffe. Insbesondere die Preise für kurzlebige Spezialchemikalien (ca. 1 – 25 Tonnen) können bis über 200 % steigen. Diese Zusatzkosten werden sich jedoch nur zum Teil durch die europäischen Lieferketten bis zu den Verbraucher durchpausen, da:

* zum einen eine Vielzahl von Chemikalien vom Markt zu verschwinden droht (VCI-Schätzung: 20 – 40 %) und

* zum anderen Importerzeugnisse gemäß Art. 6 nahezu ungeprüft auf den europäischen Markt gelangen können.

14. Ist Deutschland, im europäischen und im internationalen Vergleich, überproportional durch das REACH-System betroffen?

Antwort: Ja, denn Deutschland ist mit 8,4 % am weltweiten Chemieumsatz der Spitzenreiter in der EU und die globale Nr. 3. In Deutschland arbeiten über 450.000 Beschäftigten in der Chemiebranche, die zu den wichtigsten Arbeitgebern Deutschlands gehört und ein bedeutender Technologietreiber ist.

15. Stehen Aufwand, Kosten und Nutzen des Verordnungsvorschlages in einem ausgewogenen Verhältnis?

Antwort: Nein. REACH in der vorgelegten Form orientiert sich nicht an möglichen Risiken von chemischen Stoffen, sondern primär an der Menge. Hieraus entstehen in vielen Fällen extreme Kosten, ohne dass ein äquivalenter Nutzen zu verzeichnen ist. Dies gilt insbesondere für Zwischenprodukte, die den Endverbraucher nie erreichen. Durch die zusätzlichen REACH-Prüfungen wird zunächst einmal keine Verbesserung des Schutzniveaus erreicht. Entscheidend sind die Maßnahmen, die auf der Grundlage der intrinsischen Stoffeigenschaften abgeleitet werden. Für praktisch alle chemischen Stoffe (nicht nur für Gefahrstoffe) stehen schon heute Sicherheitsdatenblätter (SDB) zur Verfügung. Durch eine Qualitätsverbesserung dieser SDB könnte schon eine praktikable Verbesserung des Schutzniveaus erreicht werden.

Nach wie vor ist die Ausgestaltung des REACH-Systems auf der Grundlage des im Oktober 2003 veröffentlichten Verordnungsentwurfs viel zu bürokratisch, komplex und wird am „Bedarf vorbei gehen.“

So werden nachgeschaltete Anwender von Chemikalien im weltweiten Standortwettbewerb durch REACH massiv benachteiligt: Vor- und Fertigprodukte aus Drittländern – ausgenommen Chemikalien – werden gemäß Art. 6 nur sehr eingeschränkt von REACH erfasst. WTO-Regelungen verhindern dies. Dadurch werden nicht nur chemische Stoffe ungeprüft auf den europäischen Binnenmarkt kommen, auch der Druck auf europäische Unternehmen, Produktionen und Arbeitsplätze in Drittländern zu verlagern, wird steigen.

Der vorgelegte Verordnungsentwurf muss deshalb dringend nachgebessert werden, um das REACH-System für Unternehmen aber auch die Behörden praktikabel zu machen:

- 1.) Anstatt eines mengenbezogenen Ansatzes sollte REACH auf einen risikobasierten Ansatz umgestellt werden: Nicht die Menge, sondern das Risiko eines Stoffes muss der Maßstab sein.
- 2.) Praktikabilität des REACH-Systems für nachgeschaltete Anwender erhöhen: Um die Verwender von Chemikalien zu entlasten, darf nicht jeder Anwendungszweck einem bürokratischen Test unterzogen werden. Ein Modell branchenübergreifender Expositionskategorien (= Bündelungen von Verwendungszwecken), das die unzähligen Verwendungen in einige, wenige Kategorien zusammenfasst, muss hier Abhilfe schaffen. Chemische Zwischenprodukte und F&E-Stoffe sollten komplett aus REACH ausgenommen werden.
- 3.) Klare Abgrenzung zu anderen Rechtsbereichen: Auf alle Rechtsbereiche, für die bereits Regelungen bestehen, darf REACH nicht ausgeweitet werden. Doppelregelungen müssen vermieden werden. So wird beispielsweise der Umgang mit gefährlichen Stoffen am Arbeitsplatz in der EU-Gefahrstoffrichtlinie (98/24/EG) umfassend geregelt. Dieser muss aus REACH ausgespart werden.
- 4.) Anerkennung aller schon vorhandenen Daten: Alle schon heute verfügbaren Daten sollten in REACH anerkannt werden, auch wenn diese nicht nach den vorgeschriebenen GLP-Standards (Gute Laborpraxis) analysiert worden sind. Daten zu vielen Stoffen liegen der EU durch das aktuelle Chemikalienrecht schon heute vor. Unternehmen müssen von einer erneuten, überflüssigen und bürokratischen Datenlieferung befreit werden. Dadurch könnte auch auf viele Tierversuche verzichtet werden.
- 5.) EU-einheitlichen Vollzug gewährleisten: Ein gerechter und fairer Vollzug kann nur gewährleistet werden, wenn alle REACH-Prozesse in einer Hand – der Europäischen Chemikalienagentur ECHA – liegen.
- 6.) Innovative Spezialitäten schützen: Um Stoffe in kleinen Produktionsmengen (1 – ca. 25 t/a) nicht vom Markt zu verdrängen, müssen die Anforderungen an diese Stoffe, beim mengenbezogenen Ansatz von REACH, unbedingt gesenkt werden. Die zusätzlichen Fixkosten für die Registrierung bzw. Zulassung können bei kleinvolumigen Stoffen zu Preiserhöhungen von über 200 % führen.
- 7.) Globale Harmonisierung forcieren: Statt REACH auf europäischer Ebene zu installieren, sollte die EU-Kommission alle erdenklichen Anstrengungen unternehmen, um ein geeignetes, praktikables und unbürokratisches Managementsystem für Chemikalien auf internationaler Ebene zu forcieren. Denn nur so können Wettbewerbsnachteile für die europäische Wirtschaft vermieden und Umweltschutzbelange global umgesetzt werden

16. Sind die Anforderungen von REACH aus Ihrer Sicht tatsächlich geeignet, den Umweltschutz voran zu bringen?

Antwort: s. Antwort zu Frage 15

17. Welchen konkreten Nutzen für den Gesundheitsschutz ist durch REACH zu erwarten?

Antwort: In einer Umfrage des bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz unter Unternehmen sehen 66 % der befragten Firmen durch REACH keine Verbesserung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes. 22 % sehen „kaum“ eine Verbesserung. Der Großteil der Firmen ist der Meinung, dass die bisherigen gesetzlichen Regelungen einen ausreichenden Schutz von Arbeitnehmern, Verbrauchern und der Umwelt vor chemischen Stoffen bieten.

18. Ist REACH Ihrer Meinung nach geeignet, den Betriebsschutz zu verbessern?

Antwort: Nein, es besteht auch keine Notwendigkeit dafür, denn die Sicherheit und der Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern vor gefährlichen Chemikalien wird bereits heute umfassend geregelt (so u. a. durch die Gefahrstoffverordnung oder die Betriebssicherheitsverordnung).

19. Wird es durch REACH zu unnötigen Doppelregelungen in Rechtsbereichen kommen, für die schon heute Vorschriften existieren?

Antwort: Ja, denn im vorgelegten Verordnungsentwurf fehlt die Abgrenzung zu anderen Rechtsbereichen, insbesondere zu denen des Arbeitsschutz- (u. a. zur Richtlinie 98/24/EG) oder des Abfallrechts. Auf alle Rechtsbereiche, für die bereits Regelungen bestehen, darf REACH nicht ausgeweitet werden. Doppelregelungen müssen vermieden werden. So wird beispielsweise der Umgang mit gefährlichen Stoffen am Arbeitsplatz in der EU-Gefahrstoffrichtlinie (98/24/EG) umfassend geregelt. Dieser muss aus REACH ausgespart werden.

20. Ist der Verordnungsvorschlag mit internationalen Handelsregeln vereinbar?

Antwort: Es könnte Konflikte mit den TRIPS-Regelungen und im Bereich der Zubereitungsherstellung mit den TBT-Regelungen geben.

21. Gewährleistet der Verordnungsvorschlag ausreichenden Rechtsschutz und hinreichende Rechtssicherheit für die Unternehmen?

Antwort: s. Antwort zu Frage 22

22. Werden Betriebsgeheimnisse von Unternehmen, wie Informationen zu den Verwendungszwecken von chemischen Stoffen, durch REACH gefährdet? Wenn ja, wie könnte das vermieden werden?

Antwort: Ja, die nachgeschalteten Anwender müssen ihre spezifischen Verwendungszwecke ihren Lieferanten melden und würden somit betriebliches Know-how offen legen. Grundlage der Betrachtung für die Verwendung von Stoffen sollte ein praktikables Modell von branchenübergreifenden Expositionskategorien sein. Mit einer Untergliederung in die wesentlichen Kategorien:

- * Aufnahmewege für den Menschen bzw. Expositionspfade in die Umwelt (oral, dermal, inhalativ, Umweltexposition)
- * Dauer der Exposition (kurzfristig oder einmalig, gelegentlich, langfristig oder wiederholt)
- * Verbraucherverwendung (industriell/gewerblich, privater Verbrauch).

Diese Einteilung könnte alle Verwendungszwecke abdecken. Der Hersteller oder Importeur könnte für die überschaubare Anzahl von Kategorien den jeweiligen Einsatz des Stoffes und erforderliche Schutzmassnahmen beschreiben. Die nachgeschalteten Anwender müssten bei der Nennung der Expositionskategorien kein spezifisches Know-how preisgeben.

23. Ist der Eigentumsschutz an Testdaten ausreichend gesichert?

Antwort:

24. Wie beurteilen Sie eine Anknüpfung der Kennzeichnungspflicht an das tatsächliche Risiko eines Stoffes?

Antwort:

- 25. Könnte es angesichts der Komplexität des Verordnungsentwurfes zu praktischen Schwierigkeiten auf Seiten der Vollzugsbehörden bei der Kontrolle der REACH-Anforderungen kommen?**

Antwort: Ja, die nationalen Vollzugsbehörden werden die Kontrolle der Anforderungen der REACH-Verordnung nicht flächendeckend und im Detail sicherstellen können. Im Besonderen die Kontrolle von Stoffen in importierten Erzeugnissen gemäß Art. 6 werden die Vollzugsbehörden (hier wohl der Zoll) nicht leisten können.

Registrierung/Evaluierung/Zulassung

- 26. Kann es durch die Registrierungspflicht für Stoffe zu Verzögerungen bei Markteinführungen von Erzeugnissen kommen?**

Antwort: Ja, denn vor der Herstellung neuer Stoffe oder Erzeugnisse müssen die Unternehmen die langwierigen REACH-Prozesse durchlaufen. Dies kostet nicht nur Geld, sondern auch wertvolle Zeit, die die Unternehmen für die Markteinführung neuer Produkte verlieren. Insbesondere Firmen, die kurzlebige, innovative Produkte herstellen, werden unter diesen Verzögerungen leiden (wie z. B. die Halbleiterindustrie).

- 27. Besteht die Gefahr, dass die Anzahl der in der EU zur Verfügung stehenden Stoffe eingeschränkt wird?**

Antwort: s. Antwort zu Frage 29

- 28. Kann jeder Stoff, der in der EU aus ökonomischen Gründen nicht mehr hergestellt wird, durch einen anderen Stoff ersetzt werden und welche Auswirkungen hätte dies auf den Preis?**

Antwort: Nein, es gibt nicht für jeden Stoff ein passendes Substitut. Und selbst wenn es Ersatzstoffe gibt, müssen diese erstmal gefunden und umfassend auf ihre Qualitäts- und Umwelteigenschaften geprüft werden. Diese Prüfungen und Verzögerungen werden letztendlich zu einer Verteuerung der Produkte führen.

- 29. Besteht die Gefahr, dass ökologisch vorteilhaftere Produkte zugunsten von Massenprodukten vom Markt verdrängt werden?**

Antwort: Ja, durch die „Fixkosten“ für die Datengewinnung und Berichterstattung, die sich nur an den durch REACH vorgegebenen Mengenschwellen ändern, werden insbesondere kleinvolumige Spezialchemikalien prozentual teurer werden (um bis zu 200 % und darüber hinaus). Diese Verteuerungen werden letztendlich zum Wegfall vieler Nischenchemikalien führen. Die Vielfalt und die Auswahl von chemischen Stoffen werden zugunsten von standardisierten Massenprodukten eingeschränkt.

- 30. Werden alle schon heute verfügbaren Daten über chemische Stoffe im REACH-System anerkannt und werden bereits erstellte Stoff-Dossiers übernommen?**

Antwort: Nein, denn die Daten sollten gemäß Art. 12 nach den strengen Standards der „Guten Labor Praxis (GLP)“ durchgeführt werden.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen fordert in ihrem Projektbericht zum REACH-Planspiel die GLP-Anforderungen zu beschränken (z. B. auf Wirbeltierversuche). Existieren Testdaten sollten soweit irgend möglich in REACH anerkannt werden. Darüber hinaus könnte die Praktikabilität des Systems über Gruppenbewertungen von Stoffen mit ähnlichen Wirkungen erhöht werden.

31. Beurteilen Sie die Liste derjenigen Stoffe, die von der Registrierpflicht ausgenommen sind, in Anhang II als ausgewogen und ausreichend?

Antwort: Nein. Die Liste derjenigen Stoffe, die von der Registrierungspflicht ausgenommen sind, ist nicht ausreichend und sollte unbedingt ergänzt werden. Der mengenbezogene – und nicht risikobasierte – Ansatz von REACH lässt befürchten, dass auch völlig harmlose Chemikalien wesentlich teurer werden und ggf. sogar aufgrund der hohen Kosten und des zusätzlichen Aufwands gar nicht mehr hergestellt oder in die EU eingeführt werden. Daher sollten Anhang II und III der REACH-Verordnung schnellstmöglich systematisch um möglichst viele Stoffe ergänzt werden, bei deren Verwendung aufgrund jahrelanger Erfahrung nach dem Stand der Wissenschaft ein Besorgnis erregendes Risiko ausgeschlossen werden kann. Dies könnte beispielsweise durch einen „Ausschuss für Chemikalien“ vorgenommen werden, der paritätisch mit Wissenschaftlern, Industrie- und Gewerkschaftsvertretern besetzt ist.

32. Ist der mengenbasierte Ansatz bei der Registrierung und Evaluierung sinnvoll und zielführend oder sollte die Exposition und die Gefährlichkeit eines Stoffes für den Umfang der Prüfanforderungen ausschlaggebend sein?

Antwort: Nein. REACH in der vorgelegten Form orientiert sich nicht an möglichen Risiken von chemischen Stoffen, sondern primär an der Menge. Hieraus entstehen in vielen Fällen extreme Kosten, ohne dass ein äquivalenter Nutzen zu verzeichnen ist. Dies gilt insbesondere für Zwischenprodukte, die den Endverbraucher nie erreichen. Durch die zusätzlichen REACH-Prüfungen wird zunächst einmal keine Verbesserung des Schutzniveaus erreicht. Entscheidend sind die Maßnahmen, die auf der Grundlage der intrinsischen Stoffeigenschaften abgeleitet werden.

Anstatt eines mengenbezogenen Ansatzes sollte REACH auf einen risikobasierten Ansatz umgestellt werden: Nicht die Menge, sondern das Risiko (Gefährlichkeit und Exposition) eines Stoffes muss der Maßstab sein.

33. Ist ein System nach dem Vorschlag von Großbritannien und Ungarn (one substance one registration) empfehlenswert? Wenn ja; wie müsste Ihrer Meinung nach dieses System ausgestaltet werden?

Antwort: Durch gemeinsame Registrierungen für jeden Stoff in Konsortien und Teilung der Kosten für die Durchführung, Auswertung und Interpretation der benötigten Tests unter den beteiligten Firmen könnte das gesamte System an Praktikabilität gewinnen. Die finanziellen und personellen Anforderungen an das einzelne Unternehmen können dadurch im Vergleich zum Vorschlag der EU-Kommission deutlich geringer ausfallen. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) könnten durch den Vorschlag entlastet werden. Bei der Ausgestaltung des Vorschlags ist jedoch darauf zu achten, dass

* die Daten allen beteiligten Konsortialpartnern – Herstellern, Importeuren und nachgeschalteten Anwendern von Chemikalien - schnellstmöglich zur Verfügung gestellt werden

* die Tests und die Registrierung alle notwendigen Expositionskategorien abdecken. Die nachgeschalteten Anwender müssen in der Lage sein, sich über den sicheren Einsatz ihrer Chemikalien – ohne weitere aufwändige Tests oder Messungen – zu informieren.

* auf den Know-how-Schutz, die Eigentumsrechte an den Daten sowie ein ausgewogenes Instrument zur Kostenteilung unter den Firmen geachtet wird.

Gleichzeitig könnten durch diesen Vorschlag auch Tierversuche eingespart werden.

34. Bietet eine Priorisierung von Stoffen Vorteile und wie wird sie in der Praxis der Betriebe beurteilt?

Antwort: Ja, denn durch den mengenbezogenen Ansatz von REACH, bei dem ca. 30.000 Stoffe getestet werden müssen, werden Behörden und Unternehmen systematisch überfordert. Selbst bekanntermaßen ungefährliche Stoffe müssen die REACH-Prozesse nochmals durchlaufen. Aus diesem Grund sollte REACH auf einen risikobasierten Ansatz (Priorisierung von Stoffen) umgestellt werden, bei dem sich die Ressourcen in den Behörden und den Unternehmen auf die potenziell riskanten Stoffe konzentrieren können.

35. Ist die Einführung eines Systems von Expositionskategorien empfehlenswert? Wenn ja; wie müsste dieses System ausgestaltet werden, ohne das die Ziele von REACH gefährdet werden?

Antwort: Ja. Grundlage der Betrachtung für die Verwendung von Stoffen sollte ein praktikables Modell von branchenübergreifenden Expositionskategorien sein. Mit einer Untergliederung in die wesentlichen Kategorien:

- * Aufnahmewege für den Menschen bzw. Expositionspfade in die Umwelt (oral, dermal, inhalativ, Umweltexposition)
- * Dauer der Exposition (kurzfristig oder einmalig, gelegentlich, langfristig oder wiederholt)
- * Verbraucherverwendung (industriell/gewerblich, privater Verbrauch).

Diese Elemente des Systems von Expositionskategorien sind so auszugestalten, dass alle nachgeschalteten Anwender– insbesondere KMU – auf einfache Art und Weise Informationen über den jeweiligen Stoff und die bewerteten Expositionen erhalten und diesen, ohne aufwändige Tests durch interne oder externe Experten, einsetzen können

Diese Einteilung in Expositionskategorien würde alle Verwendungszwecke abdecken. Damit könnte der Hersteller oder Importeure für die überschaubare Anzahl von Kategorien den jeweiligen Einsatz des Stoffes und erforderliche Schutzmassnahmen beschreiben.

Ohne eine Absenkung des Schutzniveaus für Mensch und Umwelt könnten somit die Anforderungen an Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender gesenkt werden.

36. Kann der „one substance one registration“-Vorschlag mit dem System der Expositionskategorien kombiniert werden? Wenn ja, wie sollte eine solche Kombination aussehen?

Antwort: Ja, denn beide Modell schließen sich nicht grundsätzlich aus. Der Vorschlag „Ein Stoff, eine Registrierung“ kann – wenn er richtig umgesetzt wird - zu einer deutlichen Vereinfachung beitragen. Wichtig ist, dass dabei unbedingt auf den Know-how-Schutz, die Eigentumsrechte an den Daten sowie ein ausgewogenes Instrument zur Kostenteilung unter den Firmen geachtet wird. Die Einführung eines Modells mit Expositionskategorien würde überhaupt erst die praktikable Einbindung der nachgeschalteten Anwendern in die REACH-Prozesse gewährleisten (vgl. Antworten zu den Fragen 33 und 35).

37. Wie beurteilen Sie die Rolle der Europäischen Chemikalienagentur; sollten ihre Kompetenzen gestärkt oder beschnitten werden?

Antwort: Durch die Stärkung der Kompetenzen (insbesondere bei der Evaluierung) der zentralen EU-Chemikalienagentur könnten Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Binnenmarktes durch einen unterschiedlichen Vollzug in den Mitgliedstaaten vermieden werden.

38. Wie beurteilen Sie die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidungen der Agentur?

Antwort:

39. Sind Zulassungs- und Beschränkungsverfahren ausreichend voneinander abgegrenzt?

Antwort:

40. Behandelt der Verordnungsvorschlag importierte Substanzen, Zubereitungen und Produkte genauso, wie innerhalb der EU erzeugte?

Antwort: s. Antwort auf Frage 42

41. Stellt der Verordnungsvorschlag sicher, dass in importierten Erzeugnissen nicht genau jene Stoffe enthalten sind, denen die Zulassung nach REACH für dieselbe Verwendung aufgrund der Einstufung als unsicher versagt wurde?

Antwort: s. Antwort auf Frage 42

42. Wie beurteilen Sie die Regelung, dass ein Unternehmen jeden Stoff, den es in einer Zubereitung in einer Menge von mehr als einer Tonne pro Jahr einführt, registrieren muss (gemäß Art. 5, Abs. 1, Satz 2), während Stoffe in importierten Erzeugnissen aus Drittländern (gemäß Art. 6) nur unter ganz bestimmten Bedingungen unter REACH registriert werden müssen?

Antwort: Diese Regelungen werden zu Wettbewerbsverzerrungen führen: Alle Stoffe, die die nachgeschalteten Anwender für ihre Produktion bzw. ihren Handel in Europa einsetzen, müssen die aufwändigen, teuren und zeitintensiven REACH-Prozesse durchlaufen. Importierte Vor- und Fertigprodukte aus Drittländern – ausgenommen Chemikalien – werden jedoch gemäß Art. 6 nur sehr eingeschränkt von REACH erfasst. WTO-Regelungen verhindern dies. Dadurch werden nicht nur viele chemische Stoffe ungeprüft auf den europäischen Binnenmarkt kommen, auch der Druck auf europäische Unternehmen, Produktionen und Arbeitsplätze in Drittländern zu verlagern, wird ansteigen.

43. Wie schätzt der Importhandel seine Fähigkeiten ein, die REACH-Anforderungen zu erfüllen?

Antwort: Gering, da diese Gruppe für die Registrierung der Importe allein verantwortlich ist und bei dieser von den ausländischen Produzenten meist nur unzureichend oder gar nicht unterstützt wird. Importeure verfügen größtenteils über ein breites Produktportfolio mit einer Vielzahl von Stoffen, Zubereitungen und/oder Erzeugnissen bei gleichzeitig relativ geringen Umsätzen.

Der Ansatz aus Artikel 5, Absatz 1, dass jeder Stoff einer Zubereitung registriert werden muss, ist äußerst unpraktikabel. Der DIHK befürchtet außerdem, dass er nicht WTO-konform ist: Während ein Importeur einer Zubereitung aus einem EU-Land einen geringeren Aufwand hat, muss ein Importeur einer Zubereitung aus einem Nicht-EU-Land jeden einzelnen Stoff registrieren lassen.

44. Wie werden sich die REACH-Anforderungen an den Importhandel auf das Preisniveau im Binnenmarkt Ihres Erachtens auswirken?

Antwort:

45. Welche Erfahrungen hat die deutsche Chemiewirtschaft mit der seit 1990 in §20 a des deutschen Chemikaliengesetzes geregelten Zwangsverwertung von Tierdaten zur Vermeidung von Tierversuchen gesammelt?

Antwort:

46. Inwieweit kann §20 a Chemikaliengesetz als Vorbild für die Europäische Chemikaliengesetzgebung dienen?

Antwort:

47. **Bestehen innerhalb des Kommissionsentwurfs Regelungslücken, die zu unnötigen Doppelversuchen an Tieren führen können?**

Antwort: s. Antwort auf Frage 19

48. **Wie wird der von Großbritannien in die Diskussion eingebrachte Vorschlag „One Substance-one Registration“ hinsichtlich seiner Chancen zur Verringerung von Tierversuchen beurteilt?**

Antwort: s. Antwort auf Frage 33

49. Welche Reglungunterschiede bestehen im Kommissionsentwurf bezüglich der Verpflichtung zur gemeinsamen Nutzung von Daten bei Phase-in-Stoffen und bei Non-Phase-in-Stoffen und welche Gründe bestehen für diese Reglungunterschiede?

Antwort:

Mittelstand / Downstream user

50. **Welchen Einfluss wird REACH voraussichtlich auf die Innovationsfähigkeit des deutschen Mittelstandes haben?**

Antwort: s. Antwort zu Frage 7

51. **Ist aus Ihrer Sicht eine überproportionale Belastung des Mittelstandes zu befürchten und wie kann sie gegebenenfalls vermieden werden?**

Antwort: Der DIHK erwartet, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) die großen Verlierer des neuen Chemikalienrechts sein werden, da diese in der Praxis finanziell und personell nicht in der Lage sind, die komplexen und bürokratischen Registrierungs- und Zulassungsprozesse durchzuführen.

Der Verordnungsentwurf sollte deshalb nachgebessert werden (s. dazu Antwort auf Frage 15).

52. **Können kleinen und mittleren Unternehmen praktische Hilfestellungen gegeben werden?**

Antwort: KMU werden für die Datengewinnung und Berichterstattung Hilfestellungen benötigen. Diese könnten über Arbeitshilfen, einfach zu bedienende Softwareprogramme und eine Art Helpdesk, an das sich die Firmen im Falle von Fragen wenden könnten, umgesetzt werden. In Nordrhein-Westfalen laufen zurzeit unter Leitung des dortigen Umweltministeriums und mit Beteiligung der IHKs Duisburg und Detmold Planungen, ein solches Helpdesk einzurichten.

53. **Welche Folgen wird REACH für die nachgeschalteten Anwender haben? Bleibt die Gesamtheit der nachgeschalteten Anwender mit diesem Verordnungsentwurf wettbewerbsfähig?**

Antwort: Die Registrierungskosten der Chemikalien können zu Preissteigerungen von über 200 % führen. Der VCI schätzt, dass dadurch 20 - 40 % der heute verfügbaren Stoffe vom europäischen Markt verschwinden werden. Für viele dieser Stoffe gibt es nach heutigem Stand der Technik einfach keine Alternative, d. h. die Produktion steht und fällt mit der Verfügbarkeit. Andere Chemikalien lassen sich austauschen, nur kostet dies viel Zeit und Geld, um den richtigen Ersatz zu finden.

Neben den Herstellern (mit 79 % der Unternehmen) und den Händlern (mit 77 % der Unternehmen) von chemischen Stoffen rechnen deshalb auch 37 % der nachgeschalteten Anwender mit sinkenden Umsätzen durch die geplante Verordnung (so auch 64 % des Textil-,

Bekleidungs- und Ledergewerbes, 61 % der Kunststoffindustrie oder 56 % des Glas- und Keramikgewerbes).

Neben der chemischen Industrie (mit 59 % der Unternehmen) wird die Chemikalienverordnung auch erheblichen Einfluss auf die Verlagerungsabsichten von nachgeschalteten Anwendern haben: Insbesondere für die Wirtschaftsbranchen, die viele unterschiedliche Chemikalien für ihre Produktion benötigen oder diese häufig auswechseln, wird eine Verlagerung von Teilen ihrer Produktion ins EU-Ausland wahrscheinlicher: wie zum Beispiel für 57 % der Unternehmen der Gummi- und Kunststoffhersteller, 47 % der Firmen des Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbes oder 45 % der Pharmaunternehmen.

- 54. Wird die Verfügbarkeit von Stoffen für die Anwender von Zubereitungen voraussichtlich abnehmen? Wenn ja, welche Auswirkungen wird dies haben?**

Antwort: s. Antwort auf Frage 53

- 55. Wie beurteilen Sie das Erfordernis, dass der Anwender einer Zubereitung diese nur so einsetzt, wie der Registrierer der Stoffe dies vorgesehen hat?**

Antwort: Das Erfordernis, Stoffe und Zubereitungen in nur ganz bestimmten Verwendungszwecken einzusetzen, ist innovationsfeindlich. Vor dem Einsatz eines Stoffes in einem anderen Verwendungszweck müssten erneute zeitaufwändige und teure Tests durchgeführt und deren Ergebnisse interpretiert werden. Die Einführung eines Modells mit branchenübergreifenden Expositionskategorien könnte hier Abhilfe schaffen (s. Antwort auf Frage 35).

- 56. Welchen zusätzlichen Aufwand zur Erfüllung der REACH-Anforderungen betrachten Sie für die Unternehmen in der Wertschöpfungskette als akzeptabel?**

Antwort: s. Antwort auf Frage 35

Folgenabschätzungen

- 57. Sind die Auswirkungen der Gesetzgebung mit ausreichender Genauigkeit abgeschätzt worden?**

Antwort: Noch nicht. In ihrer ersten Folgeabschätzung hat sich die EU-Kommission auf die direkten Kosten für die Registrierung und Zulassung konzentriert und hat Zusatzkosten, wie sie z. B. durch den Wegfall von Chemikalien entstehen können, vernachlässigt. Diese Lücke wird die Kommission voraussichtlich mit ihrem neuen „business impact assessment“ schließen, in dem auch die Daten anderer Studien (z. B. die Planspiele der Länder Bayern, Baden-Württemberg oder NRW) berücksichtigt werden sollen.

- 58. In welcher Form sollten Ihrer Meinung nach die durchgeführten Kostenfolgeuntersuchungen, deren Ergebnisse in jüngster Vergangenheit veröffentlicht worden sind bzw. in den nächsten Monaten veröffentlicht werden, in den weiteren legislativen Prozess eingebunden werden?**

Antwort: Die Ergebnisse sollten von der Kommission in ihrem Bericht zum neuen „extended business impact assessment“ zusammengefasst und konsolidiert werden. Im weiteren legislativen Verfahren im Rat und Parlament müssen diese Ergebnisse dann umfassend Berücksichtigung finden.

Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1. **Für welche bestehenden Regelungsbereiche bringt die Einführung von REACH Vorteile und Verbesserungen, wo sind Überschneidungen absehbar? Bringt REACH gegenüber dem bisherigen Chemikalienrecht eine Vereinfachung und Vereinheitlichung?**

Antwort: Die Zusammenführung des zersplitterten Chemikalienrechts (Alt- und Neustoffe) in ein einheitliches, praktikables System wäre eine deutliche Verbesserung. Leider ist dies mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf nicht gelungen.

Im vorgelegten Verordnungsentwurf fehlen Abgrenzungen zu anderen Rechtsbereichen, insbesondere zu denen des Arbeitsschutz- (u. a. zur Richtlinie 98/24/EG) oder des Abfallrechts. Auf alle Rechtsbereiche, für die bereits Regelungen bestehen, darf REACH nicht ausgeweitet werden. Doppelregelungen müssen vermieden werden.

So wird beispielsweise der Umgang mit gefährlichen Stoffen am Arbeitsplatz in der EU-Gefahrstoffrichtlinie (98/24/EG) umfassend geregelt.

2. **Trägt der Verordnungsentwurf in seiner jetzigen Form dazu bei, dass die Verwendungen von Chemikalien entlang der Wertschöpfungskette sichtbar und so Risiken im Vorfeld vermeidbar werden? Kann REACH zukünftig z.B. das Vorkommen von Benzol in Filzschreibern, verhindern?**

Antwort: Nein, denn importierte Erzeugnisse fallen gemäß Art. 6 nur sehr eingeschränkt unter die geplante REACH-Verordnung.

Einen praktikablen Vollzug dieser Regelung wird die Vollzugsbehörden (ggf. der Zoll) unseres Erachtens nicht leisten können.

Für die Produzenten von Erzeugnissen in der EU, die nach den bekannten und sehr hohen Umweltstandards produzieren, bedeutet dies eine massive Benachteiligung gegenüber ihren Konkurrenten in Drittländern. Angeblich gefährliche Stoffe können nämlich weiterhin über Importe auf den europäischen Markt kommen.

3. **Sollte das Zulassungsverfahren auf weitere besorgniserregende Stoffe oder Stoffgruppen ausgedehnt werden? Wenn ja, auf welche vorrangig?**

Antwort: Gefährliche Chemikalien besitzen keinesfalls nur negative Eigenschaften (als Beispiel sei hier das hochentzündliche Benzin genannt). Viele werden zur industriellen Herstellung von lebensnotwendigen Erzeugnissen, wie Medikamenten, benötigt. Der richtige Umgang mit solchen Chemikalien durch qualifiziertes Personal ist unabdingbar.

Ein generelles Verbot ist weder sinnvoll noch zweckdienlich. Insbesondere für Zwischenprodukte, die nur innerhalb der Produktionskette eingesetzt werden und nicht mehr in Erzeugnissen für Endverbraucher enthalten sind, hätte ein Substitutionszwang verheerende Auswirkungen: Ohne Handlungsbedarf aus Sicht des Umwelt- und Verbraucherschutzes würden innovative Stoffe und Zubereitungen sowie sekundär über Verwendungszwecke Erzeugnisse verboten. Über Importe kämen diese Erzeugnisse dann jedoch wieder auf die Märkte in Europa. Die Folge wäre ein massiver Verlust an Produkten, Unternehmen, Arbeitsplätzen und Know-how ohne einen Nutzen für Verbraucher und Umwelt.

4. **Kann die Informationsweitergabe innerhalb der Produzentenkette in Form eines erweiterten Sicherheitsdatenblattes das gleiche Schutzniveau gewährleisten, wie ein Chemical Safty Report (CSR)? Wie müssen die Anforderungen an ein Sicherheitsdatenblatt minimal aussehen um dem Ziel von REACH gerecht zu werden?**

Antwort: Ja, denn durch zusätzliche Daten wird zunächst einmal keine Verbesserung des Schutzniveaus erreicht. Entscheidend sind die Maßnahmen, die auf der Grundlage der intrinsischen Stoffeigenschaften abgeleitet werden. Für praktisch alle chemischen Stoffe (nicht

nur für Gefahrstoffe) stehen schon heute Sicherheitsdatenblätter (SDB) zur Verfügung. Durch eine Qualitätsverbesserung dieser SDB könnte schon eine praktikable Verbesserung des Schutzniveaus erreicht werden.

In einer Umfrage des bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz unter Unternehmen sehen 66 % der befragten Firmen durch REACH keine Verbesserung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes. 22 % sehen „kaum“ eine Verbesserung. Der Großteil der Firmen ist der Meinung, dass die bisherigen gesetzlichen Regelungen einen ausreichenden Schutz von Arbeitnehmern, Verbrauchern und der Umwelt vor chemischen Stoffen bieten.

5. Ist die weitgehende Herausnahme der Zwischenprodukte aus der Registrierungspflicht im Verordnungsentwurf sowohl unter ökologischen als auch unter ökonomischen Gesichtspunkten zu vertreten?

Antwort: Ja, denn die Sicherheit und der Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern vor gefährlichen Chemikalien wird bereits heute umfassend geregelt (so u. a. durch die Gefahrstoffverordnung oder die Betriebssicherheitsverordnung). Zwischenprodukte könnte deshalb komplett von REACH ausgenommen werden.

6. Welcher Grunddatensatz wäre erforderlich, um auch für Chemikalien, die unterhalb von einer Tonne / a produziert werden, ein ausreichendes Schutzniveau für Mensch und Umwelt zu gewährleisten?

Antwort: Diese Stoffe sind schon heute durch die allgemeinen Vorschriften des Gefahrstoffrechts (GefahrstoffV) ausreichend charakterisiert. Die Pflicht zur Einstufung und Kennzeichnung existiert auch für diese Stoffe.

7. Wird der vorliegende Entwurf dem Recht des Verbrauchers auf ausreichende Information gerecht und dabei gleichzeitig der Geheimnisschutz der Unternehmen ausreichend gewahrt?

Antwort: Nein, denn zum einen fallen importierte Erzeugnisse nur sehr eingeschränkt unter REACH (s. Antwort auf Frage 2).

Zum anderen müssen nachgeschaltete Anwender ihre spezifischen Verwendungszwecke ihren Lieferanten melden und würden somit betriebliches Know-how offen legen. Grundlage der Betrachtung für die Verwendung von Stoffen sollte ein praktikables Modell von branchenübergreifenden Expositionskategorien sein. Mit einer Untergliederung in die wesentlichen Kategorien:

- * Aufnahmewege für den Menschen bzw. Expositionspfade in die Umwelt (oral, dermal, inhalativ, Umweltexposition)
- * Dauer der Exposition (kurzfristig oder einmalig, gelegentlich, langfristig oder wiederholt)
- * Verbraucherverwendung (industriell/gewerblich, privater Verbrauch).

Diese Einteilung könnte alle Verwendungszwecke abdecken. Der Hersteller oder Importeur könnte für die überschaubare Anzahl von Kategorien den jeweiligen Einsatz des Stoffes und erforderliche Schutzmassnahmen beschreiben. Die nachgeschalteten Anwender müssten bei der Nennung der Expositionskategorien kein spezifisches Know-how preisgeben.

8. Fördert der vorliegende Verordnungsentwurf Innovationen? Wäre eine Befristung der Zulassung ein geeignetes Mittel, Innovationen stärker zu fördern?

Antwort: Zum ersten Teil der Frage:

Nein, REACH wird die Innovationskraft des Standorts Europa hemmen, weil:

1.) eine Vielzahl von innovativen Spezialchemikalien aus Kostengründen (und nicht weil diese Stoffe gefährlich sind) vom Markt verschwinden werden. Die „Fixkosten“ für die Datengewinnung und Berichterstattung, die sich nur an den durch REACH vorgegebenen Mengenschwellen ändern, werden insbesondere kleinvolumige Spezialchemikalien prozentual teurer werden (um bis zu 200 % und darüber hinaus) lassen. Diese Verteuerungen werden letztendlich zum Wegfall vieler Nischenchemikalien führen. Der VCI schätzt, dass 20 – 40 % der heute eingesetzten Stoffe vom Markt verschwinden könnten.

2.) vor der Entwicklung neuer Stoffe oder Erzeugnisse die Unternehmen die langwierigen REACH-Prozesse durchlaufen müssen. Dies kostet nicht nur Geld, sondern auch wertvolle Zeit, die die Unternehmen für die Markteinführung neuer Produkte verlieren. Insbesondere Firmen, die kurzlebige, innovative Produkte herstellen, werden unter diesen Verzögerungen leiden (wie z. B. die Chipindustrie).

3.) Stoffverbote auch die Herstellung von bestimmten Produkt in der EU unmöglich machen werden. Dabei besitzen gefährliche Chemikalien keinesfalls nur negative Eigenschaften (als Beispiel sei hier das hochentzündliche Benzin genannt). Viele werden zur industriellen Herstellung von lebensnotwendigen Erzeugnissen, wie Medikamenten, benötigt. Der richtige Umgang mit solchen Chemikalien durch qualifiziertes Personal ist unabdingbar. Ein generelles Verbot ist weder sinnvoll noch zweckdienlich. Insbesondere für Zwischenprodukte, die nur innerhalb der Produktionskette eingesetzt werden und nicht mehr in Erzeugnissen für Endverbraucher enthalten sind, hätte ein Substitutionszwang verheerende Auswirkungen: Ohne Handlungsbedarf aus Sicht des Umwelt- und Verbraucherschutzes würden innovative Stoffe und Zubereitungen sowie sekundär über Verwendungszwecke Erzeugnisse verboten.

Eine Umfrage des DIHK unter 1.811 Unternehmen hat ergeben, dass durch REACH 39 % der Firmen mit sinkenden Investitionen innerhalb der EU rechnen (Auswirkungen der EU-Chemikalienpolitik auf deutsche Unternehmen – zu finden unter www.dihk.de). Für 31 % der Unternehmen werden Standortverlagerungen außerhalb der EU wahrscheinlicher. Solchen Produktionsverlagerungen folgen erfahrungsgemäß mittelfristig auch Dienstleistungsunternehmen sowie höherwertige Funktionen wie Forschung und Entwicklung. Die Konsequenz wird ein kontinuierlicher Arbeitsplatzabbau verbunden mit einem wissenschaftlichen „Brain Drain“ in Deutschland sein.

Zum zweiten Teil der Frage: Nein, da die Unternehmen keine Rechtssicherheit hätten, diesen Stoff auch nach Ablauf der Frist noch für ihre Produktion zur Verfügung zu haben.

9. Bringt REACH gegenüber dem bisherigen Recht Erleichterungen für den Bereich Forschung und Entwicklung?

Antwort: Nein, da auch Stoffe für F&E in REACH registriert werden müssen.

10. Ist REACH WTO kompatibel? Ist REACH ein Modell, wie auch weltweit ein sicherer, vorsorgeorientierter Umgang mit Chemikalien aussehen könnte?

Antwort: Zum ersten Teil der Frage: Es könnte Konflikt mit den TRIPS-Regelungen und im Bereich der Zubereitungsherstellung mit den TBT-Regelungen geben.

Zum zweiten Teil der Frage: Statt das REACH-System auf europäischer Ebene zu installieren, sollte die EU-Kommission alle erdenklichen Anstrengungen unternehmen, um ein geeignetes, praktikables und unbürokratisches Managementsystem für Chemikalien auf internationaler Ebene zu forcieren. Denn nur so können Wettbewerbsnachteile für die europäische Wirtschaft vermieden und Umweltschutzelange global umgesetzt werden.

11. Wie könnten Lösungen aussehen, die einen Import von Schadstoffen in Produkten verhindern, gerade auch für die, die nicht bestimmungsgemäß das Produkt verlassen?

Antwort: Durch die Implementierung eines geeigneten, praktikablen und unbürokratischen Managementsystems für Chemikalien auf internationaler Ebene (s. Antwort auf Frage 10).

12. Ist der grundsätzliche Ansatz von REACH, Hersteller und Weiterverarbeiter selbst in die Verantwortung zu nehmen, geeignet einen sichereren Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten? Wird REACH eine Entlastung der Behörden bringen?

Antwort: Generell begrüßt der DIHK den Ansatz, dass die Unternehmen die Beurteilung und die Managementmaßnahmen vorschlagen.

In der jetzigen, sehr bürokratischen, Form wird REACH jedoch Unternehmen und Vollzugsbehörden überfordern. Der Verordnungsentwurf sollte deshalb deutlich nachgebessert werden:

1.) Anstatt eines mengenbezogenen Ansatzes sollte REACH auf einen risikobasierten Ansatz umgestellt werden: Nicht die Menge, sondern das Risiko eines Stoffes muss der Maßstab sein.

2.) Praktikabilität des REACH-Systems für nachgeschaltete Anwender erhöhen: Um die Verwender von Chemikalien zu entlasten, darf nicht jeder Anwendungszweck einem bürokratischen Test unterzogen werden. Ein Modell branchenübergreifender Expositionskategorien (= Bündelungen von Verwendungszwecken), das die unzähligen Verwendungen in einige, wenige Kategorien zusammenfasst, muss hier Abhilfe schaffen.

Chemische Zwischenprodukte und F&E-Stoffe sollten komplett aus REACH ausgenommen werden.

3.) Klare Abgrenzung zu anderen Rechtsbereichen: Auf alle Rechtsbereiche, für die bereits Regelungen bestehen, darf REACH nicht ausgeweitet werden. Doppelregelungen müssen vermieden werden.

So wird beispielsweise der Umgang mit gefährlichen Stoffen am Arbeitsplatz in der EU-Gefahrstoffrichtlinie (98/24/EG) umfassend geregelt. Dieser muss aus REACH ausgespart werden.

4.) Anerkennung aller schon vorhandenen Daten: Alle schon heute verfügbaren Daten sollten in REACH anerkannt werden, auch wenn diese nicht nach den vorgeschriebenen GLP-Standards (Gute Laborpraxis) analysiert worden sind. Daten zu vielen Stoffen liegen der EU durch das aktuelle Chemikalienrecht schon heute vor. Unternehmen müssen von einer erneuten, überflüssigen und bürokratischen Datenlieferung befreit werden. Dadurch könnten auch viele Tierversuche eingespart werden.

5.) EU-einheitlichen Vollzug gewährleisten: Ein gerechter und fairer Vollzug kann nur gewährleistet werden, wenn alle REACH-Prozesse in einer Hand – der Europäischen Chemikalienagentur ECA – liegen.

6.) Innovative Spezialitäten schützen: Um Stoffe in kleinen Produktionsmengen (1 – ca. 25 t/a) nicht vom Markt zu verdrängen, müssen die Anforderungen an diese Stoffe, beim mengenbezogenen Ansatz von REACH, unbedingt gesenkt werden. Die zusätzlichen Fixkosten für die Registrierung bzw. Zulassung können bei kleinvolumigen Stoffen zu Preiserhöhungen von über 200 % führen.

7.) Globale Harmonisierung forcieren: Statt REACH auf europäischer Ebene zu installieren, sollte die EU-Kommission alle erdenklichen Anstrengungen unternehmen, um ein geeignetes, praktikables und unbürokratisches Managementsystem für Chemikalien auf internationaler Ebene zu forcieren. Denn nur so können Wettbewerbsnachteile für die europäische Wirtschaft vermieden und Umweltschutzbelange global umgesetzt werden.

13. Welche Tests sind nach derzeitigem Verordnungsentwurf für den Bereich 1 – 10 jato über die Daten der freiwilligen Selbstverpflichtung von 1997 hinaus zu liefern und wie hoch sind tatsächlich die Kosten dafür?

Antwort:

14. Welche Daten müssen laut der freiwilligen Selbstverpflichtung der chemischen Industrie von 1997 bereits vorliegen? Wäre ein solcher Datensatz überhaupt für eine expositionsbezogene Registrierung ausreichend, die dem Ziel von REACH, den Schutz von Umwelt und Gesundheit zu erhöhen, gerecht würde?

Antwort:

15. In wie weit verfügen Hersteller und Weiterverarbeiter, die „responsible care“ ernst genommen haben, bereits über die notwendigen Registrierungsdaten?
Antwort:

16. **Sind die Regelungen im vorliegenden Verordnungsentwurf ausreichend, nach denen bereits vorliegende, seriös erzeugte Daten für die Registrierung verwendet werden können, die z.B. nicht nach dem GLP Standard gewonnen wurden?**

Antwort: Nein, die Anforderungen an bestimmte Standards (GLP) müssten gelockert werden. So fordert beispielsweise auch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen in ihrem Projektbericht zum REACH-Planspiel die GLP-Anforderungen zu beschränken (z. B. auf Wirbeltierversuche).

Existieren Testdaten, sollten diese soweit irgend möglich in REACH anerkannt werden. Darüber hinaus könnte die Praktikabilität des Systems über Gruppenbewertungen von Stoffen mit ähnlichen Wirkungen erhöht werden.

17. **Was bedeutet der Ansatz „Ein Stoff, ein Dossier“ hinsichtlich:**

- **der Befürchtung, dass als Folge von REACH zukünftig Chemikalien allein aufgrund der Registrierungskosten vom Markt verschwinden könnten?**
- **des Ziels die Registrierungskosten vor allem für die KMU zu senken?**
- **des Zieles unnötige Tierversuche zu verhindern und doppelte auszuschließen?**

Antwort: Durch gemeinsame Registrierungen für jeden Stoff in Konsortien und Teilung der Kosten für die Durchführung, Auswertung und Interpretation der benötigten Tests unter den beteiligten Firmen könnte das gesamte System an Praktikabilität gewinnen. Die finanziellen und personellen Anforderungen an das einzelne Unternehmen könnten dadurch im Vergleich zum Vorschlag der EU-Kommission deutlich geringer ausfallen. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) könnten durch den Vorschlag entlastet werden. Bei der Ausgestaltung des Vorschlags ist jedoch darauf zu achten, dass

* die Daten allen beteiligten Konsortialpartnern – Herstellern, Importeuren und nachgeschalteten Anwendern von Chemikalien - schnellstmöglich zur Verfügung gestellt werden,

* die Tests und die Registrierung alle notwendigen Expositionskategorien abdecken. Die nachgeschalteten Anwender müssen in der Lage sein, sich über den sicheren Einsatz ihrer Chemikalien – ohne weitere aufwändige Tests oder Messungen – zu informieren.

* auf den Know-how-Schutz, die Eigentumsrechte an den Daten sowie ein ausgewogenes Instrument zur Kostenteilung unter den Firmen geachtet wird.

Gleichzeitig könnten durch diesen Vorschlag auch Tierversuche eingespart werden.

18. **Sind die kleinen und mittelständischen Unternehmen bereits ausreichend über ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit REACH informiert oder wo gibt es Informationsdefizite?**

Antwort: Trotz intensiver Sensibilisierungskampagnen von Verbänden und Behörden scheinen immer noch eine ganze Reihe von Unternehmen nicht zu wissen, dass sie von der geplanten Chemikalienpolitik betroffen sind: Eine Umfrage des DIHK unter 1.811 Unternehmen ergab, dass weit über 10 % der Firmen die Auswirkungen der EU-Stoffstrategie auf ihren Betrieb (noch) nicht abschätzen konnten (DIHK-Umfrage: Aus-

wirkung der EU-Chemikalienpolitik auf deutsche Unternehmen – zu finden unter: www.dihk.de). Auf die Frage nach den Folgen des Verordnungsentwurfs auf den Umsatz ihres Unternehmens antworteten 12 % der Firmen mit „weiß nicht“, bei den Mitarbeiterzahlen waren es 11 % und bei den Investitionen sogar 14 %.

Dass noch nicht alle Firmen sensibilisiert sind, zeigt sich auch daran, dass erst 24 % der befragten Unternehmen schon im Kontakt zu anderen Akteuren in der Lieferkette zu dieser Thematik stehen. Dieser Austausch – auch schon zum jetzigen Zeitpunkt – ist für die Unternehmen wichtig, um zu evaluieren, welche Stoffe nach dem Inkraft-Treten der Verordnung überhaupt noch für ihre Produktion bzw. den Handel zur Verfügung stehen werden. Während schon 36 % der großen Unternehmen Informationen mit Lieferanten und Kunden über die Chemikalienpolitik ausgetauscht haben, sind es bei den mittelgroßen nur 22 % und bei den kleinen sogar nur 15 % der Firmen.

Die immense Komplexität der Chemikalienpolitik, die sich auch in den über 1.250 Seiten Verordnungsvorschlag widerspiegelt, benachteiligt systematisch KMU. Diese Unternehmen verfügen über keine strategischen Stäbe, die dauerhaft Gesetzesvorschläge sichten und für das eigene Unternehmen bewerten können.

Fragen der Fraktion der FDP

1. Wie bewerten Sie das REACH-System mit Blick auf die gesamtwirtschaftliche Ebene und die relative Position Deutschlands und Europas als Chemiestandort?

Antwort: Eine DIHK-Studie (DIHK-Umfrage: Auswirkung der EU-Chemikalienpolitik auf deutsche Unternehmen – zu finden unter: www.dihk.de) belegt, dass die Folgen für deutsche Unternehmen fatal sein werden, wenn die Chemikalienpolitik so umgesetzt wird wie angedacht: sinkende Umsätze und Investitionen, Gefährdung von Arbeitsplätzen, Produktionsverlagerungen und Innovationshemmnisse. So rechnen 43 % der 1.811 Unternehmen, die sich an der DIHK-Umfrage beteiligt haben, mit sinkenden Umsätzen. Einschließlich der Unternehmen, die die Folgen überhaupt noch nicht übersehen können (dies sind ca. 12 %), ist fast die Hälfte aller Betriebe von Umsatzeinbußen betroffen.

REACH trifft nicht nur – wie der Name „Chemikalienpolitik“ vermuten lässt – unmittelbar die Chemieindustrie, sondern das gesamte produzierende Gewerbe und den Handel gleichermaßen. Neben den Herstellern (mit 79 % der Unternehmen) und den Händlern (mit 77 % der Unternehmen) von chemischen Stoffen rechnen auch 37 % der Verwender – die so genannten nachgeschalteten Anwender – mit sinkenden Umsätzen durch die geplante Verordnung.

Für 31% der befragten Unternehmen werden Standortverlagerungen außerhalb der EU wahrscheinlicher. Die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Europas wird durch die bürokratischen Regelungen des REACH-Systems geschwächt, das betrifft insbesondere den Industriestandort Deutschland. 41 % der großen Unternehmen gaben an, dass eine Verlagerung von Teilen ihrer Produktion wahrscheinlicher werden würde. Aber selbst bei 32 % der mittelgroßen und 23 % der kleinen Unternehmen wird die Chemikalienverordnung Einfluss auf ihre Verlagerungsstrategien haben.

Deutschland ist mit 8,4 % am weltweiten Chemieumsatz der Spitzenreiter in der EU und die globale Nr. 3 und wird dadurch auch dementsprechend unter den Folgen von REACH leiden. In Deutschland arbeiten über 450.000 Beschäftigte in der Chemiebranche, die zu den wichtigsten Arbeitgebern Deutschlands gehört und ein bedeutender Technologietreiber ist.

Das bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat in einer Studie die Auswirkungen von REACH auf hochinnovative Produkte analysiert. Für 39 % der dort befragten Unternehmen hat bereits jetzt die Existenz des Verordnungsentwurfs Auswirkungen auf Zukunftspläne, Investitionen und die Auswahl zukünftiger Produktionsorte der Firmen.

2. Wie bewerten Sie die Aussage, wonach das vorgesehene REACH-System den Innovationsvorsprung deutscher Unternehmen gefährdet?

Antwort: REACH wird die Innovationskraft des Standorts Deutschland hemmen, weil:

1.) eine Vielzahl von innovativen Spezialchemikalien aus Kostengründen (und nicht weil diese Stoffe gefährlich sind) vom Markt verschwinden werden. Die „Fixkosten“ für die Datengewinnung und Berichterstattung, die sich nur an den durch REACH vorgegebenen Mengenschwellen ändern, werden insbesondere kleinvolumige Spezialchemikalien prozentual teurer werden (um bis zu 200 % und darüber hinaus) lassen. Diese Verteuerungen werden letztendlich zum Wegfall vieler Nischenchemikalien führen. Der VCI schätzt, dass 20 – 40 % der heute eingesetzten Stoffe vom Markt verschwinden könnten.

2.) vor der Entwicklung neuer Stoffe oder Erzeugnisse die Unternehmen die langwierigen REACH-Prozesse durchlaufen müssen. Dies kostet nicht nur Geld, sondern auch wertvolle Zeit, die die Unternehmen für die Markteinführung neuer Produkte verlieren. Insbesondere Firmen, die kurzlebige, innovative Produkte herstellen, werden unter diesen Verzögerungen

leiden (wie z. B. die Chipindustrie).

3.) Stoffverbote auch die Herstellung von bestimmten Produkt in der EU unmöglich machen werden. Dabei besitzen gefährliche Chemikalien keinesfalls nur negative Eigenschaften (als Beispiel sei hier das hochentzündliche Benzin genannt). Viele werden zur industriellen Herstellung von lebensnotwendigen Erzeugnissen, wie Medikamenten, benötigt. Der richtige Umgang mit solchen Chemikalien durch qualifiziertes Personal ist unabdingbar. Ein generelles Verbot ist weder sinnvoll noch zweckdienlich. Insbesondere für Zwischenprodukte, die nur innerhalb der Produktionskette eingesetzt werden und nicht mehr in Erzeugnissen für Endverbraucher enthalten sind, hätte ein Substitutionszwang verheerende Auswirkungen: Ohne Handlungsbedarf aus Sicht des Umwelt- und Verbraucherschutzes würden innovative Stoffe und Zubereitungen sowie sekundär über Verwendungszwecke Erzeugnisse verboten.

Eine Umfrage des DIHK unter 1.811 Unternehmen hat ergeben, dass durch REACH 39 % der Firmen mit sinkenden Investitionen innerhalb der EU rechnen (Auswirkungen der EU-Chemikalienpolitik auf deutsche Unternehmen – zu finden unter www.dihk.de). Für 31 % der Unternehmen werden Standortverlagerungen außerhalb der EU wahrscheinlicher. Solchen Produktionsverlagerungen folgen erfahrungsgemäß mittelfristig auch Dienstleistungsunternehmen sowie höherwertige Funktionen wie Forschung und Entwicklung. Die Konsequenz wird ein kontinuierlicher Arbeitsplatzabbau verbunden mit einem wissenschaftlichen „Brain Drain“ in Deutschland sein.

3. Wie bewerten Sie die Aussage, dass die vorgesehenen Regelungen dazu führen werden, dass die betroffenen Betriebe durch Preisgabe von Verwendungszwecken und von selbst entwickelten Rezepturen Wettbewerbsnachteile erleiden werden?

Antwort: Laut des vorgelegten Verordnungsentwurfs müssen nachgeschaltete Anwender ihre spezifischen Verwendungszwecke ihren Lieferanten melden und würden somit betriebliches Know-how offen legen. Grundlage der Betrachtung für die Verwendung von Stoffen sollte dagegen ein praktikables Modell von branchenübergreifenden Expositionskategorien sein. Mit einer Untergliederung in die wesentlichen Kategorien:

- * Aufnahmewege für den Menschen bzw. Expositionspfade in die Umwelt (oral, dermal, inhalativ, Umweltexposition)
- * Dauer der Exposition (kurzfristig oder einmalig, gelegentlich, langfristig oder wiederholt)
- * Verbraucherverwendung (industriell/gewerblich, privater Verbrauch).

Durch diese Einteilung könnten alle Verwendungszwecke abgedeckt werden. Der Hersteller oder Importeur könnte für die überschaubare Anzahl von Kategorien den jeweiligen Einsatz des Stoffes und erforderliche Schutzmassnahmen beschreiben. Die nachgeschalteten Anwender müssten bei der Nennung der Expositionskategorien kein spezifisches Know-how preisgeben.

4. Wie bewerten Sie die Aussage, dass die Durchführung von Tests insbesondere bei kleinvolumigen Stoffen zu überproportionalen Steigerungen der Produktkosten und deshalb zu einer Einschränkung des hergestellten und/oder angewendeten Stoffspektrums führen wird bzw. ein hohes wirtschaftliches Risiko bei der Registrierung von kleinvolumigen Stoffen bedeutet?

Antwort: Durch die „Fixkosten“ für die Datengewinnung und Berichterstattung, die sich nur an den durch REACH vorgegebenen Mengenschwellen ändern, werden insbesondere kleinvolumige Spezialchemikalien prozentual teurer werden (um bis zu 200 % und darüber hinaus). Diese Verteuerungen werden letztendlich zum Wegfall vieler Nischenchemikalien führen (der VCI schätzt, dass 20 – 40 % der heute eingesetzten Stoffe vom Markt verschwinden könnten). Diese Chemikalien fehlen dann auch in folgenden Wertschöpfungsketten. Die Viel-

falt und die Auswahl von chemischen Stoffen werden zugunsten von standardisierten Massenprodukten eingeschränkt.

5. Welche Beschäftigungseffekte sind durch REACH in welchen Branchen zu erwarten?

Antwort: Eine Umfrage des DIHK zu den Auswirkungen von REACH ergab, dass sich die Mehrkosten für Chemikalien und die dadurch erwarteten Umsatzrückgänge auch auf die Beschäftigungspläne der Unternehmen negativ auswirken werden: So rechnen 37 % der befragten Unternehmen mit sinkenden Beschäftigungszahlen durch die geplante Regulierung. Der Chemiehandel (mit 77 % der Unternehmen) und die chemische Industrie (mit 70 % der Unternehmen) sind am stärksten betroffen, gefolgt vom Textil-, Bekleidungs- und Ledergerber mit 61 % und den Herstellern von Gummi- und Kunststoffwaren mit 58 %. Aber auch von den anderen Gruppen der nachgeschalteten Anwender rechnet ein hoher Anteil der Firmen mit negativ beeinflussten Mitarbeiterzahlen: So erwarten beispielsweise 36 % der Unternehmen des Fahrzeugbaus, 29 % der Unternehmen der Ernährungsbranche und 20 % der Firmen im Maschinen- und Anlagenbau, dass die geplante Chemikalienverordnung zum Abbau von Beschäftigung führt. Durchschnittlich rechnen 31 % der nachgeschalteten Anwender von chemischen Stoffen mit einer negativen Beeinflussung der Mitarbeiterzahl durch die Chemikalienverordnung (Die komplette Studie ist zu finden unter: www.dihk.de).

6. Wird sich REACH auf die Beschäftigung in den EU-Mitgliedstaaten sowie in den einzelnen Regionen unterschiedlich auswirken?

Antwort: s. Antwort auf Frage 1

7. Wie hoch werden die wirtschaftlichen, personellen und organisatorischen Belastungen für die von REACH betroffenen Firmen sein und mit welchen Kostensteigerungen ist aufgrund dessen zu rechnen?

Antwort: s. Antworten auf Fragen 1 und 4

8. Wie hoch wird der mit dem Vollzug von REACH verbundene bürokratische Aufwand auf der europäischen und der nationalen Ebene sowie insbesondere auch bei den betroffenen Unternehmen sein?

Antwort: s. auch Antwort zu Frage 1.

Der DIHK erwartet, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) die großen Verlierer des neuen Chemikalienrechts sein werden, da diese in der Praxis finanziell und personell nicht in der Lage sind, die komplexen und bürokratischen Registrierungs- und Zulassungsprozesse durchzuführen.

9. Welchen konkreten Nutzen haben die von REACH geforderten zusätzlichen Daten?

Antwort: REACH in der vorgelegten Form orientiert sich nicht an möglichen Risiken von chemischen Stoffen, sondern primär an der Menge. Hieraus entstehen in vielen Fällen extreme Kosten, ohne dass ein äquivalenter Nutzen zu verzeichnen ist. Dies gilt insbesondere für Zwischenprodukte, die den Endverbraucher nie erreichen. Durch die zusätzlichen REACH-Prüfungen wird zunächst einmal keine Verbesserung des Schutzniveaus erreicht. Entscheidend sind die Maßnahmen, die auf der Grundlage der intrinsischen Stoffeigenschaften abgeleitet werden. Für praktisch alle chemischen Stoffe (nicht nur für Gefahrstoffe) stehen schon heute Sicherheitsdatenblätter (SDB) zur Verfügung. Durch eine Qualitätsverbesserung dieser SDB könnte schon eine praktikable Verbesserung des Schutzniveaus erreicht werden.

Nach wie vor ist die Ausgestaltung des REACH-Systems auf der Grundlage des im Oktober 2003 veröffentlichten Verordnungsentwurfs viel zu bürokratisch, komplex und wird am „Be-

darf vorbei gehen.“

So werden nachgeschaltete Anwender von Chemikalien im weltweiten Standortwettbewerb durch REACH massiv benachteiligt: Vor- und Fertigprodukte aus Drittländern – ausgenommen Chemikalien – werden gemäß Art. 6 nur sehr eingeschränkt von REACH erfasst. WTO-Regelungen verhindern dies. Dadurch werden nicht nur chemische Stoffe ungeprüft auf den europäischen Binnenmarkt kommen, auch der Druck auf europäische Unternehmen, Produktionen und Arbeitsplätze in Drittländern zu verlagern, wird ansteigen.

In einer Umfrage des bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz unter Unternehmen sehen 66 % der befragten Firmen durch REACH keine Verbesserung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes. 22 % sehen „kaum“ eine Verbesserung. Der Großteil der Firmen ist der Meinung, dass die bisherigen gesetzlichen Regelungen einen ausreichenden Schutz von Arbeitnehmern, Verbrauchern und der Umwelt vor chemischen Stoffen bieten.

Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern vor gefährlichen Chemikalien werden bereits heute umfassend geregelt (so u. a. durch die Gefahrstoffverordnung oder die Betriebssicherheitsverordnung).

10. Wird REACH die Information von Verbrauchern und Arbeitnehmern verbessern?

Antwort: s. Antwort zu Frage 9

11. Wird REACH den Arbeitsschutz der Beschäftigten verbessern?

Antwort: s. Antwort zu Frage 9

12. Wie bewerten Sie die Aussage, dass das REACH-System eine Einschränkung der Stoff- und Produktvielfalt bewirken wird?

Antwort: s. Antwort zu Frage 4

13. Werden Stoffe, die ggf. nicht mehr rentabel produziert werden können und daher vom Markt verschwinden, durch andere Stoffe ersetzt werden können?

Antwort: s. Antwort zu Frage 4

14. Inwiefern behandelt REACH importierte Substanzen, Zubereitungen und Produkte anders als innerhalb der EU erzeugte?

Antwort: REACH wird zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung führen:

Alle Stoffe, die die nachgeschalteten Anwender für ihre Produktion bzw. ihren Handel in Europa einsetzen, müssen die aufwändigen, teuren und zeitintensiven REACH-Prozesse durchlaufen. Importierte Vor- und Fertigprodukte aus Drittländern – ausgenommen Chemikalien (Stoffe und Zubereitungen) – werden jedoch gemäß Art. 6 nur sehr eingeschränkt von REACH erfasst. WTO-Regelungen verhindern dies. Dadurch werden nicht nur viele chemische Stoffe ungeprüft auf den europäischen Binnenmarkt kommen, auch der Druck auf europäische Unternehmen, Produktionen und Arbeitsplätze in Drittländern zu verlagern, wird ansteigen.

15. Wie bewerten Sie das REACH-System mit Blick auf die internationalen Handelsregeln?

Antwort: Es könnte Konflikte mit den TRIPS-Regelungen und im Bereich der Zubereitungsherstellung mit den TBT-Regelungen geben.

16. Wie bewerten Sie die Praktikabilität und Umsetzbarkeit der REACH-Anforderungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie nachgeschaltete Anwender?

Antwort: Der DIHK erwartet, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) die großen Verlierer des neuen Chemikalienrechts sein werden, da diese in der Praxis finanziell und personell nicht in der Lage sind, die komplexen und bürokratischen Registrierungs- und Zulassungsprozesse durchzuführen.

17. Ist das von der EU-Kommission vorgesehene Mengenkonzept praktikabel und sachgerecht?

Antwort: Nein, denn durch den mengenbezogenen Ansatz von REACH, bei dem ca. 30.000 Stoffe getestet werden müssen, werden Behörden und Unternehmen systematisch überfordert. Selbst bekanntermaßen ungefährliche Stoffe müssen die REACH-Prozesse nochmals durchlaufen. Aus diesem Grund sollte REACH auf einen risikobasierten Ansatz umgestellt werden, bei dem sich die Ressourcen auf die potenziell riskanten Stoffe konzentrieren können

18. Ist das Zulassungsverfahren ausreichend vom Beschränkungsverfahren abgegrenzt?

Antwort:

19. Welche konkreten Maßnahmen sind erforderlich, um den mit der Registrierung verbundenen bürokratischen Aufwand zu reduzieren und Nachteile inländischer Produkte gegenüber Importerzeugnissen vor allem aus Nicht-EU-Ländern zu beseitigen bzw. zu vermeiden?

Antwort: Der vorgelegte Verordnungsentwurf muss deshalb dringend nachgebessert werden, um das REACH-System für Unternehmen aber auch die Behörden praktikable zu machen:

1.) Anstatt eines mengenbezogenen Ansatzes sollte REACH auf einen risikobasierten Ansatz umgestellt werden: Nicht die Menge, sondern das Risiko eines Stoffes muss der Maßstab sein.

2.) Praktikabilität des REACH-Systems für nachgeschaltete Anwender erhöhen: Um die Verwender von Chemikalien zu entlasten, darf nicht jeder Anwendungszweck einem bürokratischen Test unterzogen werden. Ein Modell branchenübergreifender Expositionskategorien (= Bündelungen von Verwendungszwecken), das die unzähligen Verwendungen in einige, wenige Kategorien zusammenfasst, muss hier Abhilfe schaffen. Chemische Zwischenprodukte und F&E-Stoffe sollten komplett aus REACH ausgenommen werden.

3.) Klare Abgrenzung zu anderen Rechtsbereichen: Auf alle Rechtsbereiche, für die bereits Regelungen bestehen, darf REACH nicht ausgeweitet werden. Doppelregelungen müssen vermieden werden.

So wird beispielsweise der Umgang mit gefährlichen Stoffen am Arbeitsplatz in der EU-Gefahrstoffrichtlinie (98/24/EG) umfassend geregelt. Dieser muss aus REACH ausgespart werden.

4.) Anerkennung aller schon vorhandenen Daten: Alle schon heute verfügbaren Daten sollten in REACH anerkannt werden, auch wenn diese nicht nach den vorgeschriebenen GLP-Standards (Gute Laborpraxis) analysiert worden sind. Daten zu vielen Stoffen liegen der EU durch das aktuelle Chemikalienrecht schon heute vor. Unternehmen müssen von einer erneuten, überflüssigen und bürokratischen Datenlieferung befreit werden. Dadurch könnte auch auf viele Tierversuche verzichtet werden.

5.) EU-einheitlichen Vollzug gewährleisten: Ein gerechter und fairer Vollzug kann nur gewährleistet werden, wenn alle REACH-Prozesse in einer Hand – der Europäischen Chemikalienagentur ECA – liegen.

6.) Innovative Spezialitäten schützen: Um Stoffe in kleinen Produktionsmengen (1 – ca. 25 t/a) nicht vom Markt zu verdrängen, müssen die Anforderungen an diese Stoffe, beim mengenbezogenen Ansatz von REACH, unbedingt gesenkt werden. Die zusätzlichen Fixkosten für die Registrierung bzw. Zulassung können bei kleinvolumigen Stoffen zu Preiserhöhungen

von über 200 % führen.

7.) Globale Harmonisierung forcieren: Statt REACH auf europäischer Ebene zu installieren, sollte die EU-Kommission alle erdenklichen Anstrengungen unternehmen, um ein geeignetes, praktikables und unbürokratisches Managementsystem für Chemikalien auf internationaler Ebene zu forcieren. Denn nur so können Wettbewerbsnachteile für die europäische Wirtschaft vermieden und Umweltschutzbelange global umgesetzt werden

- 20. Wie bewerten Sie den Vorschlag, zur Vereinfachung und Kostensenkung eine länder- und unternehmensneutrale Institution unter Federführung der EU vorzusehen, welche zentral die Registrierung organisiert, so dass identische Stoffe nur noch einmalig registriert werden müssen und überdies die Vertraulichkeit der Unternehmensdaten gesichert ist?**

Antwort: Durch gemeinsame Registrierungen für jeden Stoff in Konsortien und Teilung der Kosten für die Durchführung, Auswertung und Interpretation der benötigten Tests unter den beteiligten Firmen gewinnt das gesamte System an Praktikabilität. Die finanziellen und personellen Anforderungen an das einzelne Unternehmen werden dadurch im Vergleich zum Vorschlag der EU-Kommission deutlich geringer ausfallen. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) könnten durch den Vorschlag entlastet werden. Bei der Ausgestaltung des Vorschlags ist jedoch darauf zu achten, dass

- * die Daten allen beteiligten Konsortialpartnern – Herstellern, Importeuren und nachgeschalteten Anwendern von Chemikalien - schnellstmöglich zur Verfügung gestellt werden,
- * die Tests und die Registrierung alle notwendigen Expositionskategorien abdecken. Die nachgeschalteten Anwender müssen in der Lage sein, sich über den sicheren Einsatz ihrer Chemikalien – ohne weitere aufwändige Tests oder Messungen – zu informieren.
- * auf den Know-how-Schutz, die Eigentumsrechte an den Daten sowie ein ausgewogenes Instrument zur Kostenteilung unter den Firmen geachtet wird.

Gleichzeitig könnten durch diesen Vorschlag auch Tierversuche eingespart werden.

21. Sind die vorhandenen bzw. vorgesehenen Rechtsmittel gegen Entscheidungen der zentralen Agentur hinreichend?

Antwort:

22. Nach Umsetzung der Aarhus-Konvention können Umweltverbände gegen alle Einzelfallentscheidungen der Agentur und der Kommission mit einem Widerspruch und anschließender Klage vorgehen. Sollte das Widerspruchsverfahren für betroffene Unternehmen entsprechend ausgeweitet werden?

Antwort:

23. Wie bewerten Sie den Vorschlag, den Registrierungsaufwand durch Bezugnahme auf einen Grunddatensatz zu reduzieren und welchen Anforderungen müsste ein solcher Grunddatensatz genügen?

Antwort:

- 24. Wie bewerten Sie den Vorschlag, eine Vereinfachung der Expositionsbeurteilung dadurch zu erreichen, dass Gruppen von Expositionsszenarien oder Expositionskategorien aus ähnlichen Anwendungen bzw. ähnlichen Stoffe oder Stoffgruppen zusammengefasst werden?**

Antwort: Grundlage der Betrachtung für die Verwendung von Stoffen sollte ein praktikables Modell von branchenübergreifenden Expositionskategorien sein. Mit einer Untergliederung in die wesentlichen Kategorien:

- * Aufnahmewege für den Menschen bzw. Expositionspfade in die Umwelt (oral, dermal, inhalativ, Umweltexposition)
- * Dauer der Exposition (kurzfristig oder einmalig, gelegentlich, langfristig oder wiederholt)
- * Verbraucherverwendung (industriell/gewerblich, privater Verbrauch).

Diese Elemente des Systems von Expositionskategorien sind so auszugestalten, dass alle nachgeschalteten Anwender– insbesondere KMU – auf einfache Art und Weise Informatio-

nen über den jeweiligen Stoff und die bewerteten Expositionen erhalten und diesen, ohne aufwändige Tests durch interne oder externe Experten, einsetzen können

Durch diese Einteilung würden die Expositionskategorien alle Verwendungszwecke abdecken. Damit könnte der Hersteller oder Importeur für die überschaubare Anzahl von Kategorien den jeweiligen Einsatz des Stoffes und erforderliche Schutzmaßnahmen beschreiben.

Ohne eine Absenkung des Schutzniveaus für Mensch und Umwelt könnten somit die Anforderungen an Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender gesenkt werden.

25. Welche Möglichkeiten bestehen, um die Meldung nachgeschalteter Anwendungen zu vereinfachen?

Antwort: s. Antworten zu Frage 24 und 19

26. Auf welche konkrete Weise ließe sich das in der Praxis anerkannte Sicherheitsdatenblatt EU-einheitlich durchsetzen und ggf. verbessern und wie verhält sich dieses Instrument im Vergleich zu dem im Rahmen von REACH geforderten Stoffsicherheitsbericht?

Antwort:

27. Welche konkreten Ansatzpunkte sehen Sie, um chemikalienrelevante Rechtsbereiche in der EU und auf internationaler Ebene zu harmonisieren und redundante Regelungen zu beseitigen, um auf diese Weise Nachteile für den globalen Umwelt- und Gesundheitsschutz und die inländische Wirtschaft zu vermeiden?

Antwort: Statt REACH auf europäischer Ebene zu installieren, sollte die EU-Kommission alle erdenklichen Anstrengungen unternehmen, um ein geeignetes, praktikables und unbürokratisches Managementsystem für Chemikalien auf internationaler Ebene zu forcieren. Denn nur so können Wettbewerbsnachteile für die europäische Wirtschaft vermieden und Umweltschutzbelange global umgesetzt werden. Dieses könnte u. U. über das GHS (Global Harmonized System) implementiert werden.

28. Auf welche Weise lässt sich zur Sicherung einer Gleichbehandlung aller Betroffenen in der EU ein europaweit gleichmäßiger Vollzug der REACH-Verordnung gewährleisten?

Antwort: Ein gerechter und fairer Vollzug kann nur gewährleistet werden, wenn alle REACH-Prozesse in einer Hand – der Europäischen Chemikalienagentur ECA – liegen.

29. Auf welche Weise kann sichergestellt werden, dass importierte Fertigartikel nicht besser gestellt werden als EU-Erzeugnisse, die unter REACH produziert wurden?

Antwort: Dies ist durch die Regelungen der WTO nicht möglich. Um Wettbewerbsnachteile auf ein Minimum zu reduzieren, muss der Verordnungsentwurf erheblich nachgebessert werden (s. Antwort zu Frage 19).

30. Welche Möglichkeiten bestehen, zur Vermeidung unnötiger neuer, kostenintensiver Untersuchungen die Vorgaben zur Anerkennung von Altstoffdaten zur Stoffbewertung geeignet zu ergänzen?

Antwort: Alle schon heute verfügbaren Daten sollten in REACH anerkannt werden, auch wenn diese nicht nach der vorgeschriebenen GLP (Gute Laborpraxis) analysiert worden sind. Daten zu vielen Stoffen liegen der EU durch das aktuelle Chemikalienrecht schon heute vor. Unternehmen müssen von einer erneuten, überflüssigen und bürokratischen Datenlieferung befreit werden. Dadurch könnte auch auf viele Tierversuche verzichtet werden.

31. Wie verhält sich der Anwendungsbereich von REACH zu welchen anderen Stoff- und umweltbezogenen Regelungen und wie ist REACH diesen gegenüber abgegrenzt?

Antwort: Im vorgelegten Verordnungsentwurf fehlen Abgrenzungen zu anderen Rechtsbereichen, insbesondere zu denen des Arbeitsschutz- (u. a. zur Richtlinie 98/24/EG), des Anlagenzulassungs- und des Abfallrechts. Auf alle Rechtsbereiche, für die bereits Regelungen bestehen, darf REACH nicht ausgeweitet werden. Doppelregelungen müssen vermieden werden.

So wird beispielsweise der Umgang mit gefährlichen Stoffen am Arbeitsplatz in der EU-Gefahrstoffrichtlinie (98/24/EG) umfassend geregelt.

32. Wie bewerten Sie den Vorschlag, Stoffe, die bereits in den Regelungsbereich anderer Vorschriften fallen oder ein geringes Gefährdungspotenzial aufweisen, von der Registrierung auszunehmen und ähnliche Stoffe im Verfahren einer Gruppenregistrierung zu erfassen?

Antwort: Diese Vorschläge könnten den Aufwand der Registrierung bei gleich bleibendem Nutzen reduzieren:

* Anstatt eines mengenbezogenen Ansatzes sollte REACH auf einen risikobasierten Ansatz umgestellt werden: Nicht die Menge, sondern das Risiko eines Stoffes muss der Maßstab sein.

* Mit Hilfe von Analogievergleichen könnten Stoffe mit ähnlichen Eigenschaften zusammen bewertet werden.

33. Welche konkreten Möglichkeiten sehen Sie, um insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen bei der Registrierung zu beraten und zu unterstützen?

Antwort: KMU würde zuerst einmal durch eine deutliche Nachbesserung des Verordnungsentwurfs geholfen werden (s. Frage Nr. 19).

Daneben werden sie für die Datengewinnung und Berichterstattung Hilfestellungen benötigen. Diese könnten über Arbeitshilfen, einfache zu bedienende Softwareprogramme und eine Art Helpdesk, an das sich die Firmen im Falle von Fragen wenden könnten, umgesetzt werden. In Nordrhein-Westfalen laufen wird zurzeit unter Leitung des dortigen Umweltministeriums und mit Beteiligung der IHKs Duisburg und Detmold Planungen, einen solches Helpdesk einzurichten.

34. Erfordert REACH zusätzliche Tierversuche und wenn ja, in welcher Größenordnung?

Antwort:

35. Sollte der Vorschlag der Europäischen Kommission dahingehend geändert werden, anstatt Tierversuchen Alternativmethoden zu verwenden?

Antwort:

36. Wie bewerten Sie den Vorschlag, in diesem Zusammenhang eine europäische Forschungsoffensive zur Erforschung von Alternativmethoden zu unternehmen?

Antwort:

Fragen der Fraktion der SPD

1. *Die Kommission nach den Ergebnissen der Internet-Konsultation*

- *durch Straffung und Vereinfachung der Verfahren,*
- *durch Einschränkung der Registrierungspflichten,*
- *durch Herausnahme von Stoffen,*
- *durch Absenkung der Anforderungen an Hersteller und nachgeschaltete Anwender versucht, das System verschlanken.*

Wie beurteilen Sie diese Vorgehensweise, bei geringerem Prüfaufwand gegenüber dem ursprünglichen Entwurf gleichzeitig ein äquivalentes Schutzniveau beibehalten zu wollen?

Antwort: Die Kommission hat in ihrem Vorschlag gegenüber dem Entwurf der Internet-Konsultation vom 16.05.2003 Verbesserungen vorgenommen und zumindest einige große Mängel behoben. Dies reicht aber nicht aus, das REACH-System praktikabel und kosteneffizient zu machen und so zu gestalten, dass die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie nicht beeinträchtigt wird. Der Prüfaufwand ist weiterhin beträchtlich, die Registrierkosten weiterhin zu hoch. Hier werden falsche Selektionsanreize gesetzt: Zahlreiche Stoffe für die vom Markt geforderten Speziallösungen werden die Kosten wirtschaftlich nicht tragen können. Die Produktion dieser Stoffe wird daher eingestellt werden. Dadurch werden Stoffe mit einem ungünstigen Verhältnis von Registrierkosten zum Ertrag vom Markt genommen, nicht aber Stoffe mit höherem Risiko.

2. *Welche konkreten Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzziele werden mit REACH verfolgt?*

Antwort: Laut den Erwägungen zum Verordnungsvorschlag verfolgt die Kommission u. a. die folgenden Ziele:

- Ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit, insbesondere die Gesundheit der Arbeitnehmer sowie für die Umwelt zu gewährleisten (Erwägung 4).
- Die Verantwortung für die sichere Verwendung von Stoffen soll bei den Unternehmen liegen, die diese Stoffe herstellen, einführen, in Verkehr bringen oder verwenden (Erwägung 8).

a) *Sind die Regelungen in REACH geeignet, diese Ziele angemessen zu erreichen?*

Antwort: REACH muss praktikabel werden. Ein Nutzenpotenzial für den Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutz kann sich überhaupt nur dann entwickeln, wenn die zukünftigen Regelungen praktikabel und kosteneffizient umsetzbar sind. Zahlreiche Studien und Pilotprojekte (z.B. Arthur D. Little, Mercer, DIHK, Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Umweltbundesamt) zeigen dies: Zum Beispiel sagt die Studie „Analyse der Kosten und Nutzen der neuen EU-Chemikalienpolitik“ im Auftrag des Umweltbundesamtes hierzu: „Das Zusammenspiel von Chemikalienrecht und stoffbezogenem Gesundheits- und Umweltschutz hat schon jetzt eine Komplexität erreicht, die für mittelständische und kleine Firmen oft nicht zu bewältigen ist. Wenn es im Zuge der REACH-Umsetzung nicht gelingt, die Komplexität der Informations- und Bewertungsprozesse zu reduzieren, wird sich das schon bestehende Umsetzungsdefizit vergrößern.“

Zudem wird die Entwicklung von innovativen Lösungen zum Schutz von Mensch und Umwelt durch die Zeit- und Kostenbelastungen, insbesondere bei kleinen Produkten, massiv beeinträchtigt.

Die vorgeschlagenen Regelungen können auch deswegen den Verbraucher- und Umweltschutz nicht sicherstellen, da durch REACH der Import von Fertigerzeugnissen, deren Inhaltsstoffe nicht nach den gleichen Maßstäben wie in REACH abgesichert sind, gefördert wird. Dies wird die Verlagerungen von Produktionen in Länder außerhalb der

EU begünstigen, in denen möglicherweise zu geringeren als EU-Standards produziert wird.

- b) *Werden z.B. mit REACH riskante Inhaltsstoffe (absichtlich und unabsichtlich freigesetzt) aus verbrauchernahen Produkten wie Kinderspielzeug und Textilien verschwinden?*

Antwort: Für in der EU hergestellte Erzeugnisse: Nein. „Riskante“ Inhaltsstoffe in verbrauchernahen Produkten sind bereits geregelt. Für alle die Stoffe, die immer wieder in der Diskussion sind, gibt es Risikobewertungen sowie umfangreiche Regelungen mit Grenzwerten, z. B. für zinnorganische Verbindungen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Schwermetalle

Für importierte Erzeugnisse: Möglicherweise, aber frühestens nach 11 Jahren. Vollkommen offen ist, wie diese Erzeugnisse überhaupt konkret überwacht werden können.

- c) *Werden riskante Stoffe früher und schneller als bisher identifiziert, Datenlücken über sie schneller und zuverlässiger geschlossen und Beschränkungsregelungen, die sich daraus ergeben, schneller aufgestellt werden?*

Antwort: Auf der Basis des vorliegenden REACH-Vorschlags ist dies nicht zu erwarten.

Falls aber die Datenanforderungen unter REACH auf die tatsächliche Exposition bezogen werden, können möglicherweise für die jeweilige Exposition riskante Stoffe früher identifiziert und Datenlücken schneller geschlossen werden. Die Unternehmen würden dann in Eigenverantwortung Risikomanagementmaßnahmen ergreifen. Nur in Ausnahmefällen müsste ein Verfahren zur Beschränkung nach REACH eingeleitet werden.

- d) *Ist das REACH-System in der Lage, wirksame Anreize für die Substitution gefährlicher durch weniger gefährliche Stoffe zu schaffen? Kann die Substitution dort vorgeschrieben werden, wo geeignete Alternativen ohne oder mit geringerem Risiko zur Verfügung stehen?*

Antwort: Wenn die Substitution bzw. Wegfall von Stoffen im Wesentlichen rein kostengetrieben durch risikounabhängige Datenanforderungen erfolgt, verfehlt REACH das angesprochene Ziel „*gefährliche durch weniger gefährliche Stoffe*“ zu ersetzen. Im Gegenteil: Das REACH-System schafft Anreize, Stoffe mit einem ungünstigen Verhältnis von Registrierkosten zum Ertrag zu substituieren, nicht aber Stoffe mit höherem Risiko. Zudem wird die Rohstoffbasis der Formulierer verkleinert und damit die Innovationsgrundlage geschwächt. In welchem Verhältnis eine risikogetriebene Stoffrationalisierung/Substitution zur risikounabhängigen Stoffrationalisierung/Substitution steht, hängt von der Ausgestaltung von REACH ab. Der derzeitige Verordnungsvorschlag begünstigt hauptsächlich den kostengetriebenen Stoffentfall. Dies zeigen zahlreiche Studien, wie z.B. Arthur D. Little, Mercer, DIHK, Bayern, Baden-Württemberg oder das Pilotprojekt in Nordrhein-Westfalen. Die Studie „*Analyse der Kosten und Nutzen der neuen EU-Chemikalienpolitik*“ im Auftrag des Umweltbundesamtes sagt hierzu: „*Ein Teil der Registrierkosten ist durch das Verhalten des Registrierungspflichtigen kaum beeinflussbar, kann also durch Risiko vermindertes Produktdesign oder Risiko vermindernde Vermarktungsstrategien nicht beeinflusst werden. Insbesondere für Stoffe < 100 t/a kann dieser Kostenblock dazu beitragen, dass Stoffe kostengetrieben vom Markt entfallen.*“ (Kapitel VIII, Schlussfolgerungen).

Beispiel (Zitat aus Kapitel V.5.2 der Studie): *Der befragte Hersteller von Tensiden (Firma a) hat im Zuge seiner Vorbereitungen auf REACH bereits eine recht ausführliche Portfolioanalyse angestellt. Ihre Implikationen für die Investitionsentscheidung der*

Registrierung wurden in Kapitel V.2.2 dargestellt. Daraus geht hervor, dass auf Basis der Kostenschätzungen der Firma im gesamten Bereich bis 1000 t/a Konstellationen ungünstige Kosten-Preis-Verhältnisse vorherrschen. Diese Situation ergibt sich für Tenside wegen ihres relativ niedrigen Marktpreisniveaus und den in der Branche eher niedrigen Margen. Beim befragten Stoffhersteller (Firma a) liegen etwas über 40 % der Wasch- und Reinigungsmittel-relevanten Tenside in den sensiblen Tonnagebändern unter 1000 t/a, im gesamten Stoffportfolio sind dies ca. 75 %. Dies lässt die Aussage der Firma, dass sie ca. 40 % ihrer Stoffe nicht für die Registrierung vorsieht, plausibel erscheinen. Der erwartete, damit verbundene Umsatzrückgang liegt bei 5 – 10 %, die erwartete Ergebniseinbuße bei 10 – 25 %. Dabei bewertet der befragte Stoffhersteller die Registrierungsentscheidung anhand derselben Kriterien wie andere Investitionsprojekte, d. h. sie muss eine interne Verzinsung von 25 % erwirtschaften. Die Möglichkeit der Konsortienbildung ist bei der Abschätzung der Ausmusterungsquote bereits berücksichtigt worden.“

Entfallende Stoffe werden häufig nicht ohne weiteres ersetzt werden können. Auch hier nennt die Studie des Umweltbundesamtes Beispiele:

„Beispielsweise könnte angesichts der hohen Anzahl von Rohstoffen und Rezepturen insbesondere in der Lackkette ein REACH-induzierter Stoffentfall, der das gegenwärtige Basis-Niveau deutlich übersteigt, zu erheblichen Folgekosten für die Zubereiter führen.“ „Dort, wo REACH einen Stoff- bzw. Funktionalitätsentfall induziert, der die Anpassungskapazität übersteigt, werden insbesondere Unternehmen mit einer breiten Palette von Spezialprodukten zu den „Verlierern“ zählen.“

Vorschriften zu erlassen, die definieren, was eine „geeignete Alternative“ oder „ein geringeres Risiko“ bedeuten, dürfte kaum möglich sein. Dies zeigt z.B. schon die früher geführte Diskussion, ob Fensterrahmen aus PVC, aus Aluminium oder aus Holz umweltfreundlicher oder nachhaltiger sind.

- e) Welche Folgen ergeben sich durch das Ersetzen der allgemeinen Sorgfaltspflicht ‚duty of care‘ durch die Erläuterungen der der Verordnung zugrunde liegenden Grundsätze?

Antwort: Eine allgemeine Verpflichtung, Stoffe so sorgfältig herzustellen und einzusetzen, dass bei vernünftigerweise zu erwartenden Umständen die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht geschädigt werden, hätte für die Unternehmen zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt. Anstelle einer solchen Regelung greift nunmehr nach allgemeinen Grundsätzen das geltende private Haftungsrecht. Eventuell entstehende Haftungsfälle sind hier hinreichend geregelt (z.B. Produkthaftungsrecht, Deliktsrecht). Der Verweis in Art. 1 Abs. 3 auf die der Verordnung zugrunde liegenden Grundsätze, der selbst keine eigene Verpflichtung enthält, reicht aus.

- f) Wie kann ein angemessener Schutz für Stoffe, die nicht in den Geltungsbereich von REACH fallen (< 1 Jato), sichergestellt werden?

Antwort: Der angemessene Schutz für Stoffe < 1 jato ist bereits durch andere gesetzliche und freiwillige Regelungen sichergestellt, z.B. muss für jeden gefährlichen Stoff, selbst bei kleinsten Mengen, ein Sicherheitsdatenblatt nach RL 91/115 und künftig nach REACH erstellt und dem Abnehmer übermittelt werden. Die VCI-Mitgliedsfirmen erstellen für alle Stoffe solche Sicherheitsdatenblätter, auch für ungefährliche Stoffe.

- g) Inwieweit ist durch REACH gewährleistet, dass alle neuen und alten gefährlichen und besonders gefährlichen zur Vermarktung vorgesehenen Stoffe (> 1 Jato) als solche identifiziert werden und Verwendungsbeschränkungen erfahren bzw. dem Zulassungsverfahren unterworfen werden?

Antwort: Für die meisten Stoffe liegen heute schon die wesentlichen Informationen für eine sichere Anwendung vor. Zum Beispiel aus bereits bestehenden Regelungen (siehe Antwort auf Frage 2b) oder aus der jahrelangen Erfahrung bei deren Anwendung. Für viele Stoffe gibt es bereits umfangreiche Risikobewertungen und ggf. auch Verwendungsbeschränkungen. Ein zusätzlicher Informationsgewinn kann nur erreicht werden, wenn die Regelungen aufeinander abgestimmt und für alle beteiligten praktikabel sind. Hier bestehen bei REACH noch gravierende Defizite. Dies beweisen nahezu alle Studien wie z.B. aus Bayern, Baden-Württemberg oder dem Pilotprojekt in Nordrhein-Westfalen. Die Studie "Analyse der Kosten und Nutzen der neuen EU-Chemikalienpolitik" im Auftrag des Umweltbundesamtes macht hierzu folgende Aussage: "Das Zusammenspiel von Chemikalienrecht und stoffbezogenem Gesundheits- und Umweltschutz hat schon jetzt eine Komplexität erreicht, die für mittelständische und kleine Firmen oft nicht zu bewältigen ist. Wenn es im Zuge der REACH-Umsetzung nicht gelingt, die Komplexität der Informations- und Bewertungsprozesse zu reduzieren, wird sich das schon bestehende Umsetzungsdefizit vergrößern."

- h) *Welche Vorteile ergeben sich speziell für die Verbraucher und Verbraucherinnen hinsichtlich ihrer Möglichkeiten, sich schnell und ohne großen Aufwand über Stoffe, ihre Eigenschaften und Verwendungen zu informieren und dann selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen?*

Antwort: REACH bietet für private Verbraucher und Verbraucherinnen keine Vorteile. Die Produkte im Verbraucherbereich sind fast ausschließlich Erzeugnisse oder Zubereitungen. Nur in Ausnahmefällen werden reine Stoffe an Privatverbraucher abgegeben. Gefährliche Stoffe in Zubereitungen werden in der Kennzeichnung von Zubereitungen bereits jetzt angegeben. Gefährliche Stoffe in Erzeugnissen werden beim Privatverbraucher nur in Einzelfällen freigesetzt. Bei komplexen Erzeugnissen, z. B. Fernsehgeräten oder einem Auto müssten von mehreren hundert bzw. tausend Einzelkomponenten angegeben werden, inwieweit diese aus einzelnen gefährlichen Stoffen bestehen. Dies wäre nicht handhabbar. Alternativ hierzu schlägt der VCI ein System von Expositionskategorien vor, das die kritischen Komponenten auch von Erzeugnissen erkennbar machen würde (s. Antwort zu Fragen 3 a – g).

- i) *Führt REACH bei der Anmeldung neuer Stoffe zu einer Absenkung der bisherigen Standards?*

Antwort: Im Vergleich zum existierenden Neustoffrecht werden für neue vermarktete Stoffe in kleiner Produktionsmenge (Meldepflicht ab 10 kg bzw. Grunddatensatz ab 1 jato) weniger Standarddaten bei der Registrierung gefordert. REACH verlagert jedoch die Verantwortung auf die Hersteller / Importeure. Falls erforderlich müssen sie daher Prüfungen auch über die REACH-Vorgaben hinaus eigenverantwortlich durchführen. Der VCI-Vorschlag für expositionsbezogene Prüfanforderungen zielt darauf ab, dass die für die Sicherheit in der Praxis tatsächlich erforderlichen Informationen erstellt werden.

REACH bezieht ferner jedoch auch neue erstmalig produzierte Stoffe ein. Dies ist eine Verbesserung im Vergleich zu den bisherigen Standards für Neustoffe.

3. *Welche Vor- und Nachteile sehen Sie im Registrierungsverfahren mit seiner Kombination aus mengen-, eigenschafts- und expositionsgestützten Datenanforderungen?*

- a) *Werden in diesem Modell Stoffe mit geringen Produktionsmengen, aber hohem Risiko und Stoffe mit hohen Produktionsmengen und geringem Risiko adäquat bearbeitet?*

Antwort: Die Datenanforderungen des Registrierverfahrens nach REACH sind nicht expositions- bzw. eigenschaftsgestützt. Sie hängen primär nur von der Produktionsmenge ab. Nur bei Stoffen, die eine Produktionsmenge von 100 jato überschreiten, ist

es möglich, aufgrund bereits erfolgter vorsorglicher Schutzmaßnahmen von der Einreichung von Daten abzusehen. Hierzu wird ein Einzelnachweis gefordert, der einen nicht unerheblichen bürokratischen Aufwand und vorhandene Expertise voraussetzt. Kleine und mittelständische Unternehmen werden diese Ausnahmemöglichkeit daher kaum nutzen können.

- b) *Inwieweit sind die zurzeit diskutierten Modelle zur Beschreibung und Beurteilung der Exposition von Mensch und Umwelt sinnvoll, wenn die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass toxische mobile, persistente und bioakkumulierbare Stoffe in irgendeiner Phase ihres Lebenszyklus aufgrund dieser Eigenschaften in die Umwelt gelangen und dort irgendwann Belastungsgrenzen überschreiten?*

Antwort: Die derzeit angewandten Modelle zur Beschreibung und Beurteilung der Exposition sind in dem neuen REACH-System nicht mehr zielführend. Das übergreifende, über den gesamten Lebenszyklus ausgerichtete REACH-System mit der Verantwortungsteilung in der Produktkette erfordert neue Instrumente, um die Exposition zu bestimmen. Expositionskategorien sind eine Möglichkeit, den Eintrag auf Mensch und Umwelt auf die gesamte Produktkette zu erfassen.

- c) *Wie kann sichergestellt werden, dass in einem Modell von Verwendungs- und Expositionskategorien (VEK) neben Informationen zu beabsichtigten Verwendungen/Expositionen auch solche für unbeabsichtigte Freisetzungen (Störfälle) vorhanden sind?*

Antwort: Neben den beabsichtigten Expositionen / Verwendungen bietet das Modell der Expositionskategorien auch die Möglichkeit, unbeabsichtigte Freisetzungen, u. a. bei Unfällen, zu erfassen und entsprechende Maßnahmen vor zu sehen.

- d) *Ist es möglich, bei Stoffen, die in zahlreichen Anwendungen vorkommen, einen vollständigen Überblick über alle Expositionen am Ende der Liefer- und Weiterverarbeitungskette zu erhalten?*

Antwort: Es ist faktisch unmöglich, alle Detailexpositionen, die am Ende einer Liefer- oder Weiterverarbeitungskette auftreten, zu kennen. Jeder Versuch, ein solches Erfassungssystem einzuführen, würde scheitern. Es könnte nie aktuell gehalten werden. Wir schlagen daher vor, Expositionskategorien einzuführen, die gleichartige Expositionen zusammenführen.

Erfahrungen mit sog. Produktregistern (z.B. in Schweden) die versuchen, Stoffe und Zubereitungen mit den jeweiligen Verwendungen zu erfassen, haben gezeigt, dass diese Register schnell veralten und damit Fehlinformationen enthalten.

- e) *Welche Rolle spielt dabei die heutige Situation eines dynamischen Marktes mit sich ständig verändernden Verwendungen und Expositionen?*

Antwort: Die heutige Marktsituation spielt eine herausragende Rolle. Stoffe und Produkte müssen in einem dynamischen Markt immer innovative neue Anwendungen eröffnen, anderenfalls wird die Konkurrenz den Markt übernehmen.

- f) *Lassen sich Aussagen über die Aufwändigkeit eines VEK-Modells machen, das den Schutzziele von REACH gerecht wird?*

Antwort: Ein Verwendungskategorien- und Expositionskategorienmodell, das auf den Vorschlägen der Studie des Öko-Institut Freiburg aufbaut, wird den Aufwand für die Expositionserfassung und die Risikobewertung nach Schätzung des VCI etwa um den Faktor 10 vermindern, ohne dass die Schutzziele von REACH beeinträchtigt wer-

den, wie eine Praxiserprobung in einem mittelständischen Unternehmen aufgezeigt hat. Das Modell bietet zudem massive Erleichterungen für Weiterverarbeiter, die üblicherweise Zubereitungen herstellen und verwenden,.

- g) *Wie hoch sind die voraussichtlichen Einsparpotenziale eines Modells von VEK im Vergleich zu dem im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Registrierungsverfahren, das die Möglichkeiten von Konsortienbildung und das Prinzip: "Ein Stoff, ein Dossier" ausschöpft?*

Antwort: Konsortienbildung bzw. das Prinzip „ein Stoff – ein Dossier“ sind völlig verschiedene Themen. Wie unter f ausgeführt, liegt das voraussichtliche Einsparungspotential bei Expositionskategorien bei einem Faktor 10 und mehr gegenüber der aufwändigen Expositionserfassung und Risikobewertung nach dem Kommissionsvorschlag. Das Einsparpotential für Konsortienbildung bzw. „ein Stoff – ein Dossier“ ist in der Praxis nur für etwa 5.000 Stoffe mit einer Produktionsmenge größer 100 t/a von Relevanz. Für die anderen ca. 25.000 Stoffe des REACH-Systems gibt es in der Regel nur einen Hersteller bzw. Importeur und damit kein Einsparpotential. Die Meldungen zur EU-Altstoffverordnung haben gezeigt, dass für Stoffe im Bereich von 10 – 100 t/a nur in Ausnahmefällen ein zweiter Hersteller bzw. Importeur existiert. Eine Studie der EU-Kommission zeigt auf, dass nur ca. 50 Mio. Euro durch die vorgesehene Konsortienbildung eingespart werden könnten. Es ist jedoch dabei noch nicht berücksichtigt, dass die Bildung von Konsortien selbst einen hohen Verwaltungsaufwand erfordert.

- h) *Gibt es weitergehende Studien / Überlegungen dazu, wie die Instrumente "Konsortienbildung/Ein Stoff, ein Dossier" unter angemessener Berücksichtigung von Betriebsgeheimnissen fortentwickelt werden können.*

Antwort: Das „REACH-Projekt“ in Baden-Württemberg hat aufgezeigt, dass die Konsortienbildung für mittelständische Unternehmen kaum gangbar ist, da der Verlust von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu befürchten ist. Die Einführung von Expositionskategorien statt der Verpflichtung, konkrete Verwendungen anzugeben, bietet die Möglichkeit, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt werden und gleichzeitig Firmen sich zu einem Konsortium zusammenschließen.

4. *Wie beurteilen Sie den Vorschlag, das „Reichweiten-Konzept“, also die Persistenz, die Mobilität und Ubiquität von Stoffen und ihre Fähigkeit zur Anreicherung in der Umwelt zum Leitkriterium für eine Stoffregulierung zu machen, um kostenintensive Expositionsabschätzungen zu ersetzen und das Vorsorgeprinzip zu stärken?*

Antwort: Der Vorschlag, das „Reichweiten-Konzept“ zum Leitkriterium einer Stoffregulierung zu machen, erscheint wenig geeignet. Die Beständigkeit (Persistenz) von Stoffen ist eine Eigenschaft, die im Sinne der Nachhaltigkeit für viele Stoffe und Produkte sogar wünschenswert ist. Dies ist im Sinne der Verbraucher, die Produkte fordern, die möglichst lange halt- und nutzbar sind. Maßgeblich müssen vielmehr die Toxizität bzw. die negativen Auswirkungen eines Stoffes oder eines Produktes sein. Ziel muss es sein, durch geeignete Maßnahmen, z.B. Rückhaltesysteme, Wiederaufarbeitung, Recycling etc., sicher zu stellen, dass der Eintrag in die Umwelt die vorgenannten Toxizitätsschwellen nicht überschreitet.

- *Gibt es aussagekräftige und kostengünstige Tests, um diese Eigenschaften nachzuweisen?*

Antwort: Es existieren eine Vielzahl von Tests auf Toxizität und Ökotoxizität, um Auswirkungen auf Mensch- und Umweltorganismen zu erfassen. Die Persistenz wird im VCI-Mindestdatensatz durch die biologische Abbaubarkeit abgedeckt, die Fähigkeit zur Anreicherung in biologischen Systemen (Bioakkumulation) über den Verteilungskoeffizienten. Problematisch ist jedoch die Bestimmung der tatsächlichen Halbwertszeit

einer Substanz abhängig von den verschiedenen Abbaumechanismen, sowie der Ermittlung der Mobilität / des Ferntransports. Solche Untersuchungen sind sehr kosten- und zeitaufwändig

5. *Wie beurteilen Sie den Ansatz von REACH, dass die Unternehmen sowohl die Risikobeurteilung vornehmen als auch die Risikomanagementmaßnahmen vorschlagen und die Ergebnisse dann der Agentur vorlegen?*

Antwort: Der Ansatz von REACH, dass Unternehmen Risikobeurteilung vornehmen und Managementmaßnahmen vorschlagen, wird begrüßt. Die Behörden könnten sich dann stärker auf den tatsächlichen Vollzug konzentrieren und kontrollieren, ob die dargestellten Maßnahmen befolgt werden. Jedoch verlangt das Registrierverfahren auch Daten, die nicht zu einer Verbesserung der Sicherheit bei der Anwendung chemischer Stoffe beitragen. Die Datenanforderungen beziehen sich nämlich überwiegend auf die produzierten/importierten Mengen ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Exposition. Bereits bestehende risikomindernde Sicherheitsmaßnahmen werden nicht ausreichend berücksichtigt. Eine Risikobeurteilung, die auf Grundlage der tatsächlichen Exposition durchgeführt wird, ist ausreichend.

Zur Rolle der Agentur s. Antwort zu Frage 5a.

- a) *Ist eine adäquate Evaluierung der Unternehmensdossiers, insbesondere für die in kleinen Mengen hergestellten Stoffe durch die Agentur gewährleistet?*

Antwort: Zu unterscheiden sind die Dossierbewertung und die Stoffbewertung. Im Rahmen der Dossierbewertung sind Versuchsvorschläge für Stoffe größer 100 t/a zu bewerten und es können die Registrierungs dossiers für alle registrierten Stoffe auf Übereinstimmung mit den Anforderungen von REACH überprüft werden. Allerdings wird nur die formelle Bewertungsentscheidung von der Agentur getroffen, die eigentliche Bewertung erfolgt dezentral durch die jeweiligen nationalen Behörden.

Im Rahmen der Stoffbewertung können grundsätzlich alle Stoffe, auch die in kleinen Mengen hergestellten, bewertet werden.

Der Umfang der Bewertung reicht also aus. Die Zuständigkeit der nationalen Behörden für die Bewertung kann aber dazu führen, dass mehrere nationale Behörden eine Bewertung parallel durchführen. Zudem besteht zwangsläufig die Gefahr abweichender Bewertungen durch die unterschiedlichen Behörden der Mitgliedstaaten, was zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU führen kann. Daher sollte zentral die Agentur zuständig sein.

- b) *Inwieweit wird das vorgeschlagene Risikomanagement einer Überwachung bzw. einem Wirksamkeitsmonitoring unterzogen?*

Antwort: Grundsätzlich können alle Dossiers, wie in der Antwort zu Frage 5a ausgeführt, bewertet werden. Hier wird aber nur geprüft, ob die Informationspflichten im Rahmen der Registrierung eingehalten sind, wobei zusätzliche Testprogramme nachgefordert werden können. Eine Überwachung des Risikomanagements durch Hersteller und Anwender kann jedoch nur durch die nationalen Vollzugsbehörden geleistet werden, z. B. in Deutschland durch die Gewerbeaufsicht.

- c) *Wie beurteilen Sie die Kapazität der nationalen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen von REACH?*

Antwort: Die nationalen Behörden werden durch REACH voraussichtlich zusätzlich belastet werden. Die Bewertung wird dezentral durch die nationalen Behörden durchgeführt und wird den bürokratischen Aufwand erheblich erhöhen. Dies führt möglicher-

weise dazu, dass mehrere nationale Behörden die Registrierdossiers parallel bewerten. Maßgeblich sind jedoch der Arbeitsaufwand der Behörden, die vor Ort die Umsetzung von REACH kontrollieren, wie z. B. Zollbehörden und Gewerbeaufsicht.

6. *Inwieweit teilen Sie das Argument, dass die Kosten der Datengewinnung und Berichterstattung primär ein Problem mittelständischer Unternehmen sei, da diese eher kleinvolumige Spezialchemikalien herstellen?*

Antwort: Das derzeit geplante REACH-System belastet kleine und mittlere Unternehmen, die eine größere Anzahl kleinvolumiger Stoffe oder Zubereitungen herstellen, in besonderem Maße. Hier reichen die finanziellen und personellen Kapazitäten oft nicht aus, um die REACH Anforderungen zu erfüllen. (s. auch Antwort zu Frage 6e)

- a) *Wie hoch sind die Anforderungen an die Erstellung physikalischer und toxikologischer Daten für Stoffe von 1 bis 10 Jato quantitativ, qualitativ und hinsichtlich der Kosten, die zusätzlich durch REACH entstehen?*

Antwort: Werden die im Rahmen der VCI-Selbstverpflichtung ermittelten Stoffdaten vollständig anerkannt, so betragen die zusätzlichen Prüfkosten, insbesondere für Analytik und Identitätsbeschreibung, ca. 10.000 Euro. Falls die Daten nicht anerkannt werden, oder für Stoffe, für die der VCI-Mindestdatensatz noch nicht vorliegt (z.B. importierte Stoffe) entstehen Prüfkosten von ca. 35.000 – 40.000 Euro. Hinzu kommen Kosten für Recherchen, Administration und Dokumentation. Die Registrierung kostet damit 20.000 Euro bei Anerkennung der vorliegenden VCI-Datensätze bzw. 50.000 Euro für andere Stoffe im Mengbereich 1 – 10 Jato.

- b) *Inwieweit generieren diese Unternehmen auch bereits heute schon toxikologische Daten und welche werden durch REACH hinzukommen müssen?*

Antwort: VCI-Mitgliedsfirmen haben für die von ihnen produzierten bzw. gehandhabten Stoffe bereits Datensätze entsprechend der VCI-Selbstverpflichtung erstellt. Dieser enthält die folgenden toxikologischen Daten: Akute Humantoxizität oral (immer), Ames-Test, Ätz-/Reizwirkung (im Einzelfall). Nach REACH würden hinzukommen: in vitro Test auf Sensibilisierung, auf Ätz-/Reizwirkung (als Regelfall). REACH fordert jedoch nicht die akute Humantoxizität.

- c) *Schätzen Sie das Problem der Anerkennung älterer, bereits existierender Daten als lösbar ein?*

Antwort: Es ist lösbar, wenn die Behörden nicht formal prüfen, sondern im Hinblick auf ihre Notwendigkeit für die Risikobewertung und das Risk Management. Risikobewertungen und Maßnahmen lassen sich in der Regel auch auf der Basis von weniger exakten Daten und Informationen entscheiden.

- d) *In welchem Ausmaß sind Hersteller von kleinvolumigen Spezialchemikalien bereits heute darauf eingestellt, auf kurzfristige Veränderungen des Marktes zu reagieren und z.B. eine schnelle Amortisation bei der Kosten- und Preiskalkulation einzubeziehen?*

Antwort: Firmen mit Spezialchemikalien haben Spezialmärkte, die sich natürlich ständig ändern. Es werden oft kurzfristig neue innovative Stoffe in Verfahren und neuen Produkten eingesetzt, die sich innerhalb 1 – 3 Jahren amortisieren müssen. Der Aufwand für diese Stoffe ist bisher relativ gering, da in Vielzweck-Produktionsanlagen verschiedenste Stoffe schnell und kostengünstig hergestellt werden können; bei Importen ist der Aufwand sogar noch geringer. Durch REACH werden jedoch die Kosten und somit die möglichen Preisforderungen gegenüber heute massiv erhöht.

- e) *Wie können KMU bei der Umsetzung von REACH unterstützt werden?*

Antwort: Zuallererst muss REACH so gestaltet werden, dass auch KMU in der Lage sind, die Anforderungen umzusetzen, ohne aufwändige externe Hilfe in Anspruch zu nehmen. Nach dem Abschlussbericht des NRW-Pilotprojekts vom 23.12.2003 „*können bestimmte Unternehmen für einzelne REACH-Anforderungen erheblich belastet werden, was den Aufwand an Zeit, Personal, Expertise und Geld betrifft. Es ist deutlich geworden, dass die Mehrzahl dieser Unternehmen eine fachliche Produktbeurteilung in der nach REACH geforderten Detailtiefe und Umfang derzeit nicht gewährleisten kann. Viele KMU-Anwender, insbesondere am Ende der Produktkette, wären ohne Vereinfachung der rechtlichen Anforderung, ohne Unterstützung von außen (Staat, Verbände, Dienstleister, Vorlieferanten) und ohne praktikable Umsetzungsinstrumente signifikant überfordert.*“

Wenn externe Berater eingeschaltet werden müssen, wird neben dem Kostenaufwand vor allen Dingen Know-how abfließen. Vorrangig muss deswegen sein, REACH auch für kleine und mittlere Unternehmen praktikabel zu gestalten.

- f) *Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Sicherstellung des Datenschutzes beim Registrierungsverfahren zu gewährleisten?*

Antwort: Registrierungspflichtige dürfen nicht gezwungen werden, Daten bei der Registrierung mit anderen Registrierungspflichtigen zu teilen. Hiervon darf nur eine Ausnahme gemacht werden, um die Mehrfachdurchführung von Tierversuchen zu vermeiden. Das Eigentumsrecht desjenigen, der die Tierversuchsdaten ursprünglich ermittelt hat, muss aber auch hier gewahrt bleiben. Daher ist über den jetzigen Vorschlag der REACH-VO hinaus erforderlich:

- Teilung der Versuchskosten auch über die vom Verordnungsvorschlag vorgegebene Frist von 10 Jahren hinaus
- Wartefrist für den Zweitanmelder, d. h., dieser Zweitanmelder kann erst nach dem Ablauf der Zeit auf die Daten zugreifen, die er auch für die Durchführung der Versuche hätte aufwenden müssen.

Darüber hinaus ist auch ein effektiver Schutz von vertraulichen Daten gegenüber den Wettbewerbern erforderlich. Es muss sichergestellt bleiben, dass die betroffenen Unternehmen vor der Offenlegung von Informationen die Möglichkeit haben, sich auf die Vertraulichkeit der Informationen zu berufen (Art. 115). Auch für die Informationen, die Art. 116 Abs. 1 REACH-VO grundsätzlich vom Vertraulichkeitsschutz ausnimmt und die nach Art. 73 (2) d in eine öffentliche Datenbank eingestellt werden, sollen betroffene Unternehmen in begründeten Einzelfällen ein solches Recht gegeben sein.

7. *Wie beurteilen Sie das Argument, die verbesserte Transparenz in der Wertschöpfungskette ermögliche es nachgeschalteten Anwendern unter REACH eher, innovative und umweltfreundliche Lösungen anzubieten?*

Antwort: (s. Antwort zu Frage 7a)

- a) *Welche Innovationspotentiale beinhaltet REACH?*

Antwort: REACH wird gegenüber existierendem Recht keine Erleichterung bringen. Die Pflicht, alle Erprobungen von nicht-registrierten Stoffen und somit auch firmeninterne Forschungsprogramme der Agentur mitzuteilen, zwingt die Unternehmen, Entwicklungs- und Marktstrategien offen zu legen. Außerdem hat die Agentur die Möglichkeit, Bedingungen an die Durchführung von Forschungsarbeiten zu knüpfen. Forschungsprojekte werden damit schwer planbar. Viele Unternehmen innerhalb und außerhalb der chemischen Industrie werden unter solchen Bedingungen Forschungs-

und Erprobungsprogramme in Nicht-EU-Staaten verlagern. Auch neue Anwendungen von Phase-in-Stoffen, z. B. Verfahrensoptimierungen werden meldepflichtig. Unter solchen Umständen sehen wir kein Innovationspotential durch REACH, sondern die Gefahr, dass REACH in der Fassung des Kommissionsvorschlags die Innovationsfähigkeit der europäischen Industrie beeinträchtigt. Wettbewerber außerhalb der EU können schneller Innovationschancen nutzen.

b) *Kann die Wettbewerbsfähigkeit durch REACH gestärkt werden?*

Antwort: Nein. Nur wenn es gelingt, den bisherigen REACH-Vorschlag effizienter und praktikabler zu gestalten, könnten die Kosten so weit gesenkt werden, dass die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie nicht zu stark beeinträchtigt wird. Hierzu gehört auch eine bessere Planungs- und Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen.

c) *Werden in den laufenden Folgenabschätzungen die Nutzeneffekte ausreichend berücksichtigt?*

Antwort: Nutzenstudien haben ein Problem: Zunächst müsste man eine umfangreiche Analyse durchführen, was sich durch REACH am Ausgangszustand ändert. Dann müsste der Nutzen quantifiziert werden. Dies ist oft nicht möglich, da man nicht über die notwendigen Informationen verfügt und der Nutzen oft nicht in monetären Größen darstellbar ist. Viele Studien verzichten daher auf eine Quantifizierung der Nutzeneffekte, andere Studien rechnen den möglichen Nutzen durch unplausible Annahmen künstlich hoch. Bisher ist völlig unklar, welchen Nutzen wir überhaupt vom REACH-System erwarten dürfen. Noch nicht absehbar ist, inwieweit eine Verbesserung der Informationen und des Informationsflusses einen positiven Effekt auf den Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherschutz haben wird. Ziel der Folgeabschätzungen muss es sein, aufzuzeigen, wie sich das Schutzniveau mit möglichst niedrigen Kosten erhöhen lässt. Die Aufgabe der Politik ist es dann, Alternativen zu entwickeln und zu prüfen.

8. *Sind angesichts der gegenüber dem Weißbuch der Kommission reduzierten Anforderungen von REACH Verbesserungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern notwendig?*

Antwort: Nein, s. Antwort zu Frage 8 a und 8 b.

a) *Ist der Schutz von Arbeitnehmern vor gefährlichen Stoffen durch die Verpflichtungen die sich aus REACH für Hersteller und Anwender ergeben, gewährleistet?*

Antwort: Der Schutz von Arbeitnehmern ist bereits durch existierendes Recht gewährleistet, z. B. durch die Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer vor chemischen Agenzien 98/24/EG. Diese existierenden Regelungen müssen mit REACH abgestimmt werden, damit nicht der gleiche Sachverhalt doppelt geregelt ist.

b) *Sollten bestehende Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in das REACH-System übernommen werden, um den Schutz von Arbeitnehmern zu stärken?*

Antwort: s. Antwort zu 8 a

c) *Halten Sie eine Beteiligung von Arbeitnehmervertretern an der zukünftigen Europäischen Chemikalienagentur für erforderlich?*

Antwort: ---

9. *Wie kann sichergestellt werden, dass die Bestimmungen von REACH in vollem Umfang auch auf Importe von Produkten angewendet werden, so dass Wettbewerbsnachteile für die europäische Industrie vermieden werden?*

Antwort: Die REACH-Vorschriften gelten für alle Hersteller und Importeure von Substanzen und Zubereitungen. Insofern ist sichergestellt, dass REACH in vollem Umfang auch auf Importe angewendet wird. Für die Hersteller von Erzeugnissen enthält Artikel 6 der Verordnung eine Sonderregelung. Ein in Europa tätiger Hersteller von Erzeugnissen hat keine Verpflichtungen, wenn er Stoffe benutzt, die unter REACH registriert wurden. Der Importeur oder EU-Hersteller eines fertigen Erzeugnisses muss prüfen, ob das Produkt einen gefährlichen Stoff (Def. RL 67/548 EWG) enthält, der „unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen“ freigesetzt wird oder wahrscheinlich freigesetzt werden kann. Wenn der Stoff, der in einer Menge > 1t/Jahr produziert wird, nicht von einem „vorgeschalteten Akteur in der Lieferkette für diese Verwendung registriert wurde“, muss der Importeur oder EU-Hersteller den Stoff neu registrieren.

Die Regelung bezieht sich also nicht auf alle Erzeugnisse, sondern nur auf solche Erzeugnisse, die bestimmte gefährliche Stoffe enthalten und in einer bestimmten Menge produziert werden.

In Bezug auf importierte Erzeugnisse führt REACH zu einer Schlechterstellung aller in Europa hergestellter Erzeugnisse, da die Stoffe oder Zubereitungen, die in Europa in Erzeugnissen verwendet werden (also heimisch hergestellte oder importierte) wegen REACH teurer werden. Auf dem europäischen Binnenmarkt haben die Hersteller von Erzeugnissen einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Produzenten im Ausland. Diese können im Ausland Stoffe oder Zubereitungen in Erzeugnisse verarbeiten und die Erzeugnisse in die EU exportieren, ohne die verwendeten Stoffe nach REACH zu prüfen und zu registrieren. Gleiches gilt für EU-produzierte Erzeugnisse auf den Märkten außerhalb der EU. Auch hier führt REACH zu Kostensteigerungen, die sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit des produzierenden Gewerbes in der EU auswirken können.

Zur Frage der Vereinbarkeit von REACH mit internationalen Handelsregeln s. Anhang

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

Allgemeines

1. *Wie beurteilen Sie die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Verordnungsentwurfs zur EU-Chemikalienpolitik?*

Antwort: Trotz zwischenzeitlich erfolgter Verbesserungen ist der Verordnungsvorschlag immer noch überaus komplex und bürokratisch. Vor allem das Registrierverfahren, die Vorregistrierung und das Bewertungsverfahren sind zusammen mit den parallel bestehenden Meldepflichten sehr unübersichtlich. Wie die Diskussion in der Ratsarbeitsgruppe „REACH“ zeigt, wird das Regelwerk auch von den Behördenexperten der Mitgliedstaaten kaum verstanden.

Die Kommission bereitet zurzeit im „REACH Implementation Process“ (RIP) mehrere umfangreiche Leitfäden vor, die dem Verständnis und der Umsetzung von REACH dienen sollen. Bereits die geltenden Leitfäden für die Bewertung von Alt- und Neustoffen umfassen annähernd 1000 Seiten. Wir befürchten, dass die Umsetzungshilfen zum vorliegenden REACH-Vorschlag ein Mehrfaches an Seiten enthalten werden.

2. *Ist durch den vorgelegten Verordnungsentwurf eine schlanke und bürokratiearme Chemikalienpolitik gewährleistet?*

Antwort: Nein. Der Geltungsbereich ist nach wie vor zu umfangreich. Er erfasst auch bereits anderweitig geregelte Stoff- und Produktgruppen, wie z.B. Biozide, Kosmetika, Medizinprodukte, Pflanzenschutzmittel und Lebensmittel. Der Vorschlag führt zu Doppelregelungen, Rechtsunsicherheiten sowie zu Konkurrenz und Auslegungsproblemen mit anderen Vorschriften, z.B. Arbeitsschutz- und Transportvorschriften. Dies ist das Gegenteil einer schanken bürokratiearmen Chemikalienpolitik.

3. *Ein wesentliches Ziel der neuen EU-Chemikalienpolitik ist die Wahrung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie in der EU. Lässt sich das Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Ihrer Meinung nach mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf erreichen?*

Antwort: Nur wenn es gelingt, den bisherigen REACH-Vorschlag effizienter und praktikabler zu gestalten, können die Kosten so weit gesenkt werden, dass die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie erhalten werden kann. Hierzu gehört auch Planungs- und Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen.

4. *Kann das „Lissabon“-Ziel der Europäischen Union mit dem Verordnungsentwurf erreicht werden?*

Antwort: Umwelt-, Verbraucher- und Arbeitsschutz stehen nicht im Gegensatz zur Wettbewerbsfähigkeit, sondern sind Teil einer nachhaltigen Entwicklung. Das Lissabonziel kann daher auch mit einem neuen EU-Chemikalienrecht erreicht werden. Der derzeitige REACH-Vorschlag muss hierzu aber deutlich praktikabler und effizienter ausgestaltet werden.

5. *Besteht die Möglichkeit, dass es in der Folge von REACH zu Produktionsverlagerungen in Drittländer kommen könnte?*

Antwort: Der vorliegende REACH-Vorschlag schadet der Wettbewerbsfähigkeit der gesamten europäischen Industrie. Bereits bestehende Verlagerungstendenzen in Drittländer werden verstärkt. Der Importdruck steigt. Dies gilt besonders für die Weiterverarbeiter chemischer Produkte. Oft sind es dabei weniger die Verteuerung der Chemikalien durch REACH, die die Unternehmen ins Ausland treibt. Hinzu kommen Verlust an Know-how und die Fähigkeit, schnell Produkte auf den Markt bringen zu können (*time-to-market*). Nach der

Einführung von REACH werden in der EU für den Produktionsprozess unverzichtbare Rohstoffe nicht mehr zu Verfügung stehen. In diesem Fall gäbe es zur Auslandsproduktion keine Alternative.

6. *Sind durch die Gesetzgebung Arbeitsplatzverluste in Deutschland und der Europäischen Union zu befürchten?*

Antwort: Mit sinkender Wettbewerbsfähigkeit nimmt auch die Beschäftigung in Deutschland und Europa ab. Rechnet man die bisher vorliegenden Schätzungen zu den gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen von REACH (0,1-2,7 % des BIP) in Arbeitsplatzäquivalente um, so muss mit dem Verlust von mehreren 100.000 Arbeitsplätzen gerechnet werden. Etwa ¼ hiervon entfällt auf Deutschland.

7. *Wird das Ziel des Verordnungsentwurfes, die Innovationskraft des Standortes Europa zu fördern, erreicht?*

Antwort: Die Pflicht, alle Erprobungen von nicht registrierten Stoffen und somit auch firmeninterne Forschungsprogramme der Agentur mitzuteilen, zwingt die Unternehmen, Entwicklungs- und Marktstrategien gegenüber Behörden offen zu legen. Außerdem hat die Agentur die Möglichkeit, Bedingungen an die Durchführung von Forschungsarbeiten zu knüpfen. Forschungsprojekte werden damit schwer planbar. Viele Unternehmen innerhalb und außerhalb der chemischen Industrie werden unter solchen Bedingungen Forschungs- und Erprobungsprogramme in Nicht-EU-Staaten verlagern. Auch neue Anwendungen von Phase-in-Stoffen, z. B. Verfahrensoptimierungen werden meldepflichtig. Unter diesen Umständen sehen wir nicht, dass die Innovationskraft des Standortes Europa gefördert wird, sondern die Gefahr, dass REACH in der Fassung des Kommissionsvorschlages die Innovationsfähigkeit der europäischen Industrie beeinträchtigt. Wettbewerber außerhalb der EU können schneller Innovationschancen nutzen.

8. *Beurteilen Sie die unterschiedlichen Zielsetzungen des Verordnungsentwurfes als miteinander vereinbar oder als unvereinbar?*

Antwort: Die unterschiedlichen Zielsetzungen des Verordnungsvorschlags, Verbesserung des Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes auf der einen Seite, Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie auf der anderen Seite, sind prinzipiell vereinbar. Der vorliegende Vorschlag ist jedoch immer noch überaus komplex, bürokratisch und aufwändig. Vor allem die hohen Registrierkosten werden die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen beeinträchtigen, ohne dass das Erreichen der genannten Schutzziele gefördert wird.

9. *Wie beurteilen Sie die Aussage des Extended Business Impact Assessment der EG-Kommission vom 29.10.2003, dass die Ziele des Verordnungsentwurfes gleichwertig erreicht werden können?*

Antwort: siehe Antwort zu Frage 8

10. *Welche Beschäftigungseffekte sind durch REACH zu erwarten? Bestehen hier regionale Unterschiede?*

Antwort: s. Antwort zu Frage 6

11. *Wie hoch ist der Zusatznutzen durch die von REACH geforderten Daten?*

Antwort: Damit die Unternehmen das Risiko eines Stoffes beurteilen und Managementmaßnahmen vorschlagen können, sind Daten erforderlich, die im Registrierverfahren an die Agentur gegeben werden. Hier reicht ein Mindestdatensatz (nach VCI-Konzept) aus: Relevante physikalisch-chemische Eigenschaften, akute Humantoxizität (LD₅₀ oral), akute aquati-

sche Toxizität (LD₅₀ Fisch oder Daphnie, biologische Abbaubarkeit, ggf. Ames-Test und Ätz-/Reizwirkung). Auch kurzfristige Wirkungen in Folge entsprechender Expositionen von Mensch oder Umwelt durch einen bestimmten Stoff, z. B. bei einem Unfall, können mit dem Mindestdatensatz bewertet werden. Darüber hinausgehende Daten sollten nur auf Basis der tatsächlichen Exposition gefordert werden. Die aufgrund des Mengenansatzes der EU-Kommission zusätzlich erhobenen Daten haben keinen zusätzlichen Nutzen, sondern verursachen nur Kosten und Zeitaufwand für den Registrierenden und führen zu zusätzlichen Tierversuchen.

12. *Welche zusätzlichen Sicherheiten ergeben sich nach der neuen Gesetzeslage für Hersteller, Arbeitnehmer und Verbraucher?*

Antwort: Unklar ist, was mit „zusätzlichen Sicherheiten“ gemeint sein könnte. Wie unter Frage 11 erläutert, sehen wir keinen Zusatznutzen und insofern auch keine zusätzliche Sicherheit durch die von REACH geforderten Daten über das dort angesprochene Maß hinaus.

13. *Welche Kostenbelastungen werden durch REACH erwartet und welches sind die zu erwartenden Kosten für die Verbraucher?*

Antwort: Die Test- und Registrierkosten für Stoffhersteller und Stoffimporteure bzw. Importeure von Zubereitungen werden auf 2,3 – 8 Mrd. Euro je nach praktikabler Ausgestaltung geschätzt. Hinzu gerechnet werden müssen erhebliche indirekte Kosten z.B. für Rezepturumstellungen bei den Zubereitern und administrative Kosten für die Umstellung auf das neue Regelwerk. Chemische Erzeugnisse werden sich dadurch durchschnittlich um 0,3 bis 2 Prozent verteuern; einzelne Stoffe und Zubereitungen können sich jedoch erheblich stärker (>30%) verteuern. Lassen sich notwendige Preiserhöhungen nicht durchsetzen, droht ein Vermarktungsverzicht. Wenn zahlreiche Stoffe und Zubereitungen zukünftig nicht mehr vermarktet werden, müssen die industriellen Weiterverarbeiter ihre Produktion umstellen. Sie sind erheblichen Substitutionskosten ausgesetzt. Die Kosten für Verbraucherprodukte werden unterschiedlich durch REACH beeinflusst. Durch REACH wird es zwar nicht zu einer deutlichen Inflationsbeschleunigung kommen. Einzelne Produkte werden jedoch erheblich teurer.

14. *Ist Deutschland, im europäischen und im internationalen Vergleich, überproportional durch das REACH-System betroffen?*

Antwort: Deutschland hat wegen seiner Größe, seiner starken (Chemie-)Industrie und der Industriestruktur (hoher Anteil an Spezialitäten) die Hauptlast der Kosten zu tragen. Gemessen an seiner Wirtschaftsleistung verteilen sich jedoch die Kosten europaweit mehr oder weniger proportional.

15. *Stehen Aufwand, Kosten und Nutzen des Verordnungsvorschlages in einem ausgewogenen Verhältnis?*

Antwort: Entscheidend für die Beantwortung dieser Frage sind folgende Aspekte: a) Ist das REACH-System effizient, oder lassen sich bei gleichem Nutzenniveau die Kosten reduzieren? und b) Lässt sich mit weniger Aufwand in anderen Bereichen (beispielsweise durch eine Erhöhung der Tabaksteuer) beim gleichen Aufwand ein höherer Nutzen erzielen? Bezogen auf den REACH-Vorschlag müssen wohl beide Fragen mit „ja“ beantwortet werden, so dass das Kosten/Nutzen Verhältnis nicht als ausgewogen gelten kann.

16. *Sind die Anforderungen von REACH aus Ihrer Sicht tatsächlich geeignet, den Umweltschutz voran zu bringen?*

Antwort: Ein Nutzenpotenzial für den Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutz kann sich überhaupt nur dann entwickeln, wenn die zukünftigen Regelungen praktikabel und kosteneffizient umsetzbar sind. Zahlreiche Studien und Pilotprojekte (z.B. Arthur D. Little, Mer-

cer, DIHK, Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Umweltbundesamt) zeigen dies: Zum Beispiel sagt die Studie „Analyse der Kosten und Nutzen der neuen EU-Chemikalienpolitik“ im Auftrag des Umweltbundesamtes hierzu: „Das Zusammenspiel von Chemikalienrecht und stoffbezogenem Gesundheits- und Umweltschutz hat schon jetzt eine Komplexität erreicht, die für mittelständische und kleine Firmen oft nicht zu bewältigen ist. Wenn es im Zuge der REACH-Umsetzung nicht gelingt, die Komplexität der Informations- und Bewertungsprozesse zu reduzieren, wird sich das schon bestehende Umsetzungsdefizit vergrößern.“

Zudem wird die Entwicklung von innovativen Lösungen zum Schutz von Mensch und Umwelt durch die Zeit- und Kostenbelastungen, insbesondere bei kleinen Produkten, massiv beeinträchtigt.

Die vorgeschlagenen Regelungen sind auch deswegen unzureichend, den Verbraucher- und Umweltschutz tatsächlich sicherzustellen, da durch REACH der Import von Fertigerzeugnissen, deren Inhaltsstoffe nicht nach den gleichen Maßstäben wie in REACH abgesichert sind, gefördert wird. Dies wird die Verlagerungen von Produktionen in Länder außerhalb der EU begünstigen, in denen möglicherweise zu geringeren als EU-Standards produziert wird.

17. *Welcher konkrete Nutzen für den Gesundheitsschutz ist durch REACH zu erwarten?*

Antwort: s. Antwort zu Frage 16

18. *Ist REACH Ihrer Meinung nach geeignet, den Betriebsschutz zu verbessern?*

Antwort: s. Antwort zu Frage 16

19. *Wird es durch REACH zu unnötigen Doppelregelungen in Rechtsbereichen kommen, für die schon heute Vorschriften existieren?*

Antwort: Ja. Für alle Bereiche, die REACH regelt, gibt es bereits eigenständige Rechtsvorschriften. Über die Jahrzehnte ist in der EU ein extrem unübersichtliches Regelungsdi-ckicht entstanden. Für viele Stoffe und Stoffgruppen gibt es eigenständige Bewertungs-, Registrier- und Zulassungsverfahren für unterschiedliche Verwendungszwecke (wie z. B. Arzneimittel, Biozide, Kosmetika, Medizinprodukte, Pflanzenschutzmittel). Zusätzlich gelten für die verschiedenen Stufen des Lebensweges eines Stoffes vielfältige Regelungen sowohl national wie auch in der EU, z. B. Sicherheitsbestimmungen in der Produktion, im Arbeitsschutz, beim Transport, für den Eintrag in die Umwelt (Wasser, Boden, Luft), für die Verwendung im Verbraucherbereich (z.B. auch für Spielzeuge oder Textilien) sowie für die Entsorgung.

Schon in seiner „Entschließung zu dem Weißbuch der Kommission, Strategie für eine zukünftige EU-Chemikalienpolitik“ (Entschließung 84/2002) hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, „eine umfassende Analyse und Studie aller stoff- und produktbezogenen Regelungen bis Mitte 2002 vorzulegen, mit Vorschlägen, welche der Regelungen vor dem Hintergrund der neuen Chemikalienpolitik geändert, vereinfacht oder sogar abgeschafft werden müssten.“ Leider fehlt eine solche Analyse bisher. Der vorliegende Verordnungsvorschlag zu REACH verkompliziert daher das bestehende Stoffrecht zusätzlich erheblich, anstatt es zu vereinfachen und zu entbürokratisieren.

REACH fordert beispielsweise, dass Inhaltsstoffe, die für Kosmetika verwandt werden, toxi-kologisch zu untersuchen sind. Gleichzeitig untersagt die Kosmetikrichtlinie zukünftig Tier-versuche mit solchen Stoffen. REACH fordert die Bewertung von Stoffen in Wasch- und Rei-nigungsmittel. Gleichzeitig wurde eine Detergenzien-Verordnung verabschiedet, die den gleichen Bereich regelt. Es lassen sich eine Vielzahl von weiteren Doppel- und widersprüch-lichen Regelungen aufzählen.

20. *Ist der Verordnungsvorschlag mit internationalen Handelsregeln vereinbar?*

Antwort: Die folgenden REACH-Vorgaben könnten gegen die von der EU akzeptierten WTO Verpflichtungen verstoßen (Vgl. Anhang: Vereinbarkeit von REACH mit internationalen Handelsregeln)

- die unterschiedliche Behandlung von importierten Zubereitungen, Polymeren und importierten Erzeugnissen,
- der Vollzug der Vorschriften des Artikel 6,
- der Mengenansatz nach REACH,
- der Schutz von Daten nach Artikel 39 TRIPs,
- Mengen- und Konzentrationsuntergrenzen.

21. *Gewährleistet der Verordnungsvorschlag ausreichenden Rechtsschutz und hinreichende Rechtssicherheit für die Unternehmen?*

Antwort: Grundsätzlich wurde die Möglichkeit eines Widerspruchs mit aufschiebender Wirkung gegen Entscheidungen der Agentur geschaffen (vgl. Art. 87 REACH-VO). Das Widerspruchsrecht geht jedoch nicht weit genug, da es nicht alle unter REACH relevanten Entscheidungen der Agentur umfasst (s. im Einzelnen Antwort zu Frage 38). Wenn nicht die Agentur, sondern die Kommission eine administrative Entscheidung trifft, besteht nur die Klagemöglichkeit vor dem Gericht erster Instanz (EuG) bzw. dem Gerichtshof (EuGH). Für einen ausreichenden Rechtsschutz ist auch hier eine Überprüfungsmöglichkeit im Widerspruchsverfahren, d.h. durch eine Institution mit technischem Sachverstand erforderlich. Anders als direkt von Entscheidungen unter REACH betroffenen Unternehmen steht Umweltverbänden nach dem Entwurf der Aarhus-VO in allen Fällen einer administrativen Einzelfallentscheidung ein Widerspruchsrecht zu. Unternehmen sollten zumindest dieselben Möglichkeiten haben.

Der Anwendungsbereich der REACH-VO ist kompliziert geregelt und führt zu Rechtsunsicherheit und Unklarheiten bei der Abgrenzung zu speziellen, sektoriellen Rechtsgebieten. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher der Anwendungsbereich von REACH klar geregelt und Doppelregelungen vermieden werden.

22. *Werden Betriebsgeheimnisse von Unternehmen, wie Informationen zu den Verwendungszwecken von chemischen Stoffen, durch REACH gefährdet? Wenn ja, wie könnte das vermieden werden?*

Antwort: Grundsätzlich besteht zwar nach Art. 115 die Möglichkeit, sich auf die Vertraulichkeit von Informationen zu berufen und damit den Zugang der Öffentlichkeit zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu verhindern. Allerdings sieht Art. 116 Abs. 1 einen zu weitgehenden Katalog von Informationen vor, die zwingend als nicht vertraulich gelten. Auch für solche Informationen müssen sich betroffene Unternehmen aber in begründeten Einzelfällen darauf berufen dürfen, dass es sich um zu schützende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Nur so kann sichergestellt werden, dass vertrauliche Informationen u. a. zu den Verwendungszwecken von chemischen Stoffen aufgrund der Zusammenschau der für sich genommen oft unsensiblen Daten, die in Art. 116 Abs. 1 aufgelistet sind, nicht an die Öffentlichkeit gelangen.

23. *Ist der Eigentumsschutz an Testdaten ausreichend gesichert?*

Antwort: Das Eigentumsrecht an Testdaten erfordert, dass eine zwingend angeordnete Datenteilung der besonderen Rechtfertigung bedarf. Diese existiert nur im Bereich von Daten für Tierversuche, auf die die Regelungen zur Datenteilung daher beschränkt bleiben sollten. Das Recht desjenigen, der die Daten ursprünglich ermittelt hat, muss aber auch hier gewahrt bleiben. Über den jetzigen Vorschlag der REACH-VO hinaus ist erforderlich:

- Teilung der Versuchskosten auch über die vom Verordnungsvorschlag vorgegebene Frist von 10 Jahren hinaus
- Wartefrist für den Zweitanmelder, d. h. der Zweitanmelder kann erst nach dem Ablauf der Zeit auf die Daten zugreifen, die er auch für die Durchführung der Versuche hätte aufwenden müssen.

24. *Wie beurteilen Sie eine Anknüpfung der Kennzeichnungspflicht an das tatsächliche Risiko eines Stoffes?*

Antwort: Die bestehende Kennzeichnungspflicht basiert fast ausschließlich auf intrinsischen Eigenschaften. Es wäre dringend erforderlich, die Kennzeichnung an dem tatsächlichen Risiko auszurichten. Es macht z.B. keinen Sinn, vor Vergiftungen bei Verschlucken eines Stoffes zu warnen, wenn dieser aufgrund seiner physikalischen Beschaffenheit nicht verschluckt werden kann.

25. *Könnte es angesichts der Komplexität des Verordnungsentwurfes zu praktischen Schwierigkeiten auf Seiten der Vollzugsbehörden bei der Kontrolle der REACH- Anforderungen kommen?*

Antwort: Ja. Die nationalen Vollzugsbehörden sind bereits jetzt mit der Überwachung einer Vielzahl von komplexen Produktregelungen überlastet. REACH wird zu einem zusätzlichen Aufwand für z. B. Gewerbeaufsicht und Zollbehörden führen.

Registrierung/Evaluierung/Zulassung

26. *Kann es durch die Registrierungspflicht für Stoffe zu Verzögerungen bei Markteinführungen von Erzeugnissen kommen?*

Antwort: Ja. Erzeugnisse, die einen schnellen Marktwechsel aufweisen, wie z.B. Elektronikergezeugnisse, Computer etc., benötigen für ihre Herstellung Spezialchemikalien wie z.B. Flüssigkristalle für Bildschirme, für deren Entwicklung der Deutsche Innovationspreis des Bundespräsidenten verliehen wurde. Die Entwicklung und Markteinführung solcher und ähnlicher Spezialchemikalien wird in Europa durch die Registrierpflicht erheblich verzögert (mehrere Monate bis zu Jahren). Als Folge werden die daraus herzustellenden Erzeugnisse gleichfalls in ihrer Entwicklung und Markteinführung behindert. Als Konsequenz werden voraussichtlich nach Einführung von REACH innovative Erzeugnisse oder Erzeugnisse, mit denen schnell auf Bedürfnisse des Marktes reagiert werden soll, nicht mehr in Europa entwickelt und hergestellt werden. Die Einfuhr von Erzeugnissen wird dagegen durch REACH kaum eingeschränkt.

27. *Besteht die Gefahr, dass die Anzahl der in der EU zur Verfügung stehenden Stoffe eingeschränkt wird?*

Antwort: Ja. Wenn die Substitution bzw. Wegfall von Stoffen im Wesentlichen rein kostengetrieben durch risikounabhängige Datenanforderungen erfolgt, verfehlt REACH das angesprochene Ziel „*gefährliche durch weniger gefährliche Stoffe*“ zu ersetzen. Im Gegenteil: Das REACH-System schafft Anreize, Stoffe mit einem ungünstigen Verhältnis von Registrierkos-

ten zum Ertrag zu substituieren, nicht aber Stoffe mit höherem Risiko. Zudem wird die Rohstoffbasis der Formulierer verkleinert und damit die Innovationsgrundlage geschwächt. In welchem Verhältnis eine risikogetriebene Stoffrationalisierung/Substitution zur risikounabhängigen Stoffrationalisierung/Substitution steht, hängt von der Ausgestaltung von REACH ab. Der derzeitige Verordnungsvorschlag begünstigt hauptsächlich den kostengetriebenen Stoffentfall. Dies zeigen zahlreiche Studien, wie z.B. Arthur D. Little, Mercer, DIHK, Bayern, Baden-Württemberg oder dem Pilotprojekt in Nordrhein-Westfalen. Die Studie „Analyse der Kosten und Nutzen der neuen EU-Chemikalienpolitik“ im Auftrag des Umweltbundesamtes sagt hierzu: *„Ein Teil der Registrierkosten ist durch das Verhalten des Registrierungspflichtigen kaum beeinflussbar, kann also durch Risiko vermindertes Produktdesign oder Risiko verminderte Vermarktungsstrategien nicht beeinflusst werden. Insbesondere für Stoffe < 100 t/a kann dieser Kostenblock dazu beitragen, dass Stoffe kostengetrieben vom Markt entfallen.“* (Kapitel VIII, Schlussfolgerungen).

Beispiel (Zitat aus Kapitel V.5.2 der Studie): *Der befragte Hersteller von Tensiden (Firma a) hat im Zuge seiner Vorbereitungen auf REACH bereits eine recht ausführliche Portfolioanalyse angestellt. Ihre Implikationen für die Investitionsentscheidung der Registrierung wurden in Kapitel V.2.2 dargestellt. Daraus geht hervor, dass auf Basis der Kostenschätzungen der Firma im gesamten Bereich bis 1000 t/a Konstellationen ungünstige Kosten-Preis-Verhältnisse vorherrschen. Diese Situation ergibt sich für Tenside wegen ihres relativ niedrigen Marktpreisniveaus und den in der Branche eher niedrigen Margen. Beim befragten Stoffhersteller (Firma a) liegen etwas über 40 % der Wasch- und Reinigungsmittel-relevanten Tenside in den sensiblen Tonnagebändern unter 1000 t/a, im gesamten Stoffportfolio sind dies ca. 75 %. Dies lässt die Aussage der Firma, dass sie ca. 40 % ihrer Stoffe nicht für die Registrierung vorsieht, plausibel erscheinen. Der erwartete, damit verbundene Umsatzrückgang liegt bei 5 – 10 %, die erwartete Ergebniseinbuße bei 10 – 25 %. Dabei bewertet der befragte Stoffhersteller die Registrierungsentscheidung anhand derselben Kriterien wie andere Investitionsprojekte, d. h. sie muss eine interne Verzinsung von 25 % erwirtschaften. Die Möglichkeit der Konsortienbildung ist bei der Abschätzung der Ausmusterungsquote bereits berücksichtigt worden.“*

Entfallende Stoffe werden häufig nicht ohne weiteres ersetzt werden können. Auch hier nennt die Studie des Umweltbundesamtes Beispiele:

„Beispielsweise könnte angesichts der hohen Anzahl von Rohstoffen und Rezepturen insbesondere in der Lackkette ein REACH-induzierter Stoffentfall, der das gegenwärtige Basis-Niveau deutlich übersteigt, zu erheblichen Folgekosten für die Zubereiter führen.“ *„Dort, wo REACH einen Stoff- bzw. Funktionalitätsentfall induziert, der die Anpassungskapazität übersteigt, werden insbesondere Unternehmen mit einer breiten Palette von Spezialprodukten zu den „Verlierern“ zählen.“*

28. *Kann jeder Stoff, der in der EU aus ökonomischen Gründen nicht mehr hergestellt wird, durch einen anderen Stoff ersetzt werden und welche Auswirkungen hätte dies auf den Preis?*

Antwort: Auch hier machen die in der Antwort zu Frage 27 aufgeführten Studien entsprechende Aussagen. In der dort zitierten Studie des Umweltbundesamtes heißt es: *„Kommt es zu einer Erhöhung der Stoffpreise, müssen die Formulierer und die Anwender von Zubereitungen sich an diese Veränderung anpassen. Eine Weitergabe der Registrierungskosten über die Preise an die Zubereitungshersteller und von dort an die Anwender von Zubereitungen wurde von allen befragten Unternehmen für unwahrscheinlich gehalten. Aus Sicht der Zubereiter sprechen die Erfahrung aus Preisverhandlungen mit großen Abnehmerindustrien (Lackkette) oder Handelshäusern (Wasch- und Reinigungsmittel-Kette) und die generelle „Verlagerungsoption“ beispielsweise der Automobil- und Elektronikindustrie im Rahmen der Globalisierung gegen optimistische Annahmen zur Kostenweitergabe.“*

29. *Besteht die Gefahr, dass ökologisch vorteilhaftere Produkte zugunsten von Massenprodukten vom Markt verdrängt werden?*

Antwort: Diese Gefahr ist durchaus gegeben, insbesondere weil viele kleinvolumige Spezialchemikalien vom Markt verschwinden werden. Durch die in den Antworten zu Frage 27 aufgeführten Mechanismen sind zusätzlich folgende Probleme zu erwarten:

- das Stoffspektrum wird erheblich eingeschränkt,
- Preiserhöhungen bei verbleibenden Stoffen sind zu erwarten,
- ein Zwang zur Reformulierung vieler Zubereitungen wird ausgelöst,
- die Performance der Zubereitungen wird sich ändern,
- dadurch kann der Kundennutzen vielfach kaum aufrecht erhalten werden,
- es lassen sich Kundenwünsche nicht mehr rechtzeitig erfüllen,
- der Kunde erleidet Nachteile im globalen Wettbewerb,
- der Kunde könnte die Produktion verlagern, die Branche und der chemische Zulieferer werden nachfolgen.

30. *Werden alle schon heute verfügbaren Daten über chemische Stoffe im REACH-System anerkannt und werden bereits erstellte Stoff-Dossiers übernommen?*

Antwort: Nein. Die Anerkennung der Daten ist offen. So ist beispielsweise in REACH nicht vorgesehen, dass Daten und Bewertungen, die Mitgliedstaaten bzw. die EU-Kommission zu bestimmten Stoffen in der OECD abgestimmt haben, automatisch übernommen werden. Es ist auch nicht vorgesehen, dass die bestehenden Altstoffdossiers der EU anerkannt werden. Nur Neustoffbewertungen sollen nach dem REACH-Vorschlag zum Teil übernommen werden. Die Praxis hat gezeigt, dass die in Deutschland gemeinsam von Wissenschaft, Behörden und Industrie erarbeiteten Altstoffdossiers (z.B. des BUA bzw. BG-Chemie) in der EU bisher nicht akzeptiert wurden, sondern die Bewertungen neu zu erstellen waren.

31. *Beurteilen Sie die Liste derjenigen Stoffe, die von der Registrierpflicht ausgenommen sind, in Anhang II als ausgewogen und ausreichend?*

Antwort: Nein. Die Liste in Anhang II wurde beim Entstehen der Altstoffverordnung eher unsystematisch zusammengestellt. Sie kann nicht als abschließend angesehen werden. Eine Vielzahl von ungefährlichen Stoffen muss ebenfalls auf die Liste aufgenommen werden. Wichtige Stoffe und Stoffgruppen fehlen, z. B. die Edelgase (außer Argon), Fructose (andere Zucker sind hingegen aufgeführt), Trinkwasser (nur destilliertes Wasser ist ausgenommen).

32. *Ist der mengenbasierte Ansatz bei der Registrierung und Evaluierung sinnvoll und zielführend oder sollte die Exposition und die Gefährlichkeit eines Stoffes für den Umfang der Prüfanforderungen ausschlaggebend sein?*

Antwort: Die Produktionsmenge ist für die Risikobewertung nur ein Faktor unter vielen anderen. Sie sagt nichts aus über die tatsächliche Exposition von Mensch und Umwelt. So können beispielsweise Stoffe, die in hoher Menge produziert werden, in Erzeugnisse so eingebunden sein, dass sie zu keiner relevanten Exposition führen (z.B. Schwermetalle in Glas oder in Emaille). Andererseits können auch Stoffe mit kleiner Produktionsmenge zu einer hohen Exposition bestimmter Menschen führen (z.B. Stoffe, die in Malstiften eingesetzt werden). Daher sollte die Exposition und nicht die produzierte Menge maßgebend sein für die Prüfanforderungen.

33. *Ist ein System nach dem Vorschlag von Großbritannien und Ungarn (one substance one registration) empfehlenswert? Wenn ja; wie müsste Ihrer Meinung nach dieses System ausgestaltet werden?*

Antwort: Grundsätzlich liegt es im Interesse aller Beteiligten, die Registrierung so kostengünstig wie möglich auszugestalten und unnötige Paralleluntersuchungen sowie bürokratischen Aufwand zu vermeiden. Für die über 25.000 Stoffe im Mengenbereich < 100 t/a wird es häufig ohnehin nur einen Hersteller bzw. Importeur geben und daher kein Einsparungspotential bestehen. Die Abstimmung zwischen den verschiedenen Unternehmen zu einem Stoff sollte daher auf freiwilliger Basis erfolgen. Ein Abstimmungszwang wird andernfalls zu erheblichen Zeitverzögerungen bei der Registrierung und zu einem hohen bürokratischem Aufwand führen. Zudem setzt das Eigentumsrecht an Prüfdaten einer zwangsweisen Teilung von Daten Grenzen.

In der Praxis hat sich das System der Altstoffverordnung bewährt: Ein federführendes Unternehmen reicht die stoffbezogenen Daten ein, andere Unternehmen können sich mit Zustimmung des federführenden Unternehmens und unter Kostenteilung auf diese Daten beziehen.

34. *Bietet eine Priorisierung von Stoffen Vorteile und wie wird sie in der Praxis der Betriebe beurteilt?*

Antwort: Ja. Es ist wenig zielführend, dass Stoffe nur aufgrund ihrer Menge frühzeitig zu registrieren sind. Warum sollten beispielsweise Großstoffe, die keine gefährlichen Wirkungen aufzeigen oder nur im industriellen Bereich kontrolliert gehandhabt werden, in erster Priorität untersucht werden? Die Unternehmen haben zudem ein Interesse, dass ein Stoff nur einmalig zu einer bestimmten Frist der Registrierung unterworfen wird. Werden Stoffe, wie im Kommissionsvorschlag vorgesehen, abhängig von der Menge, zu verschiedenen Zeitpunkten von den Unternehmen registrierpflichtig, so treten bei den Abnehmern große Unsicherheiten auf. Sie müssten wiederholt ihre Zukaufsprodukte neu überprüfen.

35. *Ist die Einführung eines Systems von Expositionskategorien empfehlenswert? Wenn ja; wie müsste dieses System ausgestaltet werden, ohne dass die Ziele von REACH gefährdet werden?*

Antwort: Ja. In REACH müssen klare Definitionen für Expositionskategorien aufgenommen werden. Diese Expositionskategorien müssen sich an den Hauptaufnahmewegen für den Menschen bzw. den Eintragungspfad in die Umwelt ausrichten. Sie sind nach der Dauer der Exposition zu differenzieren. Die in der Praxis angewandten Schutzmaßnahmen richten sich an den Expositionsmöglichkeiten sowie an der Dauer der Exposition aus. Expositionskategorien sind damit für alle Akteure in der Produktkette ein Instrument, um zielgerichtet und effizient ihre Schutzmaßnahmen abzuleiten.

36. *Kann der „one substance one registration“-Vorschlag mit dem System der Expositionskategorien kombiniert werden? Wenn ja, wie sollte eine solche Kombination aussehen?*

Antwort: Ja. Der REACH-Vorschlag verbietet einen Austausch zwischen verschiedenen Herstellern bzw. Importeuren zu Angaben der Verwendung bzw. der Menge. Expositionskategorien sind jedoch mengen- und verwendungsunabhängig. Sie ermöglichen die Zusammenarbeit bei der Registrierung, ohne dass firmenspezifisches Know-how offen zu legen ist.

37. *Wie beurteilen Sie die Rolle der Europäischen Chemikalienagentur; sollten ihre Kompetenzen gestärkt oder beschnitten werden?*

Antwort: Zu begrüßen ist, dass die Agentur für das Registrierverfahren sowie für die F&E-Anmeldung verantwortlich ist. Im Rahmen des Bewertungsverfahrens sollte die Agentur jedoch ebenfalls zentral zuständig sein. Mit der bislang vorgesehenen Zuständigkeit der nationalen Behörden für die Bewertung besteht zwangsläufig die Gefahr abweichender Bewertungen durch die unterschiedlichen Behörden der Mitgliedstaaten, was zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU führen kann. Insgesamt müssen die Kompetenzen der Agentur daher weiter gestärkt werden.

38. *Wie beurteilen Sie die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidungen der Agentur?*

Antwort: Solange gegen die Entscheidungen der Agentur eine Widerspruchsmöglichkeit mit aufschiebender Wirkung besteht, ist der Rechtsschutz ausreichend. Für einen effektiven Rechtsschutz muss die Möglichkeit bestehen, Entscheidungen zunächst durch die die Agentur als technische Institution überprüfen zu lassen, bevor der Klageweg vor dem Gericht erster Instanz (EuG) und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) beschritten wird. Art. 87 Abs. 1 REACH-VO listet abschließend die Entscheidungen der Agentur auf, gegen die ein Widerspruchsrecht besteht. Einige Entscheidungen, die die Agentur trifft, fehlen in dieser Liste (nämlich Entscheidungen nach den Artikeln 6 Abs. 4, 23 Abs. 3, 26 Abs. 5, 33, 57 Abs. 2 und 3, 58 Abs. 3 und 6, 59 Abs. 7, 61 Abs. 8, 111 Abs. 1 und 115 Abs. 1) und sollten ergänzt werden. Statt die Entscheidungen, gegen die Widerspruch möglich ist, aufzuzählen, ist eine Regelung denkbar, nach der ganz allgemein gegen alle Entscheidungen der Agentur ein Widerspruchsrecht besteht.

Zu beachten ist auch, dass Entscheidungen, die nicht von der Agentur, sondern von der Kommission getroffen werden, bisher nicht mit einem Widerspruch angreifbar sind. Dies sollte jedoch ermöglicht werden (siehe Antwort zu Frage 21).

39. *Sind Zulassungs- und Beschränkungsverfahren ausreichend voneinander abgegrenzt?*

Antwort: Sowohl bei der Beschränkung als auch bei der Zulassung wird die Verwendung von Stoffen geregelt. Die beiden Verfahren sind nicht ausreichend aufeinander abgestimmt und voneinander abgegrenzt. Es besteht die Gefahr von inkonsistenten Entscheidungen und Doppelarbeit. Zum Beispiel sieht das vorgesehene Verfahren zur Beschränkung von CMR-Stoffen in Verbraucherprodukten keine Risikobewertung und keine sozioökonomische Analyse vor.

Im Rahmen der Beschränkung und Zulassung werden Entscheidungen mit großer wirtschaftlicher Tragweite getroffen. Vor diesem Hintergrund ist die Industrie an den einzelnen Verfahrensschritten nicht genügend beteiligt. Entscheidungen können nur unzureichend bzw. gar nicht angegriffen werden.

40. *Behandelt der Verordnungsvorschlag importierte Substanzen, Zubereitungen und Produkte genauso, wie innerhalb der EU erzeugte?*

Antwort: Nein, siehe die Antwort zu Frage 20.

41. *Stellt der Verordnungsvorschlag sicher, dass in importierten Erzeugnissen nicht genau jene Stoffe enthalten sind, denen die Zulassung nach REACH für dieselbe Verwendung aufgrund der Einstufung als unsicher versagt wurde?*

Antwort: Nein. Artikel 6 zu „Stoffen in Erzeugnissen“ enthält Mengenschwellen. Ein Stoff, der unter die Schwelle fällt, braucht nicht registriert zu werden. Artikel 6 enthält nur einen Bezug zu gefährlichen Stoffen, nicht aber zu verbotenen oder streng beschränkten Stoffe.

42. *Wie beurteilen Sie die Regelung, dass ein Unternehmen jeden Stoff, den es in einer Zubereitung in einer Menge von mehr als einer Tonne pro Jahr einführt, registrieren muss (gemäß Art. 5, Abs. 1, Satz 2), während Stoffe in importierten Erzeugnissen aus Drittländern (gemäß Art. 6) nur unter ganz bestimmten Bedingungen unter REACH registriert werden müssen?*

Antwort: Diese Regelung benachteiligt in der EU produzierte Erzeugnisse sowohl auf den Märkten der EU, als auch auf Drittmarkten international. Insbesondere in exportintensiven Branchen wie der Chemie, aber auch verbundenen exportstarken Branchen, wird sich das negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirken. Es drohen damit Marktanteile in Drittländern, als auch - durch die Importkonkurrenz fertiger Erzeugnisse von außerhalb der EU -

Marktanteile in der EU verloren zu gehen. Mit dem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit und Marktanteilen stehen auch Arbeitsplätze auf dem Spiel.

Eine Ausdehnung von REACH auf alle Erzeugnisse ist nicht möglich: siehe Antwort auf Frage 20. Der Wettbewerbsverlust kann nur mit einer Verschlankung von REACH, nicht aber mit protektionistischen Maßnahmen vermindert werden.

43. *Wie schätzt der Importhandel seine Fähigkeiten ein, die REACH-Anforderungen zu erfüllen?*

Antwort: ---

44. *Wie werden sich die REACH-Anforderungen an den Importhandel auf das Preisniveau im Binnenmarkt Ihres Erachtens auswirken?*

Antwort: ---

45. *Welche Erfahrungen hat die deutsche Chemiewirtschaft mit der seit 1990 in §20 a des deutschen Chemikaliengesetzes geregelten Zwangsverwertung von Tierdaten zur Vermeidung von Tierversuchen gesammelt?*

Antwort: In der Praxis hat die Anwendung des § 20 a in Deutschland keine Probleme bereitet. Es gab jedoch Schwierigkeiten im Verhältnis zu anderen EU-Staaten, da diese eine entsprechende Regelung für die Verwertung von Tierversuchen nicht haben. Deutsche Firmen wurden gegenüber Wettbewerbern benachteiligt. Ein wichtiger Aspekt der deutschen Regel ist zudem, dass die Identität des Eigentümers der Tierversuchsdaten in erster Stufe nicht offen gelegt wird.

46. *Inwieweit kann §20 a Chemikaliengesetz als Vorbild für die Europäische Chemikaliengesetzgebung dienen?*

Antwort: Die Regelung sollte Vorbild für REACH sein. Sie wurde im REACH-Vorschlag nur teilweise berücksichtigt. In REACH ist z.B. kein ausreichender Ausgleich für den Zeitverlust zur Ermittlung bestimmter Testdaten enthalten.

47. *Bestehen innerhalb des Kommissionsentwurfs Regelungslücken, die zu unnötigen Doppelversuchen an Tieren führen können?*

Antwort: Ja. Im REACH-Vorschlag werden nur die Tierversuche berücksichtigt, die ein neuer Registrierungs-pflichtiger in der Vorregistrierung angezeigt hat bzw. Tierversuche, die im Rahmen der Registrierung später erstellt wurden. Alle anderen Tierversuchsergebnisse, die den europäischen oder nationalen Behörden aufgrund anderer Regelungen bereits vorliegen bzw. die Behörden eigenständig durchgeführt haben, sind nicht berücksichtigt. Es ist beispielsweise zu erwarten, dass nach REACH evt. noch Tests durchgeführt werden, obwohl sie bereits für bestimmte Wirkstoffe, die von REACH ausgenommen sind, vorliegen.

48. *Wie wird der von Großbritannien in die Diskussion eingebrachte Vorschlag „One Substance-one Registration“ hinsichtlich seiner Chancen zur Verringerung von Tierversuchen beurteilt?*

Antwort: Der Vorschlag bringt faktisch keine Verbesserung für die Reduzierung von Tierversuchen im Vergleich zu den in REACH enthaltenen Voranfragepflichten für Tierversuche sowie die anderen Regelungen zur Teilung von Tierversuchsergebnissen.

49. *Welche Reglungsunterschiede bestehen im Kommissionsentwurf bezüglich der Verpflichtung zur gemeinsamen Nutzung von Daten bei Phase-in-Stoffen und bei Non-Phase-in-Stoffen und welche Gründe bestehen für diese Reglungsunterschiede?*

Antwort:

Für phase-in Stoffe besteht die Verpflichtung, Tierversuchsdaten für ein sogenanntes „Forum zum Austausch von Stoffinformationen“ (SIEF) zu melden. Zudem sind vor Durchführung von Tierversuchen Voranfragen an die Agentur zu richten. Eine Differenzierung der Voranfrage zwischen phase-in und non phase-in Stoffen erscheint nicht erforderlich. Für non phase-in Stoffe ist jedoch eine Regelung zweckmäßig, die verhindert, dass vorhandene Tierversuche aufgrund von Unkenntnis des Registrierenden wiederholt werden.

Mittelstand / Downstream user

50. *Welchen Einfluss wird REACH voraussichtlich auf die Innovationsfähigkeit des deutschen Mittelstandes haben?*

Antwort: Das derzeitig geplante REACH-System belastet kleine und mittlere Unternehmen, die eine größere Anzahl kleinvolumiger Stoffe oder Zubereitungen herstellen, in besonderem Maße. Hier reichen die finanziellen und personellen Kapazitäten oft nicht aus, um die REACH Anforderungen zu erfüllen. Nach dem Abschlussbericht des NRW-Pilotprojekts vom 23.12.2003 *„können bestimmte Unternehmen für einzelne REACH-Anforderungen erheblich belastet werden, was den Aufwand an Zeit, Personal, Expertise und Geld betrifft. Es ist deutlich geworden, dass die Mehrzahl dieser Unternehmen eine fachliche Produktbeurteilung in der nach REACH geforderten Detailtiefe und Umfang derzeit nicht gewährleisten kann. Viele KMU-Anwender, insbesondere am Ende der Produktkette, wären ohne Vereinfachung der rechtlichen Anforderung, ohne Unterstützung von außen (Staat, Verbände, Dienstleister, Vorlieferanten) und ohne praktikable Umsetzungsinstrumente signifikant überfordert.“* Unter solchen Umständen sehen wir keine positiven Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit.

51. *Ist aus Ihrer Sicht eine überproportionale Belastung des Mittelstandes zu befürchten und wie kann sie gegebenenfalls vermieden werden?*

Antwort: s. Antwort zu Frage 50

52. *Können kleinen und mittleren Unternehmen praktische Hilfestellungen gegeben werden?*

Antwort: Besonders wichtig ist es, dass REACH praktikabel und kostengünstig ausgestaltet wird. Vorschläge hierzu, wie z. B. die Einführung von Expositions-kategorien, hat der VCI mehrfach vorgelegt.

53. *Welche Folgen wird REACH für die nachgeschalteten Anwender haben? Bleibt die Gesamtheit der nachgeschalteten Anwender mit diesem Verordnungsentwurf wettbewerbsfähig?*

Antwort: Hersteller und Zubereitungen sind in besonderem Maße auf eine breite Palette von Rohstoffen angewiesen, um maßgeschneiderte Produkte mit den erforderlichen, vielfältigen, individuellen Gebrauchseigenschaften anbieten zu können. Eine Verknappung der Rohstoffbasis (vergleiche Antwort Frage 50 und 53) wird dazu führen, dass die bisherigen optimierten Gebrauchseigenschaften der Produkte nicht mehr gewährleistet werden können. Eine Reduzierung auf wenige Standardprodukte wird zu einem Verlust innovativer Systemlösungen entlang der Produktkette, bis hin zum Endverbraucher führen. Hohe Registrierkosten für Stoffe führen zu einer dramatischen Erhöhung der Einkaufspreise der Rohstoffe. Die Zubereitungsindustrie wird diese Kosten am Markt über Preissteigerungen nur schwer refinanzieren können. Dies kann sich auf die Unternehmen der Zubereitungsindustrie existenzbedrohend auswirken.

54. *Wird die Verfügbarkeit von Stoffen für die Anwender von Zubereitungen voraussichtlich abnehmen? Wenn ja, welche Auswirkungen wird dies haben?*

Antwort: s. Antwort zu Frage 53

55. *Wie beurteilen Sie das Erfordernis, dass der Anwender einer Zubereitung diese nur so einsetzt, wie der Registrierer der Stoffe dies vorgesehen hat?*

Antwort: REACH enthält eine solche Anforderung nicht. Die Anwender können, falls sie eine andere als die vorgesehene Anwendung haben, dies entweder dem Vorlieferanten mitteilen oder eine eigene Bewertung der Zubereitung durchführen und diese ggf. bei der Agentur registrieren. Damit bleibt die Freiheit der Entscheidung beim Anwender.

56. *Welchen zusätzlichen Aufwand zur Erfüllung der REACH-Anforderungen betrachten Sie für die Unternehmen in der Wertschöpfungskette als akzeptabel?*

Antwort: REACH sollte so ausgestaltet werden, dass in der Wertschöpfungskette Entlastungen entstehen, und nicht ein zusätzlicher Aufwand. Die Einführung von Expositionskategorien könnten den Aufwand in der Wertschöpfungskette akzeptabel gestalten.

57. *Sind die Auswirkungen der Gesetzgebung mit ausreichender Genauigkeit abgeschätzt worden?*

Antwort: Zusammen mit dem Verordnungsvorschlag hat die EU-Kommission ihre Folgenabschätzung (Extended Impact Assessment) vorgelegt. Diese Folgenabschätzung stellt lediglich eine Legitimationsstudie des Verordnungsvorschlags dar. Eine Reihe von Kosten und Effekten wurde ausgeblendet. Unabhängige Wissenschaftler bemängeln, dass das Kommissionsmodell zur Quantifizierung der indirekten Kosten die Realität nur unzureichend beschreibt und daher die Folgen systematisch unterschätzt. Die Probleme der Zubereiter in der chemischen Industrie wurden nicht erkannt. Die Reformulierungskosten stellen in vielen Teilen der Chemieindustrie den größten Kostenblock dar. Auch die Auswirkungen auf den internationalen Handel und die Standortentscheidungen der Hersteller von Erzeugnissen sind nicht ausreichend untersucht worden. Auch konnte die Kommission keine befriedigenden Antworten auf die Auswirkungen auf das Investitions- und Innovationsverhalten geben. Deshalb hat sich die Kommission bereiterklärt, gemeinsam mit der Industrie und interessierten Stakeholdern weitere Impact Assessments durchzuführen. Auch zahlreiche Mitgliedstaaten der EU haben inzwischen eigene Folgenabschätzungen mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung durchgeführt. Fast alle kommen zu dem Schluss, dass REACH effizienter gestaltet werden muss.

58. *In welcher Form sollten Ihrer Meinung nach die durchgeführten Kostenfolgeuntersuchungen, deren Ergebnisse in jüngster Vergangenheit veröffentlicht worden sind bzw. in den nächsten Monaten veröffentlicht werden, in den weiteren legislativen Prozess eingebunden werden?*

Antwort: Die Folgenabschätzungen haben ergeben, dass das aufwändige und bürokratische Registrierungsverfahren zu einer erheblichen Kostenbelastung kleiner und mittelständischer Unternehmen im Bereich der Fein- und Spezialchemie führt. Als Reaktion auf diesen Impuls wird es in Teilen der Chemie zu einem erheblichen (ökonomisch motivierten) Stoffentfall kommen. Hieraus resultieren erhebliche Anpassungskosten bei den nachgeschalteten Zulieferern und Anwendern. Es müssen daher alle Vorschläge geprüft und gegebenenfalls in den Verordnungsvorschlag eingearbeitet werden, die die Registrierkosten und damit den Stoffentfall reduzieren, ohne auf der anderen Seite den Nutzen zu beeinträchtigen. Mit anderen Worten: Die Impact Assessments haben ergeben, dass das REACH-System effizienter gestaltet werden muss. Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung ergeben sich durch einen Wechsel vom herstellerbezogenen zum stoffbezogenen Registrierverfahren, durch risikoabhängige Testanforderungen und die Einführung von Expositionskategorien (z.B. VCI-Vorschlag) oder auch durch eine zentrale, steuerfinanzierte Registrierung kleinvolumiger Stoffe. Durch eine effiziente Ausgestaltung des Registrierverfahrens, lassen sich die gesamten REACH-Kosten auf die direkten Kosten reduzieren. Hierzu sind aber grundlegende Änderungen des Verordnungsvorschlages notwendig.

Aus diesen Gründen müssen vor weiteren Entscheidungen im Gesetzgebungsverfahren die Ergebnisse der Folgenabschätzungen abgewartet werden, so dass die sich daraus ergebenden Verbesserungserfordernisse berücksichtigt werden können.

Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1. *Für welche bestehenden Regelungsbereiche bringt die Einführung von REACH Vorteile und Verbesserungen, wo sind Überschneidungen absehbar? Bringt REACH gegenüber dem bisherigen Chemikalienrecht eine Vereinfachung und Vereinheitlichung?*

Antwort: Schon in seiner „Entschließung zu dem Weißbuch der Kommission, Strategie für eine zukünftige EU-Chemikalienpolitik“ (Entschließung 84/2002) hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, „eine umfassende Analyse und Studie aller stoff- und produktbezogenen Regelungen bis Mitte 2002 vorzulegen, mit Vorschlägen, welche der Regelungen vor dem Hintergrund der neuen Chemikalienpolitik geändert, vereinfacht oder sogar abgeschafft werden müssten.“ Leider fehlt eine solche Analyse bisher.

Allerdings bringt REACH gegenüber den existierenden stoff-/produktbezogenen Regelungen den Vorteil, dass Entscheidungen und Maßnahmen auf Basis von Risikobewertungen erfolgen sollen und nicht ausschließlich auf bestimmten intrinsischen Eigenschaften.

REACH bringt jedoch nicht die vom EU-Ministerrat und vom EU-Parlament geforderte Vereinfachung des überaus komplexen Chemikalienrechts. Grundsätzlich sollten alle Vorschriften aufgehoben oder geändert werden, die durch REACH besser und zielführender geregelt werden. Auch für Regelungen sollte das Substitutionsgebot gelten. Bessere Regelungen sollten bestehende Regelungen ersetzen, wenn sie die angestrebten Ziele effizienter und effektiver erreichen.

2. *Trägt der Verordnungsentwurf in seiner jetzigen Form dazu bei, dass die Verwendungen von Chemikalien entlang der Wertschöpfungskette sichtbar und so Risiken im Vorfeld vermeidbar werden? Kann REACH zukünftig z.B. das Vorkommen von Benzol in Filzschreibern, verhindern?*

Antwort: Nein. Das Pilotprojekt in Nordrhein-Westfalen hat erhebliche Defizite in der Verständlichkeit und Praktikabilität von REACH insbesondere bei der Kommunikation in der Lieferkette gezeigt („viele KMU-Anwender – insbesondere solche am Ende der Produktkette – wären ohne eine Vereinfachung der rechtlichen Anforderungen, ohne Unterstützung von außen und ohne praktikable Umsetzungsinstrumente signifikant überfordert“) und zahlreiche Verbesserungsvorschläge gemacht. Dies wurde inzwischen auch durch die Studien in Baden-Württemberg und Bayern bestätigt. Auch die Studie „Analyse der Kosten und Nutzen der neuen EU-Chemikalienpolitik“ im Auftrag des Umweltbundesamtes sagt hierzu: „Das Zusammenspiel von Chemikalienrecht und stoffbezogenem Gesundheits- und Umweltschutz hat schon jetzt eine Komplexität erreicht, die für mittelständische und kleine Firmen oft nicht zu bewältigen ist. Wenn es im Zuge der REACH-Umsetzung nicht gelingt, die Komplexität der Informations- und Bewertungsprozesse zu reduzieren, wird sich das schon bestehende Umsetzungsdefizit vergrößern.“

Die Frage „Kann REACH zukünftig z.B. das Vorkommen von Benzol in Filzschreibern, verhindern?“ zeigt darüber hinaus, dass auch Experten der Parteien nicht den Überblick über das schon bestehende umfangreiche und komplexe Regelwerk haben. Zu Benzol gibt es nämlich schon verschiedene Regelungen zum Arbeits-, Verbraucher und Umweltschutz, wie etwa Herstellungs- und Verwendungsverbote. So regelt z.B. die Richtlinie 76/769/EWG für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen: Benzol: „Nicht zugelassen in Spielwaren oder Teilen von Spielwaren, die in den Verkehr gebracht werden, wenn die Konzentration an frei verfügbarem Benzol höher als 5 mg/kg des Gewichts der Spielwaren bzw. Teile von Spielwaren ist. Nicht zugelassen in Konzentrationen von 0,1 Masse-% in im Handel erhältlichen Stoffen und Zubereitungen.“ Das heißt: REACH kann hier nicht zu Verbesserung der bestehenden Situation beitragen, da eine entsprechende Regelung bereits in Kraft ist.

3. *Sollte das Zulassungsverfahren auf weitere besorgniserregende Stoffe oder Stoffgruppen ausgedehnt werden? Wenn ja, auf welche vorrangig?*

Antwort: Dem Zulassungsprozess darf aus Gründen der Praktikabilität und der Rechtssicherheit nur eine sehr begrenzte Zahl von Stoffen unterworfen werden, die aufgrund eindeutig definierter und wissenschaftlich begründeter Kriterien zu identifizieren sind. Für Stoffe, die darüber hinaus Anlass zur Besorgnis geben könnten, besteht ohnehin die Möglichkeit zur Beschränkung unter Titel VIII *Beschränkungen*, so dass ein Zulassungsverfahren für diese Stoffe entbehrlich ist. (Vgl. auch „Gemeinsame Positionen von Bundesregierung, VCI und IG BCE.)

4. *Kann die Informationsweitergabe innerhalb der Produzentenkette in Form eines erweiterten Sicherheitsdatenblattes das gleiche Schutzniveau gewährleisten, wie ein Chemical Safety Report (CSR)? Wie müssen die Anforderungen an ein Sicherheitsdatenblatt minimal aussehen um dem Ziel von REACH gerecht zu werden?*

Antwort: Ja. Ein Sicherheitsdatenblatt kann das gleiche Schutzniveau gewährleisten. Dort sind alle für die sichere Anwendung relevanten Informationen, insbesondere die zu beachtenden Grenzwerte (DNELs, PNECs) sowie die daraus resultierenden Maßnahmenempfehlungen darzustellen.

5. *Ist die weitgehende Herausnahme der Zwischenprodukte aus der Registrierungspflicht im Verordnungsentwurf sowohl unter ökologischen als auch unter ökonomischen Gesichtspunkten zu vertreten?*

Antwort: Ja. Es muss nur sichergestellt werden, dass entsprechend der freiwilligen Selbstverpflichtung des VCI für Zwischenprodukte bestimmte Mindestinformationen in den Firmen vorliegen, um auskunftsfähig zu sein. Eine Registrierung dieser Daten ist nicht unbedingt zwingend, um die Sicherheit zu gewährleisten.

6. *Welcher Grunddatensatz wäre erforderlich, um auch für Chemikalien, die unterhalb von einer Tonne / a produziert werden, ein ausreichendes Schutzniveau für Mensch und Umwelt zu gewährleisten?*

Antwort: Für Stoffe unter 1 t/a, sollte abhängig von der jeweiligen Verwendung / Exposition und insbesondere den bereits erfolgten Schutzmaßnahmen in der Eigenverantwortung des Unternehmens verbleiben, welche Informationen es für einen Stoff erarbeitet. Stoffe in kleinen Mengen werden üblicherweise nur in geringen Konzentrationen in Zubereitungen eingesetzt bzw. unter anderen stringenten Maßnahmen gehandhabt, so dass einige wenige physikalisch-chemische Daten oft für eine Beurteilung ausreichen.

7. *Wird der vorliegende Entwurf dem Recht des Verbrauchers auf ausreichende Information gerecht und dabei gleichzeitig der Geheimnisschutz der Unternehmen ausreichend gewahrt?*

Antwort: Ziel für den Verbraucher ist es, die für den Gesundheits- und Umweltschutz relevanten Informationen zu erhalten. Hierfür besteht die Möglichkeit, auf die nach Art. 73 Abs. 2 lit. d von der Agentur einzurichtende Datenbank zuzugreifen oder einen Antrag auf Zugang zu Informationen zu stellen (Art. 115). Art. 116 Abs. 1 zählt die Informationen auf, die zwingend nicht vertraulich und damit unabhängig von evtl. entgegenstehenden Unternehmensinteressen für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Den Verbraucherinteressen ist damit mehr als Rechnung getragen. Art. 116 Abs. 1 versagt nämlich die Vertraulichkeit nicht nur gesundheits-, umwelt- oder tierschutzrelevanten Daten. Der Katalog des Art. 116 Abs. 1 REACH-VO sollte also reduziert werden (z.B. um Art. 116 Abs. 1 f und i), um so den Interessen der Unternehmen am Schutz ihrer Daten besser gerecht werden.

8. *Fördert der vorliegende Verordnungsentwurf Innovationen? Wäre eine Befristung der Zulassung ein geeignetes Mittel, Innovationen stärker zu fördern?*

Antwort: Wenn die Substitution bzw. der Entfall von Stoffen im Wesentlichen rein kostengetrieben, durch risikounabhängige Datenanforderungen erfolgt, verfehlt REACH ein wesentliches Ziel. Im Gegenteil: Das REACH-System schafft Anreize, Stoffe mit einem ungünstigen Verhältnis von Registrierkosten zum Ertrag zu substituieren, nicht aber Stoffe mit höherem Risiko. Zudem wird die Rohstoffbasis der Formulierer verkleinert und damit die Innovationsgrundlage geschwächt. In welchem Verhältnis eine risikogetriebene Stoffrationalisierung/Substitution zur risikounabhängigen Stoffrationalisierung/Substitution steht, hängt von der Ausgestaltung von REACH ab. Der derzeitige Verordnungsvorschlag begünstigt hauptsächlich den kostengetriebenen Stoffentfall. Dies zeigen zahlreiche Studien, wie z.B. Arthur D. Little, Mercer, DIHK, Bayern, Baden-Württemberg oder dem Pilotprojekt in Nordrhein-Westfalen. Die Studie „Analyse der Kosten und Nutzen der neuen EU-Chemikalienpolitik“ im Auftrag des Umweltbundesamtes sagt hierzu: „Ein Teil der Registrierkosten ist durch das Verhalten des Registrierungspflichtigen kaum beeinflussbar, kann also durch Risiko vermindertes Produktdesign oder Risiko vermindernde Vermarktungsstrategien nicht beeinflusst werden. Insbesondere für Stoffe < 100 t/a kann dieser Kostenblock dazu beitragen, dass Stoffe kostengetrieben vom Markt entfallen.“ (Kapitel VIII, Schlussfolgerungen).

Der durch die hohen Registrierkosten verursachte Stoffentfall und die damit geschwächte Innovationsgrundlage der Unternehmen hat zunächst nichts mit dem Zulassungsverfahren unter REACH zu tun. Das Zulassungsverfahren wird immer nur relativ wenige Stoffe betreffen. Eine Befristung der Zulassung wird daher überhaupt keinen positiven Effekt auf die Innovation haben.

9. *Bringt REACH gegenüber dem bisherigen Recht Erleichterungen für den Bereich Forschung und Entwicklung?*

Antwort: REACH wird gegenüber existierendem Recht keine Erleichterung bringen. Mit Ausnahme der Neustoffe konnten bisher alle Stoffe frei erprobt und entwickelt werden. Die Pflicht, alle Erprobungen von nicht-registrierten Stoffen und somit auch firmeninterne Forschungsprogramme der Agentur mitzuteilen, zwingt die Unternehmen, Entwicklungs- und Marktstrategien offen zu legen. Außerdem hat die Agentur die Möglichkeit, Bedingungen an die Durchführung von Forschungsarbeiten zu knüpfen. Forschungsprojekte werden damit schwer planbar. Viele Unternehmen innerhalb und außerhalb der chemischen Industrie werden unter solchen Bedingungen Forschungs- und Erprobungsprogramme in Nicht-EU-Staaten verlagern. Auch neue Anwendungen von Phase-in-Stoffen, z. B. Verfahrensoptimierungen werden meldepflichtig. Unter solchen Umständen sehen wir kein Innovationspotential durch REACH, sondern die Gefahr, dass REACH in der Fassung des Kommissionsvorschlags die Innovationsfähigkeit der europäischen Industrie beeinträchtigt. Wettbewerber außerhalb der EU können schneller Innovationschancen nutzen.

10. *Ist REACH WTO kompatibel? Ist REACH ein Modell, wie auch weltweit ein sicherer, vorsorgeorientierter Umgang mit Chemikalien aussehen könnte?*

Antwort: Die folgenden REACH-Vorgaben könnten gegen die von der EU akzeptierten WTO Verpflichtungen verstoßen (Vgl. Anhang: Vereinbarkeit von REACH mit internationalen Handelsregeln)

- die unterschiedliche Behandlung von importierten Zubereitungen, Polymeren und importierten Erzeugnissen,
- der Vollzug der Vorschriften des Artikel 6,
- der Mengenansatz nach REACH,
- der Schutz von Daten,
- Mengen- und Konzentrationsuntergrenzen.

Es ist utopisch anzunehmen, dass sich ein solch komplexes System als Modell für einen weltweiten Umgang mit Chemikalien eignet. Die Kommentare der WTO Mitglieder zu REACH machen deutlich, dass unsere wichtigsten Handelspartner das REACH System eher kritisch und nicht als Modell für sich betrachten.

11. *Wie könnten Lösungen aussehen, die einen Import von Schadstoffen in Produkten verhindern, gerade auch für die, die nicht bestimmungsgemäß das Produkt verlassen?*

Antwort: Hierzu brauchen wir nicht REACH, die existierenden Vorschriften reichen aus. Siehe auch Antwort zu Frage 10.

12. *Ist der grundsätzliche Ansatz von REACH, Hersteller und Weiterverarbeiter selbst in die Verantwortung zu nehmen, geeignet einen sichereren Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten? Wird REACH eine Entlastung der Behörden bringen?*

Antwort: Der Ansatz von REACH, dass Unternehmen Risikobeurteilung vornehmen und Managementmaßnahmen vorschlagen, wird begrüßt. Wegen der Probleme, die in der Antwort zu Frage 2 dargestellt werden, werden jedoch zahlreiche Unternehmen nicht in der Lage sein, die Anforderungen ohne eine Vereinfachung der rechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

Jedoch verlangt das Registrierverfahren auch Daten, die nicht zu einer Verbesserung der Sicherheit bei der Anwendung chemischer Stoffe beitragen. Die Datenanforderungen beziehen sich nämlich überwiegend auf die produzierten/importierten Mengen ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Exposition. Bereits bestehende risikomindernde Sicherheitsmaßnahmen werden nicht ausreichend berücksichtigt. Eine Risikobeurteilung, die auf Grundlage der tatsächlichen Exposition durchgeführt wird, ist ausreichend.

13. *Welche Tests sind nach derzeitigem Verordnungsentwurf für den Bereich 1 – 10 jato über die Daten der freiwilligen Selbstverpflichtung von 1997 hinaus zu liefern und wie hoch sind tatsächlich die Kosten dafür?*

Antwort: Es handelt sich um die Tests auf Sensibilisierung, die Ätz- und Reizwirkung auf die Haut und die Schleimhaut (lt. Selbstverpflichtung nur zu bestimmen, falls erforderlich). Zudem sind einige zusätzliche physikalisch-chemische Parameter, wie z.B. die Oberflächenspannung, die Granulometrie anzugeben, die nicht in der Selbstverpflichtung enthalten sind. Die Kosten für diesen Test belaufen sich auf ca. 10.000 Euro, zusätzlich sind jedoch auch noch Daten zur Identität und Analysenmethoden anzugeben, die weitere erhebliche Kosten verursachen.

14. *Welche Daten müssen laut der freiwilligen Selbstverpflichtung der chemischen Industrie von 1997 bereits vorliegen? Wäre ein solcher Datensatz überhaupt für eine expositionsbezogene Registrierung ausreichend, die dem Ziel von REACH, den Schutz von Umwelt und Gesundheit zu erhöhen, gerecht würde?*

Antwort: Nach der Selbstverpflichtung liegen folgende Informationen bei den VCI-Mitgliedsfirmen, insbesondere bei Herstellern für Stoffe > 1 jato vor: Physikalisch-chemische Parameter (Schmelzpunkt, Siedepunkt, Dampfdruck, Wasserlöslichkeit, Verteilungskoeffizient, Sicherheitskenngrößen wie Entzündlichkeit, Expositionsgefährlichkeit), akute orale Toxizität für den Menschen, akute aquatische Toxizität (Fisch oder Daphnie), biologische Abbaubarkeit, in der Regel auch Ames-Test.

Der Datensatz ergänzt um die Sensibilisierung und um die Ätz- und Reizwirkung auf Haut und Schleimhaut reicht in der Regel für alle kurzfristigen Expositionen für Mensch und Umwelt aus. Bei längerfristigen Expositionen wären zusätzliche Daten bzw. Informationen zu ermitteln.

15. *In wie weit verfügen Hersteller und Weiterverarbeiter, die „responsible care“ ernst genommen haben, bereits über die notwendigen Registrierungsdaten?*

Antwort: Die VCI-Mitgliedsfirmen verfügen über die in Frage 14 genannten Daten aus der VCI-Selbstverpflichtung, ferner bei Großstoffen auch über Daten zu Langzeitwirkungen. Es ist jedoch offen, ob diese firmeninternen Daten bzw. Bewertungen anerkannt werden und damit für die Registrierung genügen.

16. *Sind die Regelungen im vorliegenden Verordnungsentwurf ausreichend, nach denen bereits vorliegende, seriös erzeugte Daten für die Registrierung verwendet werden können, die z.B. nicht nach dem GLP Standard gewonnen wurden?*

Antwort: Nein. Die Praxis hat gezeigt, dass selbst Daten, die von wissenschaftlichen Institutionen oder der OECD erstellt wurden, von Behörden oft nicht anerkannt wurden, obwohl dies in den Regelungen vorgesehen ist. Stattdessen sollten die Behörden verpflichtet werden, zu begründen, warum sie Daten als unzureichend betrachten, die die Unternehmen für die sichere Verwendung als ausreichend erachten.

17. *Was bedeutet der Ansatz „Ein Stoff, ein Dossier“ hinsichtlich:*

- *Der Befürchtung, dass als Folge von REACH zukünftig Chemikalien allein aufgrund der Registrierungskosten vom Markt verschwinden könnten?*

Antwort: Zur Frage des Wegfalls aufgrund von Registrierkosten siehe Antwort zu Frage 8

Das Einsparpotential für Konsortienbildung bzw. „ein Stoff – ein Dossier“ ist in der Praxis nur für etwa 5.000 Stoffe mit einer Produktionsmenge größer 100 t/a von Relevanz. Für die anderen ca. 25.000 Stoffe des REACH-Systems gibt es in der Regel nur einen Hersteller bzw. Importeur und damit kein Einsparpotential. Die Meldungen zur EU-Altstoffverordnung haben gezeigt, dass für Stoffe im Bereich von 10 – 100 t/a nur in Ausnahmefällen ein zweiter Hersteller bzw. Importeur existiert. Eine Studie der EU-Kommission zeigt auf, dass nur ca. 50 Mio. Euro durch die vorgesehene Konsortienbildung eingespart werden könnten. Es ist jedoch dabei noch nicht berücksichtigt, dass die Bildung von Konsortien selbst einen hohen Verwaltungsaufwand erfordert. Die genannten Probleme sind unabhängig von der Frage, ob ein Ansatz „ein Stoff – ein Dossier“ für das Registrierungsverfahren aufgenommen wird.

- *Des Ziels die Registrierungskosten vor allem für die KMU zu senken?*

Antwort: Der Ansatz, Mehrfachregistrierungen und -tests zu vermeiden ist sicherlich richtig. Allerdings sollte das Reduktionspotenzial insbesondere bei den KMU nicht überschätzt werden. Zum einen sind mit einer Konsortienbildung fixe Transaktionskosten verbunden, die das Reduktionspotenzial einschränken. Zum anderen gibt es bei zahlreichen kleinvolumigen Stoffen nur einen Anbieter, so dass der Ansatz „Ein Stoff, ein Dossier“ in diesen Fällen keine Erleichterung verspricht. Die Betroffenheit vieler KMU erstreckt sich auch auf die Zubereitungen. Werden durch Stoffentfall Reformulierungen nötig, so ist dies mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Der o. g. Ansatz hilft also nur dann, wenn der ökonomisch motivierte Stoffentfall deutlich verringert werden kann. Wegen der Transaktionskosten ist dies jedoch nur begrenzt der Fall.

- *Des Zieles unnötige Tierversuche zu verhindern und doppelte auszuschließen?*

Antwort: Der Vorschlag bringt faktisch keine Verbesserung für die Reduzierung von Tierversuchen im Vergleich zu den in REACH enthaltenen Voranfragepflichten für Tierversuche sowie die anderen Regelungen zur Teilung von Tierversuchsergebnissen.

18. *Sind die kleinen und mittelständischen Unternehmen bereits ausreichend über ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit REACH informiert oder wo gibt es Informationsdefizite?*

Antwort: REACH ist sehr umfangreich, komplex und bereits in sich teilweise widersprüchlich. Zurzeit werden zahlreiche Änderungsvorschläge im Rat und EP diskutiert. Deswegen ist auch unklar, welcher Verordnungstext in einigen Jahren konkret umzusetzen sein wird. Informationen über REACH können abgesehen vom vorliegenden REACH-Vorschlag der Kommission immer nur Momentaufnahmen eines Diskussionsstandes sein, der sich nur Experten erschließt. Dies gilt im besonderen Maße für KMU, die nicht über die personellen und finanziellen Mittel verfügen, um sich ausführlich mit dem Verordnungsvorschlag und seinen Auswirkungen auseinander zu setzen.

Fragen der Fraktion der FDP

1. *Wie bewerten Sie das REACH-System mit Blick auf die gesamtwirtschaftliche Ebene und die relative Position Deutschlands und Europas als Chemiestandort?*

Antwort: Das REACH-System ist so ausgestaltet, dass sich die Kosteneffekte entlang der Wertschöpfungskette verstärken. Daher sind die gesamtwirtschaftlichen Kosten erheblich größer als die direkten Test- und Registrierkosten. Demnach verliert nicht nur der Chemiestandort, sondern vor allem auch der Industriestandort Europa erheblich an Wettbewerbsfähigkeit. Als stärkster Chemie- und Industriestandort innerhalb Europas trägt Deutschland die Hauptlast der Kosten. Der gesamtwirtschaftliche Schaden ist zwar nicht prohibitiv hoch, erfordert aber doch, dass der Gesetzgeber den Vorschlag nachbessert und die Effizienz steigert. Insbesondere das Registrierungsverfahren muss kostengünstiger gestaltet werden. Hierzu liegen eine Reihe konstruktiver Vorschläge (beispielsweise zur Einführung von Expositions-kategorien) vor.

2. *Wie bewerten Sie die Aussage, wonach das vorgesehene REACH-System den Innovationsvorsprung deutscher Unternehmen gefährdet?*

Antwort: Die Pflicht, alle Erprobungen von nicht registrierten Stoffen und somit auch firmeninterne Forschungsprogramme der Agentur mitzuteilen, zwingt die Unternehmen, Entwicklungs- und Marktstrategien offen zu legen. Außerdem hat die Agentur die Möglichkeit, Bedingungen an die Durchführung von Forschungsarbeiten zu knüpfen. Forschungsprojekte werden damit schwer planbar. Viele Unternehmen innerhalb und außerhalb der chemischen Industrie werden unter solchen Bedingungen Forschungs- und Erprobungsprogramme in Nicht-EU-Staaten verlagern. Auch neue Anwendungen von Phase-in-Stoffen, z. B. Verfahrensoptimierungen werden meldepflichtig. Unter solchen Umständen sehen wir kein Innovationspotential durch REACH, sondern die Gefahr, dass REACH in der Fassung des Kommissionsvorschlages die Innovationsfähigkeit der europäischen Industrie beeinträchtigt.

Wenn die Substitution bzw. der Entfall von Stoffen im Wesentlichen rein kostengetrieben, durch risikounabhängige Datenanforderungen erfolgt, verfehlt REACH ein wesentliches Ziel. Im Gegenteil: Das REACH-System schafft Anreize, Stoffe mit einem ungünstigen Verhältnis von Registrierkosten zum Ertrag zu substituieren, nicht aber Stoffe mit höherem Risiko. Zudem wird die Rohstoffbasis der Formulierer verkleinert und damit die Innovationsgrundlage geschwächt. In welchem Verhältnis eine risikogetriebene Stoffrationalisierung/Substitution zur risikounabhängigen Stoffrationalisierung/Substitution steht, hängt von der Ausgestaltung von REACH ab. Der derzeitige Verordnungsvorschlag begünstigt hauptsächlich den kostengetriebenen Stoffentfall. Dies zeigen zahlreiche Studien, wie z.B. Arthur D. Little, Mercer, DIHK, Bayern, Baden-Württemberg oder dem Pilotprojekt in Nordrhein-Westfalen. Die Studie „Analyse der Kosten und Nutzen der neuen EU-Chemikalienpolitik“ im Auftrag des Umweltbundesamtes sagt hierzu: „Ein Teil der Registrierkosten ist durch das Verhalten des Registrierungspflichtigen kaum beeinflussbar, kann also durch Risiko vermindertes Produktdesign oder Risiko vermindernde Vermarktungsstrategien nicht beeinflusst werden. Insbesondere für Stoffe < 100 t/a kann dieser Kostenblock dazu beitragen, dass Stoffe kostengetrieben vom Markt entfallen.“ (Kapitel VIII, Schlussfolgerungen).

3. *Wie bewerten Sie die Aussage, dass die vorgesehenen Regelungen dazu führen werden, dass die betroffenen Betriebe durch Preisgabe von Verwendungszwecken und von selbst entwickelten Rezepturen Wettbewerbsnachteile erleiden werden?*

Antwort: Es ist richtig, dass nach REACH aus der Zusammenschau von nichtvertraulichen Daten u. U. Rückschlüsse auf die beabsichtigten Verwendungen einer Substanz und die Anwendungsbedingungen gezogen werden können. Dies sind oft wichtige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vorlieferanten. Um diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wirksam zu schützen, müssen betroffene Unternehmen über den derzeitigen Stand hinaus die

Möglichkeit bekommen, auch solche Informationen, denen in Art. 116 Abs. 1 REACH-VO grundsätzlich der Vertraulichkeitsschutz versagt wird, in begründeten Einzelfällen von der Veröffentlichung auszunehmen.

4. *Wie bewerten Sie die Aussage, dass die Durchführung von Tests insbesondere bei kleinvolumigen Stoffen zu überproportionalen Steigerungen der Produktkosten und deshalb zu einer Einschränkung des hergestellten und/oder angewendeten Stoffspektrums führen wird bzw. ein hohes wirtschaftliches Risiko bei der Registrierung von kleinvolumigen Stoffen bedeutet?*

Antwort: Die Aussage ist zutreffend. Studien, wie z.B. das „REACH-Projekt“ des Landes Baden-Württemberg haben aufgezeigt, dass die für die Produktion im Anwenderbereich benötigten Stoffe durch REACH massiv eingeschränkt werden. Firmen erwarten, dass sie ihre Produktion nicht aufrechterhalten können.

5. *Welche Beschäftigungseffekte sind durch REACH in welchen Branchen zu erwarten?*

Antwort: Sollte das REACH-System in seiner jetzigen Form eingeführt werden, so muss mit einem Beschäftigungsrückgang um bis zu mehreren 100.000 Arbeitsplätze gerechnet werden. Arbeitsplatzverluste sind in nahezu allen Branchen zu erwarten. Von einem Rückgang der Chemieproduktion wären neben der Chemieindustrie selbst zunächst die Zulieferer betroffen. Höhere Chemikalienpreise und der Wegfall zahlreicher Stoffe und Zubereitungen würden der Wettbewerbsfähigkeit der Weiterverarbeiter schaden. In diesen Branchen gingen die Arbeitsplätze durch einen verstärkten Importdruck und Verlagerungstendenzen verloren. Von einer reduzierten inländischen Industrieproduktion wiederum sind sämtliche Zulieferer, insbesondere auch die Dienstleister, betroffen. Kurzfristig kann es durch die Einführung von REACH im Bereich der Beratungsdienstleistungen und durch den Aufbau von Testkapazitäten allerdings zu einem Beschäftigungszuwachs kommen. Dieser Zuwachs ist aber nicht nachhaltig, da nach 11 Jahren diese Testkapazitäten nicht mehr benötigt werden.

6. *Wird sich REACH auf die Beschäftigung in den EU-Mitgliedstaaten sowie in den einzelnen Regionen unterschiedlich auswirken?*

Antwort: Wegen der starken Verflechtung der europäischen Industrie wird der Beschäftigungsrückgang in allen Regionen vergleichbar sein. Entsprechend seinem Gewicht, der großen Bedeutung der (Chemie)-Industrie und der Produktschwerpunkte würde jedoch Deutschland die Hauptlast zu tragen haben.

7. *Wie hoch werden die wirtschaftlichen, personellen und organisatorischen Belastungen für die von REACH betroffenen Firmen sein und mit welchen Kostensteigerungen ist aufgrund dessen zu rechnen?*

Antwort: Die Belastungen einzelner Firmen hängt von der Unternehmensgröße, der Anzahl und dem Produktionsvolumen der Stoffe und Zubereitungen, die in dem Unternehmen hergestellt werden ab. Kleine und mittelständische Unternehmen mit zahlreichen Spezialprodukten sind besonders betroffen. Hier werden die finanziellen und personellen Ressourcen nicht ausreichen, um REACH umzusetzen. Die Folgen reichen von der Einschränkung des Produktionsportfolios bis hin zur Auslandsverlagerung oder Unternehmensaufgabe. Ob und inwieweit die Unternehmen die Belastungen an die Weiterverarbeiter durch Preiserhöhungen weitergeben können, hängt vom Einzelfall ab.

8. *Wie hoch wird der mit dem Vollzug von REACH verbundene bürokratische Aufwand auf der europäischen und der nationalen Ebene sowie insbesondere auch bei den betroffenen Unternehmen sein?*

Antwort: Der bürokratische Aufwand wird für alle Beteiligten enorm hoch sein. Der Geltungsbereich ist nach wie vor zu umfangreich. Er erfasst auch bereits anderweitig geregelte Stoff- und Produktgruppen, wie z.B. Biozide, Kosmetika, Medizinprodukte, Pflanzenschutz-

mittel und Lebensmittel. Der Vorschlag führt zu Doppelregelungen, Rechtsunsicherheiten sowie zu Konkurrenz und Auslegungsproblemen mit anderen Vorschriften, z.B. Arbeitsschutz-, Transportvorschriften. Dies ist das Gegenteil einer schlanken bürokratiearmen Chemikalienpolitik.

9. *Welchen konkreten Nutzen haben die von REACH geforderten zusätzlichen Daten?*

Antwort: Damit die Unternehmen das Risiko eines Stoffes beurteilen und Managementmaßnahmen vorschlagen können, sind Daten erforderlich, die im Registrierverfahren an die Agentur gegeben werden. Hier reicht ein Mindestdatensatz (nach VCI-Konzept) aus: Relevante physikalisch-chemische Eigenschaften, akute Humantoxizität (LD₅₀ oral), akute aquatische Toxizität (LD₅₀ Fisch oder Daphnie, biologische Abbaubarkeit, ggf. Ames-Test und Ätz-/Reizwirkung). Auch kurzfristige Wirkungen in Folge entsprechender Expositionen von Mensch oder Umwelt durch einen bestimmten Stoff, z. B. bei einem Unfall, können mit dem Mindestdatensatz bewertet werden. Darüber hinausgehende Daten sollten nur auf Basis der tatsächlichen Exposition gefordert werden. Die aufgrund des Mengenansatzes der EU-Kommission zusätzlich erhobenen Daten haben keinen zusätzlichen Nutzen, sondern verursachen nur Kosten und Zeitaufwand für den Registrierenden.

10. *Wird REACH die Information von Verbrauchern und Arbeitnehmern verbessern?*

Antwort: Die Produkte im Verbraucherbereich sind fast ausschließlich Erzeugnisse oder Zubereitungen. Nur in Ausnahmefällen werden reine Stoffe an Privatverbraucher abgegeben. Gefährliche Stoffe in Zubereitungen werden in der Kennzeichnung der Produkte angegeben. Gefährliche Stoffe in Erzeugnissen werden beim Privatverbraucher nur in Einzelfällen freigesetzt. Bei komplexen Erzeugnissen, z. B. Fernsehgeräten oder einem Auto müssten von mehreren hundert bzw. tausend Einzelkomponenten angegeben werden, inwieweit diese aus einzelnen gefährlichen Stoffen bestehen. Dies wäre nicht handhabbar. Alternativ hierzu schlägt der VCI ein System von Expositions-kategorien vor.

In REACH werden Entscheidungen in der Produktkette für die sichere Verwendung getroffen. Vor diesem Hintergrund sind die bestehenden Arbeitsschutzregelungen zu modifizieren bzw. aufzuheben.

11. *Wird REACH den Arbeitsschutz der Beschäftigten verbessern?*

Antwort: Bei praxisgerechter Anwendung, insbesondere bei Nutzung von Expositions-kategorien kann REACH dazu führen, dass tatsächlich die Verantwortlichen angesprochen und erkennbar werden, die für die Umsetzung konkreter Schutzmaßnahmen Verantwortung tragen. Bei Unternehmen und Branchen, die bereits einen hohen Arbeitsschutzstandard haben, wird REACH zu keiner relevanten Verbesserung des Arbeitsschutzes führen.

12. *Wie bewerten Sie die Aussage, dass das REACH-System eine Einschränkung der Stoff- und Produktvielfalt bewirken wird?*

Antwort: s. Antwort zu Frage 8

Kann es durch die Registrierungspflicht für Stoffe zu Verzögerungen bei Markteinführungen von Erzeugnissen kommen?

13. *Werden Stoffe, die ggf. nicht mehr rentabel produziert werden können und daher vom Markt verschwinden, durch andere Stoffe ersetzt werden können?*

Antwort: Wenn die Substitution bzw. der Entfall von Stoffen im Wesentlichen rein kostengetrieben, durch risikounabhängige Datenanforderungen erfolgt, verfehlt REACH ein wesentliches Ziel.

Im Gegenteil: Das REACH-System schafft Anreize, Stoffe mit einem ungünstigen Verhältnis von Registrierkosten zum Ertrag zu substituieren, nicht aber Stoffe mit höherem Risiko. Zudem wird die Rohstoffbasis der Formulierer verkleinert und damit die Innovationsgrundlage geschwächt. In welchem Verhältnis eine risikogetriebene Stoffrationalisierung/Substitution zur risikounabhängigen Stoffrationalisierung/Substitution steht, hängt von der Ausgestaltung von REACH ab. Der derzeitige Verordnungsvorschlag begünstigt hauptsächlich den kostengetriebenen Stoffentfall. Dies zeigen zahlreiche Studien, wie z.B. Arthur D. Little, Mercer, DIHK, Bayern, Baden-Württemberg oder dem Pilotprojekt in Nordrhein-Westfalen. Die Studie „Analyse der Kosten und Nutzen der neuen EU-Chemikalienpolitik“ im Auftrag des Umweltbundesamtes sagt hierzu: „Ein Teil der Registrierkosten ist durch das Verhalten des Registrierungspflichtigen kaum beeinflussbar, kann also durch Risiko vermindertes Produktdesign oder Risiko vermindernde Vermarktungsstrategien nicht beeinflusst werden. Insbesondere für Stoffe < 100 t/a kann dieser Kostenblock dazu beitragen, dass Stoffe kostengetrieben vom Markt entfallen.“ (Kapitel VIII, Schlussfolgerungen).

Beispiel (Zitat aus Kapitel V.5.2 der Studie): *Der befragte Hersteller von Tensiden (Firma a) hat im Zuge seiner Vorbereitungen auf REACH bereits eine recht ausführliche Portfolioanalyse angestellt. Ihre Implikationen für die Investitionsentscheidung der Registrierung wurden in Kapitel V.2.2 dargestellt. Daraus geht hervor, dass auf Basis der Kostenschätzungen der Firma im gesamten Bereich bis 1000 t/a Konstellationen ungünstige Kosten-Preis-Verhältnisse vorherrschen. Diese Situation ergibt sich für Tenside wegen ihres relativ niedrigen Marktpreisniveaus und den in der Branche eher niedrigen Margen. Beim befragten Stoffhersteller (Firma a) liegen etwas über 40 % der Wasch- und Reinigungsmittel-relevanten Tenside in den sensiblen Tonnagebändern unter 1000 t/a, im gesamten Stoffportfolio sind dies ca. 75 %. Dies lässt die Aussage der Firma, dass sie ca. 40 % ihrer Stoffe nicht für die Registrierung vorsieht, plausibel erscheinen. Der erwartete, damit verbundene Umsatzrückgang liegt bei 5 – 10 %, die erwartete Ergebniseinbuße bei 10 – 25 %. Dabei bewertet der befragte Stoffhersteller die Registrierungsentscheidung anhand derselben Kriterien wie andere Investitionsprojekte, d. h. sie muss eine interne Verzinsung von 25 % erwirtschaften. Die Möglichkeit der Konsortienbildung ist bei der Abschätzung der Ausmusterungsquote bereits berücksichtigt worden.“*

Es ist zu erwarten, dass entfallende Stoffe häufig nicht ohne weiteres wieder ersetzt werden können. Auch hier gibt die Studie des Umweltbundesamtes Beispiele:

„Beispielsweise könnte angesichts der hohen Anzahl von Rohstoffen und Rezepturen insbesondere in der Lackkette ein REACH-induzierter Stoffentfall, der das gegenwärtige Basis-Niveau deutlich übersteigt, zu erheblichen Folgekosten für die Zubereiter führen. Dort, wo REACH einen Stoff- bzw. Funktionalitätsentfall induziert, der die Anpassungskapazität übersteigt, werden insbesondere Unternehmen mit einer breiten Palette von Spezialprodukten zu den „Verlierern“ zählen.“

14. *Inwiefern behandelt REACH importierte Substanzen, Zubereitungen und Produkte anders als innerhalb der EU erzeugte?*

Antwort: Die REACH-Vorschriften gelten für alle Hersteller und Importeure von Substanzen und Zubereitungen. Insofern ist sichergestellt, dass REACH in vollem Umfang auch auf Importe angewendet wird. Für die Hersteller von Erzeugnissen enthält Artikel 6 der Verordnung eine Sonderregelung. Ein in Europa tätiger Hersteller von Erzeugnissen hat keine Verpflichtungen, wenn er Stoffe benutzt, die unter REACH registriert wurden. Der Importeur oder EU-Hersteller eines fertigen Erzeugnisses muss prüfen, ob das Produkt einen gefährlichen Stoff (Definition RL 67/548 EWG) enthält, der „unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen“ freigesetzt wird oder wahrscheinlich freigesetzt werden kann. Wenn der Stoff, der in einer Menge > 1t/Jahr produziert wird, nicht von einem „vorgeschalteten Akteur in der Lieferkette für diese Verwendung registriert wurde“, muss der Importeur oder EU-Hersteller den Stoff neu registrieren.

Die Regelung bezieht sich also nicht auf alle Erzeugnisse, sondern nur auf solche Erzeugnisse, die bestimmte gefährliche Stoffe enthalten und in einer bestimmten Menge produziert werden.

In Bezug auf importierte Erzeugnisse führt REACH zu einer Schlechterstellung aller in Europa hergestellter Erzeugnisse, da die Stoffe oder Zubereitungen, die in Europa in Erzeugnissen verwendet werden (also heimisch hergestellte oder importierte) wegen REACH teurer werden. Auf dem europäischen Binnenmarkt haben die Hersteller von Erzeugnissen einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Produzenten im Ausland. Diese können im Ausland Stoffe oder Zubereitungen in Erzeugnisse verarbeiten und die Erzeugnisse in die EU exportieren, ohne die verwendeten Stoffe nach REACH zu prüfen und zu registrieren. Gleiches gilt für in der EU produzierte Erzeugnisse auf den Märkten außerhalb der EU. Auch hier führt REACH zu Kostensteigerungen, die sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit des produzierenden Gewerbes in der EU auswirken können.

Siehe auch Antwort zu Frage 15.

15. *Wie bewerten Sie das REACH-System mit Blick auf die internationalen Handelsregeln?*

Antwort: Die folgenden REACH-Vorgaben könnten gegen die von der EU akzeptierten WTO Verpflichtungen verstoßen (Vgl. Anhang: Vereinbarkeit von REACH mit internationalen Handelsregeln)

- die unterschiedliche Behandlung von importierten Zubereitungen, Polymeren und importierten Erzeugnissen,
- der Vollzug der Vorschriften des Artikel 6,
- der Mengenansatz nach REACH,
- der Schutz von Daten,
- Mengen- und Konzentrationsuntergrenzen.

16. *Wie bewerten Sie die Praktikabilität und Umsetzbarkeit der REACH-Anforderungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie nachgeschaltete Anwender?*

Antwort: Das derzeit geplante REACH-System belastet kleine und mittlere Unternehmen, die eine größere Anzahl kleinvolumiger Stoffe oder Zubereitungen herstellen in besonderem Maße. Hier reichen die finanziellen und personellen Kapazitäten oft nicht aus, um die REACH Anforderungen zu erfüllen. Daher werden zahlreiche Stoffe und Zubereitungen vom europäischen Markt verschwinden. Dies führt zu enormen Anpassungskosten bei den nachgeschalteten Anwendern.

17. *Ist das von der EU-Kommission vorgesehene Mengenkonzept praktikabel und sachgerecht?*

Antwort: Nein. Gleiche Stoffe mit gleicher Verwendung, aber unterschiedlichen Produktionsmengen, unterliegen unterschiedlichen Anforderungen, aus denen unterschiedliche Schutzniveaus folgen, selbst wenn die Exposition die gleiche ist. Zudem können die Aufsichtsbehörden nur schwer die Produktions- bzw. Importmengen überwachen. Es ist daher nicht sachgerecht. Regelungen, die sich nach Expositionskategorien ausrichten, sind sowohl für die Unternehmen als auch für die Überwachungsbehörde einfacher zu handhaben. Unternehmen können erkennen, für welche Expositionskategorien und dahinter liegenden Verwendungsmöglichkeiten ein Produkt bewertet wurde. Aufsichtsbehörden können in der Praxis die konkrete Verwendung bzw. die Exposition direkt erfassen.

18. *Ist das Zulassungsverfahren ausreichend vom Beschränkungsverfahren abgegrenzt?*

Antwort: Sowohl bei der Beschränkung als auch bei der Zulassung wird die Verwendung von Stoffen geregelt. Die beiden Verfahren sind nicht ausreichend aufeinander abgestimmt

und voneinander abgegrenzt. Es besteht die Gefahr von inkonsistenten Entscheidungen und Doppelarbeit. Das vorgesehene Verfahren zur Beschränkung von CMR-Stoffen in Verbraucherprodukten sieht keine Risikobewertung und keine sozioökonomische Analyse vor. Beschränkungen dürfen nur nach einem einheitlichen Verfahren erfolgen. Es werden im Rahmen der Beschränkung und Zulassung Entscheidungen mit großer wirtschaftlicher Tragweite getroffen. Vor diesem Hintergrund ist die Industrie an den einzelnen Verfahrensschritten nicht genügend beteiligt. Entscheidungen können nur unzureichend bzw. gar nicht angegriffen werden.

19. *Welche konkreten Maßnahmen sind erforderlich, um den mit der Registrierung verbundenen bürokratischen Aufwand zu reduzieren und Nachteile inländischer Produkte gegenüber Importerzeugnissen vor allem aus Nicht-EU-Ländern zu beseitigen bzw. zu vermeiden?*

Antwort: Der größten Kostentreiber bei REACH, nämlich die auf Mengenschwellen basierenden Datenanforderungen, muss auf ein notwendiges am Umwelt- und Verbraucherschutz ausgerichtetes Maß reduziert werden. Wichtig wird eine risikobasierte Datenerhebung sein, die von einem Kerndatensatz ausgeht anhand dessen die Agentur entscheidet, ob noch weitere Daten erforderlich sind oder nicht. Weitere Datenanforderungen müssen sich an Exposition und Verwendung orientieren.

20. *Wie bewerten Sie den Vorschlag, zur Vereinfachung und Kostensenkung eine länder- und unternehmensneutrale Institution unter Federführung der EU vorzusehen, welche zentral die Registrierung organisiert, so dass identische Stoffe nur noch einmalig registriert werden müssen und überdies die Vertraulichkeit der Unternehmensdaten gesichert ist?*

Antwort: Grundsätzlich ist die Schaffung einer solchen Institution unterstützenswert. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Organisation einer „zentralen Registrierung“ nicht zu weiteren Kosten und bürokratischem Aufwand in den Unternehmen führt. Es darf nicht zu zusätzlichen Verzögerungen einer Registrierung kommen.

21. *Sind die vorhandenen bzw. vorgesehenen Rechtsmittel gegen Entscheidungen der zentralen Agentur hinreichend?*

Antwort: Solange gegen die Entscheidungen der Agentur eine Widerspruchsmöglichkeit mit aufschiebender Wirkung besteht, ist der Rechtsschutz ausreichend. Für einen effektiven Rechtsschutz muss die Möglichkeit bestehen, Entscheidungen zunächst durch die Agentur als technische Institution überprüfen zu lassen, bevor der Klageweg vor dem Gericht erster Instanz (EuG) und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) beschritten wird. Art. 87 (1) REACH-VO listet abschließend die Entscheidungen der Agentur auf, gegen die ein Widerspruchsrecht besteht. Einige Entscheidungen, die die Agentur trifft, fehlen in dieser Liste (nämlich Entscheidungen nach den Artikeln 6 (4), 23 (3), 26 (5), 33, 57 (2) und (3), 58 (3) und (6), 59 (7), 61 (8), 111 (1) und 115 (1)) und sollten ergänzt werden. Statt die Entscheidungen, gegen die Widerspruch möglich ist, aufzuzählen, ist eine Regelung denkbar, nach der ganz allgemein gegen alle Entscheidungen der Agentur ein Widerspruchsrecht besteht. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass Entscheidungen, die nicht von der Agentur, sondern von der Kommission getroffen werden – z.B. bei der Bewertung oder im Zulassungsverfahren –, bisher nicht mit einem Widerspruch angreifbar sind. Dies sollte jedoch ermöglicht werden.

22. *Nach Umsetzung der Aarhus-Konvention können Umweltverbände gegen alle Einzelfallentscheidungen der Agentur und der Kommission mit einem Widerspruch und anschließender Klage vorgehen. Sollte das Widerspruchsverfahren für betroffene Unternehmen entsprechend ausgeweitet werden?*

Antwort: Ja. Es ist nicht nachvollziehbar, warum unbeteiligten Dritten gegen eine Entscheidung ein Widerspruchsrecht zustehen soll, nicht aber von einer Entscheidung direkt betroffenen Unternehmen. Das Widerspruchsrecht nach REACH müsste also auf alle Ent-

scheidungen der Agentur ausgeweitet werden und auch in Fällen gelten, in denen die Kommission im Wege des Komitologieverfahrens eine administrative Entscheidung fällt. Unabhängig davon ist jedoch andererseits auch das Widerspruchs- und Klagerecht von Umweltverbänden, wie es der Verordnungsentwurf der EU-Kommission zur Umsetzung dieses Teils der Aarhus-Konvention vorsieht, deutlich einzuschränken. Der Kommissionsentwurf geht deutlich über die Anforderungen der Aarhus-Konvention hinaus.

23. *Wie bewerten Sie den Vorschlag, den Registrierungsaufwand durch Bezugnahme auf einen Grunddatensatz zu reduzieren und welchen Anforderungen müsste ein solcher Grunddatensatz genügen?*

Antwort: Der Vorschlag nach einem Grunddatensatz, wie er derzeit bei Neustoffen praktiziert wird, ist für die Unternehmen zu kosten- und zeitaufwändig. Ein Datensatz, der nicht die Exposition und die bestehenden Risikominderungsmaßnahmen in den Unternehmen berücksichtigt, ist nicht zielführend.

24. *Wie bewerten Sie den Vorschlag, eine Vereinfachung der Expositionsbeurteilung dadurch zu erreichen, dass Gruppen von Expositionsszenarien oder Expositions-kategorien aus ähnlichen Anwendungen bzw. ähnlichen Stoffe oder Stoffgruppen zusammengefasst werden?*

Antwort: Das Konzept von Expositions-kategorien, wie in der Studie des Öko-Institut Freiburgs dargestellt, hat sich in der Erprobung bei einigen Mitgliedsfirmen bewährt. Gruppenbildung von Expositionsszenarien wären im Einzelfall für bestimmte Branchen gleichfalls hilfreich. Sie sind jedoch nicht so übergreifend und zielführend wie das Konzept der Expositions-kategorien, da sie bereits auf bestimmte Produktgruppen einschränken.

25. *Welche Möglichkeiten bestehen, um die Meldung nachgeschaltete Anwendungen zu vereinfachen?*

Antwort:

Expositions-kategorien sind ein wichtiges Instrument, die Kommunikation und die Meldepflichten für nachgeschaltete Anwender wesentlich zu vereinfachen.

26. *Auf welche konkrete Weise ließe sich das in der Praxis anerkannte Sicherheitsdatenblatt EU-einheitlich durchsetzen und ggf. verbessern und wie verhält sich dieses Instrument im Vergleich zu dem im Rahmen von REACH geforderten Stoffsicherheitsbericht?*

Antwort: Im Sicherheitsdatenblatt sollten die Expositions-kategorien strukturiert kommuniziert werden. Das Sicherheitsdatenblatt ist dann geeignet für Stoffe in kleiner Menge den Safety Report auszufüllen.

27. *Welche konkreten Ansatzpunkte sehen Sie, um chemikalienrelevante Rechtsbereiche in der EU und auf internationaler Ebene zu harmonisieren und redundante Regelungen zu beseitigen, um auf diese Weise Nachteile für den globalen Umwelt- und Gesundheitsschutz und die inländische Wirtschaft zu vermeiden?*

Antwort: s. Antworten zu Frage 14

28. *Auf welche Weise lässt sich zur Sicherung einer Gleichbehandlung aller Betroffenen in der EU ein europaweit gleichmäßiger Vollzug der REACH-Verordnung gewährleisten?*

Antwort: Die nationalen Behörden werden durch die Aufgaben von REACH voraussichtlich zusätzlich belastet werden. Die Bewertung wird dezentral durch die nationalen Behörden durchgeführt und wird den bürokratischen Aufwand erheblich erhöhen. Dies führt möglicherweise dazu, dass mehrere nationale Behörden die Registrierdossiers parallel bewerten. Die Agentur, nicht die Behörden der Mitgliedstaaten, muss die Bewertung durchführen.

29. *Auf welche Weise kann sichergestellt werden, dass importierte Fertigartikel nicht besser gestellt werden als EU-Erzeugnisse, die unter REACH produziert wurden?*

Antwort: Das kann nicht sichergestellt werden, da es jedem Land frei steht, seine eigene Wirtschaft schlechter zu behandeln als Importe. Eine Systemänderung, wie in Frage 19 angedeutet, ist der beste Garant dafür, dass REACH nicht zu dauerhaften Wettbewerbsverzerrungen führt.

30. *Welche Möglichkeiten bestehen, zur Vermeidung unnötiger neuer, kostenintensiver Untersuchungen die Vorgaben zur Anerkennung von Altstoffdaten zur Stoffbewertung geeignet zu ergänzen?*

Antwort: Die Behörden müssen verpflichtet werden, alle ihnen vorliegenden oder alle allgemein zugänglichen Informationen, Daten und Bewertungen soweit kein Eigentumsvorbehalt besteht, anzuerkennen und von einer Einreichung der selben abzusehen.

31. *Wie verhält sich der Anwendungsbereich von REACH zu welchen anderen Stoff- und umweltbezogenen Regelungen und wie ist REACH diesen gegenüber abgegrenzt?*

Antwort:

REACH überschneidet sich mit allen stoff- und umweltbezogenen Regelungen. Der Geltungsbereich umfasst auch bereits anderweitig geregelte Stoff- und Produktgruppen, wie z.B. Biozide, Kosmetika, Medizinprodukte, Pflanzenschutzmittel und Lebensmittel. Der Vorschlag führt zu Doppelregelungen, Rechtsunsicherheiten sowie zu Konkurrenz und Auslegungsproblemen mit anderen Vorschriften, z.B. Arbeitsschutz- und Transportvorschriften.

32. *Wie bewerten Sie den Vorschlag, Stoffe, die bereits in den Regelungsbereich anderer Vorschriften fallen oder ein geringes Gefährdungspotenzial aufweisen, von der Registrierung auszunehmen und ähnliche Stoffe im Verfahren einer Gruppenregistrierung zu erfassen?*

Antwort: s. Antwort zu Frage 31

33. *Welche konkreten Möglichkeiten sehen Sie, um insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen bei der Registrierung zu beraten und zu unterstützen?*

Antwort: Zuallererst muss REACH so gestaltet werden, dass auch KMU in der Lage sind, die Anforderungen umzusetzen, ohne aufwändige externe Hilfe in Anspruch zu nehmen. Nach dem Abschlussbericht des NRW-Pilotprojekts vom 23.12.2003 „*können bestimmte Unternehmen für einzelne REACH-Anforderungen erheblich belastet werden, was den Aufwand an Zeit, Personal, Expertise und Geld betrifft. Es ist deutlich geworden, dass die Mehrzahl dieser Unternehmen eine fachliche Produktbeurteilung in der nach REACH geforderten Detailtiefe und Umfang derzeit nicht gewährleisten kann. Viele KMU-Anwender, insbesondere am Ende der Produktkette, wären ohne Vereinfachung der rechtlichen Anforderung, ohne Unterstützung von außen (Staat, Verbände, Dienstleister, Vorlieferanten) und ohne praktikable Umsetzungsinstrumente signifikant überfordert.*“

Wenn externe Berater eingeschaltet werden müssen, wird neben dem Kostenaufwand vor allen Dingen Know-how abfließen. Vorrangig muss deswegen sein, REACH auch für kleine und mittlere Unternehmen praktikabel zu gestalten.

34. *Erfordert REACH zusätzliche Tierversuche und wenn ja, in welcher Größenordnung?*

Antwort: REACH wird bei konsequenter Anwendung der mengenbezogenen Prüfanforderungen ca. 10 Mio. Versuchstiere benötigen (s. Veröffentlichung von Mitarbeitern des BfR). Bei expositionsbezogenen Prüfanforderungen und der Berücksichtigung bereits bestehender Risikomanagementmaßnahmen werden ca. 2 Mio. Versuchstiere benötigt.

35. *Sollte der Vorschlag der Europäischen Kommission dahingehend geändert werden, anstatt Tierversuchen Alternativmethoden zu verwenden?*

Antwort: Im Kommissionsvorschlag ist bereits vorgesehen, dass alternative Methoden für Tierversuche angewendet werden können.

36. *Wie bewerten Sie den Vorschlag, in diesem Zusammenhang eine europäische Forschungs-offensive zur Erforschung von Alternativmethoden zu unternehmen?*

Antwort: Forschungsinitiativen für Alternativmethoden für Tierversuche werden unterstützt.

Anhang: Vereinbarkeit von REACH mit internationalen Handelsregeln

Das GATT (1994) verpflichtet die Mitglieder der WTO zur Meistbegünstigung (Art. I) und zur Nichtdiskriminierung (Art. III). Das GATT enthält ferner eine Ausnahmegesetzgebung (Art. XX), mit der Verstöße aus Umwelt- oder Gesundheitsschutzgründen gerechtfertigt werden können, wenn die ergriffene Maßnahme nicht selbst diskriminierend oder willkürlich ist oder eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels (Bevorzugung der heimischen Industrie) darstellt. Die bisherige Rechtsprechung der WTO zu Fragen der Vereinbarkeit von Handel und Umwelt-/Gesundheitsthemen macht deutlich, dass die WTO-Mitglieder in der Festlegung ihrer Schutzstandards autonom sind und dass die WTO die Höhe des Schutzes nicht in Frage stellt. Allerdings muss die ergriffene Maßnahme den Bedingungen der Ausnahmegesetzgebung des GATT entsprechen. Der Appellate Body der WTO hat in mehreren Fällen die Bedeutung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes deutlich gemacht und nur dann gegen ein WTO Mitglied geurteilt, wenn die ergriffene Maßnahme eindeutige diskriminierende Elemente enthielt.

Das WTO-Abkommen über technische Handelshemmnisse (TBT-Abkommen) verpflichtet die WTO-Mitglieder dazu, dass technische Vorschriften nicht zu „unnötigen“ Handelshemmnissen führen dürfen. Allerdings können solche unnötigen Handelshemmnisse mit Umwelt- und/oder Gesundheitsgesichtspunkten gerechtfertigt werden. Das TBT-Abkommen geht über den Grundsatz der Nichtdiskriminierung hinaus, indem auch nicht diskriminierend angewandte technische Vorschriften unnötige Handelshemmnisse darstellen können. Bisher hat die WTO zu dieser spezifischen Vorschrift des TBT-Abkommens noch keine Rechtsprechung entwickelt. Es bleibt daher unklar, wie der WTO Appellate Body das Spannungsverhältnis zwischen Regulierungsautonomie einerseits und unnötigem Handelshemmnis andererseits interpretieren würde.

Artikel 39 TRIPs legt einen Mindeststandard für den Schutz von nicht offenbarten Informationen, Test- und sonstigen Daten fest.

Die folgenden REACH-Vorgaben könnten gegen die von der EU akzeptierten WTO Verpflichtungen verstoßen:

1. Die unterschiedliche Behandlung von importierten Zubereitungen, Polymeren und importierten Erzeugnissen.

Die Vorschriften für Zubereitungen, Erzeugnisse und Polymere enthalten eine Schlechterbehandlung von Importeuren. Während der Hersteller einer heimischen Zubereitung die in der Zubereitung enthaltenen Stoffe > 1t/Jahr nicht registrieren muss, muss der Importeur einer Zubereitung solche Stoffe registrieren (Artikel 5.2 REACH). Der Importeur eines Polymers muss unter Umständen die Monomere des Polymers registrieren lassen, obwohl der heimische Hersteller des Polymers dies nicht tun muss (Artikel 5.3 REACH). Der Importeur eines Erzeugnis muss immer dann den Stoff in dem Erzeugnis registrieren lassen, wenn die Voraussetzungen des Artikel 6.2 oder 6.3 REACH erfüllt sind und er Stoffe benutzt hat, die nicht von einem vorgeschalteten Akteur in der Lieferkette für diese Verwendung registriert wurden (Artikel 6.5).

Diese Vorschriften behandeln den Importeur schlechter als den heimischen Hersteller und stellen somit einen Verstoß gegen das Nichtdiskriminierungsgebot des Artikel GATT (1994) dar. Sie stellen auch ein unnötiges Handelshemmnis im Sinne von Artikel 2.2 TBT Abkommen dar. Sie könnten mit dem Hinweis auf Umwelt- und Verbraucherschutz gerechtfertigt werden, bei der Anwendung der Ausnahmen der WTO wird aber ein Notwendigkeitstest durchgeführt, der unserem Verhältnismäßigkeitsprinzip ähnelt. Mit anderen Worten: Das Schutzziel der Verordnung kann mit anderen, weniger in den Handel eingreifenden Mittel erreicht werden. Dies könnte hier der Fall sein. Wenn der Vorschlag vorsähe, dass sich der Importeur gegen Bezahlung einer Gebühr auf die vorhandene Registrierung des gleichen Stoffes für die gleiche Verwendung berufen könnte.

2. Der Vollzug der Vorschriften des Artikel 6

Artikel 6 der REACH Verordnung verändert die Gewohnheiten im internationalen Handel erheblich. Ein Importeur eines Erzeugnisses muss bei seinen Lieferanten und diese wiederum bei ihren Vorlieferanten Informationen über all die Stoffe erfragen, die in dem Produkt enthalten sind. Sollte der Importeur diese Information nicht erhalten, hat er die Wahl: er kann importieren und wird gegebenenfalls gegen die REACH-Vorschriften verstoßen oder er importiert nicht, um nicht gegen REACH zu verstoßen.

Wenn man sich die Masse an Erzeugnissen vorstellt, die tagtäglich importiert werden, dann muss man daran zweifeln, ob der Importeur die ihm von REACH auferlegten Pflichten überhaupt erfüllen kann. Allein die Datenanforderungen als solche könnte als unnötiges Handelshemmnis im Sinne von Artikel 2.2 TBT angesehen werden. Die Vorschrift des Artikel 6.1 REACH, die sich auf solche Stoffe bezieht, die „unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen“ freigesetzt werden, ist aus WTO-Sicht vielleicht noch zu rechtfertigen, da es hier eine beabsichtigte Freisetzung von Stoffen geht, die klassifiziert sind. Dies entkräftet allerdings nicht das Argument, dass Artikel 6.1 REACH nicht notwendig und daher unverhältnismäßig ist, weil es in der EU eine Reihe anderer Vorschriften gibt, die risikobehaftete Produkte regeln: Mithilfe dieser schon existierenden Regelungen (z.B. die EU-Produktsicherheitsrichtlinie oder das allgemeine Polizeirecht), kann die EU den Import eines gefährlichen Erzeugnisses ohnehin heute schon verbieten.

Artikel 6.2 REACH, der die Registrierungspflicht auch noch auf solche Stoffe ausdehnt, die eventuell freigesetzt werden können, macht REACH aber endgültig willkürlich, da sich hier kein Importeur vor eventuellen Diffamierungen schützen kann. Sollte von dritter Seite behauptet werden, dass der im Erzeugnis enthaltene Stoff „unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen wahrscheinlich freigesetzt“ wird, muss der Importeur registrieren. Diese Vorschrift ist unverhältnismäßig.

Ein rechtstreuer Importeur kann die Vorschriften des Artikels 6.2 REACH praktisch nicht erfüllen. Der Staat kann die Vorschriften aus dem Artikel nicht durchsetzen. Angenommen der Hersteller eines Erzeugnisses im Ausland benutzt sowohl Stoffe, die registriert wurden, als auch identische Stoffe anderer Hersteller, die nicht registriert wurden. Wie soll denn der Staat in diesem Fall nachweisen, dass in dem Erzeugnis Stoffe enthalten sind, die der Importeur eigentlich hätte registrieren müssen? Alle diese Gründe sprechen daher dafür, dass Artikel 6.2 REACH gegen Artikel 2.2 TBT verstößt. Diese Vorschrift kann auch nicht mit dem Verweis auf Umweltschutz gerechtfertigt werden, da sie nicht notwendig ist. Es gibt in der EU bereits Regeln, mit denen der Import risikobehafteter Produkte verboten werden kann.

3. Der Mengenansatz nach REACH

Die bei der Registrierung vorzulegenden Daten, könnten deshalb gegen Artikel 2.2 TBT verstoßen, weil die zu liefernde Datenmenge unabhängig vom bestehenden Risiko ermittelt werden muss. Ist es verhältnismäßig für alle Stoffe einer Mengenkategorie das gleiche Datenmaterial einzureichen oder muss nicht gerade aus Verhältnismäßigkeitsgründen ein risikobasierter Ansatz gewählt werden? Ist der von REACH gewählte Ansatz wirklich notwendig, um die REACH-Schutzziele zu erreichen?

4. Der Schutz von Daten

Artikel 39 TRIPs verpflichtet die WTO Mitglieder zum Datenschutz, insbesondere von solchen Daten, die einen wirtschaftlichen Wert haben. Da die Firmen nach REACH vertrauliche Daten und Daten mit wirtschaftlichem Wert einreichen müssen, muss sichergestellt sein, dass diese Daten auch von den Behörden geschützt werden. Die REACH Verordnung sieht vor, dass bestimmte Daten vertraulich zu behandeln sind, andere aber veröffentlicht werden müssen. Inwieweit in der Offenlegung von Daten ein Verstoß gegen Artikel 39 TRIPs zu sehen ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden.

5. Mengen- und Konzentrationsuntergrenzen

Der REACH Vorschlag enthält keine Mengen- und Konzentrationsuntergrenzen für Stoffe in Zubereitungen. Für einen Importeur ist es in der Praxis nicht möglich, ohne solche Abschneidekriterien jede Zubereitungen auf geringfügige Gehalte von Stoffen zu analysieren bzw. diese Angaben von Vorlieferanten zu erlangen. Dies ist unverhältnismäßig.

Fazit:

Aus alledem ergibt sich, dass der REACH Vorschlag in einigen Punkten nicht mit dem WTO-Regelwerk vereinbar ist und er daher geändert werden sollte. Ansonsten läuft die EU Gefahr, ein Streitbeilegungsverfahren gegen REACH vor der WTO zu verlieren.

Fragen der Fraktion der SPD

1. Die Kommission nach den Ergebnissen der Internet-Konsultation
- durch Straffung und Vereinfachung der Verfahren,
 - durch Einschränkung der Registrierungsspflichten,
 - durch Herausnahme von Stoffen,
 - durch Absenkung der Anforderungen an Hersteller und nachgeschaltete Anwender versucht, das System verschlanken.

Wie beurteilen Sie diese Vorgehensweise, bei geringerem Prüfaufwand gegenüber dem ursprünglichen Entwurf gleichzeitig ein äquivalentes Schutzniveau beibehalten zu wollen?

Antwort: Die durchgeführten ersten Schritte zur Verschlankeung von REACH sind als Versuch der Kommission zu sehen, das System praktikabel zu machen, wovon es allerdings noch weit entfernt ist. Es sind noch erhebliche weitere Veränderungen notwendig, um REACH zu einem System zu machen, das in der Praxis umsetzbar ist. Viele Probleme, die sich aus dem Ablauf von REACH in der Praxis ergeben, konnten im Rahmen des NRW-Planspiels in der Textilkette herausgearbeitet werden. Dazu gehörte u.a. das Problem der Anwendungsbreite der Stoffe in den unterschiedlichen Branchen und dort zu den unterschiedlichsten Anwendungsbedingungen. Es ist nahezu unmöglich, für den Stoffregistrator die gesamte Anwendungsbreite zu erfassen, wenn REACH bei den bisherigen Verpflichtungen bleibt. Leidtragende werden die Branchen sein, die bestimmte Stoffe in geringen Mengen einsetzen, da der Stoffhersteller in Abhängigkeit der Marktanteile nur die Einsatzgebiete berücksichtigen wird, die umsatzträchtig sind. Dies gilt insbesondere für Grundchemikalien, die in allen Branchen eingesetzt werden, angefangen von Säuren/Laugen/Salzen bis hin zu Mitteln wie Tensiden, sofern sie von REACH betroffen sind.

Die Fragestellung bei „geringerem Prüfaufwand“ gegenüber dem ursprünglichen Entwurf gleichzeitig ein „äquivalentes Schutzniveau“ beibehalten zu wollen, stellt sich so gar nicht, wenn es nicht gelingt, REACH zu einem praktikablen System zu machen. Die Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Gesundheit des Verbrauchers ist nur erreichbar, wenn die Kommission es schafft, ein System zu installieren, bei dem die Industrie überhaupt eine Chance hat, unter marktgerechten Konditionen das System umzusetzen. Berücksichtigt werden muss dabei nicht nur der Stoffregistrator, sondern auch der Formulierer, der aus Stoffen Zubereitungen macht und der Anwender, der Stoffe und Zubereitungen für die Bearbeitung oder Herstellung von Erzeugnissen verwendet. Nur wenn es gelingt, in der gesamten Kette die Möglichkeiten der Partner zu berücksichtigen und einen Interessenausgleich herbeizuführen, wird REACH eine Chance haben, in die Praxis umgesetzt zu werden und so seine Schutzziele erreichen zu können.

2. Welche konkreten Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzziele werden mit REACH verfolgt?

Antwort: REACH soll, wenn man dem Text des Verordnungsentwurfs folgt und einschlägigen Äußerungen aus der Kommission, folgende Ziele haben:

- Angleichung der Rechtsvorschriften über chemische Stoffe innerhalb der EU.
- Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für Gesundheit und Umwelt mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung.
- Übertragung der Verantwortung zur Beurteilung der Risiken von chemischen Stoffen von den Mitgliedsstaaten auf die Unternehmen, die diese Stoffe herstellen und einführen, sofern bestimmte Mengenschwellen überschritten werden.
- Einbeziehung der nachgeschalteten Anwender in die Verantwortungskette.
- Schaffung von Anreizen zur Substitution gefährlicher Stoffe durch weniger gefährliche.
- Verringerung der Anzahl der Tierversuche.

- a) Sind die Regelungen in REACH geeignet, diese Ziele angemessen zu erreichen?

Antwort: Aufgrund der bürokratischen Anforderungen und der praxisfernen Ausgestaltung von REACH sind die Regelungen in REACH nicht geeignet, diese Ziele zu erreichen.

- b) Werden z.B. mit REACH riskante Inhaltsstoffe (absichtlich und unabsichtlich freigesetzt) aus verbrauchernahen Produkten wie Kinderspielzeug und Textilien verschwinden?

Antwort: Wenn sich die Ausgestaltung von REACH nicht in wesentlichen Aspekten ändert, wird REACH in diesem Punkt genau das Gegenteil erreichen. Aufgrund der Restriktionen durch REACH innerhalb der EU kommt es zu einem Produktionsrückgang z.B. auch bei Textilien. Innerhalb der EU wird es zu einem vermehrten Import von Textilien aus Ländern außerhalb der EU kommen. Die in Art. 6 vorgesehenen Regelungen für freisetzbare Stoffe beim Import von Erzeugnissen sind völlig unzureichend, um die in dieser Frage angesprochenen „riskanten Inhaltsstoffe“ zu vermeiden oder zu reglementieren. Da weder vollziehbare noch überprüfbare Vorgaben für freisetzbare Stoffe in importierten Erzeugnissen vorhanden sind, werden über importierte Textilien, deren Anteil zunehmen wird, mehr als bisher Stoffe in den Erzeugnissen auf den europäischen Markt gelangen, die nicht auf ihr Risiko für den Verbraucher getestet worden sind. Darüber hinaus hat dies auch negative Auswirkungen auf den globalen Umweltschutz, da die hiesige Produktion unter einem sehr hohen Umweltstandard unter Schonung der Ressourcen und Verminderung der Emission erfolgt, was weltweit sicherlich nicht gilt. Ein Rückgang der Produktion hier und eine zunehmende Produktion in Ländern außerhalb der EU schadet also dem Umweltschutz und kann die Qualität der verbrauchernahen Produkte auf diesem hiesigen Markt nicht verbessern.

- c) Werden riskante Stoffe früher und schneller als bisher identifiziert, Datenlücken über sie schneller und zuverlässiger geschlossen und Beschränkungsregelungen, die sich daraus ergeben, schneller aufgestellt werden?

Antwort: Was ein riskanter Stoff ist, hängt von dem Umgang damit ab. Es ist häufig eine Frage der Prozessbeherrschung, ob ein Stoff für den Verwendungszweck riskant ist oder ob er z.B. dringend notwendig ist, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Als Beispiel aus dem Textilbereich sind hier Flammenschutzmittel zu erwähnen. Diese Flammenschutzmittel sind zum Schutz des Menschen bei bestimmten Berufen oder aber bei der Ausgestaltung von Räumen dringend erforderlich. Es handelt sich hier zum Teil um Stoffe, die bei einer ungehinderten Exposition in die Umwelt nicht unkritisch sind. Bei einem verantwortungsbewussten Umgang mit den Stoffen überwiegen jedoch die Vorteile gegenüber potenziellen Nachteilen. Diese Risikoabwägung muss im Einzelfall erfolgen, bevor man über Beschränkungsregelungen nachdenkt. Dies scheint REACH nicht im ausreichenden Maße zu tun. Es kann daher die Gefahr bestehen, dass wichtige Stoffe vom Markt verschwinden, obwohl sie unter einer kontrollierten Anwendung essenziell für die Sicherheit von Menschen sind, wie dies bei flammfest ausgerüsteten Textilien der Fall ist.

- d) Ist das REACH-System in der Lage, wirksame Anreize für die Substitution gefährlicher durch weniger gefährliche Stoffe zu schaffen? Kann die Substitution dort vorgeschrieben werden, wo geeignete Alternativen ohne oder mit geringerem Risiko zur Verfügung stehen?

Antwort: Wie schon bei der Antwort zu Frage c) dargelegt, ist die Substitution, die durch REACH angestrebt werden soll, im Einzelfall sehr kritisch zu sehen. Ein gefährlicher Stoff bedeutet nicht, dass große Risiken damit verbunden sind, sondern beim

Umgang bestimmte Vorsichtsmaßnahmen vorgenommen werden müssen. Wenn es so einfach wäre, einen gefährlichen Stoff zu ersetzen, würde dies jeder Anwender von sich aus tun. Eine Substitution vorzuschreiben, würde ein enormes Wissen über alle Anwendungszwecke voraussetzen. Wer will sich hier anmaßen, dem Anwender Alternativen vorzuschreiben, die ein „geringeres Risiko“ beinhalten, aber den gleichen Zweck erfüllen? Hier regelt viel der Markt, da ein weniger gefährlicher Stoff in seiner Anwendung einfacher ist. Eine verpflichtende Substitution ist daher keinesfalls zielführend.

- e) Welche Folgen ergeben sich durch das Ersetzen der allgemeinen Sorgfaltspflicht ‚duty of care‘ durch die Erläuterungen der der Verordnung zugrunde liegenden Grundsätze?

Antwort: Durch das Ersetzen ergeben sich keine wesentlichen Folgen, da beides auf denselben Prinzipien beruht.

- f) Wie kann ein angemessener Schutz für Stoffe, die nicht in den Geltungsbereich von REACH fallen (< 1 Jato), sichergestellt werden?

Antwort: Ein angemessenes Schutzniveau für alle Stoffe, die nicht in den Geltungsbereich von REACH fallen, ist sowohl in Deutschland als auch innerhalb der EU durch ein dichtes Netzwerk zahlreicher gesetzlicher Regelungen sicher gestellt. Dies bezieht sich sowohl auf den Bereich der Arbeitssicherheit als auch auf die Bereiche Verbraucherschutz und Umweltschutz.

- g) Inwieweit ist durch REACH gewährleistet, dass alle neuen und alten gefährlichen und besonders gefährlichen zur Vermarktung vorgesehenen Stoffe (> 1 Jato) als solche identifiziert werden und Verwendungsbeschränkungen erfahren bzw. dem Zulassungsverfahren unterworfen werden?

Antwort: Da als Voraussetzung für die Marktfähigkeit die Angabe einer Registrierungsnummer für alle Stoffe ist, werden unter REACH alle Anwender von Stoffen darauf achten, dass sie zu ihrer eigenen Sicherheit nur Stoffe einsetzen, die eine Registrierungsnummer haben, es sei denn, sie sind von den Regelungen von REACH ausgenommen. Weder bei hiesiger Produktion noch bei Importen dürfte es hier Lücken geben.

Was das Zulassungsverfahren betrifft, so ist in REACH geregelt, für welche Stoffe dies notwendig ist. Maßgeblich ist das Gefährdungspotenzial und nicht die Risikobewertung, obwohl dies in einigen Fällen sicherlich sinnvoller wäre. Die Notwendigkeit des Zulassungsverfahrens sollte daher auf ein sinnvolles Maß beschränkt werden.

- h) Welche Vorteile ergeben sich speziell für die Verbraucher und Verbraucherinnen hinsichtlich ihrer Möglichkeiten, sich schnell und ohne großen Aufwand über Stoffe, ihre Eigenschaften und Verwendungen zu informieren und dann selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen?

Antwort: Zur Klarstellung dieser Frage sollte Folgendes vorangestellt werden: Die im Internet zu veröffentlichen Informationen aus der REACH-Datenbank beziehen sich auf Stoffe und nicht auf Zubereitungen oder auf Erzeugnisse. Verbraucher und Verbraucherinnen werden jedoch relativ selten mit Stoffen in Kontakt kommen. Im Einzelfall kann dies bei Heimwerkerprodukten der Fall sein, die bestimmte gefährliche Stoffe enthalten, so dass Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung gestellt werden müssen. Ansonsten, und das sollte klar gesagt werden, ergeben sich durch REACH keine Informationsvorteile für Verbraucher und Verbraucherinnen.

Was die hier angesprochenen „selbstbestimmten Entscheidungen“ betrifft, so sind Informationen, die unter REACH zusätzlich, also im Vergleich zur bisherigen Gesetzgebung erarbeitet wurden, so hoch kompliziert, dass Verbraucher und Verbraucherinnen sowieso nicht in der Lage wären, mit diesen Informationen etwas anzufangen oder daraus Entscheidungen abzuleiten. Selbst KMUs insbesondere in der Anwenderbranche werden Schwierigkeiten mit der Art der Informationen und der Informationsflut bekommen. Die Spezialkenntnisse sind auf breiter Basis nicht vorhanden, um eigenständig Rückschlüsse z.B. aus mitgereichten toxikologischen Daten zu ziehen.

- i) Führt REACH bei der Anmeldung neuer Stoffe zu einer Absenkung der bisherigen Standards?

Antwort: REACH führt nicht zu einer Absenkung der bisherigen Standards.

3. Welche Vor- und Nachteile sehen Sie im Registrierungsverfahren mit seiner Kombination aus mengen-, eigenschafts- und expositionsgestützten Datenanforderungen?

- a) Werden in diesem Modell Stoffe mit geringen Produktionsmengen, aber hohem Risiko und Stoffe mit hohen Produktionsmengen und geringem Risiko adäquat bearbeitet?

Antwort: Die Staffelung der Registrierungsanforderungen in Abhängigkeit von Risiko und Menge weist einige Nachteile auf. Stoffe mit hohen Produktionsmengen und geringem Risiko werden benachteiligt, weil diese Stoffe nur aufgrund hoher Tonnagen unverhältnismäßig viele Daten für die Registrierung benötigen. Diese sind u.U. für die Risikobeurteilung der Stoffe nicht notwendig (unnötig teure Tests/Tierversuche).

Wenn die Gewinnspanne bei dieser Menge von Stoffen nicht ausreichend ist, kann es passieren, dass nur aufgrund dieser Registrierungskosten der Stoff vom Markt verschwindet, obwohl er auf breiter Basis benötigt wird (daher die hohe Tonnage). Kein Stoffhersteller wird einen Stoff weiterhin produzieren, wenn die Gewinnerwartung und die Registrierungskosten in keinem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Der Wegfall von Stoffen ist jedoch eine erhebliche Gefahr für den hiesigen Produktionsstandort über alle Anwenderbranchen gesehen, die dadurch von REACH im besonderen Maße betroffen sind. Der Hersteller eines Stoffes hat mehr Möglichkeiten, seine Produktion in ein Land außerhalb der EU zu verlagern, wenn es um die Produktion einzelner Stoffe geht. Die zahllosen Unternehmen in den Anwenderbranchen können dies jedoch nicht. Aufwendige Rezepturumstellungen sind dann die Folge verbunden mit der Gefahr, dass gleichwertige Stoffe nicht zu bekommen sind. Abgesehen von dem Zeitverlust, der sich hieraus ergibt, wird die Marktverfügbarkeit der Erzeugnisse beeinträchtigt, was gerade in unserer Branche Textil- und Bekleidungsindustrie zum Verlust von Marktanteilen führt. Die Mode ist gekennzeichnet durch Schnelligkeit und Flexibilität, so dass jede erzwungene Rezepturumstellung zum Nachteil ist.

- b) Inwieweit sind die zurzeit diskutierten Modelle zur Beschreibung und Beurteilung der Exposition von Mensch und Umwelt sinnvoll, wenn die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass toxische mobile, persistente und bioakkumulierbare Stoffe in irgendeiner Phase ihres Lebenszyklus aufgrund dieser Eigenschaften in die Umwelt gelangen und dort irgendwann Belastungsgrenzen überschreiten?

Antwort: Die Zielvorstellungen von REACH zur Berücksichtigung der Auswirkungen und des Verbleibs von Stoffen über den gesamten Lebensweg sind zwar gut gemeint, aber praxisfremd. Wichtig ist, mit einem System zu beginnen, das in der Praxis „gelebt“ werden kann, um überhaupt einen Anfang zu finden. Spätere Anpassungen und Verfeinerungen sind dann denkbar, um eventuell vorhandene Defizite aufzuarbeiten. Man sollte auch bei REACH nicht zuviel auf einmal verlangen.

- c) Wie kann sichergestellt werden, dass in einem Modell von Verwendungs- und Expositionskategorien (VEK) neben Informationen zu beabsichtigten Verwendungen/Expositionen auch solche für unbeabsichtigte Freisetzungen (Störfälle) vorhanden sind?

Antwort: Abgesehen von der Tatsache, dass das derzeit diskutierte Modell von Verwendungs- und Expositionskategorien (VEK) keine Praxistauglichkeit aufweist (hiermit ist nicht das Modell des VCI zu Expositionskategorien gemeint!), sind unbeabsichtigte Freisetzungen bereits über das Störfallrecht abgedeckt. Man kann auch im Rahmen von REACH eine Worst-Case-Betrachtung machen, wobei allerdings auch hier mit entsprechendem Augenmaß auf das tatsächliche Ausmaß des Risikos eingegangen werden muss. Wenn man das Niveau des Vorsorgeprinzips von REACH z.B. auf den Straßenverkehr überträgt, dann dürfte kein Heizöltransport, kein Gefahrgut-LKW und keine Bahn mit Stoffen oder Zubereitungen fahren, da im Worst-Case bei einem Unfall natürlich die gesamte Ladung in die Umwelt gelangt. Ein Nullrisiko wird nie erreichbar sein, so dass man auch unter REACH auf ein vertretbares Maß an Risikoabschätzung und Vorsorge zurückkommen muss.

- d) Ist es möglich, bei Stoffen, die in zahlreichen Anwendungen vorkommen, einen vollständigen Überblick über alle Expositionen am Ende der Liefer- und Weiterverarbeitungskette zu erhalten?

Antwort: Es ist völlig unmöglich, einen vollständigen Überblick über alle Expositionen am Ende der Liefer- und Weiterverarbeitungskette für jeden Stoff zu erhalten.

Betrachtet man den aktuellen Verordnungsentwurf, so ist für Stoffe über 10 t/Jahr und dies sind etwa 10.000 Stoffe, eine Stoffsicherheitsbewertung durchzuführen. Neben unterschiedlichen Einsatzgebieten in den verschiedensten Anwendungen müssen die Expositionssituationen bewertet werden. Diese so genannten Expositionsszenarien müssen enthalten:

- Physikalische Angaben
- Identifizierte Anwendungen
- Maßnahmen zum Risikomanagement beim Hersteller und Anwender
- Maßnahmen zum Abfallmanagement über die gesamte Kette
- Dauer und Häufigkeit der Exposition für Arbeitnehmer und Verbraucher
- Dauer und Häufigkeit der Emissionen in alle Umweltmedien.

Ein zentrales Element der Sicherheitsbetrachtung ist die Frage der Expositionen über den gesamten Lebensweg eines Stoffes. Dies ist theoretisch eine sehr interessante Zielvorstellung, jedoch völlig unpraktikabel und nicht realisierbar.

Um diese Zielvorstellung zu erfüllen, müsste der Stoffhersteller oder der Importeur wissen, in welche Branchen der reine Stoff geliefert wird, in welche Zubereitungen dann dieser Stoff in den Branchen eingearbeitet wird, wohin diese Zubereitung verkauft werden, um ggf. neue Zubereitungen daraus zu machen und welche Branchen dann diese Zubereitung anwenden. Dies ist eine ganz typische Kette, die hier sehr vereinfacht dargestellt wird, weil häufig über noch mehr Stufen auch Zubereitungen weiter verarbeitet werden. Es ist schlichtweg unmöglich, alle Pfade eines Stoffes zu verfolgen. Auch seitens der EU-Kommission muss man realistisch genug bleiben, zu erkennen, dass dies nicht geht. Grobe Abschätzungen sind über Expositionskategorien und Expositionsszenarien möglich, die aber nie den letzten Prozent eines Stoffes erfassen werden.

- e) Welche Rolle spielt dabei die heutige Situation eines dynamischen Marktes mit sich ständig verändernden Verwendungen und Expositionen?

Antwort: Gerade der dynamische Markt verstärkt die Probleme, die in der Antwort 3d) beschrieben sind. Stoffe und Zubereitungen müssen in einem dynamischen Markt innovativ einsetzbar sein, um die Konkurrenzfähigkeit zu erhalten, wodurch sich Anwendungsgebiete und Expositionen ständig verändern, dies ist kein statischer Zustand. Gibt es zu viele Restriktionen durch REACH, werden gerade auf dem Gebiet der Erzeugnisse Importe den Markt übernehmen.

- f) Lassen sich Aussagen über die Aufwändigkeit eines VEK-Modells machen, das den Schutzziele von REACH gerecht wird?

Antwort: Ein einfaches System, das Expositions- und Verwendungskategorien beinhaltet, wird den Aufwand für die Registrierung der Stoffe anhand der Anforderungen von REACH sicherlich vereinfachen. Die Schutzziele von REACH sollen dadurch nicht vermindert werden. Das Modell muss praktikabel sein und wirklich Erleichterungen bieten. Diese Anforderungen erfüllen nicht alle Systeme, die derzeit unter dem Begriff Verwendungs- und Expositions-kategorien diskutiert werden.

- g) Wie hoch sind die voraussichtlichen Einsparpotenziale eines Modells von VEK im Vergleich zu dem im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Registrierungsverfahren, das die Möglichkeiten von Konsortienbildung und das Prinzip: "Ein Stoff, ein Dossier" ausschöpft?

Antwort: In dieser Frage sind verschiedene Problemstellungen miteinander verknüpft. Das Prinzip „ein Stoff, ein Dossier“ sowie die Möglichkeiten der Konsortienbildung sind völlig unabhängig von Verwendungs- und Expositions-kategorien. Um REACH praktikabel zu machen, müssen alle Erleichterungen zur Anwendung kommen. Über die Einsparpotenziale sind derzeit noch keine genauen Angaben verfügbar.

- h) Gibt es weitergehende Studien / Überlegungen dazu, wie die Instrumente "Konsortienbildung/Ein Stoff, ein Dossier" unter angemessener Berücksichtigung von Betriebsgeheimnissen fortentwickelt werden können.

Antwort: Für die Textil- und Bekleidungsindustrie ist das Instrument der Konsortienbildung nicht beurteilbar, da wir keine Hersteller oder Importeure von Stoffen sind. Dies betrifft nur unsere Vorlieferanten. Es muss jedoch klar betont werden, dass jegliche Verteuerung der Stoffe und Zubereitungen, die die Textil- und Bekleidungsindustrie für ihre Erzeugnisse benötigt, zu einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit führt, da wir die Preiserhöhungen in der Regel nicht weitergeben können. Dies ist bedingt durch die harte Konkurrenzsituation zu den Importen aus Ländern außerhalb der EU und hier insbesondere aus Fernost. Jegliche Preiserhöhung der von uns dringend benötigten Chemikalien bedeutet eine Steigerung der Produktionskosten, die nicht weitergegeben werden können und damit einen Verlust an Wettbewerbsfähigkeit.

4. Wie beurteilen Sie den Vorschlag, das „Reichweiten-Konzept“, also die Persistenz, die Mobilität und Ubiquität von Stoffen und ihre Fähigkeit zur Anreicherung in der Umwelt zum Leitkriterium für eine Stoffregulierung zu machen, um kostenintensive Expositionsabschätzungen zu ersetzen und das Vorsorgeprinzip zu stärken?

Antwort: Wie bereits bei der Frage 2c dargelegt, sind gewisse Eigenschaften von Stoffen erwünscht und notwendig, um auch auf Textilien gewisse Effekte zu bewirken. Der Bereich der flammhemmend ausgerüsteten Textilien ist hier ein gutes Beispiel. Daher ist z.B. die Beständigkeit/die Persistenz von Stoffen keine Eigenschaft, an der man Leitkriterien für eine Stoffregulierung fest machen sollte. Aufgrund der IVU-Richtlinie und den BREF's beschäfti-

gen wir uns seit vielen Jahren mit dem Thema „Prozessbeherrschung“, um ressourceneffizient Textilien zu veredeln/herzustellen und die Emissionen soweit wie möglich zu vermindern. Ein hohes Schutzniveau ist bei Produktionsverfahren nach dem Stand der Technik bislang das Ziel gewesen. Die Stoffhersteller, die Formulierer einer Zubereitung und die Anwender müssen gemeinsam nach Möglichkeiten suchen, den Eintrag in die Umwelt zu verringern und abzuschätzen, ob bzw. wie dies möglich ist. Dies ist aus unserer Sicht der richtige Weg, der allerdings durch bestehende Rechtsvorschriften bereits vorgegeben ist. Dazu ist REACH nicht notwendig.

- Gibt es aussagekräftige und kostengünstige Tests, um diese Eigenschaften nachzuweisen?

Antwort: Zuverlässige Tests, die darüber hinaus noch praxisnah sind bezüglich der Frage, ob ein Stoff persistent ist, existieren nach unserem Kenntnisstand nicht. Es gibt Untersuchungen zur biologischen Abbaubarkeit, zur Eliminierbarkeit in Kläranlagen und zur Fähigkeit der Anreicherung über den Klärschlamm, die jedoch diese Fragestellung der Persistenz nicht vollständig erfassen.

5. Wie beurteilen Sie den Ansatz von REACH, dass die Unternehmen sowohl die Risikobeurteilung vornehmen als auch die Risikomanagementmaßnahmen vorschlagen und die Ergebnisse dann der Agentur vorlegen?

Antwort: Der Ansatz von REACH, dass die Unternehmen sowohl die Risikobeurteilung vornehmen als auch die Risikomanagementmaßnahmen vorschlagen und dann die Ergebnisse der Agentur vorlegen, ist zu begrüßen, da in der Industrie das erforderliche Know-How für diese Aufgaben vorliegt.

- a) Ist eine adäquate Evaluierung der Unternehmensdossiers, insbesondere für die in kleinen Mengen hergestellten Stoffe durch die Agentur gewährleistet?

Antwort: Die Dossierbewertung ist nach REACH nur für Stoffe mit einem Produktionsvolumen über 100 t/Jahr durchzuführen. Eine Stoffbewertung ist grundsätzlich für alle Stoffe, also auch für Stoffe, die in kleinen Mengen hergestellt werden, möglich. Der Umfang der Bewertung erscheint ausreichend.

- b) Inwieweit wird das vorgeschlagene Risikomanagement einer Überwachung bzw. einem Wirksamkeitsmonitoring unterzogen?

Antwort: Aussagen hierzu sind aus unserer Sicht in REACH nicht enthalten.

- c) Wie beurteilen Sie die Kapazität der nationalen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen von REACH?

Antwort: Die Rolle der nationalen Behörden unter REACH ist nicht in vollem Umfang aus dem Verordnungsentwurf ersichtlich. Einerseits geht es sicherlich um die Bewertung der Dossiers, andererseits stellt sich die Frage, inwieweit z.B. der Anwender einer Zubereitung hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen von REACH überprüft wird. In jedem Fall wird es für die Behörden zusätzliche Aufgaben geben, so dass es aus unserer Sicht sehr fraglich erscheint, wie dies bewältigt werden soll. Genau wie beim Anwender einer Zubereitung, insbesondere aus dem Bereich der KMUs, Schwierigkeiten mit dem Verständnis der Datenflut unter REACH auftreten, wird dies bei den Behörden nicht anders sein.

6. Inwieweit teilen Sie das Argument, dass die Kosten der Datengewinnung und Berichterstattung primär ein Problem mittelständischer Unternehmen sei, da diese eher kleinvolumige Spezialchemikalien herstellen?

Antwort: KMUs auf allen Stufen der Lieferkette werden durch REACH besonders belastet sein. Dies sind einmal die Stoffhersteller oder Importeure, die kleinvolumige Spezialchemikalien herstellen und bei denen die Gewinnerwartung nicht so groß ist wie bei den Stoffherstellern aus der Großchemie. Die Kosten zur Datengewinnung und Berichterstattung fallen also bei kleinvolumigen Chemikalien sehr viel mehr ins Gewicht als bei den Chemikalien, die in großen Mengen hergestellt werden. Darüber hinaus ist auf der Stufe der Stoffhersteller bei KMUs u.U. auch nicht die fachliche Qualifikation des Personals in dem Umfang vorhanden wie dies bei der Großchemie der Fall ist. Um die Anforderungen von REACH zu erfüllen, müssen z.B. Toxikologen eingestellt werden oder aber externe Dienstleister beauftragt werden. Die sich hieraus ergebenden Kosten müssen im richtigen Verhältnis zur Gewinnerwartung stehen.

Auch auf der Seite der Formulierer und insbesondere auf der Seite der Anwender sind KMUs besonders belastet, da hier erst recht die Fachkräfte fehlen, um den Verpflichtungen von REACH nachzukommen. Dies fängt an bei einem Verständnis der mitgelieferten Daten und geht hin bis zur möglichen Verpflichtung bei einem abweichenden Expositionsszenario eine Meldung an die Agentur zu machen und zusätzliche Daten zu liefern. Das NRW-Planspiel, an dem die Textilkette mit unserem Verband und einem Textilveredler beteiligt war, hat ganz klar gezeigt, dass in dem beteiligten Unternehmen selbst der Geschäftsführer, der in diesem Spezialfall ein promovierter Chemiker ist, nicht in der Lage war, die neuen Angaben im Sicherheitsdatenblatt und hier insbesondere den toxikologischen Teil zu verstehen und zu bewerten. Die Datenflut unter REACH macht nur Sinn, wenn auf allen Stufen der Kette Leute vorhanden sind, die in der Lage sind, die Daten zu bewerten und ihre Schlussfolgerungen daraus zu ziehen. Ansonsten wird REACH seinem Ruf als „bürokratischer Moloch“ gerecht!

- a) Wie hoch sind die Anforderungen an die Erstellung physikalischer und toxikologischer Daten für Stoffe von 1 bis 10 Jato quantitativ, qualitativ und hinsichtlich der Kosten, die zusätzlich durch REACH entstehen?

Antwort: Da in der Branche keine eigenen Erstregistrierungen durchgeführt werden, verweisen auf die Schätzungen des VCI, wonach eine Registrierung 20.000 € bei Anerkennung der vorliegenden VCI-Datensätze bzw. 50.000 € für andere Stoffe kostet, bei denen die vorhandenen Daten nicht anerkannt werden.

- b) Inwieweit generieren diese Unternehmen auch bereits heute schon toxikologische Daten und welche werden durch REACH hinzukommen müssen?

Antwort: Hierzu sind aus Sicht der Textil- und Bekleidungsindustrie keine Antworten möglich.

- c) Schätzen Sie das Problem der Anerkennung älterer, bereits existierender Daten als lösbar ein?

Antwort: Das Planspiel in NRW hat gezeigt, dass viele Stoffdaten vorliegen, die aus Zeiten stammen, in denen es noch kein GLP gab. Es ist also eine Frage, ob innerhalb von REACH nicht GLP-Daten anerkannt werden, wenn sie fachlich qualifiziert erhoben worden sind.

- d) In welchem Ausmaß sind Hersteller von kleinvolumigen Spezialchemikalien bereits heute darauf eingestellt, auf kurzfristige Veränderungen des Marktes zu reagieren und z.B. eine schnelle Amortisation bei der Kosten- und Preiskalkulationen einzubeziehen?

Antwort: Hersteller von kleinvolumigen Spezialchemikalien entwickeln häufig zusammen mit ihren Anwendern neue Zubereitungen, die nur für das betroffene Unternehmen exklusiv hergestellt werden. In der Textil- und Bekleidungsindustrie ist dies ge-

rade bei innovativen Unternehmen der Fall, die es in der schwierigen Zeit schaffen, sich durch innovative Produktsegmente am Markt zu behaupten. Die Kunst in der Zusammenarbeit ist dabei häufig, dass man auf Chemikalien zurückgreift, die z.B. bislang in anderen Branchen eingesetzt worden sind. Da das Marktvolumen dieser speziellen Zubereitungen nie so groß sein wird, dass es sich lohnt, hierfür neue Stoffe zu entwickeln, ist man darauf angewiesen, auf vorhandene Stoffe am Markt zurückzugreifen. Die Tatsache, dass diese aus anderen Branchen kommen, lässt sich an vielen Beispielen belegen. Dies ist manchmal auch am Sicherheitsdatenblatt erkennbar, wenn auf einmal ein Gleitmittel, das für die Kautschukindustrie bestimmt war, in der Weberei eingesetzt wird. Für das Unternehmen ist das ein Marktvorteil, da man so bestimmte Effekte erzielen kann, die bislang nicht möglich waren.

Durch die immer häufigeren Kollektionswechsel im Bereich der Modeindustrie müssen Unternehmen in der Bekleidungsbranche immer schneller werden, um Modetrends mitzumachen, ein Umstand, der bei der hiesigen Produktion bislang möglich war. Dies ist einer der ganz wenigen Vorteile im Vergleich zu Produktionen im Fernost, da hier die Vorlaufzeiten länger sind. Die hiesige Textillieferkette ist also gewohnt, auf kurzfristige Veränderungen des Marktes zu reagieren und dies zu ihrem eigenen Marktvorteil auszuwerten. REACH darf daher auf keinen Fall, diesen Vorteil, der für das Überleben der textilen Kette in Deutschland bzw. Europa essentiell ist, beeinträchtigen. REACH muss daher so abgeändert werden, dass dies weiterhin möglich ist, um zumindest die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit im EU-Raum zu erhöhen, kann dadurch nicht erreicht werden. Die Gefahr, die Wettbewerbsfähigkeit durch REACH zu beeinträchtigen, ist sehr viel größer.

- e) Wie können KMU bei der Umsetzung von REACH unterstützt werden?

Antwort: Zuerst muss REACH so umgestaltet werden, dass KMUs überhaupt eine Chance haben, den Anforderungen von REACH nachzukommen. Dies ist bislang eindeutig nicht der Fall. Die Einbeziehung externer Berater, und das muss ausdrücklich gesagt werden, ist keine Lösung, dass diese erstens nicht bezahlbar sind und zweitens, soviel Know-How ansammeln, dass die Gefahr besteht, dass der Wettbewerbsvorsprung, der mühevoll zusammen mit Formulierern erarbeitet worden ist, hinfällig wird. Selbst wenn Berater zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, können sie bei ihrer nächsten Tätigkeit einfach aufgrund ihres Wissens Ratschläge geben, die auch das nächste Unternehmen auf den Wissensstand anheben, den das erste Unternehmen erarbeitet hat. REACH muss so praktikabel gemacht werden, dass die KMUs ohne externe Hilfe auskommen.

- f) Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Sicherstellung des Datenschutzes beim Registrierungsverfahren zu gewährleisten?

Antwort: Da auch in der textilen Kette häufig darüber diskutiert wird, welche Informationen der Textilveredler über die Zusammensetzung der Zubereitung bekommt, die er einsetzt, können wir bestätigen, dass der Datenschutz ein sehr heikles Thema ist. Einzelheiten, wie dies gewährleistet werden kann, können nur durch vertrauensbasierte Zusammenarbeit in der Lieferkette erarbeitet werden. Hinsichtlich der Vertraulichkeit bei der Registrierung verweisen wir auf die Aussagen der Stoffhersteller.

7. Wie beurteilen Sie das Argument, die verbesserte Transparenz in der Wertschöpfungskette ermögliche es nachgeschalteten Anwendern unter REACH eher, innovative und umweltfreundliche Lösungen anzubieten?

Antwort: Da aus heutiger Sicht wenig wahrscheinlich ist, dass der Textilveredler als Anwender einer Zubereitung wesentlich mehr Informationen über die Zusammensetzung der Zubereitung bekommt als bisher – dies ist aus Gründen der Vertraulichkeit von Rezepturen

und Neuentwicklungen eher unwahrscheinlich – wird es keine wesentlich verbesserte Transparenz innerhalb der Wertschöpfungsketten geben. Da nicht ersichtlich ist, wie REACH innovative Lösungen anbieten soll, sind bestenfalls umweltfreundlichere Lösungen denkbar. Wenn diese einseitig auf Kosten des Wirtschaftsstandortes Deutschland gehen und auf Kosten der Arbeitsplätze und zugunsten importierter Erzeugnisse, stellt sich für uns die Frage, ob dies die richtige Priorität ist. Der unter dem Stichwort Nachhaltigkeit angestrebte Gleichklang von Ökologie, Ökonomie und sozialen Aspekten, wird hier einseitig zugunsten der Ökologie verschoben.

- a) Welche Innovationspotentiale beinhaltet REACH?

Antwort: In der heutigen Form beinhaltet REACH keine Innovationspotenziale. Es ist zu befürchten, dass Unternehmen aus dem Bereich der Großchemie ihre Forschung und Entwicklung in nicht EU-Staaten verlagern, um Entwicklungs- und Marktstrategien nicht offen zu legen. Für den Standort Deutschland/Europa ist dies die falsche Richtung!

- b) Kann die Wettbewerbsfähigkeit durch REACH gestärkt werden?

Antwort: In der jetzigen Form wird REACH die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie nicht stärken, sondern massiv schwächen. Nur wenn REACH praktikabler wird und keine zusätzlichen Kosten verursacht, besteht eine Chance, die Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen Industrie zu erhöhen. Das fadenscheinige Argument, der Verbraucher würde es honorieren, wenn die hiesige Industrie „sichere Erzeugnisse“ aus der EU anbietet, verkennt die Realität. Im Bereich der Textil- und Bekleidungsindustrie ist dem Verbraucher Aussehen, modische Effekte, Preis und textile Qualität wesentlich wichtiger als die Frage, wo das Textil hergestellt ist. Dieses Einkaufsverhalten ist nicht nur auf Textilien beschränkt, sondern zeigt sich auch an vielen anderen Konsumartikeln. Der „Geiz ist geil“-Slogan zeigt doch ganz klar, worauf die Verbraucher derzeit Wert legen. In Zeiten hoher Arbeitslosigkeit ist es kein Marktvorteil, „sichere Produkte“ anzubieten. Darüber hinaus impliziert diese Formulierung, dass die bisherigen Produkte nicht sicher sind. Die hiesige Textil- und Bekleidungsindustrie ist der Auffassung, dass sie sehr wohl Textilien anbietet, die unter höchst möglicher Schonung der Umwelt hergestellt worden sind, mit Chemikalien, die aufgrund ihrer Echtheiten, so an dem Textil fixiert sind, dass sich für den Verbraucher nach derzeitigem Ermessensstand kein Risiko ergibt. Diese Aussagen gelten selbstverständlich nicht für in vollem Umfang importierte Textilien.

- c) Werden in den laufenden Folgenabschätzungen die Nutzeneffekte ausreichend berücksichtigt?

Antwort: In den Studien, die versuchen, den Nutzen von REACH zu quantifizieren, sind viele der angeführten astronomischen Einsparungssummen durch weniger Umweltschäden oder weniger Erkrankungen des Menschen nicht belegbar. Dies sind Vermutungen, die sicherlich auch schwer beweisbar sind. Viele Studien mangelt es auch an Wissen über den Alltag in Industrieunternehmen, sei es beim Stoffhersteller, Formulierer oder Anwender. Mit idealisierten praxisfernen Meinungen werden dann manchmal Nutzeneffekte abgeschätzt, die in der Realität so nicht eintreffen werden. Vor diesem Hintergrund ist für uns nicht plausibel, welchen Nutzen das REACH-System überhaupt haben wird.

8. Sind angesichts der gegenüber dem Weißbuch der Kommission reduzierten Anforderungen von REACH Verbesserungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern notwendig?

Antwort: Aus unserer Sicht sind keine Verbesserungen notwendig. Die hiesige hohe Regelungsdichte auch für den Bereich des Arbeitsschutzes gewährleistet ein hohes Niveau für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz für die Arbeitnehmer.

- a) Ist der Schutz von Arbeitnehmern vor gefährlichen Stoffen durch die Verpflichtungen die sich aus REACH für Hersteller und Anwender ergeben, gewährleistet?

Antwort: Aus unserer Sicht gibt es keinen Zusatznutzen gegenüber den heute bestehenden Anforderungen.

- b) Sollten bestehende Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in das REACH-System übernommen werden, um den Schutz von Arbeitnehmern zu stärken?

Antwort: Um Doppelregelungen zu vermeiden und in der EU ein einheitliches Schutzniveau für den Arbeitnehmer zu erreichen, ist es unabdingbar, dass die vorhandenen Vorschriften in REACH aufgehen.

- c) Halten Sie eine Beteiligung von Arbeitnehmervertretern an der zukünftigen Europäischen Chemikalienagentur für erforderlich?

Antwort: Wenn Arbeitnehmervertreter an der zukünftigen Chemikalienagentur beteiligt werden sollten, müsste dies auch für eine Beteiligung der Industrie gelten.

9. Wie kann sichergestellt werden, dass die Bestimmungen von REACH in vollem Umfang auch auf Importe von Produkten angewendet werden, so dass Wettbewerbsnachteile für die europäische Industrie vermieden werden?

Antwort: Für diese Frage ist nur eine zweigeteilte Antwort möglich. Wenn mit Produkten Stoffe und Zubereitungen gemeint werden, so gelten die REACH-Vorschriften grundsätzlich auch für die Importeure. Unter diesem Gesichtspunkt ist also sicher gestellt, dass REACH in vollem Umfang auf den Import angewendet wird.

Wenn unter Produkten Erzeugnisse verstanden werden, so ist hier der Artikel 6 heranzuziehen. Ein in Europa tätiger Hersteller von Erzeugnissen hat keine zusätzlichen Verpflichtungen, wenn er ausschließlich Stoffe nutzt, die unter REACH registriert worden sind oder nicht unter REACH fallen.

Anders ist dies bei einem Importeur von fertigen Erzeugnissen. Hier sind nach Artikel 6 zwei Szenarien denkbar. Wenn das Erzeugnis einen Stoff in einer Menge über 1 t/Jahr enthält, der gefährlich ist und der unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungen freigesetzt wird, so muss der Importeur für diesen Stoff bei der Agentur ein Registrierungsdossier einreichen. Die zweite Variante ist eine Mitteilung an die Agentur, sofern in den Erzeugnissen ein Stoff enthalten ist in einer Menge über 1 t/Jahr, der gefährlich ist und der unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen wahrscheinlich freigesetzt wird, auch wenn dies unbeabsichtigt erfolgt und wenn die freigesetzte Menge schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben kann. Die zentrale Frage ist an dieser Stelle, wer will dies kontrollieren? Es handelt sich hier um eine Regelung, die nicht kontrollierbar ist, so dass die Wirkung zweifelhaft ist. Im erstgenannten Fall führt diese Regelung im Bereich der Textilindustrie zu massiven Behinderungen beim Import von Halbfertigware wie geschichtetem Gewebe, bei dem die Schlichte im ersten Veredlungsschritt, also im Waschprozess in das Abwasser gelangt. Der Textilveredler, der diese Halbfertigware aus Ländern außerhalb der EU bezieht, weiß im Vorfeld häufig gar nicht, welche Mengen er im Laufe des Jahres von diesem Warentyp ordern wird. Es ist daher völlig unmöglich abzuschätzen, ob im Laufe des Jahres die Menge von 1 t überschritten wird. Eine

weitere Schwierigkeit besteht in der Tatsache, dass die Schlichtezusammensetzung bislang nicht mitgeliefert wird. Es handelt sich vielfach um Kartoffelstärke oder Maisstärke, also Naturprodukte, die in heimischen Kläranlagen gut biologisch abbaubar sind und von REACH nicht betroffen sind. Inwieweit aber auch noch Fette, Wachse oder andere Zusatzstoffe enthalten sind, die möglicherweise unter dem Anwendungsbereich von REACH fallen, wird nicht kommuniziert. Eine nachträgliche Analyse bei jeder Lieferung ist schlichtweg unmöglich. REACH behindert daher massiv den Zukauf kostengünstiger Halbfertigware aus Ländern außerhalb der EU.

Auf der anderen Seite, wenn man also z.B. Bekleidungstextilien als importierte Erzeugnisse betrachtet, so spielt sicherlich am ehesten die Frage eine Rolle, ob Stoffe enthalten sind, die die Gesundheit des Verbrauchers beeinträchtigen können. Einerseits ist fraglich, ob die Stoffe in einer Menge über 1 t enthalten sind. Andererseits wird kein Importeur die Frage, ob der Stoff in einer Menge freigesetzt wird, die schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit oder auf die Umwelt haben kann, mit ja beantworten. Wer entscheidet, ob potenziell freisetzbare Stoffe Gesundheit oder Umwelt schädigen können? Diese Regelungen in Artikel 6 sind unter diesem Gesichtspunkt Worthülsen, die nichts bewirken werden.

Da die Textil- und Bekleidungsindustrie in einem starken Wettbewerb mit importierten Erzeugnissen aus Ländern außerhalb der EU steht, werden die Hersteller von in Europa produzierten Textilien schlechter gestellt, sofern REACH zu einer Verteuerung der Produktion führt. Jede Kostensteigerung durch REACH wirkt sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der Hersteller von Erzeugnissen im europäischen Raum aus, sofern es importierte Konkurrenzprodukte gibt.

Auf der anderen Seite kann man REACH nicht in vollem Umfang auf alle importierten Erzeugnisse anwenden, weil dies gegen die Regelungen der WTO verstößt. Es ist daher nicht abzusehen, wie REACH verbessert werden kann, um diese Wettbewerbsverzerrung unter REACH zu verhindern. Über die Konsequenzen, die gefährliche Auswirkungen auf die Arbeitsplätze und den Produktionsstandort Deutschland haben, muss sich allerdings jeder im Klaren sein!

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

Allgemeines

1. Wie beurteilen Sie die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Verordnungsentwurfs zur EU-Chemikalienpolitik?

Antwort: Der vorgelegte Verordnungsentwurf ist trotz einiger Verbesserungen komplett unübersichtlich und bürokratisch. Er umfasst einschließlich der Anhänge 1.200 Seiten, die extrem schwer verständlich sind. Wenn schon seitens eines Mitarbeiters der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission die Empfehlung erfolgt, REACH in folgender Reihenfolge zu lesen:

- Anhang I
- Anhang Ia
- Anhang XI
- Anhang XIV
- Anhang IX
- Anhänge IV-VIII
- Memorandum
- Den REACH-Vorschlag selber

dann ist das letztendlich ein Armutszeugnis für einen Verordnungsentwurf, der so weit reichende Bedeutung auf das gesamte produzierende Gewerbe haben wird. Es ist eine Zumutung für jeden, der sich mit REACH befassen muss, sich durch den kompletten Aktenordner zu quälen, um zu wissen, was auf ihn zukommt. Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Verordnungsentwurfs sind also als völlig ungenügend zu bezeichnen.

2. Ist durch den vorgelegten Verordnungsentwurf eine schlanke und bürokratiearme Chemikalienpolitik gewährleistet?

Antwort: Nein

Trotz der erfolgten Verbesserungen sind die Anforderungen immer noch überaus komplex, bürokratisch und aufwändig. Insbesondere Unternehmen, die eine größere Anzahl verschiedener Stoffe/Zubereitungen einsetzen, können durch einzelne REACH-Anforderungen überfordert werden, was den Aufwand an Zeit, Personal, Expertise und Geld betrifft.

In den meist kleinen und mittelständischen Textilveredlungsunternehmen werden durchschnittlich 350 verschiedene Textilhilfs- und Farbmittel verwendet, für die eine fachliche Produktbeurteilung anhand der neuen erweiterten Sicherheitsdatenblätter durchgeführt werden muss. Bei 350 Zubereitungen mit geschätzt je fünf zu betrachtenden Inhaltsstoffen sind dann 1 750 Bewertungen durchzuführen. Die Mehrzahl der textilveredelnden Unternehmen wird eine fachliche Produktbeurteilung in der geforderten Detailtiefe und Umfang derzeit nicht gewährleisten können. Konsequenterweise müssen die betroffenen Betriebe Dritte mit diesen Aufgaben betrauen, deren Leistungen zu bezahlen sind. Die zu erwartenden immensen Kosten werden die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen weiter schwächen.

3. Ein wesentliches Ziel der neuen EU-Chemikalienpolitik ist die Wahrung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie in der EU. Lässt sich das Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Ihrer Meinung nach mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf erreichen?

Antwort: Interessant an dieser Fragestellung ist die Aussage, dass die neue EU-Chemikalienpolitik als Ziel die Wahrung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie innerhalb der EU hat. Was ist mit den Anwenderbranchen?

Eine DIHK-Umfrage belegt, dass REACH nicht nur – wie der Name „Chemikalienpolitik“ vermuten lässt – unmittelbar die Chemieindustrie, sondern das gesamte produzierende Gewerbe und den Handel betrifft. Neben den Herstellern (mit 79 % der Unternehmen) und den Händlern (77 %) rechnen auch 37 % der Verwender von chemischen Stoffen mit sinkenden Umsätzen durch die geplante Verordnung. Mit Blick auf die Textil- und Textilveredlungsindustrie lässt sich feststellen:

- ⇒ Es wird eine Vielzahl von Zubereitungen für die Textil- und Textilveredlungsindustrie nicht mehr zur Verfügung stehen.
- ⇒ Es wird zukünftig auf die Vielfalt der Veredlungseffekte verzichtet werden müssen.
- ⇒ Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Textilindustrie wird weiter sinken.
- ⇒ Die Verlagerung von Produktion in Länder außerhalb der EU wird zunehmen.
- ⇒ Der Arbeitsplatzabbau wird sich beschleunigen.
- ⇒ Eine Kontrolle der zunehmenden Importe ist nicht möglich.

4. Kann das „Lissabon“- Ziel der Europäischen Union mit dem Verordnungsentwurf erreicht werden?

Antwort: Nein

Das im Zuge der Lissabon-Strategie formulierte Ziel, die EU bis 2010 zur wettbewerbsfähigsten Region auf dem Weltmarkt zu machen, wird sich mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf nicht erreichen lassen. Es ist zu erwarten, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) die großen Verlierer des neuen Chemikalienrechts sein werden, da diese in der Praxis finanziell und personell nicht in der Lage sind, die komplexen und bürokratischen Registrierungs- und Zulassungsprozesse durchzuführen. Die europäische Industrie wird in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gegenüber nicht EU-Ländern erheblich benachteiligt werden. Viele große Chemieunternehmen sind multinationale und weltweit agierende Konzerne, die ihre Produktionen schon seit Jahren in das außereuropäische Ausland verlagern oder zumindest dort ein Standbein haben. REACH wird diesen Trend beschleunigen. Die kleinen und mittelständischen Unternehmen können dies nicht. Die europäische mittelständische Textil- und Bekleidungsindustrie wird daher zu den ganz großen Verlierern dieser EU-Initiative gehören.

5. Besteht die Möglichkeit, dass es in der Folge von REACH zu Produktionsverlagerungen in Drittländer kommen könnte?

Antwort: Ja

Eine Umfrage des DIHK zu REACH ergab, dass für 31 % der Unternehmen Standortverlagerungen in Länder außerhalb der EU durch die EU-Chemikalienpolitik wahrscheinlicher werden. Solchen Produktionsverlagerungen folgen erfahrungsgemäß mittelfristig auch Dienstleistungsunternehmen sowie höherwertige Funktionen wie Forschung und Entwicklung. Die Konsequenz wird ein kontinuierlicher Arbeitsplatzabbau verbunden mit einem wissenschaftlichen „Brain Drain“ in Deutschland sein.

6. Sind durch die Gesetzgebung Arbeitsplatzverluste in Deutschland und der Europäischen Union zu befürchten?

Antwort: Durch den Verlust der Wettbewerbsfähigkeit und den verstärkten Import von Erzeugnissen, gerade auch im Textil- und Bekleidungsbereich, wird es zu einem massiven Abbau von Produktionsarbeitsplätzen in Deutschland und der Europäischen Union kommen.

7. Wird das Ziel des Verordnungsentwurfes, die Innovationskraft des Standortes Europa zu fördern, erreicht?

Antwort: Nein

Der wirtschaftliche Erfolg kleiner und mittelständischer Unternehmen der Textil- und Textilveredlungsindustrie wird zunehmend durch Produkte und Verfahren erzielt, für die die Verwendung ganz spezifischer Stoffe und/oder Zubereitungen essentiell ist. Diese Spezialprodukte werden vielfach nur für einzelne Unternehmen entwickelt mit der Folge, dass sie nicht die entsprechende Marktbedeutung erlangen.

Da das Produktionsvolumen dieser speziellen Stoffe oder Zubereitungen möglicherweise nur zwischen 1 und 100 t/a liegt, muss man mit Blick auf den finanziellen Aufwand zur Registrierung davon ausgehen, dass es allein aus wirtschaftlichen Gründen zukünftig nicht mehr möglich sein wird, Innovationen für spezielle Anwendungen und Produkte voranzutreiben. Nischenanwendungen werden damit erschwert oder ganz entfallen, viele Spezialitäten wird es künftig nicht mehr geben. Von daher ist zu befürchten, dass bei Beibehaltung des jetzt vorliegenden Verordnungsentwurfes die Vielfalt der Produkte und Verfahren in Zukunft verarmen wird, so dass vor allem Textilien für den Einsatz in der Technik mit ihren spezifischen Anforderungen nicht mehr in der jetzigen Vielfalt angeboten werden können. Dies trifft die Branche umso härter, als dass technische Innovationen für eine Reihe von Abnehmerbranchen – hier ist vor allem der Fahrzeugbau zu nennen – entweder zu viel Zeit in Anspruch nehmen oder nicht mehr möglich sind.

8. Beurteilen Sie die unterschiedlichen Zielsetzungen des Verordnungsentwurfes als miteinander vereinbar oder als unvereinbar?

Antwort: Der Nutzen von REACH für menschliche Gesundheit und Umwelt konnte aus unserer Sicht bislang nicht ausreichend nachgewiesen werden. Vielmehr ist zu befürchten, dass durch REACH das Ziel, Mensch und Umwelt gezielt zu schützen, letztlich nicht erreicht wird, da Bekleidungsimporte, die bis zu 95% des Marktangebotes ausmachen, den geschilderten Überwachungsmechanismen nicht unterliegen.

9. Wie beurteilen Sie die Aussage des Extended Business Impact Assessment der EG-Kommission vom 29.10.2003, dass die Ziele des Verordnungsentwurfes gleichwertig erreicht werden können?

Antwort: Das Extended Business Impact Assessment der EG Kommission vom 29.10.2003 hat nachgeschaltete Industrien wie die Textil- und Bekleidungsindustrie als einer der Hauptbetroffenen zu wenig betrachtet. Man sollte daher die Ergebnisse laufender Studien abwarten.

10. Welche Beschäftigungseffekte sind durch REACH zu erwarten? Bestehen hier regionale Unterschiede?

Antwort: Vielleicht werden durch die Aufblähung der Bürokratie in Verwaltungen, Überwachungsbehörden und bei Beratern zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen, allerdings stehen diese in keinem Verhältnis zu der Vielzahl von Arbeitsplätzen, die im produzierenden Bereich sowohl in der chemischen Industrie als auch in der Anwenderbranche verloren gehen.

Zudem sind die Lasten durch REACH innerhalb der EU ungleich verteilt. Die Hauptlast müssen von vier Ländern (Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien) getragen werden, wo noch vergleichsweise viele Arbeitsplätze in der Textil- und Bekleidungsindustrie vorhanden sind. Dies ist in Schweden, Norwegen, Dänemark etc. nicht der Fall.

Es wird auch regionale Besonderheiten geben durch einen Umstand, der bislang viel zu wenig betrachtet worden ist. Durch den Ansatz von REACH, anstelle einer Emissionsbetrachtung wie dies z.B. aus der IVU-Richtlinie und den BREF's hervorgeht, zu einer Immissionsbetrachtung zu gelangen, spielt auf einmal die Umgebung eines Unternehmens eine besondere Rolle. Durch unsere Teilnahme am Planspiel NRW hat sich gezeigt, dass es im Wasserbereich auf die Größe der Kläranlage, sei es der eigenen oder der kommunalen, und die Verdünnung im Vorfluter ankommt, ob rein rechnerisch betrachtet die PNECs (Predicted No effect Concentration) über- oder unterschritten werden. Prozessbeherrschung, also der Ansatz aus den BREF's, spielt keine Rolle mehr, da ein Unternehmen, das am Rhein seinen Produktionsstandort hat, auf einmal sehr viel größere Frachten emittieren kann als ein Unternehmen, das z.B. im Münsterland im ländlichen Bereich über eine kleine Kläranlage mit einem schwachen Vorfluter verbunden ist. Prozessbeherrschung wird dadurch abgelöst durch das Verdünnungsprinzip. Hier sind regionale Auswirkungen insbesondere auf Produktionsstandorte im ländlichen Bereich zu befürchten, die noch über das hinausgehen, was als Folge des bürokratischen Aufwands durch REACH zu befürchten ist. Auch dieser Aspekt von REACH sollte zukünftig diskutiert werden.

11. Wie hoch ist der Zusatznutzen durch die von REACH geforderten Daten?

Antwort: Ein Zusatznutzen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt konnte aus unserer Sicht bislang nicht nachgewiesen werden. Viele Daten liegen durch das aktuelle Chemikalienrecht bereits heute vor. Die Erhebung zusätzlicher Daten verursacht zusätzliche Kosten und zusätzlichen Zeitaufwand, ohne dass ein Nutzen ersichtlich ist. Auch die wesentlichen Informationen, die ein Unternehmen bei der Verwendung von Stoffen und Zubereitungen aus der neuen Informationsflut herausfiltern muss, wird insbesondere KMUs vor enormen Schwierigkeiten stellen.

12. Welche zusätzlichen Sicherheiten ergeben sich nach der neuen Gesetzeslage für Hersteller, Arbeitnehmer und Verbraucher?

Antwort: Eine „zusätzliche Sicherheit“ aufgrund der neuen Gesetzeslage für Hersteller, Arbeitnehmer und Verbraucher ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Bei der Registrierung werden auch Daten verlangt, die nicht zu einer Verbesserung der Sicherheit bei der Anwendung chemischer Stoffe beitragen. Die Datenanforderungen richten sich überwiegend auf die produzierten/importierten Mengen, ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Exposition.

Es ist zu befürchten, dass durch REACH das Ziel, Mensch und Umwelt gezielt zu schützen, letztlich nicht erreicht wird, da Textilimporte, die bis zu 95% des Marktangebotes ausmachen, den geschilderten Überwachungsmechanismen nicht unterliegen.

13. Welche Kostenbelastungen werden durch REACH erwartet und welches sind die zu erwartenden Kosten für die Verbraucher?

Antwort: REACH führt sowohl in der chemischen Industrie als auch bei den Weiterverarbeitern der Textil- und Textilveredlungsindustrie zu einer hohen Kostenbelastung. Inzwischen liegen verschiedene Kostenschätzungen der Industrie und aus unabhängigen Studien vor. Eine der Studien schätzt die direkten Kosten des Verordnungsvorschlags auf über 4 Mrd. € für die Stoffhersteller und Stoffimporteure bzw. Importeure von Zubereitungen. Diese zusätzlichen Kosten bewirken in erster Linie, dass chemische Produkte vom Markt genommen werden,

wenn die Gewinnerwartung, z.B. aufgrund zu geringer Volumina, nicht ausreichend ist. Es ist damit zu rechnen, dass die Unternehmen der chemischen Industrie die ihnen entstehenden Kosten bei der Registrierung an die entsprechenden Verwender weitergeben werden.

Neben steigenden Kosten für Farb- und Textilhilfsmittelbeschaffung wird der Anwender aus der Textil- und Textilveredlungsindustrie indirekte Kosten haben z.B. bei Rezepturumstellungen sowie administrative Kosten z.B. beim Abgleich der Expositionsszenarien. Weitere Kosten kommen hinzu, wenn bei der Verwendung eines Farb- oder Textilhilfsmittels die Anwendung oder die Anwendungsbedingungen nicht im Sicherheitsdatenblatt abgedeckt sind und der Anwender aus Gründen der Geheimhaltung seiner Anwendung eine Meldung an die Agentur machen muss. Die Mehrzahl der textilveredelnden Unternehmen wird eine fachliche Produktbeurteilung in der geforderten Detailtiefe und Umfang derzeit nicht gewährleisten können. Eine Auslagerung dieser Aufgaben an Dritte mit den entsprechenden Kosten setzt die Unternehmen der Gefahr des Abflusses von Know-How aus.

Die zu erwartenden immensen Kosten werden die Wettbewerbsfähigkeit hiesiger Produktionsunternehmen weiter schwächen. Was die Textil- und Bekleidungsbranche betrifft, so gibt es keine zusätzlichen Kosten für die Verbraucher, da die Produktion von Erzeugnissen am Standort Deutschland/Europa einfach immer weiter zurückgefahren wird und der Import von Fertigtextilien aus Ländern außerhalb der EU – produziert ohne zusätzliche Restriktionen und damit ohne Kostensteigerungen durch REACH - immer weiter gesteigert wird. Der Verbraucher ist der Benachteiligte, da er zwar nicht mehr für die Textilien bezahlen muss, aber weniger Schutz hat, da der Einfluss auf die Stoffe, die für die Textilveredlung in Ländern außerhalb der EU eingesetzt werden, von hier aus viel zu gering ist. REACH kann hier über Artikel 6 nichts bewirken.

14. Ist Deutschland, im europäischen und im internationalen Vergleich, überproportional durch das REACH-System betroffen?

Antwort: Ja, Deutschland ist besonders stark betroffen, da die Hauptlasten aus REACH durch Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien getragen werden müssen, wo sowohl eine große chemische Industrie als auch eine Bedeutung der Textil- und Bekleidungsindustrie vorhanden ist. Skandinavische Länder wie Schweden, Norwegen und Dänemark sind dagegen nur sehr wenig durch REACH betroffen, da sie bedeutend weniger Arbeitsplätze in der chemischen Industrie oder anderen Anwenderbranchen aufweisen.

15. Stehen Aufwand, Kosten und Nutzen des Verordnungsvorschlages in einem ausgewogenen Verhältnis?

Antwort: Da Aufwand und Kosten des Verordnungsvorschlages schon recht gut anhand von belastbaren Studien und auch anhand des NRW-Planspiels dargelegt sind, der Nutzen aber nur aufgrund von nicht beweisbaren Annahmen hochgerechnet wird, lässt sich aus heutiger Sicht noch keine endgültige Aussage zu der Frage machen, ob hier ein ausgewogenes Verhältnis vorliegt.

16. Sind die Anforderungen von REACH aus Ihrer Sicht tatsächlich geeignet, den Umweltschutz voran zu bringen?

Antwort: REACH kann nur dann den Umweltschutz voranbringen, wenn es gelingt, den Verordnungstext so praktikabel zu machen, dass er verstanden wird und dass die Umsetzung nicht mit wesentlichen zusätzlichen Kosten verbunden ist. Ein Erfolg für den Umweltschutz hängt ganz wesentlich davon ab, ob die hiesigen Produktionsarbeitsplätze erhalten werden können oder ob REACH, wie befürchtet, zu einem massiven Verlust an Produktionsarbeitsplätzen führt mit der Konsequenz, dass vermehrt Erzeugnisse importiert werden. Da diese häufig unter sehr viel geringeren Umweltstandards produziert werden, würde REACH unter diesem Gesichtspunkt, global gesehen, zu einer Verminderung des Umweltschutzes und einer Steigerung der Umweltbelastung führen.

Ein Beispiel aus der Textilveredlung soll dies einmal verdeutlichen: Viele Textilhilfsmittel wie Bleichmittel, Entfettungsmittel, Schlichtemittel, Netzmittel, Gleitmittel usw. verbleiben nicht auf dem Textil, sondern werden nach ihrem Einsatz als Prozesschemikalie durch Waschen entfernt. Finden solche Verfahrensschritte und die Herstellung der Chemikalien dafür außerhalb der EU statt. Finden solche Verfahrensschritte und die Herstellung der Chemikalien dafür außerhalb der EU statt, so unterliegen diese nicht der strengen emissionsmindernden Gesetzgebung, wie am hiesigen Standort. Als Beispiel sind dafür TA Luft für den Luftbereich zu nennen, die Abwasserverordnung für den Abwasserbereich oder aber der gesamte Komplex eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, hier in Kombination mit IVU-Richtlinie und BREFs. Solange diese Standards nicht weltweit gelten, ist eine Produktion am hiesigen Standort mit einem weitaus effektiveren Umweltschutz verbunden als die Produktion außerhalb der EU.

17. Welchen konkreten Nutzen für den Gesundheitsschutz ist durch REACH zu erwarten?

Antwort: Der vorliegende Verordnungsentwurf wird den Zielen von REACH, Gesundheitsschutz und Verbraucherschutz zu verbessern, nicht recht. Ein unkontrollierter Import von Fertigartikeln aus nicht EU-Ländern kann die Gesundheitsgefährdung der EU-Bürger eher erhöhen.

18. Ist REACH Ihrer Meinung nach geeignet, den Arbeitsschutz zu verbessern?

Antwort: In Deutschland ist der Schutz des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz durch ein sehr umfassendes bestehendes Recht gut geregelt. Gerade beim Arbeitsschutz ist zu befürchten, dass zusätzliche Regelungen eher hinderlich als nützlich sind.

19. Wird es durch REACH zu unnötigen Doppelregelungen in Rechtsbereichen kommen, für die schon heute Vorschriften existieren?

Antwort: Der vorliegende Verordnungsvorschlag zu REACH verkompliziert das bestehende Stoffrecht anstatt es zu vereinfachen und zu entbürokratisieren. Für alle Bereiche, die REACH regelt, gibt es schon jetzt eigenständige Rechtsvorschriften, so dass der Vorschlag zu Doppelregelungen, Auslegungsproblemen und daraus resultierend zu Rechtsunsicherheiten führen wird.

20. Ist der Verordnungsvorschlag mit internationalen Handelsregeln vereinbar?

Antwort: Nein

Die massiven Ungleichbehandlungen des produzierenden Gewerbes in der EU gegenüber Produzenten im EU-Ausland durch die Chemikalienpolitik können nicht durch die Einbeziehung aller importierten Erzeugnisse in REACH vermieden werden. Der Vollzug der Vorschriften des Artikels 6 wird völlig unzureichend sein, so dass der Import von Erzeugnissen besser gestellt ist als hiesige Produktion. Hier besteht Nachbesserungsbedarf. Inwieweit die WTO-Regelungen dieses verhindern, muss offen bleiben.

21. Gewährleistet der Verordnungsvorschlag ausreichenden Rechtsschutz und hinreichende Rechtssicherheit für die Unternehmen?

Antwort: REACH eröffnet mehr Fragen als dass Antworten gegeben werden. Aufgrund der Abkehr von einer Emissions- zu einer Immissionsbetrachtung ist völlig offen, welchen Bestandsschutz die Unternehmen genießen, die bislang rechtskonform nach dem Stand der Technik produzieren. Auch die Bedeutung der PNECs ist aus gesetzlicher Sicht völlig offen, zumal bereits erste Vorschläge gemacht worden sind, diese als „Indizwert“ im Rahmen von Anlagenzulassungen zu berücksichtigen. Wenn diese Überlegungen weitergeführt werden und es zu einer Verknüpfung von Stoffrecht und Anlagenzulassung kommt, insbesondere

wenn dies auch auf rein nationaler Ebene geschieht, wird durch REACH eine massive Verunsicherung von Unternehmen hervorgerufen.

22. Werden Betriebsgeheimnisse von Unternehmen, wie Informationen zu den Verwendungszwecken von chemischen Stoffen, durch REACH gefährdet? Wenn ja, wie könnte das vermieden werden?

Antwort: REACH gefährdet nicht nur Betriebsgeheimnisse auf der Stufe der Stoffhersteller, sondern auch beim Anwender. Dies geschieht dann, wenn der Anwender den Vorlieferanten eine Anwendung oder Anwendungsbedingung mitteilt, die nicht durch das Sicherheitsdatenblatt abgedeckt sind und den Lieferanten auffordert, diese Verwendung zu berücksichtigen. Ziel ist es, die Rahmenvorgabe des Herstellers entsprechend anzupassen. Der Hersteller/Importeur sollte dann das Registrierungsdossier mit der neuen ihm bislang nicht bekannten Anwendung vervollständigen. Produzenten und Importeure erhalten durch diese Weitergabe von Verwendungszwecken ggf. Rückschlüsse auf den Einsatz von Chemikalien bei den nachgeschalteten Anwendern, was z.B. aus Wettbewerbsgründen nicht immer im Interesse des Verwenders z.B. der Textil- und Bekleidungsindustrie sein kann.

Für den Anwender ist der Textil- und Textilveredlungsindustrie sollten in vielen Fällen die Informationen über die Verwendungszwecke von Stoffen und Zubereitungen, auch wenn diese nicht explizit durch Patente gesichert sind, geschützt werden. Das betriebliche Know-How muss auf allen Ebenen der Lieferkette umfassend geschützt werden. Die Anwendung der REACH-Verordnung z.B. Artikel 30 würde zu einer Offenlegung der Rezepturen und damit zu einem wesentlichen Know-How-Verlust führen. Ein Lösungsweg wären hier branchenübergreifende Expositions-kategorien, die die Anwendung expositionsbezogen, aber nicht branchenbezogen absichert.

23. Ist der Eigentumsschutz an Testdaten ausreichend gesichert?

Antwort: Kann aus Sicht der Textil- und Bekleidungsindustrie nicht beantwortet werden.

24. Wie beurteilen Sie eine Anknüpfung der Kennzeichnungspflicht an das tatsächliche Risiko eines Stoffes?

Antwort: Es wäre dringend erforderlich, die Kennzeichnung an das tatsächliche Risiko eines Stoffes anzuknüpfen.

25. Könnte es angesichts der Komplexität des Verordnungsentwurfes zu praktischen Schwierigkeiten auf Seiten der Vollzugsbehörden bei der Kontrolle der REACH- Anforderungen kommen?

Antwort: Es ist davon auszugehen, dass die Vollzugsbehörden auf allen Stufen mit der Kontrolle der REACH-Anforderungen Schwierigkeiten haben werden. Dies bezieht sich einerseits auf die Bewertung der Registriertdossiers und andererseits auf die Überwachung des Risikomanagements durch Hersteller und Anwender bei den Vollzugsbehörden vor Ort. Gerade können sich Probleme ergeben, wenn die bereits von einigen Seiten vorgeschlagene Verknüpfung von Stoffrecht und Anlagenzulassungsrecht weiter verfolgt wird. Eine Einbeziehung von REACH in die Anlagenzulassung ist ganz klar abzulehnen.

Registrierung/Evaluierung/Zulassung

26. Kann es durch die Registrierungspflicht für Stoffe zu Verzögerungen bei Markteinführungen von Erzeugnissen kommen?

Antwort: Die Entwicklung und Markteinführung von Spezialchemikalien wird in Europa durch die Registrierpflicht erheblich verzögert. Als Folge werden die daraus herzustellenden Erzeugnisse gleichfalls in ihrer Entwicklung und Markteinführung behindert. Innovative Erzeugnisse oder Erzeugnisse, die schnell auf die Bedürfnisse des Marktes reagieren müssen, und hierzu zählen auch Produkte aus der Textil- und Bekleidungsindustrie, werden daher in ihrer Entwicklung behindert. Die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Textil- und Bekleidungsindustrie wird somit stark beeinträchtigt. Auf der anderen Seite wird die Einfuhr von Erzeugnissen wie fertigen Bekleidungstextilien durch REACH kaum eingeschränkt.

27. Besteht die Gefahr, dass die Anzahl der in der EU zur Verfügung stehenden Stoffe eingeschränkt wird?

Antwort: Die durch die Registrierung induzierten zusätzlichen Kosten bewirken in erster Linie, dass Stoffe vom Markt genommen werden, bei denen ein ungünstiges Verhältnis von Registrierkosten zum wirtschaftlichen Erfolg steht. Hierbei handelt es sich vor allem um Stoffe, die in kleinen Volumina hergestellt werden. Studien und Aussagen von TEGEWA sowie VCI kommen zu dem Erkenntnis, dass das Risiko besteht, dass 20-40 % aller chemischen Substanzen vom Markt verschwinden werden. Da die Textilveredlungsindustrie z.B. bei Nischenanwendungen Stoffen mit geringen Margen benötigt, werden hier Innovationen erschwert oder ganz entfallen. Besonders kritisch sind dabei z.B. Farbstoffe, da in diesem Bereich selten große Produktionsvolumina erreicht werden.

Wenn dieses Szenario eintritt, werden Stoffe substituiert, die eine geringe Gewinnerwartung haben und nicht Stoffe, die gefährlich sind. Damit erreicht REACH eins der wesentlichen Ziele, die man sich gestellt hat, nicht.

28. Kann jeder Stoff, der in der EU aus ökonomischen Gründen nicht mehr hergestellt wird, durch einen anderen Stoff ersetzt werden und welche Auswirkungen hätte dies auf den Preis?

Antwort: Wird ein Stoff aus ökonomischen Gründen nicht mehr hergestellt, ergibt sich bei dem Zwang zur Substitution in der Anwenderindustrie die gleiche Problemlage wie bei dem Entfall von Stoffen aus „stofflichen Gründen“ wie z.B. der Persistenz. Es sind aufwendige Rezepturumstellungen notwendig. Betrifft der Wegfall z.B. einen Farbstoff, so ist nicht nur eine Farbstoffrezeptur umzustellen, sondern aufgrund der Anwendung von Farbstoffmischungen ein breites Sortiment von Farbstoffrezepturen bei einem Textilveredler betroffen. Aufgrund der speziellen Anforderungen wie Lichtechtheit, Schweißechtheit und Waschbeständigkeit sind monatelange Tests manchmal auch zusammen mit dem Kunden notwendig, um genau den vereinbarten Farbton mit den benötigten Anforderungen zu treffen. Auch im Bereich der klassischen Hochveredlung kann nicht einfach ein Stoff durch einen anderen Stoff ausgetauscht werden, da bestimmte Effekte mit anderen Stoffen nicht erreichbar sind. Abgesehen von den Bemühungen in der chemischen Industrie, einen Ersatzstoff zu entwickeln oder aus anderen Anwendungsbereichen anzubieten, ist also der Textilveredler zu erheblichen Anstrengungen gezwungen, die de facto eine unproduktive, überflüssige und damit kostensteigernde Arbeit beinhalten. Die personelle Kapazität für Neuentwicklungen wird auf diese Weise gelähmt. Innovationen können nicht zeitnah entwickelt werden, so dass die Wettbewerbsfähigkeit leidet. Die Folgekosten für den Wegfall von Produkten potenzieren sich also über die gesamte Lieferkette. Entsprechende Kostensteigerungen aller Stufen der Lieferkette sind zu erwarten.

29. Besteht die Gefahr, dass ökologisch vorteilhaftere Produkte zugunsten von Massenprodukten vom Markt verdrängt werden?

Antwort: Wenn ökologisch vorteilhaftere Produkte aufgrund von REACH preislich nicht konkurrenzfähig sind, dann fragt der Kunde selten nach dem ökologischen Vorteil, sondern lässt sich durch Preis und gerade bei Produkten der Textil- und Bekleidungsindustrie von modischen Anforderungen beeinflussen. Importe von Erzeugnissen aus nicht EU-Ländern

können steigen, wobei diese nicht wie in Deutschland/in der EU unter höchstmöglicher Schonung der Umwelt hergestellt werden mit Substanzen, die keiner EU-Gesetzgebung unterliegen, dafür aber billig sind.

30. Werden alle schon heute verfügbaren Daten über chemische Stoffe im REACH-System anerkannt und werden bereits erstellte Stoff-Dossiers übernommen?

Antwort: Die Frage kann aus Sicht der Textil- und Bekleidungsindustrie nicht beantwortet werden, da sie ausschließlich die Stoffhersteller betrifft.

31. Beurteilen Sie die Liste derjenigen Stoffe, die von der Registrierpflicht ausgenommen sind, in Anhang II als ausgewogen und ausreichend?

Antwort: Die Liste der im Anhang 2 aufgeführten Stoffe, die von der Registrierpflicht ausgenommen sind, wirkt unsystematisch und in sich nicht schlüssig. Hier sind dringend Überarbeitungen erforderlich.

32. Ist der mengenbasierte Ansatz bei der Registrierung und Evaluierung sinnvoll und zielführend oder sollte die Exposition und die Gefährlichkeit eines Stoffes für den Umfang der Prüfanforderungen ausschlaggebend sein?

Antwort: Der mengenbezogene – und nicht risikobasierte – Ansatz von REACH lässt befürchten, dass auch völlig harmlose Chemikalien wesentlich teurer werden und ggf. sogar aufgrund der hohen Kosten und des zusätzlichen Aufwands gar nicht mehr hergestellt oder in die EU eingeführt werden. Die Datenanforderungen beziehen sich überwiegend auf die produzierten/importierten Mengen, ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Exposition. Bereits bestehende risikomindernde Sicherheitsmaßnahmen werden nicht ausreichend berücksichtigt. Die Textil- und Textilveredlungsindustrie unterstützt den risikobasierten Ansatz.

33. Ist ein System nach dem Vorschlag von Großbritannien und Ungarn (one substance one registration) empfehlenswert? Wenn ja; wie müsste Ihrer Meinung nach dieses System ausgestaltet werden?

Antwort: Diese Frage kann aus Sicht der Textil- und Bekleidungsindustrie nur unzureichend beantwortet werden, hier verweisen wir auf die Stellungnahmen der chemischen Industrie.

34. Bietet eine Priorisierung von Stoffen Vorteile und wie wird sie in der Praxis der Betriebe beurteilt?

Antwort: Diese Frage kann aus Sicht der Textil- und Bekleidungsindustrie nur unzureichend beantwortet werden, hier verweisen wir auf die Stellungnahmen der chemischen Industrie.

35. Ist die Einführung eines Systems von Expositionskategorien empfehlenswert? Wenn ja; wie müsste dieses System ausgestaltet werden, ohne das die Ziele von REACH gefährdet werden?

Antwort: Als Betreuer der Textilkette im Planspiel NRW möchten wir an dieser Stelle näher auf die Ergebnisse eingehen, die die Notwendigkeit von Expositionskategorien anschaulich erläutern. REACH muss zu einem praxistauglichen Regelwerk umgearbeitet werden, um das Ausmaß der befürchteten Auswirkungen in Grenzen zu halten.

Die festgestellten Probleme können wie folgt kurz zusammengefasst werden:

- Im Sicherheitsdatenblatt waren viele Angaben zur Handhabung, Lagerung und zu Schutzmaßnahmen nicht anwenderbezogen, sondern auf die Belange des Stoffherstellers zugeschnitten.
- Die Annahmen des Herstellers zur textilspezifischen Verwendung der Zubereitung waren zu eng gefasst, da die Anwendungsbreite in der Textilindustrie de facto viel höher war. Dies zeigten zusätzliche Abfragen bei allen Anwendern der betrachteten Zubereitung.
- Die angenommene Expositionshöhe beim Anwender war vom Stoffhersteller, der in diesem Fall gleichzeitig Lieferant der Zubereitung war, völlig falsch eingeschätzt worden, da er seine betriebliche (Abwasser)-Situation zugrunde gelegt hatte.

Auf der anderen Seite wurde im Planspiel deutlich, dass auch der nachgeschaltete Anwender völlig überfordert war, die vom Lieferanten übermittelten Daten zu verstehen bzw. zu bewerten, ob diese mit seiner Anwendung und seinem Expositionsszenario übereinstimmte. Beide Seiten waren so überfordert, dass in der Realität die Kommunikation völlig fehlgeschlagen wäre. Im Ernstfall hätte dies dazu geführt, dass der Anwender der Zubereitung eine Meldung an die Agentur hätte machen müssen, dass sowohl seine Anwendung als auch seine Exposition und erst recht die Sicherheitsmanagementmaßnahmen von den Vorgaben der Registrierung abweichen.

Aus diesen Erfahrungen heraus konnten wir so konkret Verbesserungsvorschläge ableiten, dass sich daraus ein weiteres Projekt im Bereich der Expositionsszenarien entwickelt hat. Aus heutiger Sicht lassen sich die Anforderungen an Expositionskategorien und Expositionsszenarien wie folgt zusammenfassen:

- Anwendung von Expositionskategorien für die Registrierung, die branchenübergreifend eine Anwendung von Stoffen so ermöglichen, dass das Innovationspotenzial der hiesigen Industrie nicht eingeschränkt wird.
- Ein EDV-gestützter Entscheidungsbaum, der Hersteller und Anwender durch die Expositionsbewertung führt.
- Ein Instrument für die Expositionsbewertung, das Stoffgruppen auf Basis von vorhandenen Daten und Applikationsformeln bezogen auf Expositionspotenziale so vorgibt, dass ein Emissionsszenario für alle Seiten nachvollziehbar, gut dokumentiert und gleichzeitig Know-How-schützend ist.
- Festlegung von Defaultwerten, die es dem Stoffregistrierer und dem Anwender ermöglichen, Expositionsszenarien beim Anwender abzuschätzen.
- Flexible und einfache Anpassungsmöglichkeiten des Expositionsszenarios auf die betrieblichen Verhältnisse beim nachgeschalteten Anwender mit Hilfe der wesentlichen emissionsrelevanten Stellgrößen.
- Maßnahmen zum Arbeitnehmerschutz sollten anwenderbezogen sein und nicht die Arbeitsschutzmaßnahmen beim Hersteller auf die Anwendung übertragen.

Aus der Erkenntnis, dass Expositionskategorien/Expositionsszenarien dringend notwendig sind, um die Anwendbarkeit von REACH zu erreichen, wurde ein zweites Projekt durchge-

führt, dessen Ergebnisse bislang noch nicht veröffentlicht worden sind, da es noch nicht offiziell abgeschlossen ist. Zusammengearbeitet haben hier das Umweltbundesamt, das externe Berater (Ökopol, Ökoinstitut, Chemiedaten) finanziert hat, Verbände der Textil- und Bekleidungsindustrie sowie der Textilhilfsmittelindustrie, Textilhilfsmittelhersteller und Textilveredler. Erarbeitet wurde eine Softwarelösung, mit deren Hilfe man auf allen Stufen der textilen Kette eine Immissionsabschätzung durchführen kann. Dies ist dem Registrierer möglich, sofern er überhaupt Kenntnis davon hat, dass sein Stoff in der Textilindustrie eingesetzt wird, mit Hilfe von Defaultwerten, wenn er keine Informationen über die genauen Bedingungen beim Anwender hat. Ein Umstand, der in der Regel nicht der Fall ist. Der Formulierer, der vielleicht mehr Informationen über die Anwendung hat und insbesondere der Anwender selber, können dann diese Werte durch genauere Angaben überschreiben. Durch Einsatz anderer Defaultwerte ist das Modell möglicherweise auch in anderen Branchen anwendbar. Die Ergebnisse stehen weder in Konkurrenz noch im Widerspruch zum Konzept der Expositionskategorien, da sie eine Ergänzung für die von REACH geforderten Expositionsbetrachtung darstellen, die in den Kategorien nicht vorgesehen ist.

Der Abschluss des Projektes, die Erarbeitung einer Software auf Access-Basis steht noch aus, da bislang nur ein Rechenblatt in Excel vorliegt. Bis Ende November soll jedoch dieses Projekt abgeschlossen sein. Die Ergebnisse könnten u.U. in den Rückprozess einfließen.

36. Kann der „one substance one registration“-Vorschlag mit dem System der Expositionskategorien kombiniert werden? Wenn ja, wie sollte eine solche Kombination aussehen?

Antwort: Diese Frage kann aus Sicht der Textil- und Bekleidungsindustrie nicht beantwortet werden. Nach Aussagen von VCI und BDI ist jedoch eine Kombination möglich.

37. Wie beurteilen Sie die Rolle der Europäischen Chemikalienagentur; sollten ihre Kompetenzen gestärkt oder beschnitten werden?

Antwort: Die Stärkung der Central Agency im Gegensatz zu den nationalen Behörden wird befürwortet. Somit können Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt vermieden werden. Die Rolle der Central Agency und der nationalen Behörden sollte jedoch nochmals in allen Bereichen detailliert geprüft werden: Alleingänge von nationalen Behörden müssen unbedingt vermieden werden. Die Prozesse des REACH-Systems müssen in allen Mitgliedsstaaten gleichermaßen umgesetzt werden.

38. Wie beurteilen Sie die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidungen der Agentur?

Antwort: Diese Frage kann eher von Juristen beantwortet werden.

39. Sind Zulassungs- und Beschränkungsverfahren ausreichend voneinander abgegrenzt?

Antwort: Diese Frage kann aus Sicht der Textil- und Bekleidungsindustrie nicht ausreichend beantwortet werden, da hier die Stoffhersteller gefragt sind.

40. Behandelt der Verordnungsvorschlag importierte Substanzen, Zubereitungen und Produkte genauso, wie innerhalb der EU erzeugte?

Antwort: Diese Frage muss zweigeteilt beantwortet werden. Importierte Stoffe und Zubereitungen wurden vom Verordnungsvorschlag genauso behandelt wie innerhalb der EU erzeugte. Importierte Erzeugnisse (sofern mit dem Wort Produkte Erzeugnisse gemeint sind) werden über Artikel 6 geregelt. Die Tatsache, dass die Regelungen hierzu völlig unzureichend sind und nicht vollziehbar, haben wir bereits unter der Frage 9 der SPD ausführlich beantwortet.

41. Stellt der Verordnungsvorschlag sicher, dass in importierten Erzeugnissen nicht genau jene Stoffe enthalten sind, denen die Zulassung nach REACH für dieselbe Verwendung aufgrund der Einstufung als unsicher versagt wurde?

Antwort: s. hierzu unsere Antwort zu Frage 9 der SPD. Durch den Wegfall von Produktionsstandorten aufgrund der Folgen von REACH wird es zu einem vermehrten Import von Erzeugnissen kommen, die genau jene Stoffe enthalten, die man über REACH versucht, zu reglementieren. Der Verbraucherschutz wird daher als Konsequenz schlechter gestellt.

42. Wie beurteilen Sie die Regelung, dass ein Unternehmen jeden Stoff, den es in einer Zubereitung in einer Menge von mehr als einer Tonne pro Jahr einführt, registrieren muss (gemäß Art. 5, Abs. 1, Satz 2), während Stoffe in importierten Erzeugnissen aus Drittländern (gemäß Art. 6) nur unter ganz bestimmten Bedingungen unter REACH registriert werden müssen?

Antwort: Die Gleichstellung von Stoffen in Zubereitungen, also die Registrierungspflicht, mit den hier hergestellten Stoffen, die später in Zubereitungen eingearbeitet werden, ist notwendig, um die hiesige Produktion gegenüber den Produktionen in Ländern außerhalb der EU nicht zu benachteiligen. Wünschenswert wäre eine ähnliche Gleichstellung hier produzierter Erzeugnisse und importierter Erzeugnisse, ein Umstand, der durch REACH bei weitem nicht gewährleistet ist.

43. Wie schätzt der Importhandel seine Fähigkeiten ein, die REACH-Anforderungen zu erfüllen?

Antwort: Die Frage kann aus Sicht der Textil- und Bekleidungsindustrie nicht beantwortet werden.

44. Wie werden sich die REACH-Anforderungen an den Importhandel auf das Preisniveau im Binnenmarkt Ihres Erachtens auswirken?

Antwort: Die Frage kann aus Sicht der Textil- und Bekleidungsindustrie nicht beantwortet werden.

45. Welche Erfahrungen hat die deutsche Chemiewirtschaft mit der seit 1990 in §20 a des deutschen Chemikaliengesetzes geregelten Zwangsverwertung von Tierdaten zur Vermeidung von Tierversuchen gesammelt?

Antwort: Die Frage kann aus Sicht der Textil- und Bekleidungsindustrie nicht beantwortet werden.

46. Inwieweit kann §20 a Chemikaliengesetz als Vorbild für die Europäische Chemikaliengesetzgebung dienen?

Antwort: Die Frage kann aus Sicht der Textil- und Bekleidungsindustrie nicht beantwortet werden.

47. Bestehen innerhalb des Kommissionsentwurfs Regelungslücken, die zu unnötigen Doppelversuchen an Tieren führen können?

Antwort: Die Frage kann aus Sicht der Textil- und Bekleidungsindustrie nicht beantwortet werden.

48. Wie wird der von Großbritannien in die Diskussion eingebrachte Vorschlag „One Substance-one Registration“ hinsichtlich seiner Chancen zur Verringerung von Tierversuchen beurteilt?

Antwort: Die Frage kann aus Sicht der Textil- und Bekleidungsindustrie nicht beantwortet werden.

49. Welche Reglungunterschiede bestehen im Kommissionsentwurf bezüglich der Verpflichtung zur gemeinsamen Nutzung von Daten bei Phase-in-Stoffen und bei Non-Phase-in-Stoffen und welche Gründe bestehen für diese Reglungunterschiede?

Antwort: Die Frage kann aus Sicht der Textil- und Bekleidungsindustrie nicht beantwortet werden.

Mittelstand / Downstream user

50. Welchen Einfluss wird REACH voraussichtlich auf die Innovationsfähigkeit des deutschen Mittelstandes haben?

Antwort: Der wirtschaftliche Erfolg kleiner und mittelständischer Unternehmen der Textil- und Textilveredlungsindustrie wird zunehmend durch Produkte und Verfahren erzielt, für die die Verwendung ganz spezifischer Stoffe und/oder Zubereitungen essentiell ist. Diese Spezialprodukte werden vielfach nur für einzelne Unternehmen entwickelt mit der Folge, dass sie nicht die entsprechende Marktbedeutung erlangen.

Da das Produktionsvolumen dieser speziellen Stoffe oder Zubereitungen möglicherweise nur zwischen 1 und 100 t/a liegt, muss man im Blick auf den finanziellen Aufwand zur Registrierung davon ausgehen, dass es allein aus wirtschaftlichen Gründen zukünftig nicht mehr möglich sein wird, Innovationen für spezielle Anwendungen und Produkte voranzutreiben. Nischenanwendungen werden damit erschwert oder ganz entfallen, viele Spezialitäten wird es künftig nicht mehr geben. Von daher ist zu befürchten, dass bei Beibehaltung des jetzt vorliegenden Verordnungsentwurfs, die Vielfalt der Produkte und Verfahren in Zukunft verarmen wird, so dass vor allem Textilien für den Einsatz in der Technik mit ihren spezifischen Anforderungen nicht mehr in der jetzigen Vielfalt angeboten werden können. Dies trifft die Branche umso härter, als dass technische Innovationen für eine Reihe von Abnehmerbranchen – hier ist vor allem der Fahrzeugbau zu nennen – entweder zu viel Zeit in Anspruch nehmen oder nicht mehr möglich sind.

⇒ Es wird eine Vielzahl von Zubereitungen für die Textil- und Textilveredlungsindustrie nicht mehr zur Verfügung stehen.

⇒ Es wird zukünftig auf die Vielfalt der Veredlungseffekte verzichtet werden müssen.

⇒ Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Textilindustrie wird weiter sinken.

⇒ Die Verlagerung von Produktion in Länder außerhalb der EU wird zunehmen.

⇒ Der Arbeitsplatzabbau wird sich beschleunigen.

⇒ Eine Kontrolle der zunehmenden Importe ist nicht möglich.

51. Ist aus Ihrer Sicht eine überproportionale Belastung des Mittelstandes zu befürchten und wie kann sie gegebenenfalls vermieden werden?

Antwort: Ja, siehe auch Antwort zu Frage Nr. 50

1. Als wichtiger Bestandteil der Registrierung ist die Verwendung von Expositions-kategorien notwendig, die so gestaltet werden sollten, dass sie unabhängig von einer Tätigkeit sind. Nur auf diese Weise ist ein flexibler Stoffeinsatz in vielen Branchen möglich. Wir unterstützen hier das Konzept der Expositions-kategorien des VCI.

2. Das Konzept der Expositionskategorien muss ergänzt werden durch Expositionsszenarien, durch die der Inverkehrbringer einer Zubereitung abschätzt, ob der Anwender der Zubereitung die PNECs einhalten kann. Ohne dieses Instrument, also nur durch Vorgabe der PNECs, wird die Verantwortung für den Stoffeinsatz auf den Anwender der Zubereitung und damit in der Regel auf KMUs abgewälzt.
3. Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt sollen anwenderbezogen sein. Hier geht es insbesondere um die Sicherheitsmanagementmaßnahmen, da ein Abweichen von den Vorgaben beim Anwender zu einer Meldung an die Chemikalienagentur führt. Das Planspiel NRW hat gezeigt, dass viele Angaben nicht anwenderbezogen sind, so dass dies eine Meldung an die Agentur auslösen würde.
4. Das Sicherheitsdatenblatt (SDB) sollte verändert werden, so dass es klarer und präziser wird:
 - Die Expositionsszenarien sollten vereinfacht und standardisiert werden
 - Das Sicherheitsdatenblatt sollte einen größeren Anwendungsbereich abdecken.
 - Die Angaben zum Arbeitsschutz sollten anwendungsbezogener betrachtet werden.

52. Können kleinen und mittleren Unternehmen praktische Hilfestellungen gegeben werden?

Antwort: Ja, durch Konkretisierung von Expositionsszenarien und/oder Expositionskategorien. Die Expositionsbeschreibungen müssen standardisierbar und ausreichend breit definiert sein. Nur so ließe sich der Kommunikationsaufwand in der Kette und der Detaillierungsgrad der zu kommunizierenden Information auf ein praktikables Maß begrenzen.

53. Welche Folgen wird REACH für die nachgeschalteten Anwender haben? Bleibt die Gesamtheit der nachgeschalteten Anwender mit diesem Verordnungsentwurf wettbewerbsfähig?

Antwort: Die Gesamtheit der nachgeschalteten Anwender wird in der Wettbewerbsfähigkeit durch den Verordnungsentwurf massiv beeinträchtigt. Die Konsequenzen für die Textil- und Bekleidungsindustrie sind in der Antwort zur Frage Nr. 50 enthalten.

54. Wird die Verfügbarkeit von Stoffen für die Anwender von Zubereitungen voraussichtlich abnehmen? Wenn ja, welche Auswirkungen wird dies haben?

Antwort: Ja, die Verfügbarkeit wird abnehmen, Einzelheiten hierzu s. Antwort zur Frage 50.

55. Wie beurteilen Sie das Erfordernis, dass der Anwender einer Zubereitung diese nur so einsetzt, wie der Registrierer der Stoffe dies vorgesehen hat?

Antwort: Textilhilfs- und Farbmittel werden in der Textilveredlungsindustrie unter sehr unterschiedlichen Bedingungen eingesetzt (Faserart, Einsatzmenge, Aufziehgrad, Direkt-/Indirekteinleitung etc.). Hieraus ergeben sich qualitativ und quantitativ unterschiedliche Expositionen. Die Weitergabe von detaillierten Expositionsszenarien für jede spezielle Verwendung ist oft nur in Einzelfällen möglich, da der Lieferant die genauen Verwendungsbedingungen vor Ort in der Regel nicht kennt. Zudem ist der Anwender aus Gründen des Know-How-Schutz oftmals nicht bereit, Einzelheiten seine Verwendungsbedingungen dem Lieferanten mitzuteilen. Sollte der Anwender seinem Lieferanten die bislang unberücksichtigte Anwendung nicht mitteilen, ist er in der Pflicht, der EU-Agentur die abweichende Anwendung direkt mitzuteilen und ggf. die Chemikalien-Sicherheitsbewertung in eigener Verantwortung durchzuführen oder durch Dritte erstellen zu lassen. Durch den entstehenden Zeitverlust und die Kosten für die Registrierung verliert der Anwender seine Flexibilität und Wettbewerbsfähigkeit. Die Verlagerung von Produktion in Länder außerhalb der EU wird zunehmen.

56. Welchen zusätzlichen Aufwand zur Erfüllung der REACH-Anforderungen betrachten Sie für die Unternehmen in der Wertschöpfungskette als akzeptabel?

Antwort: Jeder zusätzliche Aufwand führt zu einer weiteren Belastung in den mittelständischen Unternehmen der Textil- und Bekleidungsindustrie. Dadurch wird die Wettbewerbsfähigkeit weiter sinken und die Verlagerung der Produktion in Länder außerhalb der EU zunehmen.

Folgenabschätzungen

57. Sind die Auswirkungen der Gesetzgebung mit ausreichender Genauigkeit abgeschätzt worden?

Antwort: Nein

Die Belastungen durch den endgültigen Kommissionsvorschlag sind weiterhin erheblich. Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelungen, insbesondere auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Textil- und Textilveredlungsindustrie, müssen sorgfältig weiter von unabhängiger Seite untersucht werden, bevor der Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren abschließend behandelt wird. Die Ergebnisse der Folgenabschätzung müssen im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt und gegebenenfalls zu entsprechenden Änderungen des Vorschlags führen. Die bisher von der EU-Kommission vorgelegten Untersuchungen sind als erste Beiträge zu begrüßen, reichen aber für die notwendige sorgfältige Folgenabschätzung nicht aus. Es besteht noch ein erheblicher Verbesserungsbedarf, um praxistaugliche Regelungen zu gewährleisten.

58. In welcher Form sollten Ihrer Meinung nach die durchgeführten Kostenfolgeuntersuchungen, deren Ergebnisse in jüngster Vergangenheit veröffentlicht worden sind bzw. in den nächsten Monaten veröffentlicht werden, in den weiteren legislativen Prozess eingebunden werden?

Antwort: Das REACH-System muss hinsichtlich seiner Funktionsfähigkeit und Effizienz signifikant überarbeitet werden. Es müssen alle Vorschläge geprüft, ggf. in den Verordnungsvorschlag eingearbeitet werden, die die Registrierkosten senken und damit den Stoffentfall reduzieren. REACH muss so überarbeitet werden, dass möglichst keine oder geringe Kosten entstehen, da zusätzliche Chemikalienkosten die Wettbewerbsfähigkeit der Anwenderbranchen massiv beeinträchtigen und so zum Arbeitsplatzabbau bis hin zum Verlust des Produktionsstandortes führen. Der dadurch induzierte vergrößerte Importanteil von Erzeugnissen schwächt den Verbraucherschutz und den globalen Umweltschutz.

Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1. Für welche bestehenden Regelungsbereiche bringt die Einführung von REACH Vorteile und Verbesserungen, wo sind Überschneidungen absehbar? Bringt REACH gegenüber dem bisherigen Chemikalienrecht eine Vereinfachung und Vereinheitlichung?

Antwort: Aufgrund der Tatsache, dass eine umfassende Analyse und Studie aller stoff- und produktbezogenen Regelungen bislang fehlt, wie dies das Europäische Parlament von der Kommission gefordert hat, ist aus unserer Sicht nicht ersichtlich, dass REACH in irgendeinem Punkt eine Vereinfachung und Vereinheitlichung bringt. Eine denkbare Variante wäre die Sichtweise, dass sich innerhalb der EU die Regelungen harmonisieren. Auf nationaler Ebene sind jedoch Vereinfachungen nicht erkennbar. Aufgrund einer fehlenden Verknüpfung mit bestehenden Regelungen im Chemikalienrecht besteht sogar die Gefahr, dass es Überschneidungen und/oder Widersprüche zum bestehenden Recht gibt. Hier ist dringend ein Abgleich ggf. eine Streichung der weniger effizienten Vorschriften notwendig.

2. Trägt der Verordnungsentwurf in seiner jetzigen Form dazu bei, dass die Verwendungen von Chemikalien entlang der Wertschöpfungskette sichtbar und so Risiken im Vorfeld vermeidbar werden? Kann REACH zukünftig z.B. das Vorkommen von Benzol in Filzschreibern, verhindern?

Antwort: Der Verordnungsentwurf in seiner jetzigen Form ist nicht geeignet, die Verwendung von Chemikalien entlang einer Wertschöpfungskette sichtbar zu machen, um so Risiken im Vorfeld zu vermeiden. Der Verordnungsentwurf ist praxisfremd und weist große Defizite in der Verständlichkeit auf, so dass er in der jetzigen Form nicht „gelebt“ werden kann. Das NRW-Planspiel, in dem wir die Textilkette zusammengestellt und betreut haben, hat anschaulich gezeigt, welche Defizite der Verordnungsentwurf aufweist, so dass eine Kommunikation entlang der textilen Kette massiv beeinträchtigt ist. Es sind erhebliche Nachbesserungen notwendig, um derartige Probleme zu verhindern. Im Rahmen des Planspiels haben wir Vorschläge dafür gemacht und sind sogar noch einen Schritt weitergegangen durch den Umstand, dass wir als einzige der 4 Ketten an einem Folgeprojekt zusammen mit dem Umweltbundesamt teilgenommen haben. Im Rahmen dieses Folgeprojektes wurde versucht, ein Instrument zu erarbeiten, mit dem Expositionsabschätzungen beim Anwender der Stoffe und Zubereitungen möglich wird, ohne dass Registrierer und Formulierer die Anwendungsbedingungen im Einzelnen kennen. Das Projekt steht kurz vor dem Abschluss, da der letzte Schritt, die Erarbeitung einer Access-Software, als einziges noch fehlt. Mit Hilfe eines Excel-Datenblattes kann man jetzt schon anschaulich zeigen, wie mit Defaultwerten Emissions- und Immissionsbetrachtungen für Wasser, Klärschlamm und Luft möglich sind.

Hinsichtlich des Vorkommens von Benzol in Filzschreibern möchten wir darauf hinweisen, dass unter REACH derartige Fragestellungen in Artikel 6 geregelt sein könnten, wenn Artikel 6 vollziehbar wäre. Da jedoch für importierte Erzeugnisse keine Vorstellungen existieren, wie die Anforderungen überprüfbar sind, könnte Benzol in Filzschreibern, die importiert werden, nach wie vor vorhanden sein. REACH wird hieran nichts ändern.

3. Sollte das Zulassungsverfahren auf weitere besorgniserregende Stoffe oder Stoffgruppen ausgedehnt werden? Wenn ja, auf welche Vorrangigkeit?

Antwort: Zuerst einmal sollte man daran arbeiten, REACH praktikabel zu machen, bevor man daran denkt, den Geltungsbereich, unabhängig der Frage für welchen Teil von REACH, auszudehnen.

4. Kann die Informationsweitergabe innerhalb der Produzentenkette in Form eines erweiterten Sicherheitsdatenblattes das gleiche Schutzniveau gewährleisten, wie ein Chemical Safety Report (CSR)? Wie müssen die Anforderungen an ein Sicherheitsdatenblatt minimal aussehen um dem Ziel von REACH gerecht zu werden?

Antwort: Im Rahmen des NRW-Planspiels wurden insbesondere durch das erheblich erweiterte Sicherheitsdatenblatt festgestellt, dass dieser Versuch eines Sicherheitsdatenblattes dazu geführt hätte, dass die Kommunikation zwischen Stoffhersteller/Formulierer und Anwender nicht in vernünftiger Weise möglich sein würde. Es wurden daher Forderungen nach Vereinfachung aufgestellt, die sich auf anwenderbezogene Sicherheitsmanagementmaßnahmen bezogen sowie auf Expositionskategorien/Szenarien, da nur so Einschränkungen des Anwendungsbereichs eines Stoffes/einer Zubereitung aufgrund von Vorgaben des Stoffherstellers/des Formulierers vermieden werden. Wenn der Verordnungsentwurf die Vereinfachung, also den Wegfall des Chemical Safety Reports, rückgängig machen würde, käme allein schon vom Umfang her eine derartige Informationsflut zustande, die absolut nicht bewältigt werden könnte. Darüber hinaus muss man sich für die Textil- und Bekleidungsindustrie darüber im Klaren sein, dass in der Regel Zubereitungen eingesetzt werden, die aus durchschnittlich 5-10 Einzelstoffen bestehen. Für alle Zubereitungen würden demnach 5-10 CSRs mitgeliefert werden, die nach den damaligen Schätzungen aufgrund des ersten Verordnungsentwurfs einen Umfang von 100-200 Seiten haben würden. Es ist illusorisch zu glauben, dass irgendjemand diese Informationsflut bewältigen könnte, so dass hier lediglich Bürokratie geschaffen wird, ohne ein erhöhtes Schutzniveau sicher zu stellen. Ein vernünftig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt, das die Interessen aller Stufen der Kette berücksichtigt, ist daher eher geeignet, ein brauchbares Schutzniveau zu gewährleisten als Chemical Safety Reports.

5. Ist die weitgehende Herausnahme der Zwischenprodukte aus der Registrierungspflicht im Verordnungsentwurf sowohl unter ökologischen als auch unter ökonomischen Gesichtspunkten zu vertreten?

Antwort: Durch die Definition von Zwischenprodukten, die nur in einem beschränkten Rahmen ihres Existenzberechtigung haben, ist auch ohne Registrierung die erforderliche Sicherheit gewährleistet.

6. Welcher Grunddatensatz wäre erforderlich, um auch für Chemikalien, die unterhalb von einer Tonne / a produziert werden, ein ausreichendes Schutzniveau für Mensch und Umwelt zu gewährleisten?

Antwort: Stoffe, die nur in kleinen Mengen hergestellt werden, sind üblicherweise auch nur in geringen Konzentrationen in Zubereitungen enthalten, die dann ggf. für die Bearbeitung oder Herstellung in Erzeugnissen eingesetzt werden. Aufgrund des dadurch induzierten sicherlich geringeren Risikopotenzials sollte es in Verantwortung der Hersteller liegen, welche Daten in Abhängigkeit einer beabsichtigten Verwendung oder einer voraussehbaren Exposition erhoben werden.

7. Wird der vorliegende Entwurf dem Recht des Verbrauchers auf ausreichende Information gerecht und dabei gleichzeitig der Geheimnisschutz der Unternehmen ausreichend gewahrt?

Antwort: Der vorliegende Verordnungsentwurf beinhaltet ein Stoffrecht, in dem Erzeugnisse nur am Rande und unzureichend geregelt sind. Da der Verbraucher in der Regel nicht direkt mit Stoffen in Kontakt kommt (Ausnahmen sind sicherlich einige Stoffe und Zubereitungen aus Drogerien und Baumärkten), bekommt der Verbraucher unter REACH keine wesentlich erweiterten Informationen als bisher. Die über die Datenbank zu veröffentlichenden Daten sind stoffbezogen und dürften für den Verbraucher relativ uninteressant sein. Darüber hinaus ist aufgrund der Komplexität der Daten eine breite Verständlichkeit für den Verbraucher nicht gegeben. Es bedarf schon Fachleuten, Toxikologen, um die Daten, die unter REACH erhoben werden, zu verstehen.

8. Fördert der vorliegende Verordnungsentwurf Innovationen? Wäre eine Befristung der Zulassung ein geeignetes Mittel, Innovationen stärker zu fördern?

Antwort: Durch die derzeitige Ausgestaltung von REACH werden Anreize geschaffen, Stoffe insbesondere im kleinvolumigen Bereich, deren Registrierungskosten in keinem profitablen Verhältnis zum erwarteten Gewinn stehen, zu substituieren. Die Substitutionsursache ist also wirtschaftlicher Natur und nicht, wie REACH es glaubt, aufgrund eines erwarteten höheren Risikos. Alle Stoffe und die daraus resultierenden Zubereitungen, die wegfallen, beeinträchtigen die Flexibilität und die Innovationsfähigkeit der nachgeschalteten Anwender. Es entsteht zusätzlicher Aufwand, wenn in den Anwenderbranchen eine Vielzahl von Rezepturen überarbeitet wird. Die ohnehin knappe Personaldecke wird auf diese Weise durch Arbeiten gebunden, die das Unternehmen nicht voranbringen und keine Innovationen hervorbringen.

Ein Zusammenhang zwischen Innovationen und der Befristung von Zulassungen ist für uns nicht erkennbar.

9. Bringt REACH gegenüber dem bisherigen Recht Erleichterungen für den Bereich Forschung und Entwicklung?

Antwort: Diese Frage ist für die Textil- und Bekleidungsindustrie nur schwer beantwortbar, da sich diese Frage auf den Bereich Forschung und Entwicklung auf Stoffebene bezieht und nicht um Forschung und Entwicklung auf Ebene der Anwendung von Stoffen und Zubereitungen.

10. Ist REACH WTO kompatibel? Ist REACH ein Modell, wie auch weltweit ein sicherer, vorsorgeorientierter Umgang mit Chemikalien aussehen könnte?

Antwort: Die WTO-Regeln verhindern eine Gleichbehandlung in Europa hergestellter Erzeugnisse und importierter Erzeugnisse. Produzenten innerhalb der EU werden so erheblich schlechter gestellt als Produzenten außerhalb der EU, die in die EU Erzeugnisse verkaufen.

Grundsätzlich wäre tatsächlich ein weltweit einheitliches Chemikalienrecht anzustreben. REACH kann derzeit diese Vorbildfunktion nicht leisten, da es nicht praktikabel ist. Es sind erhebliche Verbesserungen notwendig, bevor REACH in der Lage wäre, weltweite Akzeptanz zu finden.

11. Wie könnten Lösungen aussehen, die einen Import von Schadstoffen in Produkten verhindern, gerade auch für die, die nicht bestimmungsgemäß das Produkt verlassen?

Antwort: An einer praktikablen Lösung, die dies erreicht und nicht einseitig die hiesige Produktion von Erzeugnissen behindert, wären auch wir sehr interessiert, da gerade die Textil- und Bekleidungsindustrie stark unter Druck ist durch Billigimporte, die unter einem sehr viel schlechteren ökologischen Niveau hergestellt werden z.T. mit Stoffen, die in Europa für den Einsatz in Textilien nicht mehr zulässig sind.

12. Ist der grundsätzliche Ansatz von REACH, Hersteller und Weiterverarbeiter selbst in die Verantwortung zu nehmen, geeignet einen sichereren Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten? Wird REACH eine Entlastung der Behörden bringen?

Antwort: Um mit der zweiten Frage zu beginnen: Die hohen Anforderungen bei der Registrierung auch an die Behörden, werden bestimmte Behörden vor kaum zu bewältigende Anforderungen stellen. Dies wird verschärft durch den Ansatz, der z.T. diskutiert wird, wonach durch eine Verknüpfung von Stoffrecht mit Anlagenzulassungsrecht, z.B. das PEC/ PNEC-Verhältnis bei der Anlagenzulassung, eine Rolle spielen soll. Die in der Anlagenzulassung tätigen Behörden wie Gewerbeaufsicht, Staatliche Umweltämter, Bezirksregierungen würden

mit dieser Fragestellung völlig überfordert sein. Die enorme zusätzliche Belastung würde Zulassungsverfahren in einem unerträglichen Maß verlängern und behindern. Diese mögliche Konsequenz aus REACH muss daher unbedingt verhindert werden.

Bezüglich der ersten Frage ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn Hersteller und Weiterverarbeiter in eigener Verantwortung den sicheren Umgang mit Chemikalien gewährleisten.

13. Welche Tests sind nach derzeitigem Verordnungsentwurf für den Bereich 1 – 10 jato über die Daten der freiwilligen Selbstverpflichtung von 1997 hinaus zu liefern und wie hoch sind tatsächlich die Kosten dafür?

Antwort: Die Frage können wir aus Sicht der Textil- und Bekleidungsindustrie nur schwer beantworten und verweisen daher auf die Stellungnahmen aus der chemischen Industrie.

14. Welche Daten müssen laut der freiwilligen Selbstverpflichtung der chemischen Industrie von 1997 bereits vorliegen? Wäre ein solcher Datensatz überhaupt für eine expositionsbezogene Registrierung ausreichend, die dem Ziel von REACH, den Schutz von Umwelt und Gesundheit zu erhöhen, gerecht würde?

Antwort: Hinsichtlich laut der freiwilligen Selbstverpflichtung der chemischen Industrie vorliegenden Daten verweisen auf die einschlägigen Stellungnahmen.

Was das Ziel von REACH betrifft, den Schutz von Umwelt und Gesundheit zu erhöhen, so wird dies mit dem derzeitigen Verordnungsentwurf nicht erreichbar sein, da er nicht praktikabel ist. Die Frage, welcher Datensatz ausreichend ist, erübrigt sich daher aus unserer Sicht.

15. In wie weit verfügen Hersteller und Weiterverarbeiter, die „responsible care“ ernst genommen haben, bereits über die notwendigen Registrierungsdaten?

Antwort: Frage können wir aus Sicht der Textil- und Bekleidungsindustrie nur schwer beantworten und verweisen daher auf die Stellungnahmen aus der chemischen Industrie.

16. Sind die Regelungen im vorliegenden Verordnungsentwurf ausreichend, nach denen bereits vorliegende, seriös erzeugte Daten für die Registrierung verwendet werden können, die z.B. nicht nach dem GLP Standard gewonnen wurden?

Antwort: Das NRW-Planspiel hat gezeigt, dass hier deutliche Meinungsunterschiede zwischen Stoffhersteller und Behörden vorliegen, so dass die Regelungen als nicht ausreichend betrachtet werden. Das Planspiel hat aber auch das Ergebnis hervorgebracht, dass es dringend erforderlich ist, Daten, die nicht nach dem GLP Standard gewonnen wurde, anzuerkennen, um die ausufernden Kosten von REACH in Grenzen zu halten.

17. Was bedeutet der Ansatz „Ein Stoff, ein Dossier“ hinsichtlich:

- der Befürchtung, dass als Folge von REACH zukünftig Chemikalien allein aufgrund der Registrierungskosten vom Markt verschwinden könnten?

Antwort: Das Thema „Ein Stoff, ein Dossier“ betrifft den registrierenden Stoffhersteller. Über die konkreten Auswirkungen können wir daher aus Sicht der Textil- und Bekleidungsindustrie nichts sagen. Wir möchten jedoch betonen, dass jedes Mittel, das hilft, die Registrierungskosten zu senken, ein Baustein ist für die Praktikabilität von REACH mit dem Ziel, den Produktionsstandort in Deutschland/Europa für viele Branchen zu erhalten.

- des Ziels die Registrierungskosten vor allem für die KMU zu senken?

Antwort: s.o.

- des Zieles unnötige Tierversuche zu verhindern und doppelte auszuschließen?

Antwort: s.o.

18. Sind die kleinen und mittelständischen Unternehmen bereits ausreichend über ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit REACH informiert oder wo gibt es Informationsdefizite?

Antwort: Wir vertreten mit der Textil- und Bekleidungsindustrie eine Branche, die typischerweise von KMUs geprägt ist. Im Rahmen von Rundschreiben, regelmäßigen Arbeitskreissitzungen und Sonderveranstaltungen haben wir intensiv über REACH informiert und insbesondere aufgrund unserer bislang drei Projekte, an denen wir maßgeblich beteiligt waren (Planspiel NRW, Erarbeitung von Expositionsszenarien, Test von Expositionskategorien) versucht, auf REACH Einfluss zu nehmen, um die Auswirkungen, die zu Arbeitsplatzabbau und großen Risiken für den Produktionsstandort führen, abzumildern. Da in allen Projekten Mitgliedsunternehmen unseres Verbandes sowie anderer bundesweit tätiger Verbände aus der Textilindustrie beteiligt waren, können wir für unsere Branche sagen, dass die Unternehmen über die Problematik von REACH informiert sind und sich intensiv mit der Ausgestaltung befassen. Dies verhindert jedoch nicht den Umstand, dass uns nicht klar ist, wie wir es schaffen, REACH so umzugestalten, dass es praktikabel wird.

Fragen der Fraktion der FDP

1. Wie bewerten Sie das REACH-System mit Blick auf die gesamtwirtschaftliche Ebene und die relative Position Deutschlands und Europas als Chemiestandort?

Antwort: Der gesamtwirtschaftliche Schaden durch REACH wird nicht nur die chemische Industrie treffen, die die Hauptlast des Registrierungsverfahrens trifft, sondern auch sämtliche nachgeschaltete Anwender, die durch die Auswirkungen von REACH

- benötigte Chemikalien verlieren
- Rezepturumstellungen vornehmen müssen
- in ihren Innovationen gehemmt werden
- zusätzlichen administrativen Aufwand zur Erfüllung der REACH-Anforderungen haben
- personell und zeitlich dadurch völlig überfordert werden
- Probleme mit der PEC/PNEC Betrachtung bekommen, wenn der Sitz des Unternehmens im ländlichen Raum ist, wo nur schwache Vorfluter existieren.

Nicht nur die chemische Industrie, sondern auch die nachgeschaltete Industrie wird so in ihrer Wettbewerbsfähigkeit signifikant beeinträchtigt, wobei sich dieser Effekt besonders schwerwiegend für die Branchen auswirken kann, die, wie unsere Textil- und Bekleidungsindustrie, schon jetzt in einer harten Konkurrenzsituation zum Import von Fertigtextilien und Bekleidung stehen. Jegliche zusätzliche Belastung minimiert die Wettbewerbsfähigkeit, lässt die hiesige Produktion zurückgehen und fördert den Import von fertig konfektionierter Textil- und Bekleidungsware. Besonders betroffen sind die Länder mit starker Chemieindustrie sowie aus unserer Sicht auch diejenigen mit einer bedeutenden Textil- und Bekleidungsindustrie wie z.B. Italien, Frankreich und England. Weniger betroffen wären z.B. die skandinavischen Länder, da die Zahl der Produktionsstandorte geringer ist.

2. Wie bewerten Sie die Aussage, wonach das vorgesehene REACH-System den Innovationsvorsprung deutscher Unternehmen gefährdet?

Antwort: Unter der Voraussetzung, dass die Befürchtungen der chemischen Industrie zutreffen, wonach es aufgrund eines ungünstigen Verhältnisses von Registrierkosten zum Ertrag zur Produktionseinstellung von Stoffen kommt, fehlen diese den Formulierern der Textilhilfsmittel und damit auch der hiesigen Textilveredlungsindustrie. Die Auswirkung potenziert sich, da jeder Stoff für zahlreiche Zubereitungen verwendet wird und diese Zubereitungen in der Textilveredlungsindustrie für etliche Rezepturen Verwendung finden wird. Abgesehen von dem zusätzlichen Aufwand der Rezepturumstellung vermindert dies die Vielfalt der Textilhilfsmittel und Farbmittel, mit denen die hiesige Industrie bestimmte Wirkungen auf dem Textil hervorrufen kann. Dies hemmt ganz massiv die Innovationsfähigkeit der Industrie, zumal dieses Hemmnis den Wettbewerber in Ländern außerhalb der EU nicht trifft. Dieser kann mit dem gesamten Stoffspektrum arbeiten und hat so deutliche Vorteile gegenüber der hiesigen Industrie.

Ein konkretes Beispiel: Ein Kunde kommt zu einem Textilveredler mit einem Stück gefärbtem Gewebe, das auf der Oberfläche einen besonders samtigen Griff aufweist, ohne dass es sich um Samt handelt. Es möchte kurzfristig einen etwas anderen Farbton (nämlich genau den, den der Veredler ihm mit einer anderen Oberfläche schon geliefert hat, um zu kombinieren), aber dieselben Oberflächeneffekte. Das Gewebe ist von Produzenten in Fernost veredelt worden. Der hiesige Textilveredler hat nun die Aufgabe, sich kurzfristig zu überlegen, auf welche Weise er den Oberflächeneffekt und die Farbnuance hinbekommt. Dies geschieht in der Regel durch zeitnahe Zusammenarbeit mit Textilhilfsmittellieferanten und Farbmittellieferanten. Zeitnah bedeutet in diesem Fall, dass innerhalb von 1 bis 2 Wochen klar sein muss, ob er den Auftrag bearbeiten kann oder nicht, da die Modezyklen hier immer kürzer werden. In dieser Situation wäre es fatal, wenn der Textilhilfsmittel- und Farbmittellieferant dann sagt, dass er früher - vor REACH - ein Textilhilfsmittel hatte, das diesen Effekt bewirken kann, aber

dass ein Rohstoff XY aufgrund zu geringer Gewinnerwartung weggefallen ist und dass er dieses Hilfsmittel deswegen nicht anbieten kann. Der Auftrag geht für beide Partner der textilen Kette verloren ... Ob der Kunde des Textilveredlers beim nächsten Mal gleich das Unternehmen in Fernost anspricht, kann man offen lassen. Wenn ihm das mehrere Male passiert, wird die Wahrscheinlichkeit immer größer, dass er gar nicht erst zum hiesigen Textilveredler geht. Daher muss REACH so praktikabel sein, dass so wenig wie möglich zusätzliche Kosten und zusätzlicher Aufwand entsteht, um den Verlust von Stoffen zu verhindern und die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der hiesigen Branchen über alle Stoffen der Lieferkette zu erhalten.

3. Wie bewerten Sie die Aussage, dass die vorgesehenen Regelungen dazu führen werden, dass die betroffenen Betriebe durch Preisgabe von Verwendungszwecken und von selbst entwickelten Rezepturen Wettbewerbsnachteile erleiden werden?

Antwort: Auf der Stufe der hiesigen Textil- und Bekleidungsindustrie werden gerade in Randbereichen z.B. im Bereich der Technischen Textilien, Stoffe und Stoffe in Zubereitungen eingesetzt, die nicht speziell für die Textilindustrie entwickelt und auf den Markt gebracht worden sind. Wenn der Textilveredler nun gegenüber seinem Lieferanten aufgrund eines abweichenden Expositionsszenarios oder aufgrund abweichender Sicherheitsmanagementmaßnahmen sagen muss, wie die genauen Anwendungsbedingungen sind, kommt es zu einem Verlust des Wettbewerbsvorsprungs, da der Lieferant großes Interesse daran haben wird, anderen Textilveredlern, die u.U. in einer Wettbewerbssituation zu dem ersten Kunden stehen, die Zubereitung für den Zweck anzubieten. Dies muss unter allen Umständen vermieden werden. Das lässt sich nur vermeiden, wenn bei der Registrierung so „grobe“ Expositionskategorien zur Anwendung kommen, dass ein weiterer Anwendungsbereich abgedeckt ist und die Situation der Rückmeldung auf ganz wenige Einzelfälle beschränkt wird.

4. Wie bewerten Sie die Aussage, dass die Durchführung von Tests insbesondere bei kleinvolumigen Stoffen zu überproportionalen Steigerungen der Produktkosten und deshalb zu einer Einschränkung des hergestellten und/oder angewendeten Stoffspektrums führen wird bzw. ein hohes wirtschaftliches Risiko bei der Registrierung von kleinvolumigen Stoffen bedeutet?

Antwort: Mehrere Studien belegen, dass die Aussagen zutreffend ist. Auch im NRW-Planspiel und hier im Sonderteil der Registrierung kleinvolumiger Stoffe, der zusammen mit dem Verband TEGEWA abgearbeitet wurde, kam man ebenfalls zu diesem Ergebnis. Wenn die Registrierkosten in keinem akzeptablen Verhältnis zur wirtschaftlichen Erwartung an den Stoff stehen, wird dieser vom Markt verschwinden. Diese Wahrscheinlichkeit ist umso größer, je kleinvolumiger die Stoffe sind. S. hierzu auch die Erläuterungen zur Frage 2.

5. Welche Beschäftigungseffekte sind durch REACH in welchen Branchen zu erwarten?

Antwort: Geht man davon aus, dass die durch Studien und im Planspiel erarbeiteten Konsequenzen von REACH für die chemische Industrie und die Anwenderbranchen zutreffen, wird es zu einem deutlichen Arbeitsplatzabbau, nicht nur in der chemischen Industrie, sondern auch in den Anwenderbranchen kommen. Verstärkt sind die Branchen betroffen, die unter einem hohen Importdruck ohnehin jetzt schon leiden. Dazu gehört auch die hiesige Textil- und Bekleidungsindustrie. Aufgrund hoher Lohn- und Lohnnebenkosten gibt es schon jetzt Unternehmen, die ihre Produktion in Randgebiete der EU bzw. in Ländern außerhalb der EU verlagert haben. Diese Verlagerungstendenzen werden sich weiter fortsetzen. Dadurch gehen Produktionsarbeitsplätze verloren, die durch den dann aufgenommenen Handel mit importierten Fertigtextilien bei weitem nicht ausgeglichen werden. Es gibt Beispiele in unserem Verbandsgebiet von Unternehmen, die bei Aufgabe der Produktion die Zahl der Arbeitsplätze von z.B. 100 auf 40 reduziert haben. Der Verlust von 60 bis 70 % dürfte repräsentativ sein für derartige Verlagerungsschritte.

Denkbar sind kurzfristige Beschäftigungszuwächse in Beraterbranchen. Für die Textil- und Bekleidungsindustrie wird es jedoch so ein, dass nur in den seltensten Fällen externe Berater hinzugezogen werden, da man hier einen Abfluss des betrieblichen Know-How befürchtet. Die chemische Industrie hat in der Regel eigene Toxikologen und sonstige Fachleute, so dass auch hier die Wahrscheinlichkeit, dass Berater hinzugezogen werden, nicht groß ist. Wir möchten allerdings betonen, dass durch die Verlagerung der Produktion der Standort des Unternehmens hier gesichert wird, da die Musterentwicklung und der Vertrieb auf jeden Fall hier bleiben. Der Verlust der Produktion betrifft insbesondere die gewerblichen Arbeitnehmer, da in der Verwaltung, die hier bleibt, überwiegend Angestellte arbeiten.

6. Wird sich REACH auf die Beschäftigung in den EU-Mitgliedstaaten sowie in den einzelnen Regionen unterschiedlich auswirken?

Antwort: Aufgrund der Tatsache, dass Deutschland ein sehr bedeutender und herausragender Chemiestandort war und auch ist, wird die Belastung durch REACH besonders stark sein. Was regionale Belastungen betrifft, so gehen wir aufgrund heutiger Erkenntnisse davon aus, dass der PEC/PNEC Vergleich, sollte er, wie dies bereits von einigen Seiten gefordert wird, in die Anlagenzulassung einfließen, besonderes KMUs in ländlichen Gebieten beeinträchtigt, die an kleinen Kläranlagen mit schwachem Vorfluter angeschlossen sind.

7. Wie hoch werden die wirtschaftlichen, personellen und organisatorischen Belastungen für die von REACH betroffenen Firmen sein und mit welchen Kostensteigerungen ist aufgrund dessen zu rechnen?

Antwort: Die personellen und organisatorischen Belastungen werden für KMUs besonders gravierend sein, wobei sich diese Aussage auf die gesamte Lieferkette bezieht. Sowohl Stoffhersteller/Registrierer, die gerade im kleinvolumigen Bereich Stoffe herstellen und registrieren müssen, werden überproportional durch REACH belastet werden. Das bezieht sich auch auf die Formulierebene und die Anwenderbranche, also auf die Stufe der hiesigen Textilveredelungsindustrie. Das Planspiel NRW hat gezeigt, dass die KMUs weder von der Zeit noch vom speziellen Know-How mit dem Personalbestand in der Lage sein werden, die hoch komplizierten REACH-Anforderungen zu verstehen und danach zu handeln. Beim Textilveredler, der im NRW-Planspiel beteiligt war, haben wir konkret ausgerechnet, wie hoch der Zeitaufwand ist, um die Stoffe, die in einer Zahl von durchschnittlich 5 in den ca. 350 Zubereitungen enthalten sind, gemäß REACH zu bewerten. Selbst wenn es sich zum Teil um identische Stoffe handelt, so müsste in der derzeitigen REACH-Ausgestaltung jeder Stoff hinsichtlich seiner Menge und seines Verwendungszwecks betrachtet werden. Bei einer sehr optimistischen Schätzung von 1 Std. pro Stoff kommt der Textilveredler auf 1 Mannjahr, die er für die Erfüllung der REACH-Anforderungen investieren muss. Dieses Mannjahr verteilt sich sicherlich auf mehrere Jahre, wenn es zu einer stufenweisen Registrierung der Stoffe im Rahmen von REACH kommt. Es ist jedoch ein „unproduktives“ Jahr, da diese Zeit für wichtige Aufgaben im Produktionsbetriebe verloren geht.

8. Wie hoch wird der mit dem Vollzug von REACH verbundene bürokratische Aufwand auf der europäischen und der nationalen Ebene sowie insbesondere auch bei den betroffenen Unternehmen sein?

Antwort: Der bürokratische Aufwand auf der Ebene der Anwenderbranche ist in Frage 7 mitbearbeitet worden, da es hier um die personellen und organisatorischen Belastungen für die Unternehmen geht.

9. Welchen konkreten Nutzen haben die von REACH geforderten zusätzlichen Daten?

Antwort: Aus Sicht unserer Branche können wir bislang keinen zusätzlichen Nutzen durch die von REACH geforderten zusätzlichen Daten erkennen. Hier ist auf die Bewertung aus der Branche der Stoffhersteller/Registrierer zurückzugreifen.

10. Wird REACH die Information von Verbrauchern und Arbeitnehmern verbessern?

Antwort: Die Frage, ob REACH die Information von Verbrauchern verbessert, ist in einem weiten Anwendungsgebiet mit Nein zu beantworten. Der Verbraucher bezieht in der Regel Erzeugnisse und nur in wenigen Ausnahmen Stoffe und Zubereitungen. Diese sind ggf. in Drogerie- oder Baumärkten zu erhalten, wenn der Verbraucher Brennspritus für das Fondue benötigt oder mit einer Silikonemulsion sein Haus gegen Feuchtigkeit abdichten möchte. In diesen Fällen werden Stoffe und Zubereitungen an den Verbraucher gegeben, so dass er ggf. über ein Sicherheitsdatenblatt zusätzliche Informationen, die unter REACH mitgeliefert werden, bekommt. Für Erzeugnisse bekommt der Verbraucher keine zusätzlichen Informationen unter REACH, da dies nicht vorgesehen ist und sicherlich auch völlig praxisfern wäre. Bei komplexen Erzeugnissen ist von vielen 100 irgendwann einmal verwendeten Stoffen auszugehen, wobei fraglich ist, ob diese noch im Erzeugnis vorhanden sind oder nur verwendet worden sind. Für die Produktion von Textilien ist der zweite Fall zutreffend. Es werden zahlreiche Stoffe und Zubereitungen eingesetzt, um dem Textil eine bestimmte Farbe und ein bestimmtes Aussehen zu geben. Diese werden jedoch noch vor dem Verlassen des Unternehmens wieder herunter gewaschen und befinden sich nicht mehr auf dem Textil. In anderen Fällen sind Hilfsmittel oder Farbstoffe fest mit dem Gewebe verbunden, so dass es nicht oder nur in geringsten Spuren zu einer Freisetzung kommt. Schlussfolgerung: REACH wird die Informationslage von Verbrauchern nicht verbessern.

11. Wird REACH den Arbeitsschutz der Beschäftigten verbessern?

Antwort: Was die Informationslage von Arbeitnehmern betrifft, so ist dies aus unserer Sicht schon unter der heutigen Gesetzgebung sehr gut, ausführlich und fachkompetent. Zusätzliche Informationen dürften in ihrer Komplexität nicht dafür geeignet sein, den Arbeitgeber in seinem Wissensstand zu verbessern, da diese Angaben in der Regel eher unverständlich sein dürften.

Die heutige Gesetzgebung im Bereich des Arbeitsschutzes ist ein dichtes Netzwerk von Regelungen, so dass wir ein sehr hohes Niveau erreicht haben. Ein zusätzlicher Nutzen durch REACH ist aus unserer Sicht nicht erkennbar.

12. Wie bewerten Sie die Aussage, dass das REACH-System eine Einschränkung der Stoff- und Produktvielfalt bewirken wird?

Antwort: s. Antwort zu Frage 2.

13. Werden Stoffe, die ggf. nicht mehr rentabel produziert werden können und daher vom Markt verschwinden, durch andere Stoffe ersetzt werden können?

Antwort: Es wird sicherlich nicht einfach sein, Stoffe, die aufgrund von wirtschaftlichen Überlegungen – und nicht, weil sie gefährlich sind – nicht mehr hergestellt werden, zu ersetzen, weil kein Stoff in seinen Eigenschaften einem anderen gleicht. Daher werden häufig, gerade in den Anwenderbranchen zeitaufwändige Rezepturumstellungen nötig sein, um einen Stoff in einer Zubereitung und später in einer Rezeptur zu substituieren. Der dafür nötige Zeitaufwand geht für andere Zwecke, z. B. für innovative Produktentwicklungen, verloren.

14. Inwiefern behandelt REACH importierte Substanzen, Zubereitungen und Produkte anders als innerhalb der EU erzeugte?

Antwort: Für diese Frage ist nur eine zweigeteilte Antwort möglich. Wenn man Stoffe und Zubereitungen betrachtet, so gelten die REACH-Vorschriften grundsätzlich auch für die Importeure. Unter diesem Gesichtspunkt ist also sicher gestellt, dass REACH in vollem Umfang auf den Import angewendet wird.

Wenn unter Produkten Erzeugnisse verstanden werden, so ist hier der Artikel 6 heranzuziehen. Ein in Europa tätiger Hersteller von Erzeugnissen hat keine zusätzlichen Verpflichtungen, wenn er ausschließlich Stoffe nutzt, die unter REACH registriert worden sind oder nicht unter REACH fallen.

Anders ist dies bei einem Importeur von fertigen Erzeugnissen. Hier sind nach Artikel 6 zwei Szenarien denkbar. Wenn das Erzeugnis einen Stoff in einer Menge über 1 t/Jahr enthält, der gefährlich ist und der unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungen freigesetzt wird, so muss der Importeur für diesen Stoff bei der Agentur ein Registrierungsdossier einreichen. Die zweite Variante ist eine Mitteilung an die Agentur, sofern in den Erzeugnissen ein Stoff enthalten ist in einer Menge über 1 t/Jahr, der gefährlich ist und der unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen wahrscheinlich freigesetzt wird, auch wenn dies unbeabsichtigt erfolgt und wenn die freigesetzte Menge schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben kann. Die zentrale Frage ist an dieser Stelle, wer will dies kontrollieren? Es handelt sich hier um eine Regelung, die nicht kontrollierbar ist, so dass die Wirkung zweifelhaft ist. Im erstgenannten Fall führt diese Regelung im Bereich der Textilindustrie zu massiven Behinderungen beim Import von Halbfertigware wie geschichtetem Gewebe, bei dem die Schlichte im ersten Veredlungsschritt, also im Waschprozess in das Abwasser gelangt. Der Textilveredler, der diese Halbfertigware aus Ländern außerhalb der EU bezieht, weiß im Vorfeld häufig gar nicht, welche Mengen er im Laufe des Jahres von diesem Warentyp ordern wird. Es ist daher völlig unmöglich abzuschätzen, ob im Laufe des Jahres die Menge von 1 t überschritten wird. Eine weitere Schwierigkeit besteht in der Tatsache, dass die Schlichtezusammensetzung bislang nicht mitgeliefert wird. Es handelt sich vielfach um Kartoffelstärke oder Maisstärke, also Naturprodukte, die in heimischen Kläranlagen gut biologisch abbaubar sind und von REACH nicht betroffen sind. Inwieweit aber auch noch Fette, Wachse oder andere Zusatzstoffe enthalten sind, die möglicherweise unter dem Anwendungsbereich von REACH fallen, wird nicht kommuniziert. Eine nachträgliche Analyse bei jeder Lieferung ist schlichtweg unmöglich. REACH behindert daher massiv den Zukauf kostengünstiger Halbfertigware aus Ländern außerhalb der EU.

Auf der anderen Seite, wenn man also z.B. Bekleidungstextilien als importierte Erzeugnisse betrachtet, so spielt sicherlich am ehesten die Frage eine Rolle, ob Stoffe enthalten sind, die die Gesundheit des Verbrauchers beeinträchtigen können. Einerseits ist fraglich, ob die Stoffe in einer Menge über 1 t enthalten sind. Andererseits wird kein Importeur die Frage, ob der Stoff in einer Menge freigesetzt wird, die schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit oder auf die Umwelt haben kann, mit ja beantworten. Wer entscheidet, ob potenziell freisetzbare Stoffe Gesundheit oder Umwelt schädigen können? Diese Regelungen in Artikel 6 sind unter diesem Gesichtspunkt Worthülsen, die nichts bewirken werden.

Da die Textil- und Bekleidungsindustrie in einem starken Wettbewerb mit importierten Erzeugnissen aus Ländern außerhalb der EU steht, werden die Hersteller von in Europa produzierten Textilien schlechter gestellt, sofern REACH zu einer Verteuerung der Produktion führt. Jede Kostensteigerung durch REACH wirkt sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der Hersteller von Erzeugnissen im europäischen Raum aus, sofern es importierte Konkurrenzprodukte gibt.

15. Wie bewerten Sie das REACH-System mit Blick auf die internationalen Handelsregeln?

Antwort: In Ergänzung zu den Ausführungen zu Frage 14 kann man REACH offenbar nicht in vollem Umfang auf alle importierten Erzeugnisse anwenden, weil dies gegen die Regelungen der WTO verstößt. Es ist daher nicht abzusehen, wie REACH verbessert werden kann, um diese Wettbewerbsverzerrung unter REACH zu verhindern. Über die Konsequenzen, die gefährliche Auswirkungen auf die Arbeitsplätze und den Produktionsstandort Deutschland haben, muss sich allerdings jeder im Klaren sein!

16. Wie bewerten Sie die Praktikabilität und Umsetzbarkeit der REACH-Anforderungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie nachgeschaltete Anwender?

Antwort: Aufgrund seiner bürokratischen und praxisfernen Ausgestaltung belastet REACH alle Unternehmen, die davon betroffen sind. Für KMUs wird die Umsetzung der REACH-Anforderungen besonders schwierig, da in der Regel nicht die Spezialisten vorhanden sind, die sich mit den toxikologischen Daten auskennen, die unter REACH zum Teil zusätzlich erhoben und kommuniziert werden. Wenn ein Sicherheitsdatenblatt, das der nachgeschaltete Anwender bei der Benutzung eines Stoffes oder einer Zubereitung erreicht, nicht selbsterklärend und verständlich ist, besteht die Gefahr, dass die Personen, die mit der Auswertung der Sicherheitsdatenblätter und dem Abgleich der Expositionsszenarien beauftragt sind, diese Aufgabe nicht erfüllen können, sich überfordert fühlen und „innerlich abschalten“. Je praxisgerechter REACH ausgestaltet wird, umso geringer ist die Gefahr, dass dies passiert.

17. Ist das von der EU-Kommission vorgesehene Mengenkonzept praktikabel und sachgerecht?

Antwort: Das Mengenkonzept ist vielleicht praktikabel, aber nicht sachgerecht, da sich die Registrierungsanforderungen nur nach der Herstellungs- bzw. Importmenge ausrichten und nicht nach dem Risiko, das von der Anwendung dieses Stoffes ausgeht. Ein risikobasierter Ansatz wäre daher sachgerechter.

18. Ist das Zulassungsverfahren ausreichend vom Beschränkungsverfahren abgegrenzt?

Antwort: Diese Frage kann aus Sicht der Textil- und Bekleidungsindustrie nicht beantwortet werden, da sie primär den Stoffhersteller betrifft.

19. Welche konkreten Maßnahmen sind erforderlich, um den mit der Registrierung verbundenen bürokratischen Aufwand zu reduzieren und Nachteile inländischer Produkte gegenüber Importerzeugnissen vor allem aus Nicht-EU-Ländern zu beseitigen bzw. zu vermeiden?

Antwort: Diese Frage ist sehr vielschichtig und kann nur durch einen Maßnahmenkatalog beantwortet werden. Aus unserer Sicht ist primär Folgendes notwendig:

- Ein risikobasierter Ansatz bei der Datenerhebung der Registrierung
- Für die Registrierung möglichst grob gefasste Expositionskategorien, um die Anwendungsbereiche soweit wie möglich zu fassen und nicht auf bestimmte Branchen einzuschränken. Die Expositionskategorien müssen also branchenübergreifend sein.
- Anwenderbezogene Sicherheitsdatenblätter, die ein Paket von Sicherheitsmanagementmaßnahmen und Expositionsszenarien beinhalten, so dass sich der Anwender „wieder findet“. Dieses ergänzt die Expositionsszenarien auf der Stufe der Kommunikation zwischen dem Formulierer und dem nachgeschalteten Anwender eines Stoffes oder einer Zubereitung.

Was das Thema des Imports von Erzeugnissen betrifft, so sind nach Aussage von entsprechenden Fachleuten die WTO Regelungen ein Hindernis der Gleichbehandlung von importierten Erzeugnissen und hier produzierten Erzeugnissen. Wie dieses Problem gelöst werden kann, ist aus unserer Sicht nicht ersichtlich. Es muss jedoch eine gefunden werden, um die hiesige Produktion von Erzeugnissen nicht so massiv gegenüber dem Import von Erzeugnissen zu benachteiligen wie dies nach dem derzeitigen Ansatz von REACH vorgesehen ist.

20. Wie bewerten Sie den Vorschlag, zur Vereinfachung und Kostensenkung eine länder- und unternehmensneutrale Institution unter Federführung der EU vorzusehen, welche zentral die Registrierung organisiert, so dass identische Stoffe nur noch einmalig registriert werden müssen und überdies die Vertraulichkeit der Unternehmensdaten gesichert ist?

Antwort: Der Ansatz hat theoretisch aus heutiger Sicht Vorteile, so dass er prinzipiell unterstützt wird. Wir unterstützen jeden Ansatz, der REACH praktikabel und vor allen Dingen kostengünstiger macht. Daher darf eine derartige Organisation nicht zu zusätzlichem Aufwand und zusätzlichen Kosten führen.

21. Sind die vorhandenen bzw. vorgesehenen Rechtsmittel gegen Entscheidungen der zentralen Agentur hinreichend?

Antwort: Diese Fragen können wir aus Sicht der Textil- und Bekleidungsindustrie nicht beantworten, da wir uns mit diesem Thema nicht befasst haben, es betrifft in erster Linie den Stoffregistrator.

22. Nach Umsetzung der Aarhus-Konvention können Umweltverbände gegen alle Einzelfallentscheidungen der Agentur und der Kommission mit einem Widerspruch und anschließender Klage vorgehen. Sollte das Widerspruchsverfahren für betroffene Unternehmen entsprechend ausgeweitet werden?

Antwort:

23. Wie bewerten Sie den Vorschlag, den Registrierungsaufwand durch Bezugnahme auf einen Grunddatensatz zu reduzieren und welchen Anforderungen müsste ein solcher Grunddatensatz genügen?

Antwort: Jeder Vorschlag wird begrüßt, der zu einer Entlastung beim Registrierungsaufwand führt, um eine Verteuerung der Stoffe und der Zubereitung zu verhindern.

24. Wie bewerten Sie den Vorschlag, eine Vereinfachung der Expositionsbeurteilung dadurch zu erreichen, dass Gruppen von Expositionsszenarien oder Expositions-kategorien aus ähnlichen Anwendungen bzw. ähnlichen Stoffe oder Stoffgruppen zusammengefasst werden?

Antwort: Das Konzept der Expositions-kategorien für den Registriervorgang ist von grundsätzlicher Bedeutung für Praktikabilität von REACH. Nur wenn es gelingt, branchenübergreifend Stoffe zu registrieren, verringert sich die Gefahr, dass Stoffe für einzelne Branchen, die diese nur in untergeordneten Mengen einsetzen, wegfallen. Es ist absolut illusorisch zu glauben, dass der Stoffhersteller in der Lage ist, alle Branchen anzugeben, in die seine Stoffe in der Regel über Zubereitungen geliefert werden. Das Konzept der Expositions-kategorien muss daher branchenübergreifend sein, um REACH praxisgerecht werden zu lassen. Im Einzelfall und insbesondere auf Ebene der Formulierer können die Expositions-kategorien ergänzt werden durch anwenderbezogene Expositionsszenarien, die eine Abschätzung der tatsächlichen Emissionen bei der typischen Anwendung ermöglichen und so einen PEC/PNEC Vergleich schon auf dieser Stufe möglich machen. Wenn dies realisiert wird, ist der nachgeschaltete Anwender, der in der Regel ein kleines oder mittelständisches Unternehmen ist, nicht allein gelassen mit seinen Verpflichtungen aus REACH, einen PEC/PNEC Vergleich durchzuführen. Die Vorgabe von PNECs für den Anwender reicht nicht aus, um REACH für KMUs auf der Anwenderebene, wozu auch die hiesige Textilveredlungsindustrie gehört, praktikabel zu machen. Die Ergebnisse unseres Projektes „Expositionsszenarien“, das wir zusammen mit dem Umweltbundesamt durchgeführt haben, können hier eine interessante Hilfestellung liefern und sollen auf daher für den Rückprozess vorgeschlagen werden.

25. Welche Möglichkeiten bestehen, um die Meldung nachgeschalteter Anwendungen zu vereinfachen?

Antwort: Eine Meldung nachgeschalteter Anwendungen an die Agentur ist nur dann notwendig, wenn der Anwender feststellt, dass seine Anwendungsbedingungen und seine Expositionsszenarien von den Vorgaben seines Lieferanten abweichen. Die Ausgestaltung die-

ser Meldung ist in REACH nicht konkretisiert. Vor diesem Hintergrund können wir keine konkreten Vorschläge machen, wie diese Meldung vereinfacht werden soll. Wichtig ist jedoch, dass die Sicherheitsdatenblätter mit ihren Angaben so gestaltet sind, dass die Anwendungsbreite sicher gestellt ist, so dass der nachgeschaltete Anwender möglichst selten und nur in Ausnahmefällen eine Meldung an die EU machen muss. Hiermit wäre in der Regel zusätzliche Tests und Untersuchungen o. Ä. verbunden, die den typischen KMU sehr schnell überfordern. Es geht also in erster Linie darum, die Meldung zu vermeiden und erst im zweiten Schritt, wie man die Meldung vereinfachen kann.

26. Auf welche konkrete Weise ließe sich das in der Praxis anerkannte Sicherheitsdatenblatt EU-einheitlich durchsetzen und ggf. verbessern und wie verhält sich dieses Instrument im Vergleich zu dem im Rahmen von REACH geforderten Stoffsicherheitsbericht?

Antwort: Das Sicherheitsdatenblatt ist ein bewährtes Instrument der Kommunikation in der Lieferkette. Es sollte daher erhalten bleiben und ergänzt werden um die Angaben, die unter REACH zusätzlich erhoben werden müssen, also die Expositionsszenarien, sofern eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt wird. Da der Artikel 29 diesen Mechanismus vorsieht, gehen wir davon aus, dass die benötigten wichtigen Daten aus der Stoffsicherheitsbeurteilung im Anhang des Sicherheitsdatenblattes wieder zu finden sind.

Das NRW-Planspiel hat gezeigt, dass durch die zukünftige neue Bedeutung des Sicherheitsdatenblattes dieses mehr als bisher anwenderbezogen erstellt werden muss. Da das Sicherheitsdatenblatt die Basis ist für den Abgleich zwischen den vorgegebenen und den tatsächlichen Anwendungsbedingungen und Expositionsszenarien, dürfen hier keine Daten enthalten sein, die sich ganz speziell auf die Anwendungsbedingungen beim Stoffhersteller beziehen, die jedoch beim nachgeschalteten Anwender der Zubereitung als utopisch anzusehen sind. Als Beispiel hierfür ist das Tragen von Schutzhelmen anzusehen, das vielleicht in der Großchemie üblich ist, aber sicherlich nicht in den Anwenderbranchen. Das Sicherheitsdatenblatt muss gut verständlich sein, klar durchstrukturiert und sollte die Angaben enthalten, die ein Anwender braucht, um damit seine Anwendung und sein Expositionsszenario zu verifizieren. Das bedeutet, dass die Anwender bei kritischen Stoffen, die z.B. einen sehr niedrigen PNEC besitzen, relativ neue Angaben zur Konzentration des Stoffes in der Zubereitung benötigen, verbunden mit genauen Angaben über das Abbauverhalten des Stoffes in der Kläranlage. Selbstverständlich muss dabei die Rezeptur unter Vertrauensschutz für den Formulierer gewahrt bleiben. Das NRW-Planspiel hat jedoch gezeigt, dass die derzeit häufig üblichen Konzentrationsbereiche in den Sicherheitsdatenblättern für einzelne Stoffe nicht geeignet sind, um genaue Expositionsberechnungen anzustellen. Hier sollte aus Sicht der Anwender eine Verbesserung erfolgen.

27. Welche konkreten Ansatzpunkte sehen Sie, um chemikalienrelevante Rechtsbereiche in der EU und auf internationaler Ebene zu harmonisieren und redundante Regelungen zu beseitigen, um auf diese Weise Nachteile für den globalen Umwelt- und Gesundheitsschutz und die inländische Wirtschaft zu vermeiden?

Antwort: Negative Auswirkungen auf den globalen Umweltschutz werden durch REACH dann induziert, wenn die Produktion am hiesigen Standort, die unter höchstmöglicher Schonung der Ressourcen und Verminderung der Emissionen stattfindet, ersetzt wird durch den Import von Erzeugnissen, die oftmals unter sehr viel schlechteren ökologischen Bedingungen stattfinden, sind auch Arbeits- und Gesundheitsschutz oftmals in diesen Produktionsstätten auf einem deutlichen schlechteren Niveau als in Deutschland/innerhalb der EU. Der entscheidende Ansatz ist also die Regelung in Artikel 6 zum Import von Erzeugnissen sowie die Ausgestaltung von REACH hinsichtlich ihrer Praktikabilität und ihrer Praxisnähe. Kostensteigerungen müssen im jeden Fall vermieden werden, um den Produktionsstandort in Deutschland/in der EU nicht weiter zu gefährden. Die Tatsache, dass der Import von Erzeugnissen aufgrund von WTO Regelungen nicht weiter reglementiert werden kann, wird von den entsprechenden Fachleuten häufig aufgeführt. Wir sehen daher momentan keine konkreten Ansatzpunkte, wie man hier eine globale Harmonisierung erreichen kann. Letztendlich ist es

aus heutiger Sicht utopisch, dies kurz- oder mittelfristig zu realisieren. Die einzige Chance, um die negativen Auswirkungen von REACH in Grenzen zu halten, sind also Ausgestaltungen von REACH, die die zusätzlichen Kosten gering halten, um die Wettbewerbsfähigkeit nicht zu vermindern.

28. Auf welche Weise lässt sich zur Sicherung einer Gleichbehandlung aller Betroffenen in der EU ein europaweit gleichmäßiger Vollzug der REACH-Verordnung gewährleisten?

Antwort: Wichtig ist in diesem Punkt aus unserer Sicht, dass viele Aufgaben bei der Agentur liegen und nicht bei nationalen Behörden, da nur so eine europaweite Gleichbehandlung möglich ist. Darüber darf es keine zusätzlichen Ausgestaltungshinweise auf nationaler Ebene geben, die sich z.B. auf die Bedeutung der PNECs beziehen. Eine Berücksichtigung von PNECs in der Anlagenzulassung, die rein national ablaufen würde, könnte die Auswirkungen von REACH auf den nachgeschalteten Anwender noch potenzieren. Alle Regelungen als Konsequenz von REACH sollten europaweit einheitlich vollzogen werden.

29. Auf welche Weise kann sichergestellt werden, dass importierte Fertigartikel nicht besser gestellt werden als EU-Erzeugnisse, die unter REACH produziert wurden?

Antwort: Aus heutiger Sicht gibt es keine Lösungsvorschläge, die verhindern, dass importierte Fertigartikel besser gestellt werden als EU-Erzeugnisse, die unter REACH produziert werden. Ein Mitglied der Generaldirektion Umwelt hat kürzlich mal gesagt, dass man selbstverständlich seine eigene Wirtschaft nicht schlechter stellen kann als Importerzeugnisse. Genau dies geschieht durch REACH.

30. Welche Möglichkeiten bestehen, zur Vermeidung unnötiger neuer, kostenintensiver Untersuchungen die Vorgaben zur Anerkennung von Altstoffdaten zur Stoffbewertung geeignet zu ergänzen?

Antwort: Die vorhandenen Daten sollten alle berücksichtigt werden, auch wenn sie nicht nach GLP erstellt wurden.

31. Wie verhält sich der Anwendungsbereich von REACH zu welchen anderen Stoff- und umweltbezogenen Regelungen und wie ist REACH diesen gegenüber abgegrenzt?

Antwort: Aus heutiger Sicht fehlt eine in sich schlüssige Abgrenzung zu anderen stoff- und umweltbezogenen Regelungen. REACH überschneidet sich mit vielen Bereichen. REACH sollte ein klares Stoffrecht bleiben, so dass eine Überschneidung mit der Anlagenzulassung vermieden wird.

32. Wie bewerten Sie den Vorschlag, Stoffe, die bereits in den Regelungsbereich anderer Vorschriften fallen oder ein geringes Gefährdungspotenzial aufweisen, von der Registrierung auszunehmen und ähnliche Stoffe im Verfahren einer Gruppenregistrierung zu erfassen?

Antwort: Grundsätzlich unterstützen wir jeden Vorschlag, der die Praktikabilität von REACH verbessert. Um Doppeltregelungen zu vermeiden, muss entschieden werden, ob REACH als neues Instrument einer übergreifenden risikobezogenen Regelung zu Stoffen eingeführt werden soll, das als Folge dazu führt, dass andere Regelungen entsprechend modifiziert oder aufgehoben werden.

33. Welche konkreten Möglichkeiten sehen Sie, um insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen bei der Registrierung zu beraten und zu unterstützen?

Antwort: Der Beratungsbedarf für KMUs sollte dadurch minimiert werden, dass REACH praxisbezogen und praktikabel umformuliert wird. Auch Berater kostet die Unternehmen Zeit, die für andere wichtige Aufgaben verloren geht. Es ist daher essentiell, dass REACH so pra-

xisnah und verständlich umformuliert wird, dass der Schulungsaufwand auf das unbedingt Notwendigste beschränkt wird.

34. Erfordert REACH zusätzliche Tierversuche und wenn ja, in welcher Größenordnung?

Antwort: Diese Frage bezieht sich speziell auf die Registrierung und kann aus Sicht der Textil- und Bekleidungsindustrie nicht beantwortet werden.

35. Sollte der Vorschlag der Europäischen Kommission dahingehend geändert werden, anstatt Tierversuchen Alternativmethoden zu verwenden?

Antwort: Diese Frage bezieht sich speziell auf die Registrierung und kann aus Sicht der Textil- und Bekleidungsindustrie nicht beantwortet werden.

36. Wie bewerten Sie den Vorschlag, in diesem Zusammenhang eine europäische Forschungs-offensive zur Erforschung von Alternativmethoden zu unternehmen?

Antwort: Diese Frage bezieht sich speziell auf die Registrierung und kann aus Sicht der Textil- und Bekleidungsindustrie nicht beantwortet werden.